I. Staatsv. /: Kriegswesen :/

p 43.

39
3563

Betrachtungen

über

Staatsverfassung und Kriegswesen

insbesondere über

die Stellung des Wehrstandes zum Staat

veranlaßt

durch die in der ersten baierischen Ständeversammlung gemachte Motion: auch von dem Militair, so wie dieses von den übrigen Staatsbürgern geschehen sey, die Verfassungsurkunde beschwören zu lassen.

Von

Herrmann Beisler,

K. baier. Hauptmann im 14ten Infanterie-Regiment.

Frankfurt am Main.

Jäger'sche Buch-, Papier- und Landkarten-Handlung.

1822.

Quibus id persuasum est, ut nihil malint se esse, quam bonos viros; iis reliqua facilis est doctrina.

Cic.

Bayerische Staatsbibliothek München

Biblioth. Ott. Regni Bav.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die im Jahr 1818 in der baierischen Deputirtenkammer gemachte Motion: „Die Armee auf die Verfassung schwören zu lassen" hat eine zeitlang das Publikum mit ziemlichem Interesse beschäftiget.

Indessen, die Deputirtenkammer schritt nach einigen Diskussionen, beinahe einstimmig, über den Antrag hinweg zur Tagesordnung, und das Publikum, nachdem es noch einige verlorne Zeitungsartikel darüber gelesen hatte, that das nämliche.

Niemand konnte weniger Auffoderung dazu haben, weiter darüber zu sprechen, als die baierische Armee. Auch ich dachte: laß sie ruhen die Todten.

Die Sache ist jedoch in Mauvillons militairischen Blättern wieder zur Sprache gebracht, und da sie auf diese Art einen unserer literärischen Exerzierplätze betreten hat, so erachte ich es für

schicklich, daß nun auch ein baierischer Offizier ein Paar Worte darüber zum Publikum spreche. *)

Die Aufgabe ist gerade nicht einladend, denn die Art, wie der Gegenstand in unserer Deputirtenkammer behandelt worden ist, legt mir, — soll das Verhältniß der Sache auf seine Reinheit zurückgeführt werden — die Nothwendigkeit, oft unangenehmer Erörterungen auf.

Die Wahrheit wird auch hier das Schicksal haben, daß sie nicht immer erfreulich ist.

Es genügt nicht mehr, die Frage mit Ausscheidung aller ihr, dem Wesen nach fremden Rücksichten, lediglich nach den Prinzipien zu beurtheilen, die hier rechtlich zum Grund gelegt werden müssen; eine sehr achtbare Versammlung hat den Gegenstand bereits ihrer Berathung unterworfen, von einem Ausschuß derselben ist darüber ein Bericht erstattet, und dem gutächtlichen Antrage desselben entsprechend, beinahe einstimmig, ein Beschluß gefaßt worden.

Die Kammer der Abgeordneten, indem sie

*) Die ebenfalls in Mauvillons militairischen Blättern aufgenommene Berichtigung eines baierischen Offiziers dient zwar dazu, den Standpunkt näher zu bezeichnen, aus welchem die Adressen der Armee anzusehen sind, sie befaßt sich aber nicht mit der Frage selbst, welche in der Deputirtenkammer verhandelt wurde.

die ihr vorgetragenen Gründe, durch ihre Beistimmung, zu den ihrigen gemacht, hat dadurch gewissermaßen ein Präjudiz begründet, das, als von ihrer Gesammtheit ausgegangen, angesehen werden muß.

Das nöthiget mich, den Gegenstand auch relatif, nach den Beziehungen abzuhandeln, welche man ihm in der Kammer der Abgeordneten, in der Armee und im Publikum gegeben hat.

Meine Herren Waffenbrüder bitte ich um Nachsicht, daß ich sie auf diesem Weg zum Theil in ein Gebiet führe, das nur in den entferntesten Kreis unserer Hülfswissenschaften gehört. Es ist nicht meine Schuld, daß keiner der Eingeweiheten und Berufenen dieses bis jetzt unternehmen mogte; ich selbst habe eine Aufklärung von Jenen erwartet, welche ihren Stand, im Gegensatze zu dem unsrigen, den gelehrten nennen, und welche sich noch in der Deputirtenkammer gefielen, ihrer Intelligenz gegen über, Uns zu Maschinen und Werkzeugen zu stempeln, und uns, in dem Punkte des moralischen und szientifischen Werthes, die levis macula (eine Art von Unehrlichkeit) anzuhängen.

Diese werden mir es nun zu gute halten müssen, daß ich als Soldat meine eigene Jurisprudenz habe, daß ich weniger Formalist bin, als die rö-

mischen und zum Theil die teutschen Rechtsgelehrten es sind, daß ich mich in das Labyrinth ihrer Rechtsbegriffe, in so ferne sie sich aus individuellen Verhältnissen der Völker, und aus einzelnen, oft einseitigen Erfahrungen, zur unvollkommenen mangelhaften Theorie entwickelt haben, nicht einlasse, sondern mir die Sache so erkläre, wie sie mir scheint vermöge ihrer Natur und Wesenheit, vernünftiger Weise erklärt werden zu müssen.

Ich habe keinen andern Zweck, als einen Beitrag zu liefern, der dazu dienen möge, dem Publikum die Fällung eines richtigen Urtheils über einen Gegenstand zu erleichtern, der, durch den Anlaß wodurch, und die Art wie er zur Sprache gebracht wurde, eine hohe Wichtigkeit erlangt hat, über welchen aber, bei dieser Gelegenheit, anstatt, daß Licht über ihn verbreitet worden wäre, die Ansichten um so mehr verwirrt werden mußten, als eine Versammlung darüber zu entscheiden vermied, von welcher man einen richtigen Ausspruch hätte erwarten können und müssen.

Es mag wahr seyn, daß es Fragen gibt, von denen es gut ist, wenn sie nie zur allgemeinen öffentlichen Erörterung kommen. Dahin gehört aber keineswegs die hier vorliegende. Doch, möge sie dahin gehören, wie man das zu glauben scheint,

so ist es nicht wohlgethan, da sie einmal in Anregung gebracht, mit Aufsehen in Anregung gebracht ist, sie mit allen den verschiedenen ungeprüften Meinungen, die hinter ihr auftauchten, unentschieden, jedem seichten, falschen oder unredlichen Urtheil entgegen, in die Welt zu schicken. Am wenigsten ist es wohlgethan in einer Zeit, in welcher verkehrte staatsrechtliche Begriffe, so leicht handelnd ins Leben treten.

Nichts entzweiet leichter Fürsten und Volk, den Bürger mit dem Bürger, ja den Bruder mit dem Bruder, als politische Meinungsverschiedenheit.

Wer sein Vaterland ehrlich liebt, der trage bei, so viel an ihm ist, die Eintracht zu erhalten.

In der Meinung liegt die Zwietracht und in der Wahrheit liegt die Eintracht, denn unzählig sind die Meinungen, aber es ist nur eine Wahrheit.

Auf dem Weg der Schuld wird sie nicht gefunden.

Inhalt.

Vorwort.

Einleitung. Von den Schicksalen des Wehr- und Soldatenstandes, insbesondere von seiner Stellung zum Staat in den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte.

Erster Abschnitt. Geschichtserzählung über die in der baier'schen Deputirtenkammer gemachte Motion, die Armee den Eid auf die Verfassungsurkunde ablegen zu lassen.

Zweiter Abschnitt. Rechtliche Erörterung über gesetzgebende Gewalt und Gesetze, insbesondere über den auf Gesetze zu leistenden Eid.

Dritter Abschnitt. Beantwortung der Frage, ob der Militairstand auf die Verfassungsurkunde zu vereidigen sey, in Anwendung der durch die rechtliche Erörterung erklärten Prinzipien.

Zugaben zu den III. vorhergegangenen Abschnitten.

Beleuchtung der in der zweiten Kammer der Ständeversammlung gemachten Motion, das Militair auf die Verfassung schwören zu lassen.

Beleuchtung einiger Aeußerungen einzelner Deputirten.

Von der Redensart: der Soldat ist ein Werkzeug.

Von der Redensart: der Soldat ist eine Maschine.

Vom Gehorsam.

Von den Adressen der Armee.

Von dem Deliberiren der Armeen.

Nota. Die Ueberschriften mehrerer Abschnitte sind durch Versehen unrichtig resp. doppelt angegeben. Man bittet den Leser, solche nach der Inhalts-Anzeige zu berichtigen.

Einleitung.

Von den Schicksalen des Wehr- und Soldatenstandes,

insbesondere von seiner Stellung zum Staat in den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte.

Wie ein Wehrstand entstanden ist.

Als der Staat gebildet war, und man einsah, daß seinem Bestand von äußeren und inneren Feinden Gefahr drohen könne, so stellte man die jungen und kräftigen Bürger zusammen, und gab ihnen Waffen, um die inneren Feinde im Zaum zu halten, und die äußeren abzuwehren. So wurde ein Wehrstand. Bey seinem Ursprung konnte dieser in keinem Staate anders als aus Bürgern zusammengesetzt seyn. Es war nothwendig, Bürger zu seyn, um für das Vaterland fechten zu dürfen. Wer keine Rechte, kein Eigenthum zu schützen hatte, glaubte man, könne kein Interesse haben, einen Feind abzuhalten, der ihm nichts nehmen konnte. Sparta und Rom *) kannten lange keine andere Krieger, als solche, welche Bürger waren.

*) Ich werde öfter vorzugsweise das Beispiel dieser beiden Republiken des Alterthums anführen, weil sie selbst unter den andern als Muster in dem Kriegswesen voranleuchteten.

Von der Wehrverfassung.

Man mußte bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Krieger, wenn er seine Waffen mit Erfolg brauchen sollte, dieses nach einer gewissen Ordnung geschehen, und er von längerer Zeit her dazu vorbereitet, daran gewöhnt werden mußte.

Die zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen waren, wurden daher in allem dem geübt, was zu Führung eines Krieges nöthig war. In Sparta wurde die männliche Jugend von ihrem zärtesten Alter an zum Krieg erzogen; in Rom mußte sich die ganze erwachsene männliche Jugend, durch Uebungen des Körpers mit und ohne Waffen zum Krieg geschickt machen.

Einem jeden waffenfähigen Bürger wurde die Stelle angewiesen, die er einzunehmen hatte, wenn das Heer sich versammelte; die Führer wurden ernannt, und das ganze Regiment, wie es der Krieg heischte, im Frieden eingerichtet.

So entstand eine Wehrverfassung.

In Rom war sie seit Erbauung der Stadt auf die Eintheilung der Bürgerschaft gegründet. *)

Die Einrichtung der Legion hat Rom von der Wiege an begleitet, und zur Weltherrschaft emporgehoben.

Von den Kriegsgesetzen.

Da wo eine edlere Wehr- und Kriegsverfassung zuerst Wurzel schlug, und durch Kraft und Intelligenz

*) Die Bürgerschaft, nach dem Vermögen der einzelnen in Stämme getheilt, bildete nach derselben Abtheilung die Legion: die ärmsten als Plänkler (hastarii), die etwas bemittelteren als Leichtbewaffnete (principes), die wohlhabenden als Schwerbewaffnete (triarii), die Adelichen und reichsten als Reiterei (equites).

geleitet, sich zu jenem Grad von Vollkommenheit ausbildete, der sie für alle Zeiten zum Vorbild macht, in den Städten Griechenlands und in Rom, waren die Krieger freie Bürger, die persönlich in allgemeiner Versammlung an der Regierung des Staates Antheil nahmen, ohne deren Beirath und Zustimmung nichts Wichtiges geschehen durfte.

Wenn man aber dem Feind im Angesicht stand, wenn dieser seine Schlachtordnung bewegte, da war es nicht Zeit in Berathung zu treten, und Alle zu fragen was zu thun sey. Denn die Berathung fängt damit an, Meinungen zu erwecken, und sie nach dem Gemüth und *nach dem* Wissen eines jeden einzelnen aus einander zu splittern; und lange dauert es, (ja oft wird es unmöglich) bis die Vernunft sie zur Einheit und zum Entschluß sammelt. Berathung ist da gut, wo keine Gefahr auf dem Verzug steht; sie ist aber verderblich, wo äußere Handlungen vernichtend in sie eingreifen können. Berathung kann ihrem Zweck nur entsprechen, wenn sie in gesicherter Ruhe zum Entschluß schreitet. Die Natur des Krieges aber bildet den Gegensatz von Sicherheit und Ruhe. Im Krieg gebietet die Macht des Augenblickes, denn wie im Rathe die Gedanken, so begegnen sich hier die Handlungen. Die ganze Masse der in ihm thätigen Kräfte muß einer nirgends gehemmten Leitung so sicher und ohnfehlbar zu Gebot stehen, wie die Glieder des menschlichen Körpers dem Willen der Seele. Die Handlung muß der Handlung begegnen, und die Ueberlegung und der Entschluß, die ihr vorhergehen, müssen gleichsam von ihrem ersten Anfange an verschlungen werden.

Jene freien Bürger fühlten daher, daß wenn sie den Krieg wollten, sie auch das wollen mußten, was allein ihn möglich macht, das ist: unbedingten Gehorsam unter den Befehlen einer Gewalt, welche berufen wurde, um den bewaffneten Kräften der Einzelnen zu dem vorgesetzten Zweck ihre Richtung zu geben. Die Sicherheit, die erste Bedingung des Staatszweckes, foderte gebietend von dem Bürger das momentane Opfer seiner heiligsten Rechte. Der Krieg, sobald er beschlossen war, nahm seine Persönlichkeit ausschließend in Anspruch, und gab seiner Wirksamkeit eine eigenthümliche Richtung, die jede Beziehung außer ihm aufhob.

So entstanden die Kriegsgesetze. Wenn der Krieg beschlossen wurde, so übte der zum Heerzug bezeichnete Bürger, durch den Antheil den er an diesem Beschluß nahm, auf die Dauer des ganzen Krieges zum letztenmal seine persönliche Bürgerrechte, in so fern diese Bezug auf das gemeine Wesen hatten; das heißt, sobald er sich um die Heereszeichen sammelte, verpflichtete er sich, diejenigen Bürgerrechte nicht auszuüben, die seine Wirksamkeit als Krieger hindern konnten. Dahin gehörten insbesondere alle diejenigen, welche in allgemeiner Volksversammlung ausgeübt wurden, wozu die persönliche Anwesenheit des Bürgers erforderlich war, und die solche Gegenstände betrafen, die wir im Allgemeinen politische nennen. Für alle diese ruheten die Rechte des Bürgers, der beim Heer stand, oder vielmehr sie wurden in seinem Namen mit, zugleich von denen ausgeübt, welche nicht ausgezogen waren. Alle Bürgerrechte aber, deren Ausübung durch Stellvertreter geschehen konnte, im Allgemeinen die nichtpolitischen oder zivil-

rechtlichen, waren ihm keineswegs beschränkt, selbst persönlich konnte er sie zum Theil im Feldlager ausüben, wenn sie ihn von seinem Kriegsdienst nicht abhielten.

So war es bei den Römern; niemand kann freier seyn, als es der römische Bürger war, und niemand war strenger zum unbedingten Gehorsam verbunden, und unnachsichtlicher den Kriegsgesetzen unterworfen, als der römische Bürger, sobald er in die Legion getreten war.

Vom Soldatenstand.

Ursprünglich kannte man keinen andern Kriegsdienst als denjenigen, der als Bürgerpflicht von den Bürgern persönlich und unentgeldlich geleistet wurde, wie in Sparta und in Rom. Im Anfang als diese Staaten noch klein, ihre Kriege nicht fern waren, und nicht lange dauerten, mußte der Bürger für seine ganze Ausrüstung und Verpflegung sorgen. Als bei der Vergrößerung der Staaten, die Kriege entfernter und länger wurden, blieb zwar der Kriegsdienst nach wie vor Bürgerpflicht; da es aber den einzelnen nicht mehr möglich war, für ihre Verpflegung selbst zu sorgen, so mußte dieses nun durch den Staat geschehen. *) Das aber was der Staat gab, war nichts weniger als Sold, um dafür Dienste zu leisten, es war für den Bürger nur das Mittel sich die Bedürfnisse zu verschaffen, womit er sich aus eigenem Vermögen nicht zu versorgen vermochte.

Bei Staaten, die in ihrem Fortschreiten sich bereicherten, aber zugleich befürchten mußten, durch fortgesetzte Kriege in ihrer Bevölkerung geschwächt zu werden,

---

*) Bei den Römern geschah es zuerst bei der Belagerung von Veii.

sah man zuerst Fremdlinge, die Lohn empfiengen, um dafür zu fechten, und das ist der Anfang vom Soldatenstand. Bei einigen blieb immer die bürgerliche Kriegsmacht das Fundament der Kriegsverfassung. Wie in Sparta, der Mehrzahl der griechischen Staaten und in Rom bis zu den Kaisern. Diese hatten zwar Söldner, sie betrachteten dieselben aber nur als Beihülfe zu der bürgerlichen Kriegsmacht. Bei andern, als vorzüglich bei den reichen phönizischen und griechischen Kolonien, insbesondere bei Karthago, bildeten nach und nach die Miethvölker die Hauptkriegsmacht. Diese Staaten fanden in ihrem Reichthum, und in den sie umgebenden rohen kriegerischen und armen Völkerschaften die Mittel und den Anlaß, Andere für sich fechten zu lassen, um ihre Thätigkeit auf die Erwerbung und den Genuß ihrer Reichthümer desto ungestörter verwenden zu können.

Unter diesen Miethtruppen, deren rohe Masse lediglich des Vortheils wegen diente, mußte sich jedoch nach und nach ein wenigstens scheinbar moralisches Prinzip entwickeln, welches der Anstalt Dauer und Ansehen verschaffte. Es ist dieses der sogenannte Soldatengeist und mit ihm die Soldatenehre.

Sehr lange blieben demohngeachtet die Miethtruppen von den bürgerlichen Kriegern streng geschieden; und die ersteren genossen bei weitem nicht die Achtung der Letzteren. Daß von Bürgerrechten bei ihnen keine Rede seyn konnte, versteht sich von selbst. Man entließ sie gewöhnlich in Masse nach der Beendigung des Krieges.

Als in der Verderbniß der Sitten der alte Muth der Bürger untergegangen war, und die innere Kraft

des Staates versiegte, hob sich das Ansehen der Miethvölker. Man konnte der Tapferkeit dieser Fremdlinge nicht mehr entbehren, und sie wurden Bestandtheile des Reiches. Doch schied sie noch lange der alte Begriff ihrer Institutionen von den bürgerlichen Verhältnissen, denen jedoch selbst bei den Römern, nach Maaßgabe als die Grundverfassung des Reiches in Verfall gerieth, die Legion immer mehr und mehr entwuchs. Wer in der späteren Zeit der Legion einverleibt wurde, war wohl Bürger, aber den eigentlichen bürgerlichen Verhältnissen entsagte er auf eine so lange Zeit, vielleicht auf immer, daß sie beinahe ganz aus seinem Gesichtskreise verschwanden. Ehrgeizige Feldherrn fanden Mittel, die Legionen, nach Beendigung der Kriege, nicht, wie sie sollten, zu entlassen, und sie zu verbrecherischen Zwecken zu gebrauchen. Legionen und Miethtruppen wurden endlich endlich unter den Kaisern ständig. So näherte sich das bürgerliche Kriegswesen, und das der Miethtruppen einander immer mehr, und verschmolzen sich in Rom unter den Kaisern, welche damit anfiengen, ständige Leibwachen zu errichten, am Ende ganz. Fremden wurde erlaubt in die Legion zu treten, und römischen Bürgern, zwischen dem Dienst der Legion und jenem der Miethvölker zu wählen, und sie entschieden sich größtentheils für den letzteren, da er minder beschwerlich war.

So war denn ein Soldatenstand fertig, der sich nur noch durch die Benennung der verschiedenen Waffengattungen unter sich schied, und der Wesenheit nach dem ähnlich war, wie er noch vor 30 Jahren in den meisten Staaten von Europa bestand.

Wie sich ein Soldatenstand in den neueren Europäischen Staaten bildete.

Teutsche Wehrverfassung.

Nicht uninteressant ist es, auf dem Weg geschichtlicher Forschung zu finden, wie man auf zwei ganz verschiedenen Wegen zu demselben Resultate gelangte.

Nachdem sich in dem Laufe eines verschiedenartigen Ganges, am Ende sich ähnliche Ursachen entwickelt hatten, mußten ähnliche Wirkungen erfolgen.

Die römischen Soldaten, welche nicht mehr die Römer der alten Legionen waren, zerstoben vor der rohen Tapferkeit teutscher und anderer nordischer Völker. Die Söhne der Wälder theilten sich in die Trümmer der längst mürbe gewordenen Weltherrschaft. Mit der neuen Oberherrschaft dieser Völker verschwand bis auf die letzte Spur, was sich von römischer Kriegskunst dem Namen nach hie und da, im Andenken längst erloschenen Ruhmes, noch erhalten hatte.

Wie hätten auch unsere tapferen Väter von einer Kriegsordnung etwas annehmen mögen, die sie nur in ihrer Entartung kennen lernten; *) die so eben vor ihrer ungeschwächten Kraft zu Schanden geworden war.

Dem besiegten verachteten Volk gönnten sie nicht die dem freien Teutschen allein vorbehaltene Ehre, die Waffen zu tragen. **) Erst nachdem das Uebergewicht

*) Ein römischer Imperator der letzten Zeit, als er gegen die Perser zog, sagte zu seinen Soldaten: tapferer als ihr sind sie nicht, nur in besserer Kriegszucht geübt.

**) So wie später die Türken in Griechenland, saßen die Gothen in Italien, Grundbesitzer, Herren über das entwaffnete leibeigene

der bürgerlichen Einrichtungen und Gesetze, die bequemere und üppige Lebensart des besiegten verdorbenen, aber geistvolleren und schlaueren Volkes, durch mehrere Generationen ihre Macht an den unbefangenen genußlustigen Natur-Söhnen des Nordens geübt hatten, verschmolzen Sieger und Besiegte zu einem Volk.

Aber dieses konnte auf die Kriegsverfassung keinen andern Einfluß haben, als daß sie, so wie sie aus Teutschland nach Frankreich und Italien verpflanzt worden war, nun den bürgerlichen Verhältnissen der eroberten Länder sich anpaßte. Die Kriegskunst, welche die halbe Welt der Siebenhügelstadt unterworfen hatte, war und blieb vergessen. Ohne äußeren Einfluß, allein nach der Individualität der neuen herrschenden Völker nahm von da an das Kriegswesen in Europa seinen Gang, und zwar bis zu jenen Zeiten, wo aufgefundene Zeugen aus den Zeiten einer edleren Kultur Griechenlands und Roms, die ersten Strahlen einer neuen Morgenröthe in das dunkele Gewirre eines barbarischen Zeitalters warfen. Doch dauerte es noch lange, bis der Einfluß eines besseren Wissens auch das Kriegswesen erreichte. Die rohe Kraft des Kriegers, der außer dieser nichts zu bedürfen wähnte, versagte sich ihm am längsten. Ja von Helden einer spätern Zeit, wie von einem Gustav Adolph kann man noch sagen, daß sie ihr Gebäude einer höheren Kriegskunst, aus beinahe noch rohen Massen der alten Barbarei aufgeführt haben. Und welches Feld bleibt nicht noch heute der Wissenschaft im Gebiet des Kriegswesens zu bebauen; wie weit stehen wir nicht

---

Volk, und Krieger, eine ständige stets gerüstete Miliz, die ihr Lager über das ganze eroberte Land aufgeschlagen hatte.

noch hinter jenen Alten zurück. Wie würden sich unsere Soldaten in einer altrömischen Legion ausnehmen?

Doch davon zu handeln ist nicht der Zweck dieser wenigen Blätter; denn nur, wie ein Soldatenstand in der nachrömischen Zeit in Europa entstanden ist, will ich hier zeigen.

Von der Lehenverfassung.

Wie das Kriegswesen in dem alten Germanien beschaffen war, haben schon viele aus dem Tazitus ausgeschrieben. Ich darf das als bekannt annehmen und sofort mit dem Zeitpunkte beginnen, wo jene Urverfassung des Kriegswesens mit den bürgerlichen Verhältnissen des Volkes die erste und auf ein Jahrtausend folgenreiche Veränderung erlitt. Ich meine die Gründung der fränkischen Macht, und in ihr das Lehnwesen.

In den Gegenden des nördlichen Teutschlandes, um die Weser und die Ems, welche, theils wasserlose Haiden, theils Sümpfe, die eindringendes Meereswasser nie versiegen ließ, römischer Oberherrschaft unzugänglich machte, führte, so wie vor mehreren Jahrhunderten auf den Inseln des Dniper, die Liebe zur Freiheit oder zur Zügellosigkeit und zum Raub, Menschen aus verschiedenen Volksstämmen zusammen, die sich so wie die Kosacken, einen gemeinschaftlichen bezeichnenden Namen, den der Franken gaben, durch Gewalt und List*) zur mächtigen Völkerverbindung anwuchsen, und als sol-

*) Die zum Sprichwort gewordene Treulosigkeit, welche die fränkische Tapferkeit entehrte, scheint den im Dunkel der Wälder verborgenen ersten Ursprung des aus heimathlosen und zum Theil unmoralischen Menschen zusammengelaufenen Volkes zu bestättigen.

che, den Römern gleich bei ihrem ersten Erscheinen furchtbar, am Niederrhein auftraten.

Die Franken, nur aus Teutschen zusammengesetzt, konnten im Allgemeinen keine von den übrigen Teutschen wesentlich verschiedene Sitten und Gebräuche haben. Nur mußte bei Horden, die allein durch den Krieg lebten, und die, Kraft ihres Degens Anspruch auf alles machten, was ihnen erreichbar schien, die Kriegsverfassung besser ausgebildet und strenger geordnet seyn, als bei andern, welche in stätigen Wohnsitzen, im Besitz väterlicher Gauen, neben dem Krieg auch noch Erwerbmittel in den Produkten ihres Bodens fanden.

Die Anführer der Franken, im Grund nichts anders, als unter einem Haufen Räuber die Vorzüglichsten, die bisher von der eben nicht reichlichen Beute ihrer Nachbarn, vermöge des ihnen zukommenden beträchtlicheren Antheils, eine Anzahl ihnen zugehöriger Krieger unterhielten, wurden als Eroberer von Gallien, Beherrscher großer fruchtbarer Reiche. Das ganze Grundeigenthum wurde nach dem hergebrachten Fuß, wie jede Beute, unter alle vertheilt, und die bisherigen Besitzer wurden Leibeigene oder Sklaven. Der Anführer, der König erhielt einen verhältnißmäßig beträchtlichen Theil; er erhielt dazu noch so manches, was nicht zur Vertheilung kam, denn es war mehr des Landes da, als die einzelnen für sich brauchen konnten. Daher die ungeheuere Masse von Domainen, welche die Könige der Franken besaßen. In diesen fanden sie das Mittel, die ihnen persönlich zugehörigen Krieger (Leute, Gefolge) zu erhalten, und ihre Zahl zu vermehren; denn

die freien Besitzer des übrigen Landes zahlten keine Abgaben.

So wurde das uralte, allen teutschen Volksstämmen eigenthümliche Institut der Haustruppen, durch die Eroberung von Gallien erst recht fest begründet und ausgedehnt. Für den König war das von kaum zu berechnendem Vortheil. Ueber das Landesaufgebot, die Heerfolge der Freien, konnte er nicht nach Willkühr verfügen. Der freie Mann focht nur in den Kriegen, die er mit beschlossen hatte, und ein jeder, der 7 Schuhe Land vor sich und eben so viel hinter sich besaß, hatte seine Stimme dazu abzugeben.

Die Haustruppen also machten die Könige selbstständiger, unabhängiger von den Beschlüssen der Volksversammlung. Auch haben häufig die Könige des Karolingischen Stammes Kriege allein mit ihren Haustruppen geführt, wenn sie diese auf solche Art entweder rascher zu beendigen dachten, oder die Zustimmung der Volksversammlung nicht erwarteten.

Diese Haustruppen wurden entweder unmittelbar durch die Kammergüter des Königs, aus deren Erträgnissen erhalten, oder der König überließ seinen Getreuen Grundstücke zur lebenslänglichen Benutzung, mit der unbeschränkten Verpflichtung der Heeresfolge. Solche Verleihungen hießen königliche Benefizien.

Diese Einrichtung blieb so ziemlich unverändert, so lange kräftige Könige auf dem Thron saßen; selbst da wurde es bei der ungeheueren Ausdehnung des Reiches immer schwieriger zu verhindern, daß nicht, zumal in entfernteren Provinzen, der Sohn, ohne die Begnadigung des Königs abzuwarten, sich eigenmächtig in

den Besitz des Benefiziums setzte, welches sein Vater genossen hatte. Unter Karl des Großen schwachen Nachfolgern wurden solche Eigenmächtigkeiten häufiger, und die daraus entstandene Unordnung am Ende unheilbar.

Karl der kahle, um der königlichen Gewalt einen Schein zu retten, bestättigte was er nicht hindern konnte. Vielleicht dachte er auch in der Noth, in der er war, sich die Großen des Reiches fester durch erbliche Verleihungen zu verbinden, als ihm dieses durch lebenslängliche Benefizien möglich schien. Dem sey, wie ihm wolle, Er gab, indem er an die Stelle der lebenslänglichen Benefizien, die erblichen Verleihungen einführte, dem Lehenwesen wie es seitdem bestand, seine rechtliche Basis. *)

Doch der Erfolg entsprach nicht der Erwartung. Wenn der Benefiziat dem König für die von ihm empfangene Wohlthat persönlich zu Dank verpflichtet war, so fühlte sich nun der Sohn des Dankes quitt, für ein Besitzthum, das er nicht der Gnade seines Fürsten, sondern seinem Recht der Erbfolge verdankte. So verarmte nicht nur der König, sondern er wurde auch der Willkühr derjenigen hingegeben, die er aus seinem Gut bereichert hatte, da ihm, sie im Zaum zu halten, kein Mittel blieb.

In der fränkischen Monarchie, wo die königliche Gewalt in der persönlichen Schwäche der Regenten versank, wurde ein großer Theil des Reiches, vorzüglich

*) In Teutschland, wo bei kräftigeren Regenten die königliche Gewalt sich länger in Ansehen erhielt, dauerte es noch 200 Jahre länger, bis die Erblichkeit der Lehen die gesetzliche Bestättigung des Königs erhielt.

die entfernteren Provinzen beinahe sich selbst überlassen; immer unfühlbarer wurde das königliche Ansehen; ja viele große Vasallen mußten aus eigenen Kräften und als selbstständige Fürsten handeln, wollten sie nicht in der allgemeinen Verwirrung selbst untergehen. Die königliche Gewalt verschwand immer mehr, weil sie unrühmlich selbst von dem Schauplatz abgetreten war. Die Vasallen waren Regenten geworden, und der König, arm und ohne Macht, konnte seinen Feinden nur in so weit begegnen, als ihn der gute Willen seiner Vasallen dabei unterstützte.

Vom Klerus.

Ein Gegengewicht gegen die weltlichen Herren des Reiches glaubten die fränkischen Könige dadurch zu bilden, daß sie den Klerus bereicherten.

Wohl erwuchs dadurch in diesem eine Gewalt, welche, da sie auf alle Klassen des Volkes, in selbstständiger Beziehung zu sich, wirkte, der Vasalle, der sonst nichts mehr zu achten gewohnt war, schonen mußte, die aber auch, nach Maaßgabe als sie stärker wurde, und den eigenen Kräften vertrauen zu dürfen, sich bewußt wurde, der königlichen Gewalt zu dienen, sich nicht berufen fühlte. Ihren Schutz mußte der König durch Abhängigkeit von ihr, theuer genug erkaufen; und die Habsucht dieser zweideutigen Stütze nahm noch in Anspruch, was ihm etwa noch geblieben seyn mogte.

Der Klerus anstatt sich zu Absichten der königlichen Gewalt brauchen zu lassen, machte diesen zum Werkzeug seiner Macht, ja beugte sie oft, wenn sie sich ihm entziehen, oder ihm widerstreben wollte.

Der Klerus ist gewohnt, für sich selbst zu ärndten. Zwischen zwei undankbare Kinder gestellt, die wetteiferten, ihn zu berauben und zu demüthigen, war der König ärmer und verlassener als je.

Von dem Stand der Freien.

Das dritte und älteste Kind, das der König unverdient verstoßen, weil es, treu zwar, aber nicht stets bereit war, jeder seiner Launen zu fröhnen, und das früher hätte helfen können, war nun auch, nachdem es längst hilflos sich selbst überlassen war, für ihn verloren. Ich meine den Stand der Freien. Allenthalben von mächtigen Vasallen des Reichs umgeben, von der königlichen Gewalt nicht geschützt, selbst zu schwach, vereinzelt und zerstreut wie er war, den eigenen Herd gegen äußere Feinde, und innere Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen, zogen viele freiwillig die sichere Dienstbarkeit unter einem mächtigen weltlichen Herrn, oder irgend einem Kloster, das seine Angehörigen mit dem Schild der Heiligkeit schützte, einer gefährlichen unsicheren Freiheit vor. Der Stand der Freien verschwand beinahe gänzlich, und das Mittelalter in dem größten Theil von Europa lebte nur in seinem Adel und seinem Klerus.

Wie sich das Lehenwesen weiter gestaltete, und welche Form das Kriegswesen dadurch annahm.

Das ganze Lehenwesen, mit allen seinen Zweigen und Unterabtheilungen, fußete zwar immer noch in der königlichen Gewalt als ihrem Fundament, von dem es, als seinem Mittelpunkte, wie die Stadien eines Zirkels der Peripherie auslief; allein der Mittelpunkt hatte

seine, das Ganze bindende Kraft verloren, und man ließ ihn nur noch dafür gelten, weil man den, doch immer noch von ihm ausgehenden Glanz nicht entbehren mogte, und weil man sich nicht stark genug fühlte, sich gegen die Macht des Herkommens und das Ansehen des Rechtes geradezu aufzulehnen. Leichter und vortheilhafter war es, unter mancherlei Vorwänden sich den gesetzlichen Anfoderungen eines Oberhauptes des Staates zu entziehen, das seinen Befehlen keinen Nachdruck zu geben vermochte, und selten ohne Gefahr wagen durfte, bei geringen und unverläßigen Mitteln, eine zwingende Gewalt eintreten zu lassen.

Eigentlich bildete nun ein jeder Vasalle einen eigenen, mehr oder weniger unabhängigen Zentralpunkt, aus welchem er wieder Andere durch Afterverleihungen seiner Persönlichkeit verpflichtete.

So war die königliche Gewalt nach ihrem Wesen, nach allen Richtungen hin zersplittert, und auf der ganzen Peripherie hatte sich ein jeder, so viel oder so wenig davon angeeignet, als er habhaft werden konnte. Alle handelten wie selbstständige Fürsten. Wer einen alten Thurm besaß, der ihm mit einigen Gesellen zum Schlupfwinkel dienen konnte, führte Krieg mit seinem Nachbarn.

Unter diesen Verhältnissen entstand denn, in dem auf alle Art bis ins Unendliche zerrissenen Land, ein ewiges Fehdewesen, das in der Mannichfaltigkeit und in der Unbestimmtheit der Verhältnisse stets neue Nahrung sog. Der Krieg, sonst im Großen Volk gegen Volk geführt, lößte sich nun in einen über das ganze Land verbreiteten, nie aufhörenden Detailkrieg auf. Er

verlor den edlen Karakter den ein allgemeines großes Volksinteresse giebt, und aus der Buschklopferei, die er nun geworden war, bildete sich an der Stelle der ehemaligen volksthümlichen Heeresfolge, ein Fechter-Handwerksstand, wo ein jeder sich, entweder auf eigne Faust nährte — aus dem Stegreif lebte — oder auf Arbeit sich verdingte.

Wenn irgend ein Mächtiger oder Reicher einen Krieg anfieng, und das Aufgebot seiner Mannen ihm nicht hinlänglich war: so schickte er auf die Landstraßen, und ließ solche Banden werben, die, so lange sie keinen Herrn hatten, der sie ordentlich besoldete, an den Heerstraßen warteten, und einstweilen von Weglagerung lebten.

Um damals ein großes Heer zu sammeln, gab es nur zwei Mittel. Entweder viel Geld, oder den Ruf ausgezeichneter Tapferkeit eines Mannes, in dessen Persönlichkeit die Gewähr lag, daß man unter seiner Anführung so viele Beute machen werde, daß der Sold daraus bestritten werden, oder diese selbst dafür gelten könne. Das erste Mittel G e l d, fehlte damals in der Regel, und den Königen am meisten. Das zweite blieb daher fast die einzige Triebfeder aller Kriegsoperationen. War ein König zugleich ein mannhafter Ritter, so fehlte es ihm nie an Kriegern; war er dieses nicht, so blieb er der Willkühr seiner Vasallen und des Klerus hingegeben; ja der ärmste Ritter, wenn er im Ruf der Tapferkeit stand, vermochte mehr wie Er. Daraus läßt sich erklären, wie ein Enguerand von Coucy, ein Ritter ohne Habe, an der Spitze eines furchtbaren Heeres dem Kaiser den Krieg erklären, ein du Guesclin, der

nicht eines Zolles breit väterliches Erbe besaß, auf eigene Faust einen König von Kastilien vom Thron stoßen, einen andern an seine Stelle setzen, und dem mächtigen England zum Trotz darauf erhalten, daß ein Georg von Freundsperg dem Kaiser große Heereshaufen zuführen konnte ꝛc. Waren doch selbst noch die Helden des 30jährigen Krieges ein Wallenstein, ein Bernhard von Weimar, ein Mannsfeld, keine andere Karaktere.

Daß unter dieser Gattung von Kriegsleuten, die damals unter dem Namen der großen Kompagnien bekannt waren, die Kriegskunst keine Fortschritte machen konnte, ist augenfällig.

Aber auch der andere Zweig des Kriegswesens, die ursprüngliche Einrichtung nach dem Lehenverhältnisse, welche neben diesem noch fortbestand, war nicht geeignet, die Kriegskunst auf einen edleren Standpunkt zu erheben.

Hier war der Kriegsdienst nicht freiwillig, er war Pflicht. Ihre Leistung mußte da, wo pekuniäre Mittel in Anschlag kamen, den Vermögens-Verhältnissen des Pflichtigen angemessen seyn. Einem Vasallen zum Beispiel, der mit 20 Mannen zur Heeresfolge verpflichtet war, der aber häufig nur eine vollständige Rüstung und einige Pferde für sich besaß, konnte nicht zugemuthet werden, daß alle seine Mannen beritten, und gehörig gerüstet erschienen. Das Lehenwesen begründete daher eine Verschiedenheit in der Bewaffnung, wie in Rom, wo die armen Bürger sich nur mit einer Schleuder und einigen Pfeilen bewaffneten und den Dienst der leichten Truppen versahen, während die wohlhabenden als

Schwerbewaffnete, die reichsten aber, die Ritter mit Erz bedeckt und zu Pferd erschienen.

Der Vasalle des Mittelalters fand sich gewöhnlich selbst vortrefflich gerüstet beim Heere ein, ihn begleitete ein Stallmeister und ein oder mehrere Knappen, die ebenfalls beritten und vollkommen gerüstet waren, dann folgten, wenn es hoch kam, einige gemeine Reuter mit der Pickelhaube, dem Brustharnisch und dem Flamberg, und einige berittene Armbrustschützen. Die übrigen, das Fußvolk, welches ganz aus leibeigenen Knechten bestand, war, wenn man etwa die Pickelhaube abrechnet, ganz ohne Schutzwaffen, und mit Angriffswaffen versehen, die mehr nach den Mitteln der Anschaffung, als nach einer andern Regel gewählt waren.

Diese Einrichtung erklärt den Gang, welchen die Kriegskunst, und überhaupt das Kriegs- und Soldatenwesen, selbst bis über das Mittelalter hinaus genommen haben.

Der Ritter, wie sein Streitroß, mit Stahl und Erz bedeckt, mit allen Arten vortefflicher Angriffswaffen versehen, ritt das wehrlose Fußvolk nieder, wo er ihm begegnete. Dieses Gesindel, doppelt verachtet, weil es wehrlos, und weil es aus Leibeigenen bestand, physisch unfähig zu solidem Widerstand, durch die Meinung des Zeitalters entwürdigt, in Roheit versunken, und im Gefühl der Erniedrigung demoralisirt, konnte nur unter sich mit gleichem Vortheil fechten; sie thaten gewissermaßen den Dienst der leichten Truppen, durchkrochen Gebüsche und Sümpfe, als die dunkeln Schauplätze ihrer unrühmlichen Thaten, während der Ritter

hoch zu Gaul, mit geschlossenem Visir und eingelegter Lanze, sich auf dem Blachfeld tummelte.

Konnte es da anders kommen, als daß man von dem Fußvolk nur mit Verachtung sprach; soll man sich da wundern, daß, nachdem längst dem Fußvolk taktisch seine alte Würde wiedergegeben war, man sich so schwer von der Idee trennte, daß die Reuterei die Stärke des Heeres sey, daß man sich kaum entschließen konnte, dieser glänzenden Waffengattung, an deren Anblick sich so viele Erinnerungen des Ruhmes knüpften, den zweiten Rang anzuweisen?

In der That, alle Verhältnisse trugen dazu bei, die Kriegskunst vorzugsweise auf einer ihrer untersten Stufen zu halten.

Die Kreuzzüge, so großen Einfluß sie auf den ganzen Occident hatten, waren durchaus nicht von unmittelbarer günstiger Wirkung auf die Kriegskunst. Von den Feinden, gegen die man focht, konnte man nichts lernen, gegen sie reichte man mit dem aus, was man wußte. Und hatte auch die Versammlung und längere Beisammenhaltung großer Heeresmassen auf einige praktische Handgriffe der Taktik geführt, so mußte selbst das Andenken an diese wieder verloren gehen, da die Buschklopferei im Vaterlande ihre Anwendung nicht zuließ.

Kaum einer Erwähnung verdient ein Auswuchs, der um jene Zeit das Kriegswesen des Mittelalters be-

sudelte, und den man hie und da sich nicht scheut, als eine Epoche in dem Kriegswesen zu bezeichnen. Ich meine die erbärmliche Spielerei der sogenannten Chevallerie, wo man Fürsten, anstatt sich mit dem Wohl ihres Landes zu beschäftigen, Minnegerichte mit einem Ernst präsidiren sieht, mit welchem kaum der römische Senat das delenda Carthago ausgesprochen haben mag. Wo der Ritter um Minnelohn diente, und um seiner zarten sittsamen Dame ein unschuldiges Vergnügen zu machen, und in ihren Augen als ein wackerer Ritter zu erscheinen, den ersten besten todtschlug, dessen er Meister werden konnte. *) Um das unglückliche zerrissene *Vaterland* kümmerte sich keiner; seiner Dame dienen, gieng allen vor. Daß man den Damen dient, ist wohl recht, und im Frieden, und in den unbeschäftigten Augenblicken des Kriegs eine Unterhaltung, die man dem, der Freude daran hat, wohl gönnen kann; aber das ganze Waffenwesen damit in Verbindung zu setzen, war ein Einfall, der nur aus Gascogne kommen konnte. In Teutschland machte indessen diese Art des Ritterwesens wenig Glück. Das südliche Blümchen wollte in dem rauhen Klima nicht recht gedeihen. Selbst in seinem Vaterlande starb es nach und nach wieder ab.

Andere Ereignisse mußten kommen, um eine neue Aera in der Kriegskunst zu gründen.

---

*) Es ist wahrlich zu lächerlich, wenn man liest, wie der häßliche untersetzte aber trotz dieser Häßlichkeit und seiner viereckigten Fäusten sehr wackere Duguesclin, der sein ganzes Leben lang sehr wenig mit Weibern zu thun hatte, weil ihn wichtigeres beschäftigte, im Zweikampf, nach mehreren fruchtlosen Gängen seinem Gegner noch einen pour l'amour des dames vorschlägt, und ihm nun die Klinge bis an's Heft in den Leib stößt.

Wie die königliche Gewalt sich aufs neue erhob, und welchen Einfluß das auf das Kriegswesen hatte.

Wahrhaft wunderbar vereinigte sich alles im 15ten Jahrhundert, um der königlichen Gewalt neue unerwartete Hilfsmittel zu verschaffen, somit auch auf das Kriegswesen einzuwirken.

Die gesunkene königliche Gewalt konnte damals nur gehoben werden:

1) wenn der König die pekuniären Mittel fand, eine große Anzahl von Kriegsleuten beständig zu unterhalten, oder

2) wenn ein großes allgemeines Interesse des Volkes mit dem des Königs zusammentraf, und die Wehrkraft des Volkes, indem sie zu eigenen Zwecken wirksam war, zugleich Werkzeug der königlichen Gewalt wurde.

Was die Geldmittel betrifft, so standen den Königen vor dem 15ten Jahrhundert nur sehr wenige zu Gebot; und an einem großen Interesse, welches die Krieger des Vaterlandes auf längere Zeit unter die Fahnen des Königs gesammelt hätte, fehlte es bis dahin auch. Die Einfälle der Normannen, die nach der Gründung der fränkischen Monarchie das erste Ereigniß von einiger Allgemeinheit waren, hatten, anstatt ihm mit der Gewalt der Waffen zu begegnen, Karls des Großen Nachfolger durch Tribute abzuhalten gesucht, und die späten Könige von Frankreich fanden sich mit ihnen durch die Ueberlassung einer ihrer wichtigsten Provinzen ab.

Die Kreuzzüge nach Sirien uod später nach Preussen, waren zu fern, sie gewährten kein allgemeines In-

teresse, im Gegentheil beurkunden sie, daß kein solches im Innern von Europa existirte, da die aufstrebende Kraft seiner Völker diesen Weg einschlug, um sich einigermaßen ein solches in der Ferne aufzusuchen.

Die Kriege der teutschen Kaiser in Italien konnten kein Nationalinteresse gewähren, sie waren nur Sache des herrschenden Hauses; und nach der Demüthigung der Ungarn, wo ohnedem nur die Gefahr des Augenblickes, jedesmal ein eben so momentanes Anschließen an die Fürsten als Heerführer bewirkt hatte, waren die Kriege mit den weniger furchtbaren slavischen Stämmen noch minder im Stand, den Fürsten einen von der Volksmeinung begünstigten Vorwand zu Aufstellung einer ständigen Heeresmacht und somit eine Stütze ihres Ansehens zu verschaffen. Zuerst im Südwesten von Europa entwickelte sich in Spanien aus den Nationalkriegen mit den Mauren, und in Frankreich mit den Engländern, in beiden Reichen ein Nationalgeist, der, in demselben Grad er an Umfang gewann, auch mehr und mehr die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt in die Hände des Staatsoberhauptes zurückführen mußte. Die Resultate davon zeigten sich bereits in hohem Glanz zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, in Spanien unter Ferdinand und Isabellen, und in Frankreich unter Karl VII.

Nationalkriege hatten den Fürsten beider Länder Heere, und diese ihnen die Mittel verschafft, auf dem vaterländischen Boden Eroberer zu werden, und sich durch wiedererrungene Provinzen zu bereichern, die sie nicht mehr wie ehemals als Lehen vergaben, sondern

für sich behielten. Von nun an waren die Könige von Spanien und von Frankreich wieder Könige.

Die Vermehrung und resp. neue Begründung ihres Ansehens mußte unmittelbaren Einfluß auf das Kriegswesen haben. Als Basis der königlichen Gewalt, mit ihr über die besondern Verhältnisse des Landes erhoben, mußte seine Veredlung von selbst erfolgen.

Doch, nicht genug, ein folgenreiches Ereigniß nach dem andern kam der königlichen Gewalt zu Hilfe.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst und die, die Mittheilung erleichternde Einrichtung der Pressen, verbreitete die Kenntnisse, welche hie und da verborgen lagen, oder nur in kleinen Kreisen lebten, nun über ganz Europa. Man lernte die Staaten besser verwalten und benutzen. Die Einführung von geregelten ständigen Abgaben war es eigentlich, welche den Königen den Genuß ihrer wiedererrungenen Gewalt erst sicherte. Karl VII. von Frankreich war der erste, welcher ein ständiges Heer unterhielt, *) und in der Auflage ordentlicher Steuern die Mittel dazu fand.

Jetzt öffneten Mexiko und Peru ihre Klüfte, und aus ihren Eingeweiden strömten ungeheuere Summen in die Schatzkammern der Könige von Spanien, um von da aus sich über ganz Europa zu verbreiten.

Endlich regte die Reformation die Völker in ihren innersten Verhältnissen auf, und schuf auch in den Staaten, die von den Goldquellen der neuen Welt entfernter waren, und nur spärlich aus ihnen schöpfen konnten,

---

*) Die Leibwache, welche Philipp August zum Schutz seiner Person gegen meuchelmörderische Anschläge Richards von England errichtet haben soll, kann nicht dafür gelten.

ein allgemeines Interesse, und gab den Fürsten Heere und innere Kriege, alles was sie bedürfen, um eine unumschränkte Gewalt über die Völker zu errichten.

Einen mächtigen Vorsprung hatte Spanien durch seine Reichthümer gewonnen. Leicht sammelte hier der Herrscher mit Hülfe seines Goldes, die Blüthe eines Volkes um den Thron, welches durch die ewigen Kriege mit den Mauren des Friedens entwöhnt war; leicht bildete sich hier eine Armada, die unter Karl V. ganz Europa bedrohen konnte.

Doch mit Hilfe der Reformation machte die königliche Gewalt Riesenschritte auch in den nördlichen Reichen, und bald war Spanien eingeholt.

Preußen mit seiner unumschränkten Königsgewalt ist ein Kind der Reformation.

Durch die Reformation wurden die Herzoge von Oestreich unabhängig. In seinem Herzogthum, wurden in dem inneren Kampf die Rechte der Stände zernichtet; Böhmen im eigentlichen Sinne des Wortes, von der königlichen Gewalt zertreten.

Schwedens verarmter König schöpfte neue Kräfte aus den Gütern der Geistlichkeit, und Dänemark that den ersten Schritt zu jener unumschränkten Gewalt, die erst später durch den Druck des hohen Adels auf das Volk, zur vollkommenen Reife gedeihen sollte.

Auch in England brach die Reformation dem König Bahn zur Unumschränktheit, und unter Elisabeth und unter Kromwell war das Gebäude beinahe fertig.

Doch zweierlei wirkten ihr hier mächtig entgegen, nämlich:

der Umstand, daß England nach und nach anfieng,

durch den Handel, obgleich mittelbar, doch einen beträchtlichen Theil der amerikanischen Reichthümer an sich zu ziehen, daß hier nicht die Regierung, sondern das Volk *) zuerst reich wurde, und in seinem Wohlstand Kraft und Muth zum Widerstand gegen die oft schon weit gediehene Versuche der königlichen Gewalt zur Unbeschränktheit fand, dann

der eben so wichtige Umstand, daß Kromwell selbst, zu wirksame und zu gewaltige Kräfte gegen das königliche Ansehen entfesselt hatte, als daß er in der Folge, nachdem er die Rechte des entwürdigten Thrones für sich usurpirt hatte, vermocht hätte, solche wieder so zu beschwichtigen, daß nicht ihre Wirkungen während seiner Regierung selbst, und über seine Lebenszeit hinaus hätten dauern sollen.

Groß ist die Lehre, die in der Entwickelung aller dieser Verhältnisse liegt.

Das Lehenwesen, oder wenn man will, die Ertheilung der Benefizien, dazu erfunden, um die Volksherrschaft zu zernichten, und eine unumschränkte Königsgewalt an ihre Stelle zu setzen, wurde das Mittel, die letztere so zu beugen, und zu beschränken, daß man eine lange Zeit hindurch beinahe ihr Daseyn bezweifeln mußte; während die Reformation, demokratisch in ihrem Prinzip, der unumschränkten Gewalt einen breiten Weg zum Ziel bahnte.

---

*) Eigentlich ein bis dahin wenig beachteter und resp. sich erst bildender Theil des Volkes, nämlich, der aufstrebende, Raum verlangende dritte Stand, dem, dem Thron ergebenen Adel gegen über, dessen auf Grundbesitz gegründete Wichtigkeit in gleichem Verhältniß sank, als die Handel und Gewerbe treibende Volksklasse durch zuströmenden Geldreichthum bedeutender wurde.

Wie das eine geschehen sey, habe ich geschichtlich angedeutet; auch auf eine der Ursachen des andern habe ich hingewiesen; als weitere mächtige Ursache stellt sich folgende dar.

Die Reformation ist eine schwere Schwertgeburt.

Wo aber das Schwert waltet, wo es im Bürgerkrieg wüthet, wo nicht um ein sekundäres Interesse, wo um religiösen Glauben und politische Existenz gefochten wird, da muß all und jede andere Rücksicht schweigen und diejenige Einrichtung sich bilden, die ihm allein zusagt.

Ich meine jene hierarchisch gegliederte Unterordnung, wo ein einziger auf der Spitze der Pyramide steht, und auf jeden einzelnen der Menge, bis auf die Basis herab, das ganze Gewicht seiner Gewalt schleudert.

Die einzige Ordnung, in welcher das Kriegswesen sich kräftig bewegt.

Nur da, wo mächtigere Ursachen eine mächtigere Gegenwirkung hervorbringen, muß auch das Resultat ein anderes seyn. Das war, wie ich eben angemerkt habe, in England der Fall, nicht aber in dem übrigen Europa; und die Erscheinungen, welche sich in jenem Lande später zeigten, und worüber ich noch einige Worte zu sagen Gelegenheit finden werde, dürfen nicht als unmittelbare Folgen der Reformation angesehen werden.

Volksherrschaft überhaupt entwickelt sich nur aus Kriegen, wo sie der Zweck des Krieges war, und dieser, stets im Auge behalten und bewacht, die zur Unbeschränktheit der königlichen Gewalt hinleitenden Einflüsse des Kriegslebens unwirksam macht. Da aber, wo Volksgewalt nicht der Zweck des Krieges ist, und

im Drang der Zeit die königliche Gewalt unbeobachtet bleibt, schreitet diese zur Unbeschränktheit, und um desto sicherer, je länger und hartnäckiger der Kampf ist.

Wie das Ansehen des Fußvolkes durch die Schweizer wieder hergestellt wurde.

Je mehr ich diesen Zeitraum betrachte, wo alles sich zu einer neuen Gestalt der Dinge drängte, desto mehr muß ich über die Menge und die Wichtigkeit der Ursachen erstaunen, die zusammentrafen, um ihr eine schnelle und nicht zu hemmende Entwickelung zu sichern.

Selbst die Begebenheit mußte dazu dienen, da ein Volk über den Trümmern der königlichen Gewalt, eine reine Volksherrschaft einführte. Die Prinzipien, welche in der Schweiz eine Volksherrschaft gegründet hatten, schloß bald die öffentliche Meinung als wesentliche besondere Eigenheit der Lokalität, in einen engen Kreis, über welchen hinaus sie der Monarchie nicht weiter gefährlich wurden, während die mittelbaren Folgen davon, ihr kräftig dienten, resp. ihr ein Werkzeug bereiteten, welches, in Verbindung mit den nahen, noch im Schooß der Zukunft ruhenden Ereignissen, der unumschränkten Gewalt, zum ersten und wirksamsten Hebel wurde.

Als im Anfang des 15ten Jahrhunderts die alten Kantone der Schweiz im offenen Aufruhr gegen Oestreich, eine freie Konföderation nach demokratischen Prinzipien errichteten, hatte die Entartung des Kriegswesens in Teutschland seinen höchsten Grad erreicht; man mochte es kaum mehr vom Räuberwesen unterscheiden; da wurden die nächsten Folgen dieser politischen Um=

wälzung zum ersten Anlaß der Kriegskunst Bahn zu höherem Aufschwung zu brechen.

Ein Blick auf die Beschaffenheit des Landes, ein zweiter auf den Zustand seiner Bewohner, ein dritter auf den Standpunkt der wissenschaftlichen Bildung des Theiles von Europa, womit dieses Volk in Berührung stand, wird die Behauptung rechtfertigen, daß die Errichtung einer Republik in den Alpen der Schweiz, nicht Folge politischer Spekulationen war. Kein Vorbild der alten Republiken, konnte den armen unwissenden Hirten bei der Einrichtung ihrer staats- und bürgerrechtlichen Verhältnisse vorleuchten, keine Kenntniß der mazedonischen Phalanx ihre Kriegsschaaren ordnen helfen.

Der Weg, den sie giengen, zeigte ihnen bei dem einen und bei dem andern, die Eigenthümlichkeit ihres Vaterlandes, und das Bedürfniß des Augenblickes.

Die Geschichte der Schweizer-Konföderation, ist die Geschichte einer rein volksthümlichen Entwickelung ohne fremde Einwirkung.

Verzweiflung hatte die überlegene Kraft unverdorbener Naturmenschen in den Kampf getrieben, und die erste Palme des Sieges über eine Schaar mit Erz bedeckter Ritter errungen.

In dem kleinen Ländchen erwachten nun alle Kräfte, die sich mit der Vaterlandsliebe paaren, wenn sie für eine theuere Verfassung, für den eigenen Herd, für Weib und Kinder ficht. Das waren keine Miethlinge, keine Fechter, wie die der großen Kompagnien, welche Europa von einem Ende bis zum andern ausplünderten und verheerten. Es waren Männer, welche die Bürgerpflicht in den Kampf rief; bei ihnen mußte aus ei-

ner edleren Bedeutung des Krieges, eine edlere Form des Kriegswesens hervorgehen.

Ihren Feinden konnten sie keine gepanzerten Reuter entgegen stellen. Wo hätten sie Pferde und die kostbaren Rüstungen hergenommen?

Sie mußten sehen, wie sie sonst der furchtbaren, gegen Fußvolk bis dahin unüberwindlichen Reuterei widerstehen konnten, und so verfielen sie auf eine tiefe, der mazedonischen Phalanx ähnliche Stellung des Fußvolkes, welches sie eben so mit einer Pike bewaffneten, welche wie die mazedonische Sarissa 24 Fuß, selbst manchmal noch etwas länger war; unstreitig die stärkste Stellung gegen Reuterei.

Oestreich hatte sich bereits schmerzlich von der Unzulänglichkeit der bisherigen Art zu fechten, gegen diese neue taktische Ordnung überzeugt, als es auch den Franzosen gelüstete, sich daran zu versuchen.

Karl VII. hatte eben den engländischen Krieg beendigt, derselbe französische König, der zuerst Truppen auch im Frieden unterhielt. Seine Kriegsschaaren waren müßig; noch hatte man das Geheimniß nicht wiedergefunden, an Krieg gewöhnte Menschen in der Muse der Standquartiere unter der Strenge der Disziplin zu benutzen und zur Ordnung und Ruhe zu gewöhnen. Angenehm war ihm ein vom Kaiser gegebener Anlaß, seine Truppen mit den aufrührerischen Schweizern zu beschäftigen. Der Dauphin an der Spitze von 30,000 Franzosen, die von der Jungfrau von Orleans begeistert, die mannhaften Engländer so eben besiegt hatten, wähnte beinahe für seinen Ruhm zu leichte Lorbeeren zu sammeln, als er bei Mümpelgard auf die erste schwa-

che Hirtenschaar stieß. Doch der Kampf begann damit, daß 8000 Franzosen vor den gesenkten Piken von 1900 Schweizern weichen mußten. Der Dauphin ward zwar mit Hilfe seines zahlreichen Heeres am Ende des kleinen Haufens Meister, allein er verachtete die Schweizer nicht mehr, und als er in einigen späteren Gefechten sah, daß er jeden Schritt Landes mit Strömen von Blut erkaufen mußte, da ward ihm das Spiel zu ernst. Er schloß Frieden und Freundschaft mit den Hirten und gieng nach Haus.

Als nun gar, bald darauf Karl der Kühne von Burgund mit seiner glänzenden Heeresmacht bei Nanzig vor der Schweizer Phalanx zu Schanden wurde, da war mit einemmale dem Fußvolk das alte, ihm gebührende Ansehen wiedergegeben.

Doch schien man im Anfang zu glauben, als vermöchten nur die Schweizer solche Thaten zu üben. Alles wollte Schweizer in Sold nehmen; die Leute liessen mit sich handeln; und von nun an lieferte die Schweiz auf Bestellung Pikeniere für beinahe alle Fürsten von Europa.

Aber es gieng damit, wie mit so Vielem, das Wunder wurde in der Nähe immer kleiner, man getrauete sich bald das nachzumachen, was die Schweizer thaten. Man machte Versuche; sie gelangen; man hielt sich bald an die Pikeniere die man wohlfeiler, und so viele man deren brauchte, im Land selbst fand, und den Schweizern blieb am Ende nichts mehr als die Ehrenwache in den Vorhallen der Fürstenburgen. *)

*) Daß man damals den Piken mehr Brauchbarkeit zugestand, als ihnen gebührte, daß man sie, und zwar mit Erfolg, mit gleichem

Diese für das Verhältniß und den Werth der verschiedenen Waffengattungen so wichtige Veränderung hatte zugleich einen entscheidenden Einfluß auf die ganze Kriegsverfassung und auf die Befestigung der königlichen Gewalt.

Die Fürsten, welche nach gerade wieder anfiengen, in den Besitz einer Gewalt zu kommen, die ihnen vorlängst entrissen worden war, fanden in dem Fußvolk, welches nun wieder eine mit Recht geachtete Waffengattung geworden war, ein nicht allzu kostspieliges Mittel, ihr Ansehen zu unterstützen. Man konnte nun für das nämliche Geld viel mehr Achtung gebietende Kriegsleute unterhalten, als bisher, wo das Fußvolk nach seiner Bewaffnung und Stellung nicht viel taugte, und die Reuterei zu kostspielig war, um eine ansehnliche Macht damit aufzustellen. Man konnte des berittenen Adels, dessen Heeresfolge so oft eine ungewisse oder zweideutige Stütze des Thrones war, nun zum Theil entbehren, oder wohl auch das Fußvolk ihm, dessen Schwäche man erspähet hatte, entgegensetzen. *)

Daß man in andern Ländern, insbesondere in Frankreich, so schwer und so spät dem Vorurtheil ent-

---

Vertrauen gegen das Fußvolk wie gegen Reuterei brauchte, bis endlich einmal ein entschlossener Haufe es unternahm, mit dem Degen in der Faust die langen Piken zu unterlaufen und die entwaffneten Pikeniere in der Nähe niederzustoßen; wie auf solche Art nach und nach die Idee über den eigentlichen Werth der Pike richtig gestellt wurde rc. gehört nicht hierher.

*) Hätte es noch eines Beweises der Vortrefflichkeit des Fußvolkes bedürft, so hätte ihn der spätere Krieg mit den Türken geliefert. Oestreich im Westen durch die Schweizer belehrt, fand im Osten die Bestättigung von der Wichtigkeit des Fußvolkes an den siegreichen Janitscharen.

sagte, welches man für die Reuterei hatte, *) hat dort die Ausbildung der königlichen Gewalt sehr verzögert; und wäre ihr nicht die Reformation zu Hilfe gekommen, so wäre vielleicht Frankreich in eine Menge kleiner Staaten zertrümmert. Gerade einen Heinrich IV. mußte die Reformation aus der Dunkelheit emporheben, um ihm zur Stufe zum Thron zu werden; und gerade einen Sülly mußte dieser Heinrich finden, der mit unbestechlicher Redlichkeit, und unermüdlicher Emsigkeit, die verschütteten Quellen wieder ausgrub, welche die königliche Gewalt in dem wieder erlangten Umfange nähren sollten.

Von dem Soldatenstand der neueren Zeit.

Hier ständen wir dann an einer neuen Epoche für den Kriegerstand.

---

*) Die Eitelkeit der Franzosen mag Antheil daran haben, daß man diese glänzende Waffe, selbst noch bis zu dem Zeitalter Ludwigs XIV., nachdem das Feuergewehr eine abermalige Revolution in der Kriegskunst längst bewirkt hatte, noch in so großem Mißverhältniß beibehielt. Andere Ursachen waren:

1) der Haß des Adels gegen das bisher verachtete Fußvolk, welches in demselben Verhältniß der adelichen Reuterei das alte Privilegium ihres Ruhmes beeinträchtigte, als es selbst durch fortschreitende taktische Ausbildung wichtiger wurde.

2) Die Eifersucht des Lehenadels gegen eine bewaffnete Macht, welche den Monarchen selbstständiger machte, und ersteren, dessen Glieder bei der bisherigen Schwäche des Staatsoberhauptes, selbst die Rolle kleiner Souveraine spielen konnten, in die Schranken eines entwöhnten gesetzlichen Gehorsams zurückwies.

3) Die alte Verachtung gegen eine Waffengattung, deren Angehörige, dem Adel gegen uber, mit der Schande einer niedern Herkunft und der Knechtschaft gebrandmarkt waren, zu welcher daher der Adel sich nur schwer entschließen konnte, herabzusteigen.

Den kräftigen Königen des karolingischen Stammes war das Dreinreden des Volkes lästig geworden. Um bei ihren Entwürfen nicht von der Einwilligung des Volkes abzuhängen, bildeten sie eine Hausmacht, deren unbedingte Anhänglichkeit sie durch persönliche, ihren Unterhalt sichernde Verleihungen, zu fesseln glaubten. Die Einrichtung entsprach dem Zweck, so lange ein Pipin, ein Karl der Große, mit starker Hand die Zügel hielt. Was unter ihren schwachen Nachfolgern daraus wurde, habe ich bereits erwähnt. Das Dreinreden der Vasallen wurde unendlich lästiger, als es je das der freien Bürger war.

Der Klerus endlich, noch unantastbarer im Nimbus der Heiligkeit, hatte sich wo möglich den Absichten des Königs noch weniger willig als die weltlichen Herren gezeigt.

Nachdem die Fürsten von Europa an 600 Jahre einen Zustand von Beschränkung und oft von Erniedrigung hatten erdulden müssen, der nie durch das Ansehen ihrer Krone, sondern nur durch persönliche Auszeichnung auf Augenblicke unterbrochen werden konnte; nachdem sie, bei den gemachten Erfahrungen, sich weder dem Volk, noch dem Adel, noch der Geistlichkeit, noch einmal in die Arme zu werfen Lust hatten; nachdem sie nun durch einen Zusammenfluß von günstigen Umständen auf einmal wieder in den Besitz einer lange vermißten Gewalt gelangt waren, dachten auf ein neues Mittel, sich darin zu erhalten.

Das glaubten sie in einer Soldadeska gefunden zu haben, die nur von ihrer Persönlichkeit abhieng, und die, indem sie nach dem Accord, Tag um Tag, für

ihren Dienst ihren Lohn erhielt, nicht in dem Land wurzeln konnte, das ihr auf diese Art fremd blieb. Das gab denn den eigentlichen Soldatenstand, der nirgends Bürger, überall zu Hause, ohne Heimath, da verweilt, wo es ihm gut geht, der bei geschickter Behandlung, eines gewissen Grades von moralischem Werth nicht unfähig ist, der jedoch noch so manchen Wechsel erlitt, und so sonderbare Schicksale hatte, daß, um ein richtiges Urtheil über den heutigen Kriegerstand fällen zu können, es nothwendig ist, Schritt um Schritt den Gang zu verfolgen, den er, von der Soldadeska des scheidenden Mittelalters anfangend, genommen hat, um da anzukommen, wo er zuletzt steht.

Ich habe bereits oben davon gesprochen, wie in der Ausartung des Lehenwesens, aus dem Kriegerstand ein handwerksmäßiger Fechterstand geworden sey. In diesem mußten sich nach und nach gewisse, der Tendenz aller einzelnen Glieder angemessene Regeln bilden, die im Lauf der Zeit, durch längere Uebung geheiliget, im Herkommen eine Art von völkerrechtlichen Gesetzen für das Volk abgaben, das da Krieg führte.

Die Tendenz dieser Kriegsleute hatte indessen ihre Nüanzen, nach diesen mußte sich also auch der Brauch im Handwerk einrichten.

Der rohe Haufen wollte im Allgemeinen nur erwerben. Erwerben war das Grundprinzip des Ganzen; Andere, die um etwas besser waren, wollten nebenbei auch etwas Ehre verdienen; Einige gesellten sich selbst allein der Ehre willen zum Handwerk.

Die Ehre mußte das einzige moralische Band werden, welches diese rohe Masse gemeinschaftlich um-

schlang, und ihrem Treiben eine Art von edler Haltung gab.

Denn dieser falsche Götze der Ehre ist es, der kaum etwas verschmähete, zu dem er sich nicht unter der Bedingung gewisser Formen hergäbe.

Die Ehre aber, wenn sie nicht von der Tugend genährt wird, ist das furchtbarste Werkzeug der Gewalt. Auch der Räuber hat seine Ehre, auf die er hält. *)

*) Als Montesquieu seine scharfsinnige Distinktion der Prinzipien der verschiedenen Regierungsformen machte, und die Ehre als Prinzip der Monarchie benannte, da schrieb er recht eigentlich als Franzose und für Franzosen. Er wollte das Kind nicht bei seinem wahren Namen nennen, sonst hätte er es Gewalt getauft. Statt dessen nannte er jene Ehre, die der unumschränkten Gewalt entspricht, das heißt, die sich mit ihr abfindet, so gut wie mit so manchem andern. Die (unumschränkte) Monarchie hat kein moralisch gutes Prinzip, sie gründet sich lediglich auf Gewalt, die man sonach als Prinzip einer Regierungsform nur bei Völkern auf der untersten Stufe der Kultur finden sollte. Montesquieu, der unter einer Regierung lebte, deren zweideutiger Glanz, der Etourderie der Franzosen zusagte, der ihr also Anstands halber ein schönes Kleid anziehen mußte, fand dazu nichts anders als die Ehre, in der ganzen vagen Bedeutung des Wortes, wie sie, zu gar vielerlei gut ist.

Die Despotie des Morgenlandes, und die unumschränkte Monarchie des Abendlandes, (welche letztere Montesquieu meint) haben ein und dasselbe Prinzip, das der Gewalt; nur die Verschiedenheit der Sitten modifizirt die Anwendung, macht sie härter in Asien, und milder im westlichen Europa; aber sie ist darum nicht minder was sie ist. Montesquieus Scharfsinn macht es Ehre, daß er hier diese subtile Distinktion erfand, welche, indem sie die mit Recht verabscheueten Regierungsformen von Asien herabwürdigte, zugleich die seines Vaterlandes, die um nicht viel anders, vielleicht um nichts besser war, so gläuzend hob. Dem wackern Mann, der sonst so viele Wahrheiten mit so vieler Redlichkeit sagt, hat man hierin nachgebetet.

Folgende Eintheilung ist wohl richtiger: Die Gewalt ist das Prinzip der Despotie und der unumschränkten Monarchie. Bei ganz rohen Völkern entspricht ihm nur die Furcht. Bei gebildeten Völkern steht ihm eine Art von Ehre zu Gebot.

Und was war die Ehre des Ritters im Mittelalter, der unbeschadet seines Adels auf Weglagerung auszog? Was hätte auch sonst das Prinzip jenes Soldatenstandes werden können? Wahrlich kein Beweggrund, der auf Tugend fußet.

Das Recht ist das Prinzip der konstitutionellen Monarchie und der Republik. Ihm dient jede moralisch gute Kraft. Ihm allein dient jene wahre Ehre, die sich auf das Fundament der Tugend stützt, und streng und ernst wie diese, kein unedles Thun adelt, wie glänzend es auch seyn und die Augen der Menge blenden mag. Tugend ist nichts anders, als die Uebung des Rechtes nach innerer Ueberzeugung, und kann und soll sonach, das Prinzip einer jeden Regierungsform seyn, welche sich nicht auf Gewalt gründet; denn Gewalt ist immer verwerflich, wenn sie die Herrin und nicht die Dienerin des Rechtes ist.

Montesquieu sagt: „die Tugend ist das Prinzip der Republik.“

Müßte dann nicht jeder Staat, jeder Landestheil, dessen Beschaffenheit die Errichtung einer Republik zuläßt, in seinen Fortschritten zum Besseren, nach der republikanischen Regierungsform streben, und könnte irgend der Bestand einer andern Regierungsform rechtlich genug seyn, um solches Streben für unerlaubt zu erklären?

Ueberhaupt, welchen gefährlichen Konsequenzen und Inkonsequenzen giebt nicht obiger Satz Raum!

Montesquieu fühlte später die Unhaltbarkeit seiner Eintheilung, oder wurde an ihre Anstößigkeit erinnert, und giebt eine Erklärung, was er unter der Tugend des Republikaners verstehe. Es ist die Erklärung eines Mannes, der unter dem gehobenen Arme der unumschränkten Monarchie lebte. Es giebt aber nur eine Tugend, und diese duldet keinen Nebenbegriff irgend einer Art, also auch keinen politischen. Sie kann und soll politische Einrichtungen hervorrufen und beseelen, sie kann aber in ihnen unter keiner Bedingung ihre Natur verändern. Die politische Tugend, zu welcher Montesquieu, sein anfänglich ohne Prädikat aufgestelltes Prinzip der Republik, durch die spätere Erklärung, der Ehre der unumschränkten Monarchie zu lieb, degradiret, und die er nach der neuen Bedeutung, sehr unrichtig die Liebe zum Vaterland nennt, soll also wohl diejenige seyn, wie wir sie in den Republiken der alten und neuen Zeit im Allgemeinen ziemlich häufig wahrgenommen haben.

Religion, Vaterlandsliebe, Gefühl für Recht, konnte den einzelnen beseelen, ein gemeinsames Motiv konnte nicht daraus erwachsen.

Also die Ehre mußte sich hergeben, um den verschiedenen Erwerbmitteln, überhaupt dem damit ver-

---

So wie ich die Geschichte kenne, erschien mir diese Tugend, nämlich die Vaterlandsliebe allein, immer als eine sehr zweideutige, und in der Beziehung, welche ihr hier gegeben wird, als eine Tugend, die jedes Verbrechen, zum Vortheil der Republik gegen das Ausland begangen, rechtfertigt, verbunden mit einer Tapferkeit, die ungemessener Ehrgeiz spornt, mit einer Mäßigung, die sich mit insolenter Bescheidenheit umgiebt, mit einer Liebe zur Freiheit, die mehr Liebe zur Zügellosigkeit ist, mit einer Herrschsucht, wie man sie in keiner Monarchie findet, mit einer Selbstsucht, die in dem öffentlichen Wohl nur sich selber sieht, mit einem Eigendünkel, der kein fremdes Verdienst kennt, mit einer Ostentation in jedem Thun, die ihm schon darum und wenn es das edelste wäre, seinen Werth benimmt, kurz als eine Tugend — die von keiner Erkenntniß des wahrhaft Edlen und Großen gezügelt, sich mit dem Spiel der verwerflichsten Leidenschaften verträgt.

Eine solche Tugend war freilich der Ehre der unumschränkten Monarchie nicht mehr anstößig, man konnte sie der Republik lassen.

Die Vaterlandsliebe ist keine Eigenschaft, welche von der Vernunft ausgehend, durch Erkenntniß erworben wird; sie ist ursprünglich ein thierischer Instinkt, der uns an den Boden, und die Umgebungen der Jugend fesselt, diese mögen einen Vorzug verdienen oder nicht; und in so fern verträgt sie sich mit all und jedem Laster. Sie nimmt nur einen veredelten Karakter an, wenn die Vernunft dem Geschlecht, das den vaterländischen Boden bewohnt, einen Vorzug zuerkennt, den es von der Tugend empfangen hat. Der bessere Mensch hegt sorgfältig diese instinktartige Liebe fürs Vaterland, die Eins mit der Dankbarkeit ist, und bemühet sich, alles aufzufinden, oder das zu schaffen, was ihr auch die Billigung der Vernunft verschaffen kann. Geist und Herz — Vernunft und Gefühl — vereinigen sich dann, jene ihr Vaterland liebende Helden zu bilden, wie wir sie häufig in den Republiken des Alterthums anstaunen, aber selten in den Staaten unserer Zeit finden. Die Tugend solcher Männer, aber nicht jene Auswüchse, die sich an eine nicht durch Erkenntniß

bundenen Treiben ihren Stempel aufzudrücken; sie mußte zugleich die möglichste Ausdehnung der Erwerbmittel berücksichtigen.

So bildete sich dann der Begriff von dieser Soldadeska, nach welchem sich Alle, wenn auch für den Augenblick einander als Feinde gegen über gestellt, als Genossen, als Freunde betrachteten; und der Brauch wollte, daß man dem Bruder, mit welchem man fechten mußte, so wenig als möglich Leid zufügte.

Die Gesetze der Soldatenehre schrieben demnach vor, wie weit man gehen müsse, um das zu leisten, was einem tapferen Degen angemuthet werden mochte. Ueber dieses hinaus seinen Gegner hart zu behandeln, verbot die Sitte. Der Gefangene wurde oft in ritterlicher Haft der Hausfreund des Siegers, und folgte ihm Jahre lang auf seinen Zügen, den Glanz seiner Umgebung vermehrend, bis er sein Lösegeld aufbringen konnte; oder der Sieger schickte ihn wohl in seine Heimath zurück, damit er selbst sein Lösegeld hole und bringe.

Einige Reste dieser allgemeinen Soldatengenossen-

---

des Besseren geläuterte Vaterlandsliebe heften — die Tugend ohne Prädikat, war die Größe jener Republiken.

Man fand sie in Bezug auf das öffentliche Leben nur in den Republiken, weil das Alterthum außer dieser Regierungsform nur die Despotie kannte (Sparta mit seinen Königen war keine Monarchie) und in dieser letzteren, die Gewalt, die Tugend aus dem öffentlichen Leben verscheucht, und Furcht, und jedem Verbrechen dienenden Gehorsam, an ihre Stelle ruft. So wie in den alten Republiken, so heute die Tugend (das Recht) das Prinzip der konstitutionellen Monarchie und ist in dieser noch wirksamer, weil in ihr das Gesetz gegen anarchische Volksherrschaft mehr geschützt unwandelbarer, daher die Uebung des Rechtes gegen die Künste übelgesinnter Demagogen gesicherter ist. Sie würden fallen, wollte man ihnen ein anderes Prinzip unterlegen.

schaft haben sich bis auf unsere Zeit herüber geschlichen, wie da sind: die Meinung, daß der Kommandant einer Festung, wenn er sich bis auf einen gewissen Punkt ordentlich gewehrt, etwa bis er den bedeckten Graben verloren, die Festung ohne Vorwurf übergeben dürfe; daß man gewisser vorzüglich mörderischer Waffen sich nicht bedienen dürfe, als der Kettenkugeln, des gehackten Bleies, daß man nicht auf einzelne Menschen, sondern nur auf geradewohl auf den halben Mann zielen dürfe, und was dergleichen Kriegsgalanterien mehr sind, und welche noch häufig genug in den Köpfen der gemeinen Leute spucken. *)

Aus den zügellosen Haufen, die damals die Geisel aller Länder waren, begannen die Fürsten des 15ten Jahrhunderts ihre stehenden Heere zu bilden.

Unstreitig eine der größten Wohlthaten, welche den unglücklichen Ländern erzeigt werden konnte, wenn das auch gerade nicht die Absicht war.

Somit wurde der erste Grund zur Ordnung gelegt.

Das ständige Zusammenseyn größerer Soldatenmassen, mußte nothwendig eine höhere und rasche, taktische Ausbildung derselben herbeiführen; auch machte die Kriegskunst nun in 50 Jahren mehr Fortschritte, als vor dem in 500 Jahren.

Durch das 15te, 16te und größtentheils auch durch das 17te Jahrhundert kannte man beinahe keine andere als Miethsoldaten, die sich freiwillig anwerben ließen. Mit der Disciplin wollte es dabei nicht recht glücken,

---

*) Doch haben die Kriege des revolutionirenden Frankreichs, von Bürgern um ein Nationalinteresse geführt, diesen alten Soldatenstatuten größtentheis ein Ende gemacht.

da man in der Zusammensetzung der Regimenter den alten Brauch beibehalten hatte, um Kriegsleute zusammen zu bekommen. Man schloß nämlich mit einem Manne, der durch seine Mittel oder seinen Ruf sich dazu eignete, einen Accord, vermöge dessen er eine Anzahl Soldaten stellte, über die er zum Befehlshaber ernannt wurde. Selten fand dabei eine strenge Auswahl statt, ein jeder suchte nur die bedungene Anzahl sobald als möglich voll zu machen; dadurch kamen eine Menge Menschen zu den Regimentern, welche von den niedrigsten Beweggründen getrieben, in der Uebung aller Laster entartet, ein eigenes Gewerbe daraus machten, der Kriegs-Fortuna nachzugehen, da zu entlaufen, wo es ihnen nicht mehr gefiel, und sich da hinzuwenden, wo sie besseres Glück erwarteten. Wie der Dienst versehen, wie die Verwaltung bestellt wurde, das war Sache desjenigen, der das Korps gestellt hatte, und solches befehligte; wenn er nnr mit seinen Leuten dazu, wozu der Fürst ihn brauchte, bereit war. Nach Bedürfniß ernannte er seine Hauptleute, und setzte sich mit ihnen ins Reine, und diese wählten sich wiederum unter ihren Untergebenen, nach ihrem Gutdünken ihre Gehilfen. Eine gegliederte Stufen-, Rang- oder Anciennetäts-Ordnung fand noch nicht statt, eben so wenig eine Uebereinstimmung in der Kleidung, der Bewaffnung und dem Exerzitium.

Daß solche Haufen noch ziemlich ungelenk, und ungeschickt waren, die Aufgaben einer höheren Taktik zu lösen, ist begreiflich, nicht minder, daß ihre sittliche Bildung nur geringe Fortschritte machte. Indessen diese Schaaren gut oder schlecht, waren einmal da, im Frie-

den bereit, und des Winkes des Herrschers gewärtig. Ihre Existenz allein war schon folgenreich genug.

Eine Folge war, daß der Fürst stets gerüstet erschien, entweder widerspenstige Vasallen zum Gehorsam zu bringen, oder feindliche Anfälle abzuwehren, oder selbst Kriege anzufangen. Dadurch gewannen die Staaten an Ruhe, an innerer und äußerer Sicherheit.

Die andere Folge war, daß der Fürst mit seinen Soldaten, die er ausdrücklich als nicht zum Gemeinwesen gehörige, angesehen wissen wollte, mitten unter seinem Volk gleichsam als Fremdling, und ihm gegen über als Zwingherr erschien.

Damals war vieles im Werden, Weniges geordnet. Man hatte noch nicht die Kunst erfunden, die Summe der Laster auf den Unterthanen in dem Grade zu häufen, in welchem man anderer Seits, ihn sorgfältig gegen alle Kränkungen und Anfoderungen schützte, die nicht zum Zweck nothwendig sind. Eine kleine Anzahl von Soldaten, fiel damals dem Land beschwerlicher, als jetzt eine dreimal größere Menge. Bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts lagen die Soldaten im ganzen Land herum, dem Unterthanen wegen der Unkosten, die sie verursachten, und wegen ihrer Ausgelassenheit zur doppelten Last.

Der Staatshaushalt war in allen Ländern bei weitem noch nicht so geordnet, daß die Ausgaben für die bewaffnete Macht, zumal nach einem Krieg, immer regelmäßig hätten bestritten werden können. Die Soldaten, deren Treue zweifelhaft wurde, sobald der Sold ausblieb, mußten befriedigt werden. Beispiele hatten die Fürsten geschreckt; diese Schaaren schienen nur zu

oft noch im Geist der alten Kompagnien handeln zu wollen. Bei eintretenden Verlegenheiten, mußte man also bei Umständen, der Habsucht der Kriegsleute einsweilen die Unterthanen preis geben, bis man sonst Mittel fand, sie zu befriedigen. Der Soldat verachtete den Unterthanen, weil er ihn hudeln durfte, und der Unterthan haßte den Soldaten, weil er von ihm gedrückt wurde.

So schied sich dann der Soldatenstaat im Staat, immer schärfer aus, und dadurch wurden die edelsten Kräfte im Volk gelähmt.

Es wäre zu weitläufig, den Gang, welchen das Kriegswesen an der Hand der königlichen Gewalt bis auf unsere Zeiten nahm, durch alle Hauptländer von Europa zu verfolgen. Mit wenigen Modifikationen, die sich durch Lokalitäten und Nationalcharakter ergaben, war er im Wesentlichen überall so ziemlich derselbe. Es wird daher genügen, beispielsweise immer nur von dem Volke zu sprechen, wo neue Einrichtuugen ein Anlaß allgemeiner Nachahmung wurden, und so den Kriegerstand im Allgemeinen in seiner Wesenheit änderten oder modifizirten.

Wie sich der Soldatenstand vom Ausgang des Mittelalters an, in Frankreich ausbildete.

Ich habe oben angemerkt, wie in Frankreich unter Karln VII. eine neue und bessere Ordnung im Kriegswesen anfieng, daß dieser König, nach Beendigung der engländischen Kriege, auch im Frieden eine ständige Heeresmacht beibehielt, und in Erhebung ordentlicher Steuern, die Mittel sie zu besolden, fand. Sein Nach-

folger, Ludwig XI., derselbe, welcher als Dauphin den Kriegszug gegen die Schweizer unternommen hatte, wußte den, der königlichen Gewalt errungenen Spielraum zu benutzen.

Er verwendete seine ganze Aufmerksamkeit darauf, die großen Vasallen des Reiches zu demüthigen; und, ob zwar immer unglücklich im Kriege selbst gegen dieselben, gab doch die stehende Heeresmacht seinen häufigen mit hinterlistiger Verschlagenheit geführten Verhandlungen, den erforderlichen Nachdruck, und schützte ihn, wenn er sich durch treulose Verletzung der Traktaten bereicherte.

Die Schweizer mit ihrer neuen Taktik wußte er zu benutzen, um das mächtige Haus von Burgund zu stürzen; und er schloß schon gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts Verträge mit den Kantonen, vermöge welchen sie Truppen in französischen Sold gaben.

Ludwig XI. nach Maaßgabe als er sich die Arme im Innern frei machte, und der Ruhe im eigenen Lande genoß, fieng an, die Augen auf das Ausland zu richten. Er war der erste, welcher an den Höfen ständige diplomatische Agenten erhielt, und den Grund zu jenen ausgebreiteten diplomatischen Relationen, und zu jener Kabinetspolitik legte, welche später unter Ludwig XIV. ihre vollkommene Ausbildung erlangen sollte.

Er war es aber auch, der diesen neu aufgefundenen Zweig der Staatswissenschaften, mit der ganzen argwöhnischen Hinterlist, und der systematischen Treulosigkeit seines Karakters dotirte.

Wenn von da an die Könige von Frankreich nicht unumschränkt waren, so lag die Schuld nicht an ihm;

er hatte dafür, so viel an ihm war, und zwar mit glänzendem Erfolg gearbeitet.

Ob jene Kabinetspolitik, welche er in Gang brachte, und welche der natürlichen Entwickelung der Ereignisse berechnend vorgreift, eine Wohlthat oder eine Geisel für die Völker wurde?

Ruhiger mag der Bürger sein Gewerbe treiben, wenn eine weise Politik, die noch ferne Gefahr schon im Keim erstickt; aber gewonnen hat er nichts, wenn eine Hofkabale, die einseitige Ansicht eines ehrgeizigen, oder die überlistete Beschränktheit eines unfähigen Ministers, nutzlos, oder für fremde Zwecke Krieg erregen.

Dem sey wie ihm wolle, die neue Politik bestand durch das Institut der stehenden Heere; auf das Kriegswesen mußte sie daher zunächst einen wichtigen Einfluß haben.

Daß das Heer Krieg geübt, von allem, nicht von der Persönlichkeit des Herrschers ausgehenden Einflusse frei, jedem ihrer Winke rücksichtslos zu Gebot stehe, mußte ihre rege Sorge seyn.

Der Vasalle, wieder unter den ursprünglichen Gehorsam gebeugt, suchte und fand für den Verlust eigener Gewalt, und erblicher Prärogativen, Ersatz in persönlichen Kriegswürden, in dem Genuß eines nach gerade glänzender werdenden Hoflebens, und in den Gnadenbezeugungen des Monarchen. Der gemeine Kriegsmann, der kein anderes Gewerbe treiben konnte oder mochte, fand keine gute Gelegenheit mehr es zu üben, als wenn er dem König diente. *) Alle waren persönlich, aus

*) Es dauerte zwar noch eine geraume Zeit, daß die Vasallen noch eigene Kriegsleute hielten, wer aber nicht durch besondere Rücksich-

Neigung oder Noth dem Hof verpflichtet. Der Elemente genug, um der stehenden Heeresmacht ihr Gedeihen zu sichern. Auf sie fußend, fiengen nun die Könige von Frankreich an, sich in die Angelegenheiten des seit Jahrhunderten ihren Blicken entrückten Italiens zu mischen.

Schon im Jahr 1494 erscheint Karl VIII. mit einem Heer von 22,000 Mann Fußvolk und 6,500 Reuter in Italien und erobert Neapel. Ludwig XII. sieht man den abentheuerlichen Zug seines Vorfahren nach Neapel wiederholen, und die Venetianer an der Spitze eines Heeres von 40,000 Mann aus dem Felde schlagen.

Die italienischen Händel waren nun an der Tagesordnung, wie zu den Zeiten des Hohenstaufen; aber die ausgedehnteren diplomatischen Verhältnisse, hatte ihnen weiter reichende Beziehungen, daher auch weiter verbreitendes Unheil für die Völker verliehen.

Man kämpfte nun nicht wie früher Volk gegen Volk, indem man gerade zu, auf dem nächsten Weg sich angriff, und so den Streit schlichtete; die Meisterstücke der Politik hatten es dahin gebracht, daß die einander bekämpfenden Völker von halb Europa, Italien zum Schauplatz und Gegenstand ihrer Kriege machten.

Italien war damals der gemeinschaftliche Tummelplatz der Heere Teutschlands, Frankreichs und Spaniens. War eine Parthie des Krieges müde, so trat sie ab; der Plan wurde darum nicht leer; eine andere trat an ihre Stelle. Ein wahrer europäischer Exerzierplatz, auf welchem Teutsche, Spanier, Schweizer,

---

ten an diese gefesselt war, fand es ehrenvoller oder vortheilhafter dem König zu dienen.

Franzosen und Italiener ihre Künste und Handgriffe praktisch übten.

Wie glänzend sich das Kriegswesen dabei gehoben hatte, sah man erst recht, als Karl V. und Franz I. in die Bahn traten.

Gleichwie in neuern Zeiten Friedrich II. und Napoleon, so war Karl V. von Helden umgeben, welche die Stimme der Nachwelt höher stellen würde, wären ihrer nicht zu viele, die sich in den Ruhm zu theilen haben.

Franz war seinem Gegner nicht gewachsen; das Kriegswesen in Frankreich, stand mit jenem in Spanien, noch lange nicht auf einer Stufe. Franz, ein *König* wie er den Franzosen zusagt, fand mehr in seinen ritterlichen Eigenschaften, und in der konzentrirten Lage seines Reiches die Mittel zu dem schweren Krieg, als in einer wohl geordneten Kriegsverfassung, welche die Stärke Karls war; auch hatte Franz nicht die Feldherrn, welche jenen Karls die Spitze bieten konnten, den einzigen, der es vielleicht gekonnt hätte, seinen Konetable und Verwandten, verlohr er durch eigene Schuld, um ihn auf dem Schlachtfelde von Pavia in den Reihen seiner Feinde wiederzufinden.

Doch mochte Franz Ideen zu einer bessern Kriegsverfassang gehabt haben, denn er machte den Plan, sein Fußvolk in 7 ständige Legionen, jede zu 6000 Mann einzutheilen.

Einen weiteren Schritt zur Ausbildung des eigentlichen Soldatenstandes that Franz dadurch, daß er zuerst eine förmliche Kapitulation mit den Schweizern zum französischen Dienst errichtete, da Ludwig XI. sich ihrer

nur momentan um Sold bedient hatte. Wie weit damals schon die Ausdehnung der diplomatischen Verhältnisse vorgerückt war, resp. wie weit man durch das Bedürfniß der zunächst durch sie erregten Kriege gebracht war, dazu liefert das den Beweis, daß Franz, selbst mit den Türken, den damaligen unversöhnlichen Feinden der Christenheit Bündniß suchte, und daß Heinrich II. von Frankreich, während er die Protestanten im Inneren verfolgte, sich mit jenen von Teutschland gegen Karl V. verband.

Bis dahin war in Frankreich die königliche Gewalt, wenn auch nicht im raschen, doch im sicheren Gange der Unumschränktheit zugeschritten, als die Reformation anfieng auch dieses Land in seinem Innersten zu erschüttern, und auch hier bestimmt war, den König selbstständiger zu machen.

Lange war der Sieg zweifelhaft, und mächtige Partheien, die den Anlaß des Kampfes zu eigenen Zwecken mißbrauchten, bedroheten die Einheit des Reiches.

Die Reformation und ihre Folgen, hatte bereits den Nachfolgern Franz I. ihre besten Mittel um ihr Ansehen zu behaupten, aus den schwachen Händen gewunden, und Frankreich sollte unter die Häupter der Ligue getheilt werden, da trat Heinrich IV auf.

Die Großen der Ligue wurden einer nach dem andern gedemüthiget, und mit jedem einzelnen Verträge abgeschlossen, die der Sieger diktirte.

Aber noch als Sieger, nachdem er das ganze Königreich sich unterworfen hatte, wäre Heinrich verlohren gewesen, ohne seinen Freund.

Süll y war kein großer Finanzier, aber er war ein

strenger und redlicher Haushälter mit unermüdlichem Fleiß, und unbegrenzter Ergebenheit an seinen Herrn; und das war gerade, was dieser bedurfte. Was hätten auch da vollendete Kenntnisse der Staatswirthschaft genutzt, wo es in der unglaublichen Verwirrung, vor allem galt, nur das zu ordnen, was da war, wo es galt, der Krone die Rechte zu vindiziren, die ihr Nichtberechtigung unter alten Formen entzogen hatte. — Andern war es vorbehalten, sie in ihrer ganzen Ausdehnung zu benutzen. Als Süllÿ seine Verwaltung antrat, wurden 150 Millionen von den Unterthanen erhoben, bis 30 Millionen in den königlichen Schatz flossen. Doch er arbeitete, die Mittel wuchsen, und die Armee konnte wieder regelmäßig bezahlt werden.

Die stehende Heeresmacht wurde auf einen solchen Fuß gebracht, daß sogar Heinrich den, übrigens für einen damaligen König von Frankreich viel zu voreiligen Plan faßte, der Diktator von Europa, und der Ordner seiner Angelegenheiten zu werden.

Richelieu fand wacker vorgearbeitet; Süllÿ's mühevolles Leben war das Fundament, auf dem er sein Gebäude aufführte, und Mazarin fühlte keinen Beruf, den gebahnten Weg zu verlassen.

Mit La Rochelle brach Richelieu den letzten Widerstand im Innern; im ganzen Reich war keine sekundäre Gewalt mehr, die nicht dem Hofe vollkommen unterworfen war. Der allmächtige Minister hatte sein Werk vollendet, und die königliche Gewalt stand in ihrem Zenith.

Der Staat — das bin ich, sagte Ludwig XIV.

Heinrichs IV. übrigens noch häufig beengte Allein-

herrschaft war wohlthätig. Wenn die Sachen bis auf einen gewissen Grad der Verwirrung gekommen sind, da kann nur von dem kräftigen Willen eines einzigen noch Heil kommen.

Heinrich foderte die Rechte der Krone zurück; seine Nachfolger konnten sie in ihrer weitesten Ausdehnung genießen, allein sie begnügten sich nicht damit, unter Richelieu und Mazarin rächte sich die königliche Gewalt an dem Volk für die Demüthigungen der verflossenen Jahrhunderte.

In andern Reichen Europa's ließen sich die Könige zu ähnlichem Mißbrauch ihrer Gewalt verleiten; und das wurde die Wurzel der Staatsumwälzungen, die wir seit 30 Jahren vor unsern Augen vorüber gehen sehen.

Heute drohet die Volksgewalt den Mißbrauch an den Thronen zu rächen.

Durch das Institut der stehenden Heere geworden was sie war, zeigte sich die unumschränkte Gewalt dankbar gegen dasselbe. Beide, einander gleich unentbehrlich, verliehen sich wechselseitig Glanz und Bestand. Die stehende Heeresmacht gewann unter Ludwig XIV. eine Ausdehnung, die man bis dahin noch nicht gesehen, sich nicht als möglich gedacht hatte. Sie gestattete die ununterbrochene Einmischung in fremde Händel, und zog Kraft und Leben aus dem selbstgeschaffenen Elemente.

Was Frankreich that, getrauten sich andere Staaten nachzuthun. *) Von da an sah man alle Fürsten sich in der Zahl ständiger Regimenter überbieten.

---

*) Spanien, das früher eine zahlreiche stehende Heeresmacht hatte, wurde hierin nicht das Vorbild allgemeiner Nachahmung, nur

Man wähnte die Zinsen zu verbrauchen, und bemerkte nicht, daß Ludwig die gesammelten Kapitalien der königlichen Macht angegriffen hatte.

Doch die Eigenthümlichkeit der Kriegsverfassung, setzte der Größe der Heere noch immer gewisse Schranken. Die Heere mußten noch größtentheils durch Werbungen ergänzt werden; um diese möglich zu machen, mußte man etwas zu bieten haben, um Kriegsleute anzulocken; man mußte außer dem Handgeld, einen zu jener Zeit verhältnißmäßig hohen Sold geben; man mußte den Krieger über den Bürger setzen, und dem ersteren freie Hand im Feld lassen, wollte man einen, dem Zweck entsprechenden, im Staat fremden Soldatenstand haben.

Nach dem überkommenen Brauch, gehörte auch damals noch alles dem Soldaten, was der Krieg einbrachte.

Dies waren Umstände die, indem sie die Bedürfnisse steigerten, durch die zerstörende Art ihrer Anschaffung die nährende Quelle selbst erschöpften, Der durch ungeordnete Anfoderungen geschwächte Steuerpflichtige und der durch Mord- und Raublust zu Grund gerichtete Besiegte boten dem wachsenden Bedürfniß verminderte Mittel. *)

---

behutsam wagte man ihm einige Schritte nachzuthun. Wer mochte sich mit dem Besitzer der ungezählten amerikanischen Reichthümer messen? Die Mittel, welche Frankreich besaß, war sich nach Verhältniß, fast jeder Staat bewußt.

*) Ein Offizier, der unter Richelieus Verwaltung lebte, sagt in seinen Memoiren von der Einnahme einer französischen Stadt, wie wenn dabei nichts zu erinnern wäre:

„die Stadt wurde erstürmt, die Besatzung und die Bürger „zusammengehauen, die Weiber geschändet, die Jungfrauen „genothzüchtiget, die Häuser geplündert und angezündet.“

Diese sich widerstreitenden Verhältnisse genügend auszugleichen, und die Bedingungen einer so zahlreichen stehenden Heeresmacht mit der Möglichkeit ihrer Erfüllung, auf die Dauer zu vereinbaren, war eine Aufgabe, an deren Lösung die Staatsklugheit eines manchen Kabinets scheiterte.

Wie Preußen zum Muster im Kriegswesen wurde.

Während man sich damit abmühete, die vielen, mit Aufstellung einer großen stehenden Heeresmacht verbundenen Inkonvenienzen zu beseitigen, da verkündigte mit einmal die Fama mit tausend Zungen: in Preußen sey das Kunststück erfunden.

Ein junger König, voll Geist aber ohne Herz, verrichtete da Thaten, die man täglich sah aber nicht begriff.

Man hatte in dem wenig beachteten Staate übersehen, was sich dort vorbereitete, und als endlich die Aufmerksamkeit rege war, da staunte man, suchte zu lernen, und glaubte in Nachahmung der neuen Ordnung, wie in Fügung eines gleichen Mechanismus einen gleichen Schritt voran gethan zu haben.

Friedrich II. fand einen Staat, dessen innere Verwaltung auf den Fuß einer sparsamen Haushaltung eingerichtet war; und dieser Verwaltung hatten seine Vorfahrer als sparsame, man mögte sagen, als geizige Hausväter vorgestanden. Es ist unglaublich, welche Mittel sich bei solcher Behandlung des Staatswesens, selbst in einem armen Lande finden.

Die Kurfürsten von Brandenburg hatten sich die

Ueberzeugung tief eingeprägt, daß sie nur durch solche Sparsamkeit ihr Haus heben könnten.

So hat sich Würtemberg von dem Standpunkte einer der minder bedeutenden Dinastien in Schwaben, durch Befolgung ähnlicher Grundsätze, zwischen mächtigeren Nachbarn, zum ansehnlichen Staat, und endlich zum Königthum emporgeschwungen. Immer Mittel zum Erwerben bereit haben, und die oft eintretenden Verlegenheiten der Mitstände benutzen, war das einfache politische Geheimniß dieser Häuser. Aehnliche Ideen hatte Sülly, denn er pflegte zu sagen, daß er die Angelegenheiten des Staates, so wie die seiner Haushaltung, führe; selbst Richelieu machte seinem Herrn oft Vorstellungen, daß er seine ungemessene Ausgaben beschränken möge, aber fruchtlos. Wenn die Minister von Frankreich sparten, so hatte es keine andere Folgen, als daß ihre Könige um so viel mehr verschwendeten; oder vielmehr, jene waren gezwungen zu sparen, resp. recht viel Geld aufzubringen, um den ungemäßigten Anfoderungen dieser nur einigermaßen Genüge leisten zu können. Der Umfang ihres Reichthumes machte sie unvorsichtig, sie überschätzten ihre Mittel so groß sie auch waren, und verarmten in ihrem schönen Frankreich, *) während die Kurfürsten von Brandenburg, ihre Schwäche fühlend, reich wurden in ihrem armen Land. Die letzteren hatten erkannt, daß das politische Gewicht ei-

*) Welche Mittel mögen auch einem Souverain genügen, der sich der Liebe zur Pracht und zur Ueppichkeit, oder den Planen des Ehrgeizes ohne Rücksicht und ohne Berechnung seiner Einnahme hingiebt? Philipp II. von Spanien, der reichste und mächtigste König der zivilisirten Welt, hinterließ seinem Land eine Schuldenlast, die es noch heute zu Boden drückt.

nes Fürsten vorzüglich durch eine ansehnliche stehende Heeresmacht begründet werde; damit auf diese viel verwendet werden könne, wurde in allen Zweigen der Staatsverwaltung mit der größten Strenge gespart. Nach der bisherigen Art Heere zusammen zu bringen, wäre man übrigens mit allem diesem nicht sehr weit gekommen. Man schlug einen andern Weg ein. Man fand es überflüßig, die eigenen Unterthanen fortan zum Kriegsdienst zu kaufen, und da sie sich nicht freiwillig dazu finden ließen, so prügelte man sie zu den Regimentern; auch bemühete man sich nicht, bei reichlichem Sold sie durch Neigung bei den Fahnen zu halten; man gab ihnen so viel, daß sie eben leben konnten, wer damit nicht zufrieden war, oder fortlaufen wollte, bekam abermals Prügel. Den Ausländern, die man durch List anlockte, hatte man sie nur erst in Sicherheit, geschah eben so. Das damalige Zeitalter war kein raisonirendes; die Leute glaubten, daß das so seyn müsse, und alles gieng seinen ungestörten Gang.

Ohne es zu wissen, hatte man so die Fundamente des Kriegerstandes geändert; Gewohnheit und Erinnerung hefteten jedoch fortwährend den alten Begriff an die neue Sache. Man wähnte Soldaten zu haben, und hatte eine bürgerliche Miliz, die aber selbst nicht wußte, daß sie es war. Vorzüglich dadurch wurde der alte Begriff vom Soldatenstand erhalten, daß dem Heer fortwährend Elemente beigemischt wurden, welche in der That dem eigentlichen Soldatenstand angehörten.

Was den gebotenen Kriegsdienst der Landeseingebornen betrift, so kann er nur unter zweierlei Titel gefodert werden. Entweder er wird von der gesetzlichen

Staatsgewalt als Bürgerpflicht, oder er wird von der Persönlichkeit eines Einzigen für die Persönlichkeit dieses Einzigen als Sklavenpflicht gefodert.

Der erste Fall bezeichnet die legitime Staatsgewalt; der zweite ist aus Usurpation erwachsene Despotie.

Da in den Westeuropäischen Staaten dieser zweite nicht angenommen werden kann, so muß ich den daselbst eingeführten gezwungenen Kriegsdienst der Eingebornen eine Bürgerpflicht, und das daraus gebildete Institut, eine bürgerliche Kriegsverfassung nennen.

Man war nirgends klar über die Natur des Verhältnisses, und doch zog man wichtige Konsequenzen daraus. Es war dieses die natürliche Wirkung der gegebenen Ursache; aber ein Theil der Wirkung blieb noch lange, durch Unwissenheit, und durch die von den Organen des Thrones unterhaltenen falschen angewöhnten Begriffe zurückgehalten. Es lag nicht im Interesse der nach Unumschränktheit strebenden königlichen Gewalt, auf dem Weg logischer Schlußfolgerungen, Resultate kund zu geben, welche sich in Opposition mit ihrem Prinzip setzen mußten. Denn — so wenig in dem gesetzlichen Staatsverein ein Recht ohne ihm entsprechende Verbindlichkeit gedacht werden kann, eben so wenig kann eine Verbindlichkeit ohne ihm entsprechende Rechte gedacht werden.

Wo Bürgerpflichten sind, da müssen auch Bürgerrechte seyn.

In der unumschränkten Monarchie aber giebt es keine Rechte, da das Gesetz, aus welchem ein Recht begründet werden könnte, nur so lange besteht, als es dem Herrscher gut dünkt, es bestehen zu lassen. Sein

täglicher Wille ist das tägliche Gesetz des Unterthanen. In der unumschränkten Monarchie vertreten Bewilligung die Stelle dessen, was in der konstitutionellen Monarchie Rechte sind. Recht darf nicht genannt werden, dessen Ausübung jeden Augenblick durch Willkühr und ohne Verletzung des Staatsorganismus gehemmt werden kann. Die Bewilligungen der unumschränkten Monarchie näheren sich nur gewissermaßen, und in so weit in ihren Wirkungen dem eigentlichen Recht, als Vortheil, Schonung des Herkommens, Rücksichten des öffentlichen Anstandes oder Furcht vor Empörung, ihrem Fortbestand einige Sicherheit gewähren. Gewalt und Unterwerfung, Befehl und Gehorsam sind die einfachen Triebräder der unumschränkten Monarchie. *)

---

*) Wenn man eine Distinktion zwischen der unumschränkten Monarchie und dem Despotismus machen wollte, so könnte es nur diese seyn:

Daß die unumschränkte Monarchie gewisse Anfoderungen des Rechtes achte, ohne jedoch zuzugeben, daß sie solche absolut achten müsse, während die Despotie ohne irgend eine Rücksicht den Weg der schrankenlosen Willkühr geht.

Nach dieser Distinktion begiebt sich z. B. der unumschränkte Monarch der Einmischung in die Rechtspflege und andere Institute, die er gleichsam unabhängig auf ihren Normen ruhend, verwalten läßt. Dazu bewegen ihn Gründe des eigenen Vortheils, respective die aus Rücksichten des öffentlichen Anstandes, und der persönlichen Sicherheit abgedrungene Anerkennung der Wahrheit, daß mit der Tugend vereint, nichts bestehen könne, was sich nicht auf die unwandelbaren Fundamente des Rechts stütze. Er giebt etwas von seiner Unumschränktheit hin, um dafür größere Sicherheit einzutauschen. Da aber, die jedem Menschen angeborne Herrschsucht selten zuläßt, daß der, welcher die Gewalt in Händen hat, sie freiwillig so beschränke, daß er die Macht selbst das Recht zu beugen verlöre, so hebt er auch die sich auferlegten Beschränkungen wieder auf, so oft Leidenschaft, überwiegende Gründe des Vortheils oder die irrige Meinung derselben, ihn dazu anreizen.

In der konstitutionellen Monarchie hingegen, ist der Eigenwille vom Thron gestiegen, um das Gesetz an seine Stelle zu setzen. Hier sind keine Verbindlichkeiten ohne Rechte, keine Rechte ohne Verbindlichkeiten.

Alle jetzt bestehenden Staaten des kultivirten Europa waren aus alten Zeiten her konstitutionell, und sind es noch. Ihre Verfassungen konnten veralten, in Nichtübung gelähmt, durch Ereignisse in ihrer Ausübung gehemmt, oder gekränkt, aber sie konnten ohne Zerstörung des gesetzlichen Staates nicht aufgehoben werden. Mit ihnen wäre die Legitimität ihrer Throne aufgehoben.

In unseren europäischen geordneten Monarchien *mußten* also Bürgerrechte bestehen, wollte man aus Bürgerpflicht etwas fodern. In Preußen, wo damals die königliche Gewalt der Unumschränktheit zuschritt, legte man den Eingebornen Pflichten auf, ohne daß man ihnen Rechte zugestand; nämlich man foderte den Kriegsdienst als Bürgerpflicht, ohne daß man in dem Krieger die Eigenschaft eines Bürgers anerkannte. Diese Maaßregel gehört demnach in die Sphäre der unumschränkten Monarchie. Indem man den Eingebornen zu den Fahnen trieb, entriß man ihn allen seinen Rech-

---

Aus der unumschränkten monarchischen Gewalt, die sich gegen über kein absolutes Recht anerkennt, ist auch der Brauch, jedes Zugeständniß des Regenten, auch wenn es reine Uebung des Rechtes ist, Gnade zu nennen. Warum aber den legitimen Fürsten bereden, das was Gerechtigkeit ist, Gnade, und nicht weit ehrenvoller für ihn Gerechtigkeit zu nennen.

Eine jede Gnade, wenn sie nicht uneigentlich diesen Namen trägt, das ist, wenn sie nicht eine im Gesetz selbst vorgesehene, dem gerechten Ermessen des obersten Richters anheim gegebene Modifikation ist, um den, unter gewissen Umständen eintretenden Verletzungen (in Berücksichtigung des Sprichwortes summa justitia summa injuria) ist eine Ungerechtigkeit.

ten, und unterwarf ihn durch Zwang dem persönlichen Willen eines einzigen, und dieses zwar nicht auf eine gesetzlich bestimmte Zeit, wie wenn er in gerechter Anfoderung, um Rechte zu erwerben, erst dem Staat Dienste leisten müsse, sondern auf einen willkührlichen Zeitraum, gewöhnlich so lange als er fähig war die Waffen zu tragen. Wenn er entlassen wurde, dann war er in der Regel zu keinem, wenigstens zu keinem hinreichenden Erwerbe mehr tauglich. Dieser Kriegsdienst war nicht die Pflicht aller, er traf nur einen Theil der nach Willkühr bezeichneten Bevölkerung, und diesem wurde denn an der Dienstezeit, die man brauchte, so viel zugelegt, als den freigebliebenen nachgelassen war.

Eine sonderbare Verwirrung der Begriffe. Aus Bürgerpflicht mußte der Vater, so wie eine Sache, so wie die Schatzung von seinem Acker, seinen Sohn dem König geben, und dieser Sohn war von da an ausgeschieden, aus den bürgerlichen Verhältnissen, zu welchen die Bande der Verwandtschaft und der Heimath ihn zurückzogen, ein Tribut der zurückgebliebenen, er selbst ein Opfer.

Und doch foderte man so viel von ihm, was man nur dem Bürger anmuthen mag, der für seine Leistungen den Genuß seiner Rechte hat. Wie der römische Bürger, wenn er im Feld stand, so erhielt der Soldat in der Garnison kaum so viel, daß er damit das Nöthigste anschaffen konnte. Die Entbehrungen, welche die Gefahr des Augenblickes dem Römer momentan auflegten, wurden hier dem Soldaten als die Regel seines freudenlosen Lebens zugewiesen. Dagegen war der Römer nach dem Feldzug im Genuß seines Bürgerrechtes,

und die Beute des Krieges und die Felder der Ueberwundenen gehörten sein, während der Soldat der neueren Zeit im Frieden darbte, und im Krieg nichts als Mühseligkeiten und Gefahren zu erwarten hatte; denn das Beutemachen wurde nach und nach immer mehr erschwert, die eroberten Städte wurden nicht mehr geplündert, und der Soldat mußte das Privateigenthum schonen, damit daraus Brandschatzung an den erobernden Fürsten bezahlt werden konnte; was von Staatseigenthum hinweggenommen wurde, gehörte auch nicht mehr dem Soldaten, wenn er zu dem Fang beordert war.

Das Fundament der Kriegsverfassung war somit geändert. Bisher lockte Interesse zu den Fahnen, jetzt gebot Schuldigkeit den Kriegsdienst, und die zwingende Gewalt, den Stock in der Hand, handhabte mit eisernem Ernst ihre Erfüllung. Doch gezwungene Führer (Offiziere) sich zu verschaffen, gieng nicht an. Man mußte also ein Mittel finden, die zusammengetriebene Menge durch Männer zu bewegen, die indem sie die Fähigkeit dazu besaßen, durch irgend einen Vortheil dazu eingeladen wurden.

Dieses fand man in der Einführung einer festen Ordnung nach Rang und Dienstalter; dann darin, daß man mit den höheren Graden einen ansehnlichen Gehalt verband, der selbst reichlich für den wurde, welcher die Stelle, wenn gerade auch nicht auf die menschenfreundlichste Art, zu benutzen wußte. Der Subalterne zwar darbte bei knapper Gage, doch diente er willig, da er nun vom Fürsten angestellt wurde, in der Ernennung durch das Staatsoberhaupt, mit der höheren Achtung seiner Charge, die Sicherheit seiner Existenz fand, und

das in der Regel nicht unterbrochene Aufsteigen nach dem Dienstalter Anspruch auf eine, wenn auch oft weit hinausgerückte Verbesserung gab. *)

Auch genoß der Offizier noch manches, was seitdem hinweggefallen ist; als da ist: Service-Gelder, Brod und Fourage-Rationen, einen Bedienten, den der Fürst gab rc. Späteren Zeiten war es vorbehalten, wie wenig man geben müsse, bis der Offizier mit Anstand nicht mehr dabei bestehen könne. Auch im Felde war der Offizier bei weitem noch nicht so sehr beschränkt, als jetzt: man ließ ihm noch manches von Rechtswegen zukommen, was er heute nur als nefas, und nicht ohne Hintansetzung der wahren Ehre erlangen kann. Friedrich II. gab in den Winterquartieren im eigenen Lande proportionirte Gratifikationen, und im Feindesland erhielten die Offiziere Gratifikationen, die nach den verschiedenen Graden bemessen, mit 15,000 fl. bei dem General anfiengen, und mit 100 Dukaten bei dem Fähnrich endigten. Nebst dem waren die Kommandirenden angewiesen, die Offiziers, wegen etwa einigem geringen Profit, so sie machen könnten, nicht zu schikaniren.

Die neue Kriegsordnung fand Friedrich II. bei seinem Regierungsantritt vor, und wesentlich mit ihr verbunden, eine nie gesehene Ordnung, einen nie zweifelhaften, und nie raisonnirenden Gehorsam. Alles was

*) Ueberhaupt findet eine jede Staatsstelle, so unbedeutend und so kümmerlich sie auch seyn mag, ihre Bewerber. Es giebt immer eine Menge Menschen, die nichts besitzen, und sich noch weniger zu erwerben wissen, als sie dort zu erwarten haben, die sich wohl mitunter auf die Abfälle des Nefas verlassen. Wenn es sich nur darnach handelt, Stellen zu besitzen, so kann man das sehr wohlfeil haben.

ein Geist wie der seinige bedurfte, um damit Großes auszuführen.

Friedrich, der nicht nach ungeprüften Theorien organisirte, führte sein ererbtes Heer wie es war, in den ersten Schlesischen Krieg.

Der Erfolg bewährte dessen Brauchbarkeit, die gleichwohl der junge König überschätzt zu haben schien. Ein Hauptmangel war, daß es durch Pedanterie gelähmt, einen zu geringen Grad jener gelenken Bewegsamkeit besaß, welche mit strenger Disziplin verbunden, die Heere erst furchtbar macht. Aber bei Friedrich folgte jeder Erfahrung das ernste Nachdenken seines genialen Geistes; er nützte die erste Ruhe des Friedens; er schuf und verbesserte; und so erschien sein Heer auf dem Schauplatz des siebenjährigen Krieges, ein angestauntes Meisterstück seiner Zeit; er selbst ein Meister in der Wissenschaft.

Was er in diesem denkwürdigen Kampf verrichtete, erfüllte Europa mit Bewunderung.

Was die schweizer Phalanx vollbracht, was spanische Kriegskunst erfunden und geübt, was sich in der glänzenden Heeresmacht der französischen Könige entwikkelt hatte, sank in Nichtachtung und Vergessenheit. Wer den Krieg lernen wollte, suchte den Preußen etwas abzusehen. Fast alle Heere von Europa erhielten mehr oder minder preußischen Zuschnitt; wie weiland Schweizer, so wollte man nun Soldaten nach preußischem Muster.

Die Nachahmung glückte so ziemlich, so viel sich aus der Aufstellung eines Regiments in Parade, und nach den Prügeln, die ausgetheilt wurden, abnehmen ließ; und manche Truppe war dem Aeußern nach kaum

von den Preußen zu unterscheiden; aber kein Heer marschirte darum wie das preußische unter Friedrich im Angesicht des Feindes, kein Feldherr wußte darum wie Friedrich seine Positionen zu wählen, die Fehler seiner Gegner zu erspähen, und den entscheidenden Augenblick in der Schlacht zu benutzen.

Wie arm wäre das Genie, wenn man ihm sein Geheimniß durch Erlernung einiger Handgriffe abgewinnen könnte, welche dem Begriff des gemeinsten Verstandes erreichbar sind!

Hohle Formen waren und blieben die Nachahmungen, hohle Form wurde selbst das preußische Heer, nachdem Friedrichs Geist mit seinem Tod es verlassen hatte.

Ein jedes Institut der rein-unumschränkten Monarchie hat keine eigenthümliche immer ihm wesentlich beiwohnende moralische Kraft; die es besitzt, kommt ihm von außen durch den Herrscher.

Die preußische Wehrverfassung konnte aber in so fern unumschränkte Monarchie genannt werden, als sie ohne Rücksicht auf andere, in alter Staatsverfassung gegründete Institute, lediglich nach dem Eigenwillen und der Persönlichkeit des Monarchen gebildet und behandelt wurde.

Friedrich hatte seine Kriegsverfassung, so wie überhaupt seinen ganzen Staat für sich gebildet; was ihm brauchbar war, war es darum nicht für andere. Er dachte nicht auf eine Ordnung, welche nach festen, den Staatszweck sichernden Grundsätzen aufgerichtet, nach den Gesetzen ihres Organismus fortbestehen, und einen durchgreifenden Einfluß auf die Zukunft ausüben sollte; er benutzte nur für den Augenblick was immer zu benutzen

war. Sein Scharfsinn, der alle Kräfte im Staat, selbst die feindseligsten, zu spannen, und sich dienstbar zu machen wußte, hinterließ dem minder starken Nachfolger keine geprüften Staatsmaximen, in deren Befolgung auch das schwächere Talent mit Erfolg und Sicherheit die Zügel führen mochte. Friedrich hatte erworben, zum Theil auf eine Art erworben, die Unheil für die Zukunft bringen mußte. Wie mit dem Erworbenen zu schalten sey, darin waren seine Nachfolger auf die Hülfsmittel ihres eigenen Geistes angewiesen.

Der Philosoph von Sans sousis wurde nicht der Wohlthäter seines Volkes. Ihm waren nicht die milden beglückenden menschlichen Neigungen angeboren. Sein verlassener Geist nährte sich in Stolz und Unmuth in sich selbst, und er rächte sich durch Hohn an den Gefühlen, die seine leere Brust nicht erwärmen konnten. Beinahe noch eiteler als geistvoll, ohne Gemüth und ohne Religion, war ihm alles Mittel zu seinen Zwekken; war das Volk ein Gegenstand seiner Verachtung, welche zu verbergen er nicht der Mühe werth hielt.

Friedrich war ein Gestirn, das leuchtete, aber nicht erwärmte.

Durch ihn vorzüglich erstarkte jenes System, welches alle moralischen Kräfte im Staat verachtend, nur Heil in materiellen Mitteln sucht, das den zahlenden Schurken dem redlichen aber armen Bürger vorzieht, die Tugend als brauchbaren Wahn benutzt, und aus der Religion eine Polizeianstalt macht.

Friedrich starb, und die Ruhe, die seinen Thaten in dem ermüdeten Europa folgte, war recht eigentlich

die Zeit, in welcher die neuen Staatskünstler auf ihren Lorbeeren ruheten.

Die Soldaten paradirten in unübersehbaren Reihen, dem In- und Ausland zum Schrecken. Die Staatskassen füllten sich in Anwendung sinnreicher Theorien. Kein Kaufmann hatte noch so gewandt bis auf die Unarten und Lüderlichkeiten seiner Mitbürger spekulirt, als die neuen Finanzmänner. Luxus und Ueppigkeit wurden befördert und besteuert; die Leidenschaft des Spieles wurde von Staatswegen gehegt und einträglich gemacht; um Geld wurde Recht gesprochen, und die Tempel der Wollust unter den Schutz des Staates gestellt, gaben ihren Tribut.

Der Soldatenstand schleppte sich so fort, strich das Lederzeug an und putzte die Knöpfe. Friedrichs überwiegendes Genie hatte über ihn abgesprochen, so glaubte man, und niemand wagte sich an diese Authorität.

Niemand hatte gleichwohl weniger daran gedacht als gerade Er, die Stellung des Wehrstandes zum Staat nach richtigen Verhältnissen zu ordnen; denn in einem Staat, wo der König auf seine Kanonen schreibt: stat pro ratione voluntas, da haben alle großen Verhältnisse nur Beziehung zum König, nie zum Staat.

Friedrich fand ein an Druck und Gehorsam gewöhntes Volk, das noch nicht in Wohlstand und freier Uebung moralischer Kräfte, seine Begriffe über den vorgezeichneten Kreis hinaus erweitert hatte. Kein Volk zwischen Weichsel und Rhein bot sich williger der bildenden Hand seines Fürsten, als das des preußischen Staates. Nationalcharakter, altherkömmliche Staatsinstitutionen und unglückliche Schicksale hatten das Volk zu

dem gemacht, was es war. Von einem andern Standpunkt ausgegangen, in dem Fortgange seiner Nationalbildung, durch den Druck fremder Eroberer gehemmt, und endlich zu einem andern Volk umgeprägt, mußte es sich in seiner Entwickelung anders gestalten als die Völker teutschen Ursprunges. Zweige des weit verbreiteten Slavenvolkes, als Wenden, Sorben, Obotriten, Ukern, Witzen, Lusitzer und andere, hatten das von Teutschen verlassene Land nördlich der Elbe besetzt. Die später wieder zurückschreitenden Teutschen, die das alte Stammland mit dem Degen in der Faust später wieder einnahmen, besaßen es von da an als Eroberer, so wie Gallien und Italien; nämlich unter die Eroberer als Herren wurde das Land und das leibeigene Volk vertheilt. Das Geschlecht von slavischer Abkunft, obgleich die weit größere Masse, zählte nicht anders denn als Sache; so fingen jene Länder an geschichtliche Beziehung mit Teutschland zu erlangen. Ihre Bewohner lernten die Sprache der Sieger, und als durch den Großmeister Albrecht, Ostpreußen mit den Besitzungen des teutschen Hauses von Brandenburg vereinigt wurde, deren Gesammtmasse die slavische Benennung brachte, und dafür staatsrechtliche Beziehung auf teutsche Geschichte eintauschte, da fing man an unter Preußen überhaupt, ein teutsches Land zu verstehen. In Preussen war nicht so wie bei den teutschen Volksstämmen, ein in uralter Verfassung begründeter Stand der Freien; dort waren nur Herrn und Leibeigene; die Eroberung durch die Teutschen änderte nur die Persönlichkeit, nicht aber die Natur des Besitzes. Ein Stand der Freien, ein Bürgerstand, bildete sich dort erst spät, durch das

Aufblühen der Städte. Die Regierungsform in Preussen war daher von Anbeginn an, durch das Recht der Eroberung unumschränkt monarchisch. Aber die Erwerbungen des Regentenhauses im eigentlichen Teutschland, mischte dem Staat Bestandtheile zu, welchen rechtlich die beschränkte monarchische Verfassung zusteht. In der größeren Masse des preußischen Staates hing es also lediglich von dem Regenten ab, was er aus dem Volk machen wollte; dort war nie eine selbstständige volksthümliche Entwickelung, was dort wurde, wurde durch den Willen der in der Persönlichkeit des Fürsten konzentrirten königlichen Gewalt, die in keinem durch Gesetz und Herkommen geheiligten Volksinstitute eine Hemmung oder einen Widerstand fand.

Die Regenten von Preußen brauchten die Leibeigenen des Landes zu Soldaten, und ließen diese durch ihren Adel befehligen. Das war das Hauptprinzip, nach welchem die Wehrverfassung geordnet wurde. Zu einer der beiden Hauptabtheilungen mußte sich Alles anschliessen, wenn auch Einzelne eigentlich nicht dazu gezählt werden konnten. Eine dritte Abtheilung gab es nicht, und wenn sie ausnahmsweise ja einmal bestand, so wurde sie als ein schädlicher Auswuchs betrachtet.

Als gegen das Ende des siebenjährigen Krieges nach ungeheueren Verlusten, der Adel zu Besetzung der Offizierstellen nicht mehr ausreichte, und Friedrich sich gezwungen sah, auch verdienstvolle Bürgerliche dazu zu befördern, war er nach eingetretenem Frieden eifrig darauf bedacht, diese unreinen Bestandtheile seines Offizierkorps auszumerzen, wie er sich ausdrückte.

Man sieht, daß die Wehrverfassung, wenigstens in

einem großen Theil des übrigen Europa, bei verschiedener Staatsverfassung nicht dieselbe seyn konnte, welche sie in Preußen war, und daß, wenn man sie zu derselben machen wollte, sie bei der natürlichen und unzerstörbaren Folge von Ursache und Wirkung, doch immer etwas anders werden mußte. Man täuscht sich, wenn man wähnt, der Soldat sey unter allen Verhältnissen das was man ihn seyn lassen wollte; er kann nur das vollkommen seyn, wozu ihn die Einwirkung der Landesverfassung macht, und entspricht nirgends dem vorgesetzten Zweck, wenn seine Verhältnisse nicht nach dieser geordnet sind. Unkunde dieses Verhältnisses, Anwendung von Grundsätzen, die keinen Boden haben, führen die Staaten ihrem Untergang entgegen.

Dasselbe Preußen, das 50 Jahre früher den Anfällen des verbündeten Europa getrotzt hatte, stürzte bei Jena mit seinem schön anzusehenden Heere auf einen Schlag, weil Friedrich II. nicht mehr an seiner Spitze stand, und seit seinem Tode keine Verfassung an die Stelle seines umfassenden Geistes getreten war, welche ein so ausgedehntes Wehrinstitut volksthümlich und kräftig nähren konnte.

Seit der Zeit Friedrichs II. hatte Europa Heere, die als selbstständige Institute überall dieselbe Stellung zum Staat haben sollten, mochten auch die Verfassungen ihres Vaterlandes seyn, welche sie wollten.

Was man wollte war aber, daß das Heer selbstständig, ein Staat im Staat dem Bürger gegen über, unabhängig von jeder Einwirkung bürgerlicher Einrichtung, jedes Winkes des Regenten gewärtig sey.

Daß in Befolgung solcher Grundsätze, der Ueber-

zeugung des Bürgers, der durch seine Söhne und die Früchte seiner Arbeit, den Heeresstand bilden und erhalten soll, Gewalt angethan werde, und daß er seine Leistungen einstelle, sobald diese Gewalt aufgehoben wird, und daß eine Wehranstalt, welche nicht die Billigung ihrer Bestandtheile hat, nicht moralisch kräftig sey, ist augenfällig.

Nur die innere Ueberzeugung, und die daraus hervorgehende Neigung, zu dem gutgeheissenen Zweck mitwirken zu wollen, macht die moralische Kraft einer Wehranstalt.

Ein tapferes Heer kann auf zweierlei Art erlangt werden: *)

1) wenn man den, dasselbe bildenden Individuen, so viele Vortheile zuwendet, daß sie ihren Stand als Krieger jedem andern vorziehen; wenn der Krieger Soldat ist;

2) durch eine auf die bürgerliche Verfassung gegründete Wehranstalt; wenn der Krieger Bürger ist.

Zu dem ersten sind die Mittel so ungeheuer, daß man bei aller Anstrengung zu ihrer Aufbringung, nur ein kleines Heer damit aufstellen könnte. Heere, wie

*) Die dritte Art, da ein Despot seine Sklaven gegen den Feind führt, sehe ich als dem westlichen Europa fremd an; einen solchen Haufen kann Raubsucht einen Augenblick zu tapfern Thaten beseelen, aber keine Art von moralischer Kraft kann ihm beiwohnen. Wie sehr auch in einem kultivirten Staat die königliche Gewalt sich zur Unumschränktheit steigern mag, dem orientalischen Despotismus, wenn auch dem Prinzip nach ihm ähnlich, kann sie schon darum nicht verglichen werden, weil bei unseren Sitten und staatsrechtlichen Begriffen, der letztere in seiner Nacktheit, nicht ohne augenblickliche Lösung aller gesellschaftlichen Bande, eingeführt werden könnte.

man sie jetzt hat, auf diesem Fuße zu erhalten, würden die Gesammt-Einkünfte der Staaten nicht hinreichen. Glückliche Eroberer finden die Mittel dazu. Napoleon hatte ein solches Heer, weil er ihm eine halbe Welt zur Plünderung überließ. Durch den Tribut fremder Länder wußte er die französischen Krieger ihren bürgerlichen Verhältnissen, in die sie seit der Revolution getreten waren, zu entfremden, und an seine Persönlichkeit zu fesseln. Galt dies auch nicht von allen, so war es doch auf einen so großen Theil derselben und namentlich auf die Führer anwendbar, daß die übrigen minder willigen mit Gewalt in den Strom fortgerissen wurden. Aus dem eignen Land kann ein Heer zu solchen Gesinnungen niemals die nährende Kraft erhalten; und wenn der Franzose, nachdem der Eroberer bis in die Grenze seines Reiches zurückgedrängt war, noch tapfer focht, so that das der eine in der Hoffnung den Standpunkt wieder zu erringen, den er so eben verlassen mußte, der andere übte Bürgerpflicht, indem er für den eigenen Herd focht.

Zu dem zweiten, wenn die Wehranstalt auf die bürgerliche Verfassung gegründet ist, hat ein jeder wohlgeordnete Staat die Mittel.

Je besser seine Verfassung, je mehr dem Bürger daran gelegen ist, sie zu erhalten, um so mehr wird die moralische Kraft des Heeres gesteigert.

Rom überlebte den Tag von Cannä, und der große Sieger, an der Spitze seines furchtbaren Heeres, wagte es nicht, sich der Stadt zu nähern, in welcher der Augenblick der Gefahr, den seine Verfassung liebenden Bürger zum Helden begeisterte, in der es nur eines

Rufes bedurfte, um Legionen kampfgeübter Bürger auszusenden.

Das reiche Karthago mit dem größten Feldherrn seiner Zeit, aber mit einem Soldatenheer, welches dem Land fremd war, fiel durch die einzige Schlacht bei Zama.

13 Jahre siegte Hannibal ohne Unterbrechung über Rom, und Rom stand fest auf seiner bürgerlichen Wehrverfassung. Sein Schicksal hing nicht an der Persönlichkeit einzelner Männer. Nicht Scipio wurde des großen Hannibals Meister, sondern die herrliche Wehrverfassung seines Vaterlandes. Alle Bürger mußten gefallen seyn, wenn Rom kein Heer mehr haben sollte; wo Bürger waren, da waren die Legionen geordnet, bereit fürs Vaterland zu siegen oder zu sterben.

Als Rom seine bürgerliche Wehrverfassung aufgab, und an dessen Stelle ein Soldateninstitut stellte, da fiel der mächtige Staat.

Die bürgerliche Wehrverfassung gibt zahlreiche, tapfere und unvertilgbare Heere, so lange der Staat noch Männer hat.

Um den Krieger bei der Fahne zu halten, bedarf es da keines reichlichen Soldes, er sammelt sich um sie, um seine Gesetze zu schützen, und es genügt, so viel aufzubringen als er bedarf, um die nothwendigen Bedürfnisse zum Leben und zum Kampf anzuschaffen.

In Rom, hierin das Vorbild aller Zeiten, galt als erstes Mittel den Staatszweck zu erreichen, die Sicherheit, unter der Gewähr einer wohlgeordneten Wehrverfassung. In Rom war Alles auf den Krieg berechnet, jedes andere Interesse war untergeordnet. Rom in den Zeiten seiner Blüthe, hatte keine gelehrten Rich-

ter, keine theoretisch gebildete Verwalter der öffentlichen Gefälle, aber der Römer liebte seine Verfassung, achtete die Gesetze, hielt streng an seine Pflicht und war ein Sklave seines Eides. In den schönen Zeiten der Republik war keine Klage über die Rechtspflege, und eine Veruntreuung der öffentlichen Gelder war unerhört. Ob der Beamte gelehrt sey, kümmerte den Römer wenig, wohl aber ob er redlich, ob er ein guter Bürger sey, ob er für das Vaterland gefochten habe; wenig lag ihm daran, ob der Richter nach dem tiefsten Wissen Recht sprach, wenn er es nur nach gutem Gewissen that; mochte er im Streit über mein und dein, aus Mangel größerer Einsicht, den Bürger um eine Furche seines Ackers verkürzen, wenn er nur bei der Legion nicht Bürgerblut und Bürgerleben, durch Unwissenheit im Kriegswesen oder schändliche Feigheit vergeudet hatte. Nicht künstlich war der Staat verwaltet, auf Kosten der Wehrverfassung, aber der Bürger war glücklich, und die Legionen sorgten, daß kein Feind den vaterländischen Boden betrat. Die Römer wußten, daß ein feindlicher Einfall mehr Unheil über das Land bringe, als zehn Jahre der gelehrtesten Verwaltung wieder gut machen können. Der Dienst im Feld war wohl ein Weg zu Ehrenstellen, aber im Heere selbst machte man nicht sein Glück, da waren keine einträglichen lebenslänglichen Stellen zu erhalten, und die Legionen waren nicht wie unsere Regimenter, Invalidenanstalten für alternde Offiziere, die den jüngern kräftigeren Waffenbrüdern im Wege stehen und ihnen Muth und Lust zum Dienst benehmen, die im Felde nicht mehr fortkönnen und hinter der Armee liegen bleiben, nach dem Krieg aber sich wie-

der herbeifinden, und, da sonst nicht für sie gesorgt ist, sich wieder auf den alten Platz setzen. In der Legion waren nur Ruhm und Ansprüche zu ärndten, denn 8 Feldzüge mußte der Adeliche, und 16 der Unadeliche gemacht haben, wenn er Ansprüche auf ein öffentliches Amt haben wollte. Kein öffentlicher Beamter war in Rom, der nicht diese Bedingungen erfüllt hatte. Tausende von Beamten, hunderttausende von Bürgern waren stets bereit, im Augenblicke der Gefahr die alte ruhmvolle Stelle in der Legion wieder einzunehmen. Darum konnte die einzige Stadt Rom heute Legionen konskribiren, und morgen dem Feind entgegen schicken; darum waren die neuen Legionen von demselben Gehalt wie die, welche Jahre lang im Feld gestanden. Beamten und Bürger, waren sie auch von Jugend auf in der Achtung der Gesetze erzogen, lernten Selbstbeherrschung in der Legion, jene von der strengen Disziplin unzertrennliche Ordnung; sie lernten unbedingten Gehorsam gegen das Gesetz, und endlich das Selbstgefühl ihres eigenen Werthes.

Gelehrt war Roms Staatsverfassung nicht, aber sie sicherte die Wohlfahrt des Staates: als die Römer ihre großen Rechtsgelehrten hatten, da waren die Zeiten des Rechts vorüber, und die Kraft des Staates versiegt.

Das ist die nicht zu berechnende Stärke solcher bürgerlichen Wehrverfassung, daß, während sie dem Staat wenig kostet, sie das Heer zum Schauplatz der edelsten Kräfte des Volkes macht. Denn, wenn der Dienst im Heer, und nur er, Anspruch auf öffentliche Aemter gibt, und ruhmvoller Kriegsdienst und Ehrenzeichen

diese Ansprüche steigern, so wird, wer immer Muth, Kraft und Geist in sich fühlt, sich zur Fahne drängen, um wetteifernd, in den kraftvollesten Jahren des Jünglings- und Mannesalters, den dem Verdienst gesicherten Lohn, in öffentlichen Aemtern der Staatsverwaltung, zu verdienen. In regem Diensteifer, und in raschem Gang, werden da die Grade durchlaufen, in welchen längeres Verweilen träge und muthlos macht. Edler Ehrgeiz findet da, nicht alterndes Verdienst im Andenken ehemaliger Tauglichkeit, das sich auf den Stufen häuft, die es ihn zu erklimmen drängt, Jugendkraft tritt dem Feind entgegen, und der Staat erhält Beamte, die in den Grundsätzen der Ehre genährt, an Ordnung und Gehorsam gegen das Gesetz gewöhnt, und in der Liebe zur Regierung gestärkt, in der ruhigen Verwaltung öffentlicher Aemter nur einen Lohn ihrer Anstrengungen zu finden scheinen, um bereit zu seyn, im Augenblick der Gefahr, ihn mit dem Degen in der Faust zum zweitenmal zu verdienen.

So war es in Rom in seinen glücklichen Zeiten. Als aber Cäsar die Wehrverfassung, so wie sie auf die bürgerlichen Verhältnisse, nach den Klassen der Steuerpflichtigen gegründet war, umgestaltete, die dadurch bisher bestandenen Abtheilungen nach Waffengattungen aufhob, die Legionen in Kohorten theilte, den Sold verdoppelte, und so aus der bürgerlichen Miliz, ein dem Diktator persönlich verpflichtetes Soldatenheer bildete, da gab der Usurpator seinem Vaterlande den Todesstoß. *)

*) Auch Marius schadete schon sehr dem Staate, als er in dem sizilischen Kriege Sklaven in die Legion aufnahm.

Was man auch von den glücklichen Zeiten eines Augustus, der Trajane, der Hadriane und Antonine sagen mag, die Persönlichkeit dieser ausgezeichneten Männer, die ein seltener günstiger Zufall, in solcher Folge, auf den Thron gerufen, konnte nur den Fall des immer mehr sinkenden Reiches verzögern; seine schützenden Säulen waren gefallen, die Institutionen, die es zur angestaunten Größe gehoben, zernichtet. *) Rom theilte von da an die Unsicherheit der asiatischen Despotien. Seine Heere waren ständig geworden; noch lebte altrömische Tapferkeit, aber ihr hatte sich die Zügellosigkeit einer Soldateska zugesellt, die nur zu gut wußte, daß der, dem sie diente, nur so lange ihr Herr war, als sie es wollte.

Die in Rom gehäuften Schätze der Welt wurden verschwendet, um das Heer zu befriedigen, die Cäsaren überboten sich an Geschenken und Solderhöhungen an die Soldaten; aber Rom hatte aufgehört zu erobern, Asien und Afrika waren erschöpft, keine Schätze wie sie die Ptolemäer, die Seleuziden, die Könige von Armenien und Pontus für die Raubsucht der Römer gesammelt hatten, flossen mehr in die kaiserlichen Kassen. Rom fing an zn verarmen, denn es war auch nur reich durch den Raub fremder Länder; den gewinnreichen Betrieb des Handels und der Gewerbe kannte es nicht.

*) Ja Mark Aurel, der größte Kaiser, der je einen Thron geziert, der Philosoph im Purpur — wie die schmeichelnde Geschichte ihn nennt — dem eine ununterbrochene Reihe großer Regenten vorangegangen war, sah sich genöthiget, Ausländer als Bestandtheile der entarteten römischen Kriegsmacht beizumischen. So wenig vermag auch die ausgezeichnete Persönlichkeit des Monarchen, die Wirkungen eines Uebels zurückzuhalten, wenn die Ursachen nicht gehoben werden.

Als die Beute des Auslandes, die Schatzungen des Inlandes nicht mehr zureichten, da wühlten die Cäsaren in den Eingeweiden des Staates, und die reichen Familien wurden von den geängstigten Herrschern der Soldatenrotte geopfert; die Väter des Vaterlandes schlachteten Bürger, um die Soldaten zu mästen.

Das war das letzte Mittel. Völker des Nordens stürmten heran, und machten dem empörenden Schauspiel und dem wehrlosen Reich ein Ende.

Ich kehre zu dem Soldatenstand des verflossenen Jahrhunderts zurück.

Der siebenjährige Krieg war die Abendröthe des neuen Soldatenstandes; in jenem Krieg fiel denn doch noch so manches ab, was einen Soldatengeist erhalten konnte. Nach eingetretenem Frieden welkte das Institut. Das Prinzip der Ehre konnte es bei empfindlichem Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens und des Genusses, nicht empor halten. Von dort fing man an den Stand ein glänzendes Elend zu nennen. Der Staat vermochte nicht bei so zahlreichen Heeren, die einzelnen Individuen derselben so zu stellen, daß sie ihre Existenz in denselben als die wünschenswertheste ansehen konnten. Nur der Reiche mochte noch mit Lust dienen. Den armen Subalternen sah man eine muthlose Existenz fortschleppen, die er sehr gerne mit einer einträglicheren vertauschte, wenn nur irgend Gelegenheit sich dazu zeigte. Der Mann von Kraft und Geist suchte häufig eine andere Laufbahn, die seinen Hoffnungen und Ansprüchen einen größeren Spielraum gestattete. Dem Offizier waren Entbehrungen auferlegt, die ihm weder die Hoffnung einer glänzenden Zu-

kunft, noch die Pflichten, Rechte und Ansprüche der Bürgerschaft tragen halfen. Man bemühete sich, den Soldatenstand um eine Stufe höher im Rang als den Bürgerstand zu halten, und das war der letzte kümmerliche Schwung, den man ihm zu geben wußte. Junge Offiziere, die ihre Freude an der Uniform hatten, machte er zu Renomisten. Das nannte man Soldatengeist. Aber die größere Masse fühlte recht gut, daß es dem Bürger mit einem nährenden Gewerbe wohler sey. Hie und da ein kurzer politischer Krieg, war ein Tropfen Oel in die verlöschende Lampe; eine kärgliche Gratifikation, die Ersparniß bei unentgeldlicher Verpflegung, reichten kaum bei dem guten Haushälter hin, die im Frieden gemachten Schulden zu zahlen, und mit trübseligem Gemüth führte ihn der Friede wieder in die Garnison, die er wie einen bösen Traum nicht los werden konnte. In dieser Zeit sank der Geist aller Armeen immer tiefer, ward die teutsche Reichsarmee sprichwörtlich ein Spott der Kinder. Man konnte Fähndriche mit grauen Haaren sehen; Hauptmann wurde man nie vor dem Herbst seines Lebens, und die oberen Chargen waren fast ohne Ausnahme mit Invaliden oder Halbinvaliden besetzt.

So stand es mit der Wehrverfassung, als die französische Revolution ausbrach. Das monarchische Europa verbündete sich, um das Ungewitter zu zerstreuen. Frankreich, von allen Seiten angefallen, drohete von zahlreichen Heeresmassen erdrückt zu werden, denen der Ruf alter Tapferkeit und Kriegszucht voraneilte.

Da änderte Frankreich seine Wehrverfassung, hob sein Soldateninstitut auf, rief seine Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes, und die feindlichen Sol-

datenheere mußten weichen, zum Wunder des erstaunten Europa.

Länger als zwanzig Jahre siegten die Franzosen über ihre zahlreichen Feinde, und niemand wollte ihnen das Geheimniß ihrer Stärke abgewinnen.

Noth und Verzweiflung fand endlich, was befangene Intelligenz nicht finden konnte oder wollte.

Das oft gedemüthigte Oestreich, Preußen, das in einer Schlacht sein Soldatenheer verloren hatte, Rußland, das in seinem Herzen angegriffen war, Spanien, Portugal, die um ihre Existenz kämpften, riefen ihre Bürger, und wie mit einem Zauberschlag war Frankreich in seine alten Grenzen zurückgeworfen.

Man glaubte kaum, was eben geschehen war, man hielt es fast für einen Traum, der mit der Morgenröthe des kommenden Tages verschwinden könne. Noch wußte man nicht recht, welche Kräfte man entfesselt hatte, aber das ungeheuere Resultat machte scheu, vor den gewaltigen Ursachen, und die Scheu wuchs bis zum Schrekken, als die Krieger, die eben den Feind niedergeworfen hatten, ihre Stimme laut erhoben: nicht als Soldaten wollten sie gefochten haben.

So weit hatten sich Einige getäuscht, daß sie wähnten, der enthusiastische Willen ganzer Völker habe sich für ein, von dem ihrigen ausgeschiedenen Interesse ausgesprochen, und sey bereit, jetzt und ferner ihm willig zu dienen.

Kabinetspolitik hatte den Krieg angefangen. Ihre Mittel waren verbraucht im Kampf gegen einen Staat, der ihr das Interesse seiner Bürger entgegensetzte. Selbst angegriffen und bedrängt, blieb dem übrigen Europa

kein anderes Mittel mehr, als Vertheidigung durch seine Bürger. Man versprach, der Bürger glaubte, focht, und der Sieg wurde erkämpft. Aber der Bürger hatte nicht für das gefochten, was bis dahin bestand; etwas Besseres hatte man ihm versprochen, und das wollte er erringen. Das Bessere aber war: die Herrschaft des Gesetzes wieder da herzustellen, wo Willkühr sie verdrängt hatte.

Das ist der Unterschied zwischen Bürger und Soldat: der Bürger ficht nur für sein Vaterland, für seinen Herd, für seine Gesetze; der Soldat nur für den, der ihn bezahlen kann.

Es ist wahr, der Begriff von den Rechten eines Bürgers, hatte sich bei der, nach langjähriger Nichtachtung erfolgten Anerkennung derselben, respective durch die damit verbundenen Umstände, wohin vorzüglich einerseits die Erinnerung an die drückende Lage der jüngsten Vergangenheit, andererseits die glänzendsten Versprechungen gehören, plötzlich nach einem Standpunkt gebildet, der den Blick auf so weitgreifende Anforderungen leitete, daß die Regierungen kaum etwas anders als Mißbrauch bei ihrer nicht beschränkten Uebung erwarten durften.

Ob die Regieruugen bei ihren Besorgnissen wegen solchen Mißbräuchen, nicht zu weit in ihren schützenden Maaßregeln gegangen, ob sie nicht hie und da als Verbrechen behandelten, was nur überschreitende Verirrung war, und ob sie nicht überall, den bösen Willen von dem aufrichtigen Streben nach gesetzlicher Ordnung gehörig zu unterscheiden wußten, welcher gute Zweck endlich da-

mit erreicht oder nicht erreicht wurde? habe ich, nach der Tendenz dieser Blätter, nicht zu untersuchen.

In welchem Umfang die Sicherheitsmaaßregeln der Regierungen gegen die Ausbrüche des hochgereizten Geistes unserer Zeit auch auf die Wehrverfassung fürder angewendet werden dürften, läßt sich nicht wohl berechnen, da die möglichen Mittel und die Sicherheit des Erfolges selbst, in einer Zeit, die so tief durch Meinungen aufgeregt ist, und so wenige greifbare Stützpunkte bietet, sich auch nicht mit einiger Bestimmtheit berechnen lassen.

Es scheint als wolle man den Heeren im Allgemeinen die soldatische Richtung wiedergeben, welche sie in den letzten Kriegen größtentheils verloren hatten.

In diesem Fall würde man wollen, daß der Landeseingeborne aus Bürgerpflicht Krieger, zur Fahne gerufen Soldat sey. *) Das hieße, man würde die

*) Man unterscheide hier wohl Bürgerkrieger von Soldat. Soldat ist der, welcher nicht aus Pflicht sondern um Sold dient. Ist er aber Soldat, wenn es nicht der Sold ist, welcher ihn bei der Fahne hält? Man mache die Probe, wie viele um Sold dienen; man stelle es einem jeden frei, den Dienst zu verlassen, so wird, die Offiziere und ein Theil der Unteroffiziere abgerechnet, ein Regiment nicht 30 Mann übrig behalten; und aus was für Menschen wird dieser schwache Rest zusammengesetzt seyn? Man frage die Offiziere, was das größtentheils für Subjekte sind, die heut zu Tage des Soldes wegen zu den Regimentern kommen, und sie werden antworten: unmoralisches Gesindel nach allen Abstufungen, das zu Hause nichts arbeiten mag, und hofft, im Dienst dem Müßiggang und der Luderlichkeit fröhnen zu können; Menschen, denen schlechte Aufführung überall eine Aufnahme versagt; Verbrecher endlich, welche versuchen unter dem Soldatenrock der verfolgenden Gerechtigkeit zu entgehen; im Allgemeinen eine Race, die gegen Strafe unempfindlich, selbst in ihrem Betragen nicht zu bessern, nur da ist, um die übrigen zu verführen und den Geist der Insubordination zu nähren.

natürliche Wirkung der durch staatsbürgerliche Institute gegebenen Ursache, durch Gebote in ihrer Natur verändern wollen.

Es wäre dieses derselbe falsche staatsrechtliche Begriff, nach welchem die Heere vor der französischen Revolution organisirt waren. Nur daß damals die Militairpflichtigkeit noch weit mehr als Leistung für die Persönlichkeit des Regenten geboten wurde, während sie jetzt rein als Bürgerpflicht gefodert wird.

Damals handelten die Regenten in dem Geist, den Ludwig XIV. mit den Worten aussprach:

Der Staat — das bin Ich — während unsere heutige Fürsten sagen: der Staat bin ich, das Volk und die Gesetze, und das Haupt des Staates bin Ich.

Man kann um die gefährlichsten Mißgriffe zu vermeiden, die Begriffe von Soldat und Bürgerkrieger nicht scharf genug bezeichnen und unterscheiden. Mit den Prinzipien, aus denen sich der eine und der andere entwickelt, läßt sich kein Scherz treiben.

Der zweite will nur erhalten, vertheidigen, und nur da erobern, wo Erhaltung durch Eroberung bedingt ist.

Der erste will nach dem Prinzip seiner Existenz nur gewinnen; er ist nach stetem Wechsel, nach Eroberung begierig; in der Vertheidigung ist für ihn kein Heil, denn er hat nichts zu schützen, als höchstens sein Leben, und gerade das hat er eingesetzt, um damit etwas zu gewinnen.

Der konstitutionelle Staat hat Bürgerkrieger, der unumschränkte Monarch hat Soldaten.

Der Soldat will, in der steten Unruhe, die einem

jeden Stand eigen ist, der ohne gewinnende Beschäftigung darbt, immer einen Zustand, in welchem er etwas mit seinem Degen erwerben könne; sey es Beute, Ruhm oder Ehrenstellen, und jeder Zustand, der ihm dazu die Aussicht eröffnet, ist ihm willkommen. So lange er noch von einer Art von Geist beseelt ist, wird solches Treiben ihn charakterisiren; er richtet seine Thätigkeit gegen alles, was ihn an eine mit Mangel verknüpfte Ruhe fesseln will, rücksichtslos gegen das Interesse des Staates, selbst, wenn ihm kein anderer Weg bleibt, gegen die Person des Regenten.

Die spanischen, neapolitanischen *) und portugiesischen Soldaten, konnten einen Zustand von Mangel und Ruhe nicht länger ertragen; sie führte Revolutionen herbei, weil ihnen als unmittelbare Folge davon, eine bessere Existenz, oder ein Zustand von Unruhe und Gährung vorschwebte, wobei der Verdienst mit dem Degen wieder in Gang kommen könne.

Die Soldatenehre fand keine Schwierigkeit, sich dabei mit der Verletzung des ihrem Herrn geleisteten Eides abzufinden. Dieselben Soldaten, wenn es nicht gelingt, sie zu Bürgerkriegern zu machen, werden mit derselben Gewissenhaftigkeit ihr eigenes Werk wieder zerstören, wenn das nicht darauf folgt, was sie gehofft haben. **)

Gelingt es einer Regierung, ihre Soldaten zu einer Ruhe zu bringen, in welcher sie selbst nichts mehr

*) Daß die Furcht bei feigen Gemüthern, wenn die Gefahr nahe tritt, jede andere Rücksicht schweigen machen könne, streitet nicht gegen das Prinzip.

**) Es ist thöricht zu glauben: in einem Soldatenheer könne man einen Geist erwecken und erhalten, welcher sich dazu eigne, um eine gesetzliche Staatsverfassung zu befestigen.

von ihnen zu fürchten hat, so ist es die Ruhe des feigen Sklaven, der lieber ein karges Brod essen, als sich Gefahren aussetzen will, der zu nichts mehr nütze ist, der eben so wenig im eintretenden Fall für seinen Herrn ein Held seyn wird, als er den Muth hatte, für seinen eigenen Vortheil etwas zu wagen.

Bis jetzt hat noch kein Staat das Problem gelößt, in der Ruhe eines langen Friedens, in seinem Heere, bei karger Löhnung, soldatischen Geist zu erhalten. Mit dem Krieg hören die Zuflüsse auf, die allein ihn nähren können. Der Soldat, der mit seiner Löhnung kaum leben, viel weniger sich seines Lebens freuen kann, verbürgert und verbauert, da moralische und physische Bedürfnisse ihn drängen, sich zu den Genüssen und Erwerbmitteln der bürgerlichen Staatsgenossen heranzuschleichen. Den Dünkel seines Standes mögte er beibehalten, und wird im Kampf zwischen dem was er seyn mögte, und seyn kann, um so schlechter. Seine Soldatenehre macht ihn noch eine Zeitlang behutsam in der Wahl der Mittel, die menschlichen Neigungen zu befriedigen; es gelingt aber der letzteren bald, einen Skrupel nach dem andern hinweg zu argumentiren.

Daraus erklärt sich die sonst auffallende Erscheinung, daß verbürgerte Soldaten feiger sind, als manche andere Menschen, welche dem Beruf des Kriegsdienstes nie gefolgt waren.

Doch dieses sind die nagenden Ursachen nicht allein, die den Soldatengeist mürbe machen.

Dem im Staat isolirten Soldateninstitute fehlen die Abflüsse, durch die es sich jener abgenutzten Bestandtheile entledigen könnte, welche selbst nicht mehr zu sei-

nem Zweck mitwirken können, und zugleich die gesunden Theile in ihrer Wirksamkeit lähmen. Es ist wie ein stehendes Wasser, das in sich selbst verdirbt.

Man nehme die Etats über den effektiven Stand eines europäischen Heeres zur Hand; man wird da fast alles als felddiensttauglich verzeichnet finden; man nehme sich dann bei ausbrechendem Krieg die Mühe zu beobachten, und zu zählen, wie Viele sich drücken, bis es zum Schlagen kommt; und doch sind diese Leute eigens zum Schlagen da.

Den Fall angenommen, der Friede werde 30 Jahre lang erhalten — und das ist doch wohl möglich, war auch schon so — so ist die Berechnung ganz leicht, daß nach der jetzigen europäischen Wehrverfassung, da alle Chargen sich auf der Leiter der Anciennetät nachschleppen, so wie der Tod durch Altersschwäche, die oberen Stellen in langen Zwischenräumen erledigt, am Ende dieses Zeitraumes sämmtliche Generale aus zitternden Greisen — den unter ihren Kameraden durch lange Lebensdauer am meisten von der Natur Begünstigten — sämmtliche Staabsoffiziere vom Obersten abwärts aus Invaliden, und die Offiziere vom Hauptmann abwärts wenigstens zu zwei Drittheilen, aus Invaliden und Halbinvaliden bestehen werde.

Wenn es wirklich an dem wäre, daß man die Absicht hätte, den stehenden Heeren die alte soldatische Richtung wieder zu geben, so würde man sie diesem Zustand entgegen führen. Ein Zustand wie wir ihn schon vor der französischen Revolution gesehen haben, der aber hinsichtlich des moralischen Werthes der Heere noch trauriger werden müßte, da man dem Kriegerstand, in

so fern er Soldatenstand seyn soll, das letzte was ihn heben konnte, aus Gefälligkeit gegen die Stimme der Zeit nun auch noch genommen hat, nämlich: den höheren Rang vor andern Ständen. *)

---

*) Eigentlich ist der Militairstand nach dem jetzt eingeführten Verfahren, eine Stufe tiefer gestellt, als der Bürgerstand, denn er kann sich vor dem Gesetz nicht der Gleichheit mit dem Bürger rühmen. Dem Offizier gegen über ist der Bürger privilegiatus. Bei Injuriensachen z. B zwischen Militair und Bürger, fängt bei den ersteren der Prozeß mit der Exekution (mit Arrest) an, während der Bürger nicht an seiner Freiheit beschränkt, noch bestraft werden darf, ehe er gesetzlich abgeurtheilt ist.

In andern Fällen, die nicht zur militairischen Disziplin gerechnet werden können, fängt das Verfahren gegen den Offizier ebenfalls mit Arrest an, wo der Bürger, wenn er nicht fugae suspectus ist, seine Freiheit genießt.

Der Militair sieht sich hier wie in so manchen Verhältnissen daran gemahnt, daß man glaubt den Bürger ihm gegen über, und auf seine Unkosten, schonen zu müssen. Er weiß wohl, daß das Opfer, welches man von ihm fodert, ihn ehrt, da man es im Vertrauen auf seine Treue fodert, erwartend, daß er es ohne Bitterkeit, und mit Selbstverläugnung, der Nothwendigkeit, und einem Fürsten zu lieb bringe, dessen Mittel ihm zu vergelten beschränkt sind. Aber es gehört viel Stärke dazu, die Kränkung in der treuen Brust still zu verschließen, wenn solches Opfer — obgleich ohne Willen des Fürsten — mit Härte gefodert wird; wenn es gefodert wird, weil man weiß, daß man mit seiner Treue schonungsloser verfahren darf. Der Ehrenmann trägt gerne auch das Schwerste, wenn er weiß, daß es zum guten Zweck führt, aber erkannt muß es werden, daß seine Ergebung es trägt.

Es ist unendlich schwer, zugleich die strenge Pflicht rein zu bewahren, und die nothwendige Achtung des Standes zu erhalten, wenn der Militair auf der einen Seite nicht Bürger seyn soll, und auf der andern fühlt, daß er in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft im Werth falle, wenn er nicht Bürger seyn will, unter Bürgern von deren Zuneigung die Freuden seines Lebens abhängen.

Diese Aufgabe mögen Einzelne, als seltene Ausnahme lösen; der Mehrzahl mag es nicht angemuthet werden.

Daß aber bei solcher schwieriger und unbehaglicher Lage, Staat und Wehrverfassung leiden, und das Uebel immer tiefer reißen müsse, ist unbezweifelt.

Ich mögte lieber glauben, und das Beispiel meines Vaterlandes läßt mich hoffen, daß in den Staaten Europa's eine bürgerliche Wehrverfassung immer mehr Boden gewinne.

Zu wünschen ist, daß da, wo der erste Stein gelegt ist, man ohne Zögern weiter baue, und daß man ihn da lege, wo es noch nicht geschehen ist.

Eine bürgerliche Wehrverfassung will tief gewurzelt haben, ehe sie sich nachhaltig äußern kann. Das Volk will dazu erzogen seyn; und Völker werden nicht in Schulen erzogen; dort lernen sie nur lesen und schreiben und dergleichen. Völker werden nur durch Verfassungen erzogen.

Ein bürgerliches Wehrinstitut im Augenblick der Gefahr geschaffen, ist darum keineswegs so viel werth als ein solches, das seit längerer Zeit auf fester Basis ruhet. Die erste hat nur die rohe Kraft für sich, die schwer zu lenken, oft zwecklos sich aufreibt; die zweite mit der Kraft die Macht der Gewohnheit, der alten Ordnung, der Wissenschaft und der Erfahrung.

I. Abtheilung.
Geschichtserzählung.

Erster Abschnitt.
Geschichtserzählung.

Ueber die in der baierischen Deputirtenkammer gemachte Motion, die Armee den Eid auf die Verfassungsurkunde ablegen zu lassen.

§. 1.

Der Abgeordnete von Hornthal übergab der 2ten Kammer der baierischen Ständeversammlung, als sie zum erstenmale einberufen war, eine Petition, worin er vortrug:

1) »es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der »Militairstand im engsten Verband mit dem Gan»zen des Staates sich befinde, in demselben einen »ehrenvollen Platz einnehme; daraus folge

2) »daß er Rechte und Pflichten mit allen Staats»bürgern zu theilen habe. Es liege

3) »in der Bestimmung und dem Verhältnisse dieses »Standes, in vorkommenden Fällen nur zur Auf»rechthaltung der Verfassung, nie zur Handha»bung wider sie, sich brauchen zu lassen;

4) »für den Militairstand selbst erscheine es wün»schenswerth, mit seinem Könige, mit allen Staats»bürgern die spezielle Verpflichtung für das Grund»gesetz des Staates, in dem er existire, in Sache »und Form übereinstimmend zu übernehmen, da»durch

5) »zwischen Zivil- und Militairstand in Erfüllung »staatsbürgerlicher, das Ganze des Staates fest »umschlingender Pflichten keiner wirklichen, oder »auch nur scheinbaren Scheidelinie Raum zu ge- »ben, vielmehr

6) »alle physischen und moralischen Kräfte der Ge- »sammtheit der Staatsbürger zur Gewährleistung »zu vereinigen.

»Von dieser Ansicht ausgehend, stelle er den »Antrag: Se. Königl. Majestät ehrfurchtsvollest zu »bitten, die eidliche Verpflichtung des Militairstan- »des, wie sie in Ansehung der übrigen Staatsbür- »gerklassen geschehen sey, anzuordnen.«

§. 2.

Dieser Antrag wurde dem zur Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der 2ten Kammer eingebrachten Wünsche gewählten Ausschusse zugestellt; in diesem darüber die Vorfrage aufgeworfen, ob Anträge, die auf Vollziehung der Verfassung Bezug haben, zur Vorlage an die Kammer geeignet seyen, darauf,

in Erwägung,

daß die Nation, und in ihrem Namen die Kammer ein wohlerworbenes Recht hätten, auf volle Herstellung des durch die Verfassung bestimmten Zustandes anzutragen, einhellig

beschlossen

daß der von Hornthalische Antrag zur Vorlage an die Kammer geeignet sey.

§. 3.

Die Vorlage erfolgte, und veranlaßte sofort die

lebhaftesten Debatten, sowohl über die Befugniß der Kammer, sich mit dem Antrage zu beschäftigen, als über den Inhalt des Petitums selbst.

Die verschiedensten, widersprechendsten, die sonderbarsten Ansichten wurden geäußert, mit Heftigkeit behauptet, und mit gleicher Heftigkeit bestritten. *)

Als der Präsident die Frage stellte, ob der Antrag an einen Ausschuß zu verweisen sey, wurde er mit 77 Stimmen gegen 24 bejahet.

§. 4.

Mittlerweile wurde, was in der Deputirtenkammer hierüber vorgekommen, und welchen Beschluß sie vorläufig deshalb gefaßt hatte, in dem Publikum mit dem Beifügen verbreitet: es solle ein Mitglied dieser Kammer geäußert haben, daß Offiziere der Armee die Vereidigung auf die Verfassung wünschten.

Hierdurch fand sich die Garnison von München veranlaßt, dem Könige eine Adresse zu überreichen, welche Betheuerungen der Treue und des Gehorsams enthielt, womit sie Sr. Majestät unwandelbar ergeben sey, und der Behauptung widersprach, als wäre unter ihr der Wunsch laut geworden, die Verfassung beschwören, oder irgend etwas thun zu wollen, was mit dem Sr. Majestät bereits geleisteten Eid unvereinbar sey.

Zu derselben Zeit erließ die Garnison von München Einladungen an die übrigen Korps der Armee, um sie zu ähnlichen Schritten zu bewegen; und diese nahmen keinen Anstand, dem gegebenen Beispiele ohne Ausnahme zu folgen.

---

*) Ich werde Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen.

§. 5.

Nach allen diesen Vorgängen erstattete endlich der 6te Ausschuß, dem der Antrag des Herrn von Hornthal zugewiesen worden war, seinen Bericht darüber an die Kammer der Abgeordneten.

Dieser Bericht beginnt mit dem einstimmig ausgesprochenen Gutachten des Ausschusses: daß der, von dem Abgeordneten von Hornthal in Antrag gebrachte Vorschlag an den König nicht zu bringen sey und zwar aus folgenden Gründen:

Erster Grund. Der Bericht zählt aus der Verfassungsurkunde auf, wer genannter Maßen die Verfassung zu beschwören habe, nämlich:

1) Der König bei dem Regierungsantritt.
2) Der Reichsverweser bei dem Antritt der Regentschaft.
3) Die sämmtlichen Prinzen des k. Hauses nach erlangter Volljährigkeit.
4) Alle Staatsbürger bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung; dann endlich
5) alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung.

Von der Vereidigung des Militairstandes, sagt der Bericht, enthalte die Verfassungsurkunde gar nichts.

Als Beweis, daß die Armee auf den Grund der Eigenschaft als Staatsbürger und Staatsdiener den Eid nicht leisten könne, wird nun dargethan, wie viele Individuen in der Armee sich befänden, denen die erfoderlichen gesetzlichen Eigenschaften fehlten, durch welche der Stand des Staatsbürgers oder Staatsdieners bedingt werde.

Zweiter Grund. Jeder der in den Militairstand

trete, es sey als Offizier oder Gemeiner, müsse sogleich in dieser Eigenschaft den vorgeschriebenen Diensteid leisten, dessen wesentlicher Inhalt sey:

»daß er dem Könige wolle treu dienen, den Kriegs-
»artikeln pünktlich nachkommen, seinen vorgesetzten
»Offizieren den gebührenden Gehorsam leisten, alle
»von denselben ertheilte Befehle, besonders in
»Dienstsachen bei Verlust seiner Ehre und seines Le-
»bens vollziehen, und seine Fahne mit seinem
»Blute vertheidigen.«

Hierdurch entsage der Schwörende allen bürgerlichen Rechten und Freiheiten, welche mit dem beschwornen unbedingten Gehorsam unvereinbar seyen; seine Gesetze seyen von nun an die Befehle des Königs und die Kriegsartikel, wogegen kein Widerspruch, kein Rechtsmittel, keine Berufung auf die Verfassungsurkunde, und die daraus dem Staatsbürger zustehende Rechte statt habe.

Der Soldat habe als solcher keinen freien Willen, er könne daher keine neuen Verbindlichkeiten eingehen, und folglich auch den in der Verfassungsurkunde für den Staatsbürger und den Staatsdiener vorgeschriebenen Eid nicht ablegen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, einen jener beiden Eide verletzen zu müssen.

Denke man sich den Fall, daß einer Militairperson, welche die Beobachtung der Staatsverfassung beschworen habe, von seinem vorgesetzten Offizier ein Befehl ertheilt werde, den sie als eine Verletzung der Verfassung ansehe; was hätte in einem solchen Falle die Militairperson zu thun? befolge sie diesen Befehl nicht, so breche sie den geleisteten Militaireid, und sie werde deswegen nach den Kriegsartikeln bestraft; befolge sie

aber den Befehl, so handle sie gegen die Staatsverfassung und folglich gegen den auf Beobachtung derselben abgelegten Eid.

Dritter Grund. Ein großer Theil der Armee sey nicht aus freiem Willen sondern zu Folge des Konskriptionsgesetzes in den Militairstand getreten. Die Leistung des Konstitutionseides wäre also hinsichtlich dieser Individuen ein nach den strengsten Rechtsprinzipien erzwungener, sonach ungültiger Eid; es seyen zwar auch alle Staatsbürger denselben Eid abzulegen verbunden; allein diese Verbindlichkeit sey keine absolute, denn der Staatsbürger könne, wenn er den Eid nicht leisten wolle, auf sein Staatsbürgerrecht verzichten, er könne auswandern ꝛc. Das könne der Soldat nicht. Es wäre also eine wahre Ungerechtigkeit, wenn man von dem Militair den Konstitutionseid fodern wollte.

Den Fall angenommen, daß die Verpflichtung des Militairstandes wirklich angeordnet werde, wenn nun alsdann einzelne Individuen desselben, oder einzelne Regimenter die Eidesleistung verweigerten, werde man dann gegen solche Gewalt brauchen können, und welche?

Vierter Grund. Die Verfassungsurkunde Tit. IX. §. 2. spreche aus: der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee. In dem darauf folgenden §. 6. sey auch sogleich der Wirkungskreis dieser Armee bezeichnet, mit den Worten: die Armee handelt gegen den äußeren Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militairmacht von der kompetenten Zivilbehörde förmlich dazu aufgefodert wird.

Die erste und vorzüglichste Bestimmung des Militairstandes sey also die Vertheidigung des Thrones und

des Reiches gegen den äußeren Feind, und da dem König das Recht Krieg zu erklären, und Frieden zu schließen allein zustehe, so habe er die unbeschränkte Gewalt über die Armee, in so fern sie gegen den äußern Feind gebraucht werden solle, nach seiner eigenen Einsicht zu bestimmen. Er sey ihr oberster Feldherr, ihr Gesetzgeber, und nur ihm allein habe dieselbe in diesem Falle den unbedingten Gehorsam zu leisten.

Es sey sonach kein Grund denkbar, warum der Armee in dieser Eigenschaft, nämlich als Schutzwehr gegen den äußeren Feind, der Eid auf die Konstitution abgenommen werden solle, nachdem jeder Soldat, jeder Offizier schon bei seinem Eintritt in den Militairstand dem König Treue und Gehorsam geschworen habe.

Zwar habe die stehende Armee noch eine andere Bestimmung, nämlich die Erhaltung der inneren Sicherheit, allein die ihr dort zugestandene Mitwirkung beschränke sich ausdrücklich nur auf den Fall, wenn die Militairmacht von der kompetenten Zivilbehörde hiezu aufgefodert werde.

Der Militairstand habe also nach unserer Konstitution die Befugniß nicht, sich in die innere Verfassung und Verwaltung des Reichs zu mischen, er habe durchaus keinen Antheil, weder an der gesetzgebenden, noch an der vollziehenden Gewalt, sondern er sey nur das Werkzeug der letzteren, und die von der kompetenten Zivilbehörde an die Militairgewalt in dieser Absicht ergehende Auffoderung sey die einzige Richtschnur, nach welcher das Militair in jedem einzelnen Falle handeln müsse.

Da aber der König, welcher alle Rechte der Execu-

tiv- und Militairgewalt in sich vereinige, die Erhaltung der Staatsverfassung selbst beschwöre, folglich nicht gegen sie handle, so erscheine auch die eidliche Verpflichtung des Militairstandes hinsichtlich seines Verhältnisses zur exekutiven Gewalt als unnöthig und überflüßig.

Fünfter Grund. Würde die Armee den Eid auf die Verfassungsurkunde gleich allen übrigen Staatsbürgern und Staatsdienern ablegen, so würde sie hiedurch nicht nur alle Verbindlichkeiten eines solchen Staatsbürgers übernehmen, sondern auch alle Rechte erhalten, welche diesen in der Verfassungsurkunde zugesichert seyen. Jedem einzelnen Soldaten, jedem Regimente würde daher alsdann, so wie jedem Staatsbürger, jeder Gemeinde die Befugniß zustehen, über Verletzung der konstitutionellen Rechte Beschwerde anzubringen, folglich also auch darüber zu berathschlagen, ob die Konstitution in Bezug auf seine Person, auf sein Regiment, beobachtet worden sey oder nicht.

Die Ausübung dieser Befugnisse stehe aber mit dem ersten Grundgesetze des Militairstandes, mit dem unbedingten Gehorsame in direktem Widerspruch.

Der Militairstand dürfe nach seiner ursprünglichen Bestimmung und nach seinen Verhältnissen zu den übrigen Staatsgewalten nie einen deliberirenden Körper bilden 2c.

Es wird sodann darauf hingewiesen, wie die Geschichte abschreckende Beispiele von dem nachtheiligen Einfluß einer deliberirenden Armee auf die innere Verfassung und Verwaltung des Reiches liefere, dann kommt noch etwas von den Gesetzgebern Frankreichs und Englands, von der engländischen magna charta, und wird

damit geschlossen, wie es die erste und heiligste Pflicht der Kammer sey, bei dem wandelbaren Geist der Armeen und der Völker, eine solche Gefahr von der Nachkommenschaft abzuwenden, wie sie aus einem Eid der Armee auf die Verfassung erwachsen könne.

§. 6.

Der Bericht war erstattet. Niemand sprach als der Antragsteller von Hornthal.

Da er aber die Stimmung der Kammer bemerkte oder kannte, so stellte er anheim, ob nicht über seine Motion, ohne weitere Diskussion, zur Tagsordnung geschritten werden wolle.

Alle, die früher mit Feuer über den Gegenstand gesprochen hatten, beobachteten ein tiefes Schweigen — als wäre nicht gut von der Sache reden.

Waren die Gründe des Ausschusses die der Kammer?

War dieses ominöse Schweigen eine Folge der Adressen; war der Inhalt des Berichtes des Ausschusses schon eine Folge davon?

Hielt man uns für Prätorianer, da man vielleicht kurz zuvor Kromwellsche Parlamentssoldaten in uns zu finden wähnte?

Fürchtete man sich?

Wollte man der Regierung dienen oder gefällig seyn? die Armee schonen, ihr ein Hinterthürchen öffnen? oder verstand man die Frage nicht?

In der That, die Deputirtenkammer hat durch ihr Schweigen der Armee keinen Beweis ihrer Achtung, dem Volk keinen Beweis von fester würdevoller Haltung gegeben.

Ob sie ihre Pflicht gethan habe, da sie einen Gegenstand, dem sie zuerst Wichtigkeit gegeben, mit allen gefährlichen Irrthümern und falschen Ansichten, die sich aus dem Schooße ihrer Berathung entwickelten, so unvollendet, und ohne Leitfaden, nach welchem der Laie im tieferen Wissen, sein Urtheil bilden möge, dem Publikum übergab? will ich nicht unterscheiden.

Der einzige Deputirte, Sekretair Mehmel, sprach ein männliches, einem Volksdeputirten geziemendes Wort. Er widersetzte sich, daß die höchstwichtige Angelegenheit nun auf einmal abgebrochen, auf sich beruhen, und so ohne Einhaltung des gesetzlichen Weges zu Ende gebracht werden sollte. Er machte auf die Zweckmäßigkeit aufmerksam, sie durch eine gründliche Erörterung zu einem befriedigenden und beruhigenden Resultate zu führen.

Doch die Kammer blieb starr — und der Präsident, mit dem ausgesprochenen Bewußtseyn, gegen gesetzliche Ordnung zu handeln, weil er, wie er sagte, Gelegenheit habe, den Wunsch der Kammer zu bemerken, warf die Frage auf: ob über den Antrag des Abgeordneten von Hornthal und den deshalb erstatteten Vortrag zur Tagesordnung geschritten, und daher der Antrag ohne weitere Diskussion als beruhend erklärt werden sollte?

Die Frage wurde mit 101 Stimmen gegen 1 bejahet.

§. 7.

Man sieht, daß man sich viele Mühe gegeben habe, um die Lösung einer Frage zu erschweren, die doch nichts weniger als problematisch ist; und diese

Mühe hat hauptsächlich eine Versammlung von Volksabgeordneten übernommen, von welcher sonst manches Gediegene, des Dankes der Mitwelt und des Andenkens der Nachwelt Würdige ausgegangen ist, von welcher man, wenn auch nicht immer Vortreffliches, doch nie ganz Verwerfliches zu erwarten berechtiget war. Darum sind die in dem Laufe ihrer Verhandlungen geäußerten Meinungen auch dann nicht unwichtig, wenn ihnen, gleichwie hier, keine gesetzliche Folge gegeben wurde; sie sind es um so weniger durch den Umstand, daß sie nicht blos irrige Ansichten enthalten, sondern selbst zum Theil — wohl aus Unkunde — sträflichen, höchst gefährlichen Prinzipien das Wort reden, daß die unbedachtsame Rede über den wichtigen Gegenstand keine Rüge fand, und die falschen Ansichten von keiner Seite genügend berichtiget wurden.

Dieses sind die Gründe, welche mich verpflichten zur erschöpfenden Erörterung der Frage weiter auszuholen, als es sonst bei minderer Verwirrung der Begriffe nothwendig gewesen wäre.

II. Abtheilung.

Rechtliche Erörterung
über
gesetzgebende Gewalt und Gesetze,
insbesondere
über den auf Gesetze zu leistenden Eid.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung
über
gesetzgebende Gewalt und Gesetze, insbesondere über den auf Gesetze zu leistenden Eid.

---

§. 1.

Von Gesetzen.

Wenn wir den Geist der Gesetze, ihre Entstehung, ihren Zweck, die Rechtmäßigkeit der ihnen beiwohnenden Verbindlichkeiten, genügend erklären wollen, so müssen wir von der Theorie, oder wenn man will, von der Fiktion des gesellschaftlichen Vertrages ausgehen.

§. 2.

Wie der Staat entstanden ist.

Hilflosigkeit im Zustande der Vereinzlung, der Trieb der Geselligkeit, — Bedürfniß und Wunsch — überhaupt das Bestreben nach erhöheter Wohlfahrt, führte die Menschen zusammen und veranlaßte sie den Staat zu bilden.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 3.

Wie das Gesetz entstanden ist und den Staat konstituirt hat.

Der Zweck ließ nach den Mitteln suchen.

Wenn man fühlte, daß die vereinten Kräfte Vieler mehr vermochten, als die divergirenden Kräfte Einzelner; wenn man sich überzeugte, daß durch Vereinigung der Kräfte jene Wirkungen hervorgebracht werden könnten, welche dem Wunsche nach erhöheter Wohlfahrt entsprachen, so mußte man zusehen, wie dieses auf eine den Erfolg sichernde Art geschehen möge.

Das Wie geschah durch allgemeine Verabredung.

Aber die Verabredung gab keine Gewähr, ein jeder konnte wieder zurücktreten, und der Zustand blieb wie er war. Man machte sich also anheischig — verbindlich — dem gemäß zu handeln was man verabredet hatte; man unterwarf den Willen dem vorgesetzten Zwecke.

So erwuchs aus der Verabredung und der freiwillig auferlegten Verbindlichkeit das Gesetz. Mit dem Gesetz war der Staat konstituirt.

§. 4.

Wie Staat und Gesetz sich wechselseitig bedingen.

Der Staatszweck, die Wohlfahrt der Staatsgenossen, ist die Quelle des Gesetzes. Das Gesetz ist der Grundstein des Staates, denn das Gesetz hat den Staat gemacht, und bevor ein Gesetz war, war auch kein Staat; und bevor kein Staat war, war kein Gesetz.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 5.

Von der souverainen Gewalt.

Auf dem Gesetz, und durch das Gesetz, erhob sich die souveraine- oder die Staatsgewalt.

Es ist die Gewalt, die aus dem Willen der Einzelnen zur Einheit erhoben, über Alle gebietet. Mehrere können an ihrer Ausübung Antheil nehmen, aber es ist nur **eine** und untheilbare Staatsgewalt.

In Baiern steht ihre Ausübung in allen ihren Zweigen allein bei dem Könige.

§. 6.

Was Gesetze sind.

Gesetze sind Vorschriften, von der souverainen Gewalt den Staatsbürgern bekannt gemacht, damit sie ihre Handlungen darnach einrichten.

§. 7.

Von den, dem Gesetze beiwohnenden Ursachen zu seiner Beobachtung.

Einem jeden Gesetze müssen Ursachen beiwohnen, die zu seiner Beobachtung antreiben; sonst könnte es nicht bestehen. Es sind deren verschiedene.

§. 8.

1) **innere moralische die vom Gesetz selbst ausgehen — das Ansehen der Vernunft.** Der Zweck menschlicher Wohlfahrt ist die Quelle aller Gesetze. Aber die Vernunft mußte erst die Quelle befruchten, sollte ein lebensfähiges Gesetz aus ihr geboren werden.

Die Vernunft als Vater des Gesetzes, ist des Gesetzes erste Stütze.

§. 9.

2) innere, rechtliche Ursachen, die vom Gesetze selbst ausgehen — rechtliche Verbindlichkeit. Das Gesetz von der souverainen Gewalt gegeben, gilt aus dem gesellschaftlichen Vertrage für den Ausdruck des Willens Aller, mit dem Versprechen begleitet, dem ausgesprochenen Willen gemäß zu handeln.

Aus der Verabredung — dem Ausdruck des Willens — und dem Versprechen, der Verabredung nachzukommen — der Verpflichtung — den beiden Faktoren des Gesetzes, geht die rechtliche Verbindlichkeit hervor, das Gesetz zu beobachten.

Um Alle zu verbinden bedarf ein Gesetz nichts weiter als daß es Gesetz sey.

§. 10.

3) äußere, rechtliche Ursachen, die nicht vom Gesetze selbst ausgehen, Furcht vor Strafe. Der rechtlichen Verbindlichkeit entspricht das Recht, die Mittel anzuwenden, um deren Erfüllung zu sichern, das Zwingrecht, welches bei Uebertretung oder Unterlassung gegen den Schuldigen gewisse Uebel eintreten läßt — Strafe. —

Ohne Zwingrecht der souverainen Gewalt kann kein Gesetz gedacht werden. Das letztere wird durch das erste bedingt.

§. 11.

4) innere, religiöse Ursachen, die nicht vom Gesetze selbst ausgehen — Eid. — Viele verkennen das dem Gesetze beiwohnende Ansehen der Vernunft; Viele achten nicht der rechtlichen Verbindlichkeit, wenn sie den wegen Uebertretung angedroheten

Strafen zu entgehen wissen. Dem menschlichen Richter, welcher über das Gesetz wachen soll, sind nur die Handlungen erreichbar, die inneren Beweggründe, wenn sie ihm auch bekannt würden, liegen außerhalb seines Wirkungskreises, und wenn diese nicht zur Beobachtung des Gesetzes antreiben, so wird es übertreten, so oft mit der Lust dazu, sich die Sicherheit gesellt, dem strafenden Arm des äußeren Richters zu entgehen.

Darum suchte der Gesetzgeber eine neue Stütze für das Gesetz, und er fand sie in dem Eid.

Durch ihn erreicht er einen doppelten Zweck.

Einmal, indem er das Gesetz von dem Staatsbürger beschwören läßt, setzt er ihm einen inneren, göttlichen Richter, dem er nirgends sich entziehen kann, und gründet so, neben den bewegenden Ursachen der Vernunft, der rechtlichen Verbindlichkeit und der äußeren Furcht, eine innere religiöse heilige Verbindlichkeit.

Zweitens, indem er das Gesetz mit der milderen religiösen Verbindlichkeit kräftigt, wird er seltener in die Nothwendigkeit versetzt, die Schärfe der zwingenden Gewalt anzuwenden, und findet so das Mittel mit dem Ansehen des Gesetzgebers, die Gefühle des Vaters zu paaren, welcher die Ursachen der Strafe entfernt, nie ohne Noth und dann nur ungern straft.

§. 12.

Von der Verfassungsurkunde.

Der König von Baiern, welcher es verschmähete, die Legitimität seiner Krone auf das einzige Fundament einer staatsrechtlichen Fiktion zu gründen, welche übrigens, nach den Lehren des Staatsrechtes, ganz diesel-

den rechtlichen Folgen hat, als das Faktum selbst — dasselbe gültig repräsentirt — setzte an die Stelle des fingirten, oder doch der Form nach ungewissen gesellschaftlichen Vertrages, einen Neuen; eine den ganzen Umfang der Staatsgewalten umfassende Satzung.

Eine Erneuerung resp. Bestättigung des gesellschaftlichen Vertrages kann sie mit Recht genannt werden, weil sie die souveraine Gewalt, dem Wesen und der Form nach, mit dem umgibt, was aus ihm supponirt war, nämlich in der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung mit dem Beirathe und der die Gültigkeit der Gesetze bedingenden Zustimmung des Volkes durch seine Abgeordneten.

Durch sie gibt der Depositair aller Zweige der Staatsgewalt, der König, eine Vorschrift, wie das Reich regiert werden soll; als solche ist sie dem Volke kund gemacht. Sie ist Gesetz; und da sie alle Verhältnisse des Staates umfaßt, das Staatsgrundgesetz.

§. 13.

Von dem Beschwören der Gesetze, ob dadurch Rechte begründet, Verbindlichkeiten auferlegt werden, welche durch das Gesetz selbst nicht zugestanden, nicht auferlegt waren?

Sobald eine die Handlungen der Staatsbürger betreffende Vorschrift von der souverainen Gewalt zur Befolgung öffentlich bekannt gemacht worden, so ist sie Gesetz. Von diesem Augenblicke an sind Alle vollkommen verpflichtet, ihre Handlungen nach demselben einzurichten. Der Schwur darauf kann keine neuen Rechte, keine neuen Verbindlichkeiten begründen, er ist nur eine moralisch-religiöse Kräftigung, des durch das Ansehen

der Vernunft, die rechtliche Verbindlichkeit und die zwingende Gewalt starken Gesetzes.

Ob der Staatsbürger schwört, ob er nicht schwört, seine Rechte und Verbindlichkeiten bleiben dieselben, nur ein vermehrter Trieb, dem Gesetze nach zu leben, kann die Folge des Schwures seyn. *)

Der Gesetzgeber gebietet dem Staatsbürger, und der Staatsbürger gelobt dem Gesetzgeber, die Satzung zu halten, als:

»du sollst treu seyn dem Könige, gehorsam dem Ge»setze, und die Verfassung beobachten.«

»Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam »dem Gesetze und Beobachtung der Verfassung.«

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 14.

Von Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt.

Gesetze überhaupt begründen Rechte und Verbindlichkeiten, die jedoch so wie die Gesetze selbst, durch welche sie begründet werden, verschiedener Art sind.

Sie zerfallen ihrer Natur nach in zwei Hauptabtheilungen.

Entweder sie betreffen:

a) den allgemeinen Staatszweck, der, zwar aus den Verhältnissen und Bedürfnissen der Einzelnen abge-

*) Der Schwur ist immer nur die Kräftigung einer Verbindlichkeit. Ein Schwur auf Rechte ist ein Unding. Die Idee führt zum absurden: alles thun zu müssen, wozu die Verfassung berechtiget.

leitet, jedoch keine besondere Anwendung auf diese gestattet — politische Gesetze — oder sie beschäftigen sich

b) mit denjenigen Handlungen der Staatsbürger, welche, ob sie gleich mit dem allgemeinen Staatszwecke im Einklang stehen müssen, doch nicht zunächst auf ihn bezogen werden können, und nur die Verhältnisse der Staatsbürger unter sich betreffen — bürgerrechtliche Gesetze. —

Aus den ersteren entstehen unmittelbare Verbindlichkeiten, ohne daß diese durch vorhergehende Handlungen bedingt würden. Aus der zweiten entstehen Rechte, oder Befugnisse Handlungen vorzunehmen, und aus diesen mittelbare (durch Handlungen bedingte) Verbindlichkeiten.

§. 15.

Nähere Erklärung. Eine jede Verbindlichkeit setzt, streng genommen, irgend ein in Bezug auf den gesellschaftlichen Verein stattgefundenes Faktum voraus, so nahe oder so fern dieses liegen mag. In dem Staatsvereine muß die Handlung die Verbindlichkeit ins Leben rufen. Der einzelne Mensch, im Zustande der Willkühr gedacht, hat keine Verbindlichkeiten, er hat nur Rechte, welche aus dem Stande der Natur hervorgehen, aus deren Ausübung aber, da kein Objekt da ist, keine Verbindlichkeit entstehen kann.

In dem Staatsverbande also müßte, um eine Verbindlichkeit zu begründen, sey es nun in Bezug auf politische oder bürgerliche Rechte, immer eine Handlung vorhergehen.

Allein in der Region der ersteren — der politischen Rechte — sind die Handlungen meistens der Art, daß

man, ohne den Zweck zu verfehlen, sie nicht erst abwarten kann, um eine Verbindlichkeit aus ihnen abzuleiten.

Ihrem Zwecke nach mußte also angenommen werden, daß diese Fakta bereits geschehen seyen, und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten wirklich bestünden. z. B. die Militairpflichtigkeit sollte jedesmal durch das Faktum eines feindlichen Angriffes bedingt werden. Man wartet aber dieses Faktum nicht ab, und läßt die daraus erwachsende Verbindlichkeit vor demselben eintreten.

Hier würde also die Verbindlichkeit aus einer rechtlichen Fiktion erklärt werden müssen.

Ohne Zweifel ist es vernünftig, sich auf dieselbe nicht weiter einzulassen, als erfoderlich ist, um in der Erklärung über die Prinzipien der gesetzgebenden Gewalt keine Lücke zu lassen, und dafür als Axiom zu setzen:

Die Staatsgewalt, wenn sie sich mit der Vorsorge für den allgemeinen Zweck der Staatsgesammtheit beschäftigt, und dem gemäß Gesetze erläßt, begründet durch diese unmittelbare Verbindlichkeiten, ohne daß sie dazu eines vorhergegangenen Faktums bedarf.

§. 16.

Es ist wahr, daß die Staatsgewalt auch in Bezug auf den allgemeinen Staatszweck oft Verbindlichkeiten auf Handlungen gründe, dieses geschieht aber in der Regel nur dann, wenn Ereignisse eintreten, welche ihrer Vorsorge entgangen waren, oder solche unnöthig oder unmöglich machten.

Hier sollte nur gezeigt werden, daß wenn sie auch zum gemeinsamen Zwecke Verbindlichkeiten auf Fakta

gründen könne, sie doch der letzteren als Bedingung dazu durchaus nicht bedürfe.

Daher ist jede Leistung zum allgemeinen Staatszwecke, jede Anfoderung, jede Beschränkung der individuellen Freiheit, welche von der Staatsgewalt der Gesammtheit willen durch ein Gesetz angeordnet wird, durch dieses hinlänglich und in der Art begründet, daß ihm eine unmittelbare Verbindlichkeit entspricht.

§. 17.

Der souverainen Gewalt gegen über, und resp. derselben untergeordnet, steht der Staatsbürger. Indem letzterer die erste als allgemeine Alles umfassende Gewalt gegründet, hat er ihr seinen individuellen Willen unterworfen.

Für die Leistungen und Beschränkungen, die sie fodert, gibt sie Bewilligungen, unter ihren Schutz gestellte Befugnisse, Handlungen, innerhalb gewisser von ihr gesetzten Schranken ausüben zu dürfen — Rechte — welche vermöge ihrer Abstammung aus dem Gesetze, wie dieses selbst Verbindlichkeiten begründen. *) Aber diese Verbindlichkeiten entstehen erst aus vorhergegangenen Handlungen, welche entweder dem Gesetze gemäß oder ihm entgegen vorgenommen worden, Rechte ausüben oder Rechte kränken, also theils aus erlaubten, theils aus unerlaubten Handlungen.

In den Verhältnissen der Staatsbürger zu einander kann durchaus keine durch das Gesetz unmittelbar begründete Verbindlichkeit gedacht werden. Der Staats-

*) Die Verbindlichkeit ist des Rechtes und der Handlung Sohn, der Enkel des Gesetzes.

gewalt gegen über sind alle Staatsbürger in ihrer Individualität gleich untergeordnet. Keiner kann, ohne den gesellschaftlichen Vertrag aufzuheben, und gegen seine Mitbürger in den Zustand des Krieges zu treten, von dem andern etwas fodern, wenn nicht eine vorhergegangene Handlung ihn dazu berechtiget.

Er müßte selbst Gesetzgeber seyn, um in Bezug auf sich, unmittelbare Verbindlichkeiten aus einem Gesetze begründen zu können.

In bürgerlichen Verhältnissen ist die Handlung der Boden, auf welchem die Verbindlichkeit steht. Wo keine Handlung ist, da ist auch keine Verbindlichkeit.

Das wären die Verhältnisse auf ihre Prinzipien zurückgeführt. Unreine Anwendung hat indessen häufig die Quelle getrübt, und zur Verwechselung der Begriffe Anlaß gegeben.

§. 18.

Die souveraine Gewalt in die Hand eines Fürsten niedergelegt, erzeugte nach und nach die sogenannte Landesherrlichkeit, welche zwar die souveraine Gewalt in ihrem ganzen Umfange in sich schloß, an welche aber schwer zu trennende Begriffe von persönlichem Besitze sich hefteten, und mit ihr verschmolzen. Die Landesherrlichkeit zum Fiskus personifizirt, stieg mehr oder minder in den Kreis der Staatsbürgerschaft herab, und theilte mit ihr, ihre Rechte und Verbindlichkeiten. Andern Seits wurden Rechte der Souverainität als Privateigenthum an Staatsbürger veräußert.

So enthält nun der Komplex von Rechten, welche den Thron umgeben, auch solche, welche der Staats-

gewalt wesentlich nicht ankleben, und Privatpersonen sind in dem Besitz von Rechten, die ihnen als solchen nicht gebühren.

Mögen indessen in dem Laufe der Zeit die verschiedenen Arten von Rechten einen veränderten, ihrer ursprünglichen Tendenz nicht entsprechenden Karakter annehmen, die Prinzipien der Gesetzgebung bleiben ewig dieselben, und jedes Gesetz wenn es in richtiger Anwendung aus ihnen hervorgeht, trägt das unverkennbare Gepräge, welcher Sphäre es angehört.

Anwendung auf die Verfassungsurkunde.

§. 19.

So die baierische Verfassungsurkunde.

Ihre Bestimmungen beziehen sich zum Theil auf die Staatsgesammtheit und begründen als politische Gesetze, politische Rechte, und unmittelbare Verbindlichkeiten, zum Theil beziehen sie sich auf die individuellen Verhältnisse der Staatsbürger, und begründen als zivilrechtliche Gesetze, Rechte, und in deren Ausübung durch Handlungen, bedingte mittelbare Verbindlichkeiten.

§. 20.

In Bezug auf die Gewähr der Verfassung kann von den Letzteren keine Rede seyn, da sie nur in dem engen, jedesmal durch einzelne Handlungen bezeichneten Kreise bürgerlicher Verhältnisse sich bewegen, ohne näheren Zusammenhang mit dem Ganzen sind, die Allgemeinheit nie berühren.

Hier kommen nur politische Gesetze in Betracht, und in wie fern die aus ihnen hervorgehenden Rechte

und Verbindlichkeiten, eine Gewähr der Verfassung bilden können.

§. 21.
Von der ungewissen Gewähr der Verfassung.

Den Staatsbürgern im Allgemeinen ist durch die Verfassungsurkunde nur ein politisches Recht zugestanden. Es ist dieses: über Verletzung der Verfassung Klage führen zu dürfen. Politisch ist es, weil es ein Verhältniß betrifft, welches die Gesammtheit des Staates umfaßt. Durch dieses Recht ist einem jeden Staatsbürger eine gesetzliche schützende Einwirkung auf die Ausübung der Staatsgewalt zugestanden, es ist ihm gewissermaßen ein Antheil an dieser Gewalt zurückgestellt. Der König als Depositair aller ihrer Zweige reicht dadurch dem Volke die Hand, er erklärt die Verfassung für ein gemeinschaftliches Eigenthum zwischen König und Volk. Der Staat ist fürder: der König und das Volk, durch die gemeinsame Verfassung zur Einheit verbunden.

So gleicht die baierische Verfassung einem mächtigen Baum, der in jedem Einzelnen bis zum Letzten im Volke hinab wurzelt, und genährt von natürlicher volksthümlicher Kraft in Stamm und Wipfel zur waltenden schützenden in der Person des Königs vereinigten Staatsgewalt emporwächst.

Volles Eigenthum eines jeden Staatsbürgers ist die Verfassung, da der ganze Kompler der in ihr begründeten Rechte, so wie ein jedes einzelne bürgerliche Besitzthum auf die Klage wegen Verletzung, von irgend einem Staatsbürger erhoben, unter den Schutz des Ge-

setzes und des zu seiner Handhabung angeordneten Richters (die Stände des Reiches) gestellt ist.

§. 22.

Unbezweifelt kann in diesem Verhältnisse eine Gewähr der Verfassung liegen, vielleicht die beste; aber sie ist zufällig, oder ungewiß, weil sie wie die Ausübung eines jeden Rechtes von der Willkühr des Berechtigten abhängt. Es kann geübt werden oder nicht. Die Ausübung kann verdienstlich seyn, aber die Unterlassung ist rechtlich nie sträflich.

Wenn eine Verletzung der Verfassung eintritt, so sind Alle und Jeder befugt, niemals aber verpflichtet, um Schutz der gekränkten Verfassung anzurufen, keiner aber ist befugt, so wenig als bei Rechten, welche ihm aus andern Gesetzen als die Verfassungsurkunde zustehen, selbst darüber abzuurtheilen, noch weniger Selbsthülfe faktisch eintreten zu lassen.

In den durch die Verfassungsurkunde zugestandenen Rechten kann daher nur eine ungewisse, nie eine nothwendige Gewähr der Verfassung liegen.

§. 23.

Die durch politische Gesetze der Verfassungsurkunde, den Staatsbürgern im Allgemeinen aufgelegten Verbindlichkeiten, sind zweierlei Art, nämlich:

a) die einem jeden Recht entsprechende passive Verbindlichkeit Aller, den Staatsbürger an Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte nicht zu hindern.

b) positive Verbindlichkeiten zu Leistungen zum allgemeinen Staatszwecke.

Es ist augenfällig, daß diese Verbindlichkeiten keine Gewähr der Verfassung abgeben können, indem die ersteren die Handhabung der Verfassung nur zugeben aber nicht fodern, und die letzteren nur die Mittel zur Handhabung bieten, aber ihre Anwendung nicht sichern.

§. 24.

Daß der Eid an dem Verhältnisse aller dieser Rechte und Pflichten nichts ändern könne, habe ich anderwärts dargethan. Vollkommen berechtiget zu allem was die Verfassung bewilligt, und vollkommen verpflichtet, zu allem was die Verfassung fodert, und nirgends sie zu verletzen, war der Staatsbürger auch, ehe er sie beschworen hatte.

Gäbe der Schwur neue Rechte und legte er neue Verbindlichkeiten auf, welche das Gesetz, auf welches er abgelegt wird, an sich nicht begründet, so wäre er selbst ein neues Gesetz. *)

*) Noch einmal wiederhole ich es, nur den Trieb kann der Eid vermehren, das Gesetz zu beobachten. Da jedoch die Beobachtung der Gesetze das sicherste Unterpfand der Staats-Wohlfahrt, und eine mächtige Beihülfe zu Aufrechthaltung der Verfassung ist, so ist es wichtig zu zeigen, ob und in wiefern durch den Eid jene erreicht, und somit diese gesichert werde.

Ich will deswegen hier noch einige Worte nachtragen, welche dazu dienen können, auch in diesem Punkte den großen Vorzug der konstitutionellen, vor der unumschränkten Monarchie darzuthun, ein Vorzug, der sich schon im Allgemeinen dadurch beurkundet, daß die konstitutionelle Monarchie die Regierungsform der in der Kultur weiter vorgeschrittenen Völker ist.

Ich habe § 11. angegeben, aus welchen Gründen die Anordnung eines Gesetzgebers hergeleitet werde, die von ihm promulgirten Gesetze auch beschwören zu lassen, nun bleibt mir noch nachzuweisen, in welchem Grade, nach der Verschiedenheit der Umstände der vorgesetzte Zweck damit erreicht werde.

Man kann annehmen, daß der Eid auf Gesetze in dem Grad

§. 25.
Von der nothwendigen Gewähr der Verfassung.

Soll in der Verfassungsurkunde selbst eine Gewähr der Verfassung liegen, so muß sie Bestimmungen enthalten — unmittelbar auferlegte Verbindlichkeiten — welche, daß, und wie sie aufrecht erhalten werden soll, ausdrück-

---

mehr oder minder die beabsichtigte Wirkung hervorbringe, in welchem das, was dadurch gelobt wird, dem Vortheil oder der Ueberzeugung des Schwörenden mehr oder weniger zusagt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die religiösen Gründe, oder die des künftigen Seelenwohls, den profanen, oder denen des gegenwärtigen Körperwohls, um so öfter weichen, als in größerem Widerspruch die einen mit den andern stehen. Die weiseste Gesetzgebung ist ohne Zweifel diejenige, welche ihrer Natur nach diesen Widerspruch am besten vermindert. Einem weisen Gesetzgeber entgeht es nicht, daß nicht eine jede Tugend eine harte Prüfung erträgt, er weiß, daß eine zu schwere Aufgabe manchen zum Verbrecher macht, der bei minderer Anfoderung es nicht geworden wäre. Er wird daher möglichst die Alternative vermeiden, in welcher der Staatsbürger entweder seinen Vortheil und seine Ueberzeugung opfern, oder meineidig werden muß. Aus diesen Gründen wird in der unumschränkten Monarchie der Eid auf Gesetze seinem Zwecke in weit geringerem Grade entsprechen, als in der konstitutionellen. Er kann sogar in der ersten gefährlich werden, während er in der zweiten in natürlicher Folge des Prinzips, das sie leitet, als eine der sichersten, und in so fern er die Anwendung der zwingenden Gewalt seltener nothwendig macht, als eine der wohlthätigsten Stützen des Gesetzes erscheint. In der konstitutionellen Monarchie kann durch den Schwur auf das Gesetz, weder der Ueberzeugung noch dem Vortheil des Schwörenden, Gewalt angethan werden, denn gegen seinen Vortheil, gegen seine Ueberzeugung konnte das Gesetz nicht entstehen, da seine Zustimmung dazu erfodert wurde. Der Bürger beschwört nur das was er selbst gewollt hat, er fühlt sich selbst zu dem Schwur angetrieben, weil darin mit eine Aufrechthaltung dessen liegt, was unter seiner Mitwirkung entstanden ist. Die Mitwirkung durch Abgeordnete ist ihm so nahe, so sichtbar, daß ihm bei der einfachsten Gedankenverbindung die Rechtmäßigkeit der gesetzgebenden Gewalt durch Uebertragung, klar wird. In der unumschränkten Monarchie hingegen liegt diese Rechtmäßigkeit durch Uebertragung in zu weiter Ferne,

lich festsetzen; das heißt, eine Verbindlichkeit, welche von der Staatsgewalt für den allgemeinen Staatszweck unmittelbar auferlegt wird, deren Erfüllung somit eine moralische rechtliche Nothwendigkeit ist.

Nur in solcher Nothwendigkeit kann eine moralisch und rechtlich gesicherte Gewähr der Verfassung liegen.

§. 26.

Eine solche ist in der Verfassungsurkunde enthalten.

1) Sie ruhet auf dem Könige, welcher, während

---

um von dem schwachen, nicht wissenschaftlich bewaffneten Auge der Menge gesehen zu werden. Die aus dem supponirten gesellschaftlichen Vertrage entspringende Legitimität muß wissenschaftlich erläutert, muß auf Akademien gelehrt werden, wenn sie verstanden werden will. Der Begriff derselben entgeht dem schlichten Verstande, der nicht in wissenschaftlichen Forschungen gewöhnt wurde, aus den Wirkungen die verloren gegangene Ursache wieder aufzufinden. Man kennt wohl die Rechte der unumschränkten souverainen Gewalt, aber nur Wenige wissen, in welcher Beziehung sie mit ihr durch Uebertragung aus dem gesellschaftlicheu Vertrage stehen. Daher kommt es, daß in unumschränkten Monarchien die ununterrichtete Masse des Volkes über die Natur der souverainen Gewalt nicht nachdenkt, und sie so nimmt, wie sie in ihren nächsten Wirkungen auf sie erscheint, das ist, wie eine Gewalt, der man gehorchen müsse, weil sie eben da ist, und man nicht anders kann. Fühlt man sich unter solcher Gewalt glücklich, so erwächst ihr allerdings in der Meinung der Unterthanen eine moralische Stütze, aber die Gesetze die von ihr ausgehen, können nie sich einer Ueberzeugung des Regierten in dem Grade erfreuen, wie in der konstitutionellen Monarchie. Sie werden ohne seine Zustimmung, ohne sein Wissen, vielleicht — so glaubt er — ohne sein Interesse zu berücksichtigen, oder gar gegen dasselbe gegeben. Er beschwört sie, weil ihm das geboten wird, und übertritt sie, wenn es sein Vortheil erheischt, um so eher, als ihm jener Begriff von der rechtlichen und moralischen Verbindlichkeit fremd bleibt, welcher sich aus dem Beirath und der Zustimmung entwickelt, und außer den, ihm aufgedrungenen Gründen der Religion, die er durch nichts sonst zu unterstützen vermag, zur Beobachtung des Gesetzes nichts antreibt, als die Furcht vor Strafe, von welcher er wohl weiß, daß sie ihn nicht immer erreichen kann.

er alle Zweige der Staatsgewalt in seinen Händen hält, sich selbst durch einen Eid die Verbindlichkeit auflegt, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches zu regieren.

Er hat zu dem Ende den Ständen das Recht ertheilt, Beschwerden über die Verletzung der Verfassung an Ihn zu bringen, damit Er auf der Stelle abhelfe, oder in zweifelhaften Fällen, durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle nach vorhergegangener Untersuchung entscheiden lassen könne.

Er hat ferner, indem Er für den Fall, wenn die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefodert finden sollten, gegen einen höheren Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, sich selbst des Ausspruches darüber begeben, und den gerichtlichen Weg bezeichnet, auf welchem die Klage durch ein, von der obersten Justizstelle gefälltes Urtheil, erledigt werden soll.

§. 27.

2) Sie ruhet auf den Ständen; und wie sie gehandhabt werden soll, ist genau vorgezeichnet.

Der Staatsbürger und der Staatsbeamte schwört Beobachtung der Verfassung.

Ein Mitglied der Ständeversammlung schwört Aufrechthaltung derselben.

Die persönliche Sicherheit der Staatsbürger, ihre Rechte, die Werkstätte der Gesetzgebung, der Staatshaushalt, sind unter die Gewähr der Stände gestellt.

Durch die Verfassungsurkunde sind sie von Rechtswegen, durch ihren Eid vor Gott verpflichtet, darüber

zu wachen, daß keiner ihrer Mitbürger an seinen Rechten gekränkt werde.

Ihre Einwirkung zu Aufrechthaltung der Verfassung tritt ein, vermöge ihres aufhabenden Amtes, auch ohne daß ihnen eine Veranlassung durch Klage gegeben wäre.

Auf ihnen ruhet die heilige und unbedingte Verbindlichkeit, keine Kränkung der Verfassung zuzulassen. Und dafür sind sie vor Gott, dem Könige und dem Volke verantwortlich.

Sie müssen jede Klage des Staatsbürgers über Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte annehmen, und auf dem gesetzlichen Wege erledigen. Ihnen und zwar ihnen allein steht die Beurtheilung darüber zu. Dagegen ist der Staatsbürger, der Staatsdiener verbunden, diesen gesetzlichen Weg und keinen andern zum Schutz seiner verfassungsmäßigen Rechte einzuschlagen; das gelobt er, indem er schwört die Verfassung zu beachten.

Zu einem Wunsche, zum Schutze seiner Rechte noch andere Wege offen zu haben, ist kein Grund, wohl aber, daß der Wohlfahrt des Staates willen, der vorgezeichnete genau eingehalten, und darüber, daß es geschehe, mit Strenge gehalten werde.

Des Königs Majestät ausgenommen, dessen Person heilig, unverletzlich, unerreichbar und über das Gesetz erhaben steht, ist Niemand, den nicht das ganze Ansehen der Gesetze bände.

§. 28.

So ist den Ständen der erfoderliche Spielraum ein-

geräumt, um innerhalb desselben ihre aufhabenden Pflichten ganz und vollkommen zu erfüllen. So ist eine Gewähr begründet, so weit ein König sie geben kann, ohne aufzuhören König zu seyn, und in die Reihe der Magistratspersonen herabzusteigen.

Sie ist Gewähr, so weit als Mäßigung, öffentliche Anerkenntniß des Rechtes, und gesetzliche Ordnung im Staate reichen, und hört nur auf in jenen Regionen es zu seyn, wo fanatischer Wahnsinn und gesetzlose Willkühr die Grundsäulen der Staaten stürzen. In jenen Regionen, wo sich dem Gesetzgeber die Vorsorge für den augenblicklichen Fall versagt.

Solon hatte keine Strafe für den Vatermord.

Warum sollte der Baier für seine Verfassung fürchten?

III. Abtheilung.

Beantwortung der Frage:

ob der

Militairstand auf die Verfassungsurkunde zu vereidigen sey, in Anwendung der durch die rechtliche Erörterung erklärten Prinzipien.

Dritter Abschnitt.

Beantwortung der Frage,

ob der Militairstand auf die Verfassungsurkunde zu vereidigen sey, in Anwendung der durch die rechtliche Erörterung erklärten Prinzipien.

---

§. 1.

Von der baierischen Wehrverfassung.

Die Verfassungsurkunde enthält hierüber nachstehendes:

§. 1. »Jeder Baier ist verpflichtet zur Vertheidigung »seines Vaterlandes, nach den hierüber beste»henden Gesetzen mitzuwirken.

§. 2. »Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine »stehende Armee, welche durch die allgemeine »Militairkonskription ergänzt, und auch im »Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. »Neben dieser Armee bestehen noch Reserve»Bataillons und die Landwehr.

§. 4. »Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung »des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im »Falle des Aufgebotes alle Verpflichtungen, »Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frie»den bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons

»eingereihete Mannschaft, die zu den Waffen»übungen erfoderliche Zeit ausgenommen, in »ihrer Heimath, frei von allem militairischen »Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit »und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, »ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der »Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert »zu seyn.

§. 5. »Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unter»stützung der schon durch die Reserve-Bataillons »verstärkten Armee auf besondern königlichen Auf»ruf, jedoch nur innerhalb den Grenzen des »Reiches in militairische Thätigkeit treten.

»Zur zweckmäßigen Benutzung dieser Masse »wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschie»den, deren zweite die zur Mobilisirung weniger »geeigneten Individuen begreift, und in keinem »Fall außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

»In Friedenszeit wirkt die Landwehr zur Er»haltung der innern Sicherheit mit, in so fern »es erfoderlich ist, und die dazu bestimmten »Truppen nicht hinreichen.

§. 6. »Die Armee handelt gegen den äußeren Feind, »und im Innern nur dann, wenn die Militair»macht von der kompetenten Zivilbehörde förm»lich dazu aufgefodert wird.

§. 7. »Die Militairpersonen stehen in Dienstsachen, »dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter »der Militairgerichtsbarkeit, in Real- oder ge»mischten Rechtssachen unter den bürgerlichen »Gerichten.«

§. 2.

Dieses sind die Grundzüge der vortrefflichen baierischen Wehrverfassung, die, wenn sie auch noch Wünsche übrig lassen, doch keiner Ausbildung zum Vollkommenen, den Weg verschließen.

Die in der Ständeversammlung angeregte Frage, über die Staatsbürger- und Staatsdienerschaft, hat indessen den Anlaß gegeben, dieses Monument einer weisen Gesetzgebung, in den Augen der Beschränktheit in ein zweideutiges Licht zu setzen.

Die Meinung schien sich zu verbreiten, als wenn diese Wehrverfassung die Bildsamkeit, und die Regierung den Willen besäße, ihr eine Stellung im Staat zu verschaffen, welche mit dem Begriff einer bürgerlichen Wehranstalt im Allgemeinen, und mit dem Geist der gegebenen Verfassung im Besondern, im Widerspruch stehe.

Die Würde der Regierung hat es verschmäht, sich gegen die unziemlichen Angriffe zu vertheidigen. Sie hat jedoch dadurch den ihrer Obsorge Anvertrauten keineswegs gleiches Stillschweigen auferlegt.

Es ist zwar keine angenehme Beschäftigung, plumpe Irrthümer zu widerlegen, denn bei ihr paart sich mit dem Widerwillen, der Wunsch, die Zeit zu etwas Besserem zu verwenden. Wenn aber diese Irrthümer in ihrer Verbreitung nicht gleichgültig sind, und wenn dadurch, daß sie bei ihrem Erscheinen nicht aufgeklärt wurden, der Beweis gegeben ist, daß sie hie und da Eingang gefunden haben, so steht es dem Freund des Vaterlandes zu, dagegen in die Schranken zu treten.

§. 3.

Um die Frage über die Vereidigung der Armee auf

die Verfassung mit Bestimmtheit beantworten zu können, ist es vor allem nothwendig den Standpunkt festzustellen, von welchem man dabei ausgehen muß.

Wo es sich um die Anwendung von Gesetzen handelt, da müssen alle spekulativen Reflektionen wegfallen; da darf nur die rechtliche Nothwendigkeit entscheiden. Keine Rücksicht, die außerhalb des Gesetzes selbst liegt, darf geltend gemacht werden, um eine Deutung desselben zu begründen und respective zu rechtfertigen. Wäre ein Gesetz dunkel, oder seine Anwendbarkeit zweifelhaft, und heischte darum eine Auslegung, so stünde es bei dem König, diese authentisch zu geben. So lange der König diese zu geben nicht für nothwendig erachtet, oder, so lange diejenigen, welchen die Erfüllung des Gesetzes aufgetragen ist, nicht förmlich und auf dem gesetzlichen Weg an Seine Majestät, um eine Auslegung, Abänderung oder Aufhebung, den Antrag gestellt haben, so lange muß mit gewissenhafter Strenge das Wort des Gesetzes gehandhabt, und seine Erfüllung als eine rechtliche Nothwendigkeit betrachtet werden.

Wenn so nicht geschieht, wenn die Anwendung eines Gesetzes aus Rücksichten die nicht von der gesetzgebenden Gewalt förmlich und verfassungsmäßig ausgehen, gehemmt wird, so ist kein Gesetz fest begründet, die Anwendung von keinem gesichert, so ist die Handhabung der Verfassung schwachen, unfähigen oder unredlichen Händen anvertraut.

Das Gesetz und nur das Gesetz bildet für diejenigen, welche mit dessen Handhabung beauftragt sind, den ganzen Umfang ihrer erlaubten Thätigkeit; *) eine

*) Ein Mitglied der 2ten Kammer, der Abgeordnete Häcker, hat bei

jede Deutung, aus einem andern Standpunkt entlehnt, und auf dasselbe übertragen, ist, aus Unwissenheit unternommen, eine Verirrung, die Zurechtweisung verdient, mit Wissen unternommen, eine Anmaßung (um nicht zu sagen Vergehen) gegen die gesetzgebende Gewalt, welche nicht geduldet werden darf.

Noch ist kein Schritt geschehen, um eine authentische Interpretation des Königs derjenigen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, welche die Eigenschaft eines Staatsbürgers und Staatsdieners bezeichnen, und den Eid auf die Verfassung anordnen; noch ist kein Antrag gestellt, diese Bestimmungen zu modifiziren, ausnahmsweise zu beschränken, oder theilweise aufzuheben.

Was daher die Verfassungsurkunde darüber enthält, ist Gesetz, und die Anwendung desselben rechtliche Nothwendigkeit.

Es fragt sich also hier nur darum: ob das, was die Verfassungsurkunde über den in Frage befangenen Punkt festsetzt, klar sey, welche Grenzen sie der Anwendung desselben gesetzt, ob und welche Ausnahmen diese beschränken, und endlich, ob eine Kollision mit andern nicht damit in Einklang zu bringenden Gesetzen bestehe, und derenAnwendbarkeit zweifelhaft oder unmöglich mache.

§. 4.

Was die Verfassungsurkunde hierüber enthält, ist folgendes:

---

einer andern Gelegenheit, da er sich einer unbefugten Thätigkeit mehrerer Glieder der Kammer widersetzte, diese gewichtige Wahrheit ausgesprochen. Die Verfassung, sagte er, ist der Boden, auf welchem wir stehen rc.

Tit. IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. »Zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffent-
»lichen und Privatrechten in Baiern wird das
»Indigenat erfodert, welches entweder durch die
»Geburt, oder durch die Naturalisirung, nach
»den näheren Bestimmungen des Ediktes über
»das Indigenat erworben wird.

§. 2. »Das baierische Staatsbürgerrecht wird durch
»das Indigenat bedingt, und geht mit demsel-
»ben verloren.

§. 3. »Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch
»gefodert:

a) »die gesetzliche Volljährigkeit,

b) »die Ansäßigkeit im Königreich, entweder durch
»den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder
»Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter
»Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffent-
»liches Amt.«

Der §. 8. des Ediktes über das Indigenat wiederderholt wörtlich diese Bestimmungen des §. 3. des IV. Titel der Verfassungsurkunde. Der §. 9. des Ediktes über das Indigenat fügt sodann noch bei:

»nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten
»Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den po-
»litischen Stand eines Staatbürgers im Königreich
»und die verfassungsmäßige Theilnahme an der
»Ständeversammlung.«

Das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener enthält:

§. 1. »Der Stand eines Staatsdieners wird durch

»das Anstellungsreskript, es sey mit einem be»sondern Ernennungsdekret verbunden oder »nicht, erworben.«

Tit. X.

Ueber die Gewähr der Verfassung.

§. 3. »Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigma»chung und bei der allgemeinen Landeshuldi»gung verbunden, folgenden Eid abzulegen:
»ich schwöre Treue dem König, Gehorsam »dem Gesetz und Beobachtung der Verfas»sung; so wahr mir Gott helfe.«

§. 5.

Diese Gesetzstellen sind dem Wort und dem Inhalt nach klar; sie bezeichnen genau die Grenzen ihrer Anwendbarkeit, und stehen mit keinem andern Gesetz im Widerspruch. Aus ihnen ergibt sich hinsichtlich der Staatsbürger- und Staatsdienerschaft und des in deren Gefolge zu leistenden Eides auf die Verfassung folgendes:

1) Staatsbürger und respective Staatsdiener sind alle Baiern, welche die gesetzlichen in den §§. 1. 2. und 3. des Tit. IV. der Verfassungsurkunde, den §§. 7. 8. und 9. des Ediktes über das Indigenat, und dem §. 1. des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener, bezeichneten Bedingungen dazu erfüllt haben.

2) Den Eid auf die Verfassung zu leisten sind alle Baiern verbunden, welche die Eigenschaft eines Staatsbürgers oder eines Staatsdieners besitzen.

3) In besonderer Anwendung auf den Wehrstand geben obige Gesetzstellen folgende Norm: Diejenigen

Militairs (sie mögen dem stehenden Heer oder den übrigen Zweigen des Wehrinstituts angehören) welche den Bedingungen der §§. 1. 2. und 3. des Tit. IV. der Verfassungsurkunde und der §§. 7. 8. und 9. des Ediktes über das Indigenat, dann des §. 1. des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdienerr Genüge geleistet haben, sind Staatsbürger und resp. Staatsdiener, und sind als solche verbunden den Eid auf die Verfassung abzulegen. Tit. X.

§. 6.

Von einer Eidesleistung des Militairstandes *) als solchem kann keine Rede seyn, denn viele Individuen desselben sind weder Staatsbürger noch Staatsdiener. Der Kriegsdienst ist zwar in Baiern eine reine Bürgerpflicht, aber diese Pflicht geht oft dem politischen Stand eines Staatsbürgers voran, auf den der Eingeborne erst die Anwartschaft hat. Der Staat fodert von dem (politisch) minderjährigen Eingebornen den Militairdienst als Pflicht, ehe er ihm Rechte zugesteht; so

*) Der Ausdruck — Militairstand — kann in dem konstitutionellen Baiern nur uneigentlich gebraucht werden; ich mußte ihn aber beibehalten, weil er einen bestimmten aufgenommenen Begriff in sich schließt. Ein Militairstand kann nur durch solche Individuen erworben werden, welche ohne dazu aufhabende Pflicht, sich freiwillig zum Kriegsdienst um Sold anwerben lassen. Militairstand könnte dann allenfalls dieser Stand von Söldlingen oder Kriegsknechten heißen.

Der baierische Eingeborne erwirbt sich durch seinen Kriegsdienst, wenn damit keine höhere Würde verbunden ist, keineswegs einen Stand; verbindet er aber mit diesem Dienst die Bedingungen, welche ihm das Staatsbürgerrecht oder die Staatsdienerschaft erwerben, so ist sein Kriegsdienst nichts anders als ein Theil der Pflichten seines Staatsbürger- oder Staatsdienerstandes.

wie der Vater dem minderjährigen Sohne Dienste auflegt, ohne ihm Rechte zu bewilligen. Der Eingeborne, der noch nicht das Staatsbürgerrecht besitzt, hat also im Bezug zum Staat nur Verbindlichkeiten und keine Rechte. Der Staat legt ihm jedoch noch nicht alle Verbindlichkeiten auf, welche auf dem Staatsbürger ruhen, sondern nur einen Theil derselben, nämlich so viele als zu dem Zweck erfoderlich sind, zu welchem er dessen Mitwirkung in Anspruch nimmt.

§. 7.

Die Verfassungsurkunde spricht die Verbindlichkeit eines jeden Baiern aus, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken; dasselbe Gesetz bezeichnet die Grade nach welchen diese Mitwirkung bemessen wird, und die dem Wehrinstitut eigene Gesetze, Dienst- und Disziplinar-Verordnung geben der Erfüllung dieser Verbindlichkeit ihre nähere und besondere Richtung. Die für die Wehranstalt gegebenen Gesetze sind aber, wie alle Gesetze, welche die Verfassungsurkunde nicht aufgehoben hat, durch diese selbst bestättigt.

§. 8.

Der Baier, Staatsbürger oder nicht, hat also verfassungsmäßig die Verpflichtung zum Kriegsdienst, und sobald er dazu aufgerufen ist, verfassungsmäßig die Verbindlichkeit, den der Wehranstalt wesentlichen Gesetzen und Anordnungen zu gehorchen, und der Ausübung eines jeden Rechtes, das mit diesen im Widerspruch stände, auf die Dauer seines Kriegsdienstes zu entsagen. Ob er zur Fahne schwört oder nicht, seine Verbindlich-

keit besteht in ihrer ganzen Ausdehnung; der Schwur ist nur die religiöse Bekräftigung sie erfüllen zu wollen. Ja bei dem Staatsbürger oder Staatsdiener, welcher zum Kriegsdienst aufgerufen wird, ist der Fahneneid überflüßig, wenn er schon den Eid auf die Verfassung geleistet hat, denn der letztere schließt den ersten in sich, da der Kriegsdienst unter seinen beschwornen Pflichten als Staatsbürger und Staatsdiener mitbegriffen ist.

§. 9.

Die Militairpflichtigkeit des Baiern betreffend, in so weit sie Beziehung zum Staatsbürgerrecht, zum Staatsdienerstand, zur Verfassung und den auf diesen zu leistenden Eid hat — ergeben sich als Resultat obiger Betrachtungen folgende Sätze:

Die Verfassung begründet für den Staatsbürger und den Staatsdiener Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich wechselseitig bedingen.

Durch die Erwerbung des Standes eines Staatsbürgers oder Staatsdieners werden zugleich alle damit verbundene Rechte erworben, alle damit verbundene Verbindlichkeiten übernommen, ohne daß dazu eine weitere besondere Bewilligung oder eine besondere Auflage erfoderlich wäre.

Die Bürgerpflicht schließt die Pflicht zum Kriegsdienst in sich ein, der dem Staatsgrundgesetz schuldige Gehorsam den Gehorsam gegen die Kriegsgesetze, der Bürgereid den Fahneneid.

Wer nicht Staatsbürger und Staatsdiener ist, dem bleiben alle Rechte und Verbindlichkeiten fremd, welche mit dem Staatsbürgerrecht und dem Staatsdienerstand verbunden sind.

Um eines dieser Rechte zu üben, bedarf er einer besonderen Bewilligung, um eine dieser Verbindlichkeiten zu übernehmen, einer besonderen Auflage.

Das Zugeständniß eines solchen Rechtes, oder die Auflage einer solchen Verbindlichkeit, ist ohne Folge und Bezug auf den ganzen Umfang von Rechten und Verbindlichkeiten eines Staatsbürgers oder Staatsdieners.

Die Verbindlichkeit, den Eid auf die Verfassung abzulegen, kann so wenig aus der Militairpflichtigkeit resp. durch den Kriegsdienst des Eingebornen nicht Staatsbürgers abgeleitet werden, als irgend eine andere Folge, welche außerhalb der Grenzen irgend eines besonders zugestandenen Rechtes oder besonders auferlegter Verbindlichkeit läge.

Der Eingeborne, welcher noch nicht das Staatsbürgerrecht besitzt, ist ein minderjähriges Glied der Staatsfamilie, das nur die Anwartschaft auf Rechte aber keine Rechte besitzt; seine Verbindlichkeiten zum Staat bemessen sich lediglich nach den Geboten, welche dieser, vermöge seiner väterlichen Gewalt an denselben ergehen läßt.

Für ihn besteht durch solches Gebot, die besonders auferlegte Verbindlichkeit zum Kriegsdienst; diese zu erfüllen kann er durch einen Eid geloben; und das thut er, wenn er zur Fahne schwört.

So kann er alle Verbindlichkeiten zu erfüllen geloben, welche der Staat für gut findet ihm im Besondern aufzulegen.

§. 10.

Die Frage: ob die Staatsbürger und Staatsdiener im Heer den Eid auf die Verfassung zu leisten verbunden

seyen, hat für den Militair nur in so weit Interesse, als man wähnen könnte, der Ehrenstand eines Staatsbürgers oder Staatsdieners sey ihm nicht zugestanden, so lange man ihn diesen Eid nicht ablegen läßt. Seine Pflichten und Rechte sind und bleiben in dem einen und dem andern Falle dieselben. Es wäre übel, wenn die Individuen der übrigen, nicht zum stehenden Heere gehörigen Zweige der Wehranstalt, welche den Eid auf die Verfassung abgelegt haben, wenn sie zu den Waffen gerufen werden, weniger zur Beobachtung der Kriegsgesetze und Ordnungen, insbesondere zum unbedingten Gehorsam verpflichtet wären, als die Individuen des stehenden Heeres; und es wäre gesetzwidrig, wenn diejenigen Individuen des stehenden Heeres, welche alle Bedingungen zum Staatsbürger- oder Staatsdienerstand erfüllt haben, die demselben anklebenden und mit dem Kriegsdienst verträglichen Rechte und Ansprüche, nicht ausüben, und nicht geltend machen dürften.

§. 11.

Was die wesentlichen Folgen betrifft, welche der Schwur der Staatsbürger und Staatsdiener im Heer auf die Verfassung haben würde, so sind sie in ihrem Umfange für den Staat wenig bedeutend. Der Staatsbürger und Staatsdiener, so lange er bei der Fahne steht, hat für seine Person keine andere Rechte auszuüben, als die, welche sich mit dem Kriegsdienst vertragen. Die persönliche Ausübung politischer Rechte steht ihm, als mit dem Kriegsdienst unverträglich durchaus nicht zu. Die staatsbürgerlichen Rechte, welche er etwa zu üben befugt wäre, und die staatsbürgerli-

chen Pflichten, welche er außer seinem Kriegsdienst zu erfüllen haben möchte, können nur von einem Besitz besteuerter Güter und Renten, oder von besteuerten staatsbürgerlichen Gewerben herrühren, welche er in seinem Namen betreiben ließe; und die Ansprüche, welche er als Staatsdiener machen könnte, fangen hauptsächlich erst da an, wo seine militairische Thätigkeit endiget, und haben nie auf das eigentliche militairische Dienstliche Beziehung; sie streben nur nach dem Standpunkt, welcher ihn hinsichtlich seiner Subsistenz mit jenen übrigen Staatsdienern auf gleiche Linie setzt, welche wie Er die Kräfte des Körpers und des Geistes, nicht aber wie er, das Leben selbst dem Staat gewidmet haben, und nicht wie er, so häufig, einen im Dienst des Vaterlandes verstümmelten, und siech gewordenen Körper an das früh erreichte Ende ihrer Laufbahn bringen.

Die Rechte, die ihm aus seinem Staatsbürger- und Staatsdienerstand zustehen, sind in der Verfassungsurkunde begründet, und eben so unantastbar, als die der übrigen Staatsbürger und Staatsdiener, welche nicht beim Heer stehen, und die Verfassung beschworen haben; und zu den Leistungen, die daran haften, ist er eben so vollkommen durch die Verfassungsurkunde verbunden, wie jeder andere Staatsbürger — nur würde, wenn er den Eid auf die Verfassung nicht ablegte, der Staat bei ihm, in Bezug auf diese Leistungen, jenen moralisch durch den Schwur erhöheten Trieb, jene religiöse Verbindlichkeit entbehren, welche er den übrigen Staatsbürgern zur sicheren Befolgung seiner Gesetze durch den Eid auferlegt hat. *)

*) Mag es seyn, daß es materiell nicht wichtig erscheine, sich dieses

§. 12.

Der Beweis ist gegeben, daß der Staatsbürger- und Staatsdienerstand durch die Anstellung im Heer nicht aufgehoben wird. Reichsräthe im Heer angestellt, haben den Eid der Stände auf die Verfassung geleistet. Der Lieutenant des Königs im Oberbefehl des Heeres, dessen politischer Stand außerhalb des Heeres, durch das Staatsbürgerrecht bedingt ist, ist Präsident des Reichsrathes. Er hat nicht wie der Staatsbürger, der nicht Landstand ist, die Beobachtung, Er hat die Aufrechthaltung der Verfassung beschworen.

Wenn aber der Eid auf die Aufrechthaltung der Verfassung, als nicht unverträglich mit dem unbedingten Gehorsam des Militairs gegen den König angesehen wird, warum sollte sich nicht der Schwur damit vertragen, der nur Beobachtung der Verfassung gelobt.

---

erhöheten Triebes zu Befolgung des Gesetzes, von der Zahl der Staatsbürger und Staatsdiener im Heer, in Bezug auf das wenig bedeutende Objekt, zu versichern: moralisch unwichtig ist es nicht in einem Staat, der sich so eben nach neuer, überall vom Gesetz bestimmter Ordnung konstituirt hat, und der nur die Früchte der erfreulichen Umgestaltung genießen kann, wenn in der neuen Ordnung an die Stelle der alten Nichtachtung von Gesetzen und Verordnungen, die durch ihre Menge, Wandelbarkeit, Erläuterungen, Zusätze, Modifikationen und Widersprüche sich selbst lähmten und zernichteten, der feste Wille tritt, mit Ernst und Gewissenhaftigkeit dem einfacheren verständlichen Gesetz seine volle Anwendung, und in strenger Handhabung, Gehorsam und Achtung zu verschaffen.

Wie unbedeutend der Gegenstand auch sey, so bleibt es eine Anomalie, welche dem bösen Willen eine Waffe, und der Unkunde die Besorgniß eines bösen Rückhaltes gibt, wenn bei einem Gesetz, welches Alle verbindet, die bewegende Ursachen, welche zu seiner Beobachtung antreiben, theilweise auf Einzelne nicht ausgedehnt werden.

§. 13.

Den Militair als solchen berührt die Verfassung nur in so fern, als sein Kriegsdienst durch das Grundgesetz des Reiches geboten ist, und dieses noch einige wenig bedeutende spezielle Bestimmungen z. B. die Anordnung seines Gerichtsstandes, für ihn enthält. In allem Uebrigen gehört er dem legitimen Oberbefehl des Königs und den Kriegsgesetzen an. Vermöge des ersten befiehlt der König verfassungsmäßig, vermöge der letzteren ist der Militair zum unbedingten Gehorsam gegen dessen Befehle verfassungsmäßig verpflichtet. Was immer der Militair auf Befehl des Königs thut, so handelt er verfassungsmäßig.

Beleuchtung der Motion.

Zugaben
zu
den III vorhergegangenen Abschnitten.

Beleuchtung
der
in der 2ten Kammer der Ständeversammlung gemachten Motion: das Militair auf die Verfassung schwören zu lassen.

Ich will nun die über die Vereidigung des Militairstandes gemachte Motion selbst, die Form in welcher sie erhoben, und die Art mit welcher sie behandelt wurde, näher beleuchten.

Die Betrachtungen, zu welchen ich mich dabei veranlaßt sehe, reihen sich gewissermaßen als Fortsetzung an die Beantwortung der Frage über den auf die Verfassung abzulegenden Eid, indem sie zugleich das Verhältniß des Wehrstandes zum Staat und der vollziehenden Gewalt berühren.

Ich werde der Verhandlung nach der Ordnung folgen, in welcher sie in die Protokolle der Deputirtenkammer eingetragen ist, das Vorzüglichste davon wörtlich ausheben, und jedesmal die Bemerkungen beisetzen, wozu dieses mir Gelegenheit bietet.

Verhandlung der Kammer.	Bemerkungen.
Die Motion hatte im petitum die Fassung erhalten: daß der Militairstand	

auf die Verfassung eidlich verpflichtet werden solle.

Die Deputirtenkammer glaubte sich damit befassen zu müssen.

Der 6te Ausschuß bereitete den Gegenstand vor, und erstattete endlich seinen Bericht darüber, mit dem vorangeschickten Gutachten, daß der in Antrag gebrachte Vorschlag, das Militair auf die Verfassung schwören zu lassen, nicht an des Königs Majestät zu bringen sey.

Dann folgen die Gründe.

Schon an dem allgemeinen, ohne Unterscheidung gegebenen Ausdruck — Militairstand — mußte die Motion scheitern.

Der Anfoderung des Gesetzes wurde nicht Genüge geleistet, weil der Gegenstand der Erfüllung mit einem Ausdruck bezeichnet wurde, dessen Begriff mehr als die Anfoderung des Gesezzes umfaßt.

Der berichterstattende Ausschuß, indem er sich auf den

Ausdruck in seiner Allgemeinheit einließ, hat mehr bewiesen als hinlänglich war, und hat darum nichts bewiesen.

Die Kammer, welche ihre Begriffe davon nicht zu ordnen vermogte, wußte nicht was sie thun sollte, und hat darum nichts gethan, und durch dieses Nichtsthun hat sie gesetzliche Ordnung verletzt.

So wichtig ist es, richtig zu unterscheiden.

Erster Grund. Vorgängig wird benannt, wer nach der Verfassungsurkunde den Eid auf dieselbe abzulegen habe, dann schlußfolgernd beigefügt, von der Vereidigung des Militairstandes enthalte die Verfassungsurkunde gar nichts; demnächst wird erörtert, daß viele Individuen in der Armee sich befänden, welchen die gesetzlichen Bedingungen zum Staatsbürgerrecht mangelten.

Daß viele Individuen bei

dem Heere stehen, welche weder Staatsbürger noch Staatsdiener sind, ist wahr, und daß diese den Eid zu leisten nicht verbuuden sind, ist unbezweifelt, aber auf den Grund, daß die Verfassungsurkunde hinsichtlich des Eides nichts vom Militairstand enthalte, ließe sich eben so gut argumentiren, daß der Kaufmanns- oder Handwerksstand nicht zu dem Eid verbunden sey.

Zweiter Grund. Hier wird der Fahneneid als nicht vereinbar mit dem Eid auf die Verfassung dargestellt, indem der letztere neue Verbindlichkeiten auflege. Ja es wird behauptet, daß in Befolgung des einen dieser Eide, der andere verletzt werden müsse.

Denke man sich den Fall (heißt es beispielsweise) daß einer Militairperson, welche die Beobachtung der Verfassung beschworen habe, von seinem vorgesetzten Offizier ein Befehl ertheilt werde,

den sie als eine Verletzung der Verfassung ansehe, was hätte in einem solchen Falle die Militairperson zu thun? Befolge sie diesen Befehl nicht, so breche sie den geleisteten Militaireid, und sie werde deswegen nach den Kriegsartikeln bestraft; befolge sie aber den Befehl, so handle sie gegen die Staatsverfassung, und folglich gegen den auf Beobachtung derselben abgelegten Eid.

Es ist betrübend, daß eine solche Ansicht von einem Ausschuß der Deputirtenkammer ausgehen konnte, eine Ansicht, welche den Ungehorsam gegen den König rechtfertigt und der Anarchie alle Wege bahnt.

Ist es möglich, daß man die Begriffe von Aufrechthaltung und Beobachtung der Verfassung so verwechseln kann!

Wie Verfassungseid und Fahneneid mit einander im Einklang stehen, habe ich gezeigt, und mehreremale

schon hat mich der Gang der Darstellung genöthigt, darauf zurückzukommen, daß in dem ganzen Staat niemand sey, der nicht dem König, sey es auf unmittelbaren oder mittelbaren Befehl, gehorchen müsse, ohne daß er untersuchen dürfe, ob der Befehl der Verfassung gemäß sey, oder nicht; und daß es nur an den versammelten Ständen des Reiches sey, einzuschreiten, wenn etwas verfassungswidrig von einer Behörde befohlen worden ist. Ich kann also, ohne mich weiter über diesen zweiten Grund zu äußern, zum dritten übergehen.

Dritter Grund. Ein großer Theil der Armee sey nicht aus freiem Willen, sondern zu Folge des Konskriptionsgesetzes in den Militairstand getreten, die Leistung des Konstitutionseides wäre also hinsichtlich dieser Individuen ein nach den strengsten Rechtsprinzipien erzwungener, sonach ungülti-

ger Eid; es seyen zwar alle Staatsbürger denselben Eid abzulegen verbunden; allein diese Verbindlichkeit sey keine absolute, denn der Staatsbürger könne, wenn er den Eid nicht leisten wolle, auf sein Staatsbürgerrecht verzichten, er könne auswandern etc. das könne der Soldat nicht. Es wäre also eine wahre Ungerechtigkeit, wenn man von dem Militair den Konstitutionseid fodern wollte.

Wußte der Ausschuß, welche Konsequenzen in diesem Argumente liegen?

Wußte er, daß er einem Verbrechen das Wort rede, welches die Gesetze mit dem Tod bestrafen?

Wenn der Eid, den man den zum Kriegsdienst gezwungenen Eingebornen auf die Verfassung ablegen läßt, ein erzwungener, folglich ungültiger Eid ist, so ist es auch der Fahneneid den er geschworen hat. Wenn der Eid es ist, welcher erst Ver-

bindlichkeiten auflegt, so sind nach den Rechtsprinzipien des 6ten Ausschusses alle Verbindlichkeiten des nichtfreiwilligen Nationalsoldaten, die sich auf die Beobachtung der Kriegsgesetze beziehen, aufgehoben, und der zum unfreiwilligen Kriegsdienst aufgerufene Eingeborne darf die Fahne verlassen, seinen Vorgesetzten den Gehorsam aufkündigen, und rebelliren wann er will, ohne seine Pflicht zu verletzen.

Ich antworte darauf: der Eingeborne ist vermöge seines Indigenats, als minderjähriges Mitglied der Staatsfamilie vermöge der väterlichen Gewalt, welche der Staat über seine Kinder ausübt, zu dem Kriegsdienst verbunden, und wird, wenn er ihn nicht willig übernimmt, rechtlich dazu gezwungen. Die Kriegsgesetze verbinden ihn rechtlich auch ohne Eid, und der Fahnenschwur ist nur die religiöse Kräftigung einer Verbindlichkeit, die

ihm bereits auferlegt ist, sobald der Ruf zum Kriegsdienst ihn erreicht hat.

Nur der Ausländer, welcher Kriegsdienste im baierischen Heer nimmt, unterwirft sich durch seinen freien Willen jenen Gesetzen, und gelobt durch den Fahnenschwur ihnen nachzuleben, ohne daß man ihm aus einem andern Titel rechtlich die Verbindlichkeit dazu auflegen könnte.

Der Bericht des Ausschusses enthält ferner:

Den Fall angenommen, daß die Verpflichtung des Militairstandes wirklich angeordnet werde, wenn nun alsdann einzelne Individuen desselben oder einzelne Regimenter die Eidesleistung verweigerten, werde man dann gegen solche Gewalt brauchen können und welche?

Hierauf würdige ich diesen Ausschuß keiner Antwort.

Vierter Grund. Die Verfassungsurkunde bezeichne den Wirkungskreis der Ar-

mee, dieser sey gegen den äußeren Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militairmacht von der kompetenten Zivilbehörde förmlich aufgefodert werde.

Die erste und vorzüglichste Bestimmung des Militairstandes sey also die Vertheidigung des Thrones und des Reiches gegen den äußeren Feind, der König habe die unbeschränkte Gewalt über die Armee, in so fern sie gegen den äußeren Feind gebraucht werden solle, nach seiner eigenen Einsicht zu bestimmen. Er sey ihr oberster Feldherr, ihr Gesetzgeber, und nur ihm allein habe dieselbe in diesem Falle den unbedingten Gehorsam zu leisten.

Ist unbestritten, mit der Berichtigung, daß der König auch im Innern die unbeschränkte Gewalt über das Heer habe, und dieses in jedem Fall ihm den unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig sey. Der Oberbe-

fehl des Königs über das Heer duldet keine Beschränkung so wie sie durch das — in so fern — und — in diesem Falle — des Ausschusses so unschicklich und die Majestät des Königes beleidigend, gemacht werden will. Die kompetente Zivilbehörde, welche die Wirksamkeit der bewaffneten Macht im Innern in Anspruch nimmt, handelt nicht aus eigener Machtvollkommenheit; sie vollzieht nur mittelbar die Befehle des Königs da, wo in Berücksichtigung des Bedürfnisses des Augenblickes, es Nachtheil bringen könnte, den unmittelbaren Befehl des Königs abzuwarten. Wenn der König es gut findet, so befiehlt er unmittelbar.

Der Bericht fährt fort:

Es sey sonach kein Grund denkbar, warum der Armee in dieser Eigenschaft, nämlich als Schutzwehr gegen den äußeren Feind, der Eid auf die Konstitution abge-

nommen werden solle, nachdem jeder Soldat, jeder Offizier schon bei seinem Eintritt in den Militairstand dem König Treue und Gehorsam geschworen habe.

Ist richtig in der gegebenen Beziehung.

Zwar habe die stehende Armee noch eine andere Bestimmung, nämlich die Erhaltung der inneren Sicherheit, allein die ihr dort zugestandene Mitwirkung beschränke sich ausdrücklich nur auf den Fall, wenn die Militairmacht von der kompetenten Zivilbehörde hiezu aufgefodert werde.

Ist beantwortet; doch werde ich weiter unten noch einiges über diesen Gegenstand nachtragen, in dem Kapitel: Von der Redensart: der Soldat ist ein Werkzeug.

Der Militairstand habe also nach unserer Konstitution die Befugniß nicht, sich in die innere Verfassung und Verwaltung des Reiches zu

mischen, er habe durchaus keinen Antheil weder an der gesetzgebenden, noch an der vollziehenden Gewalt, sondern er sey nur das Werkzeug der letzteren, und die von der kompetenten Zivilbehörde an die Militairgewalt in dieser Absicht ergangene Auffoderung sey die einzige Richtschnur, nach welcher das Militair in jedem einzelnen Falle handeln müsse.

Der König vereinige alle Rechte der Exekutivgewalt in sich, beschwöre die Verfassung und handle folglich nicht gegen dieselbe, so erscheine auch die eidliche Verpflichtung des Militairstandes hinsichtlich seines Verhältnisses zur exekutiven Gewalt als unnöthig und überflüßig.

Ist im Ganzen richtig, in so fern von dem Wehrstand als solchem die Frage ist. Ueber den Ausdruck Werkzeug werde ich in einem ei-

genen Abschnitte einige Worte sagen.

Fünfter Grund. Würde die Armee den Eid auf die Verfassungsurkunde gleich allen übrigen Staatsbürgern und Staatsdienern ablegen, so würde sie hiedurch nicht nur alle Verbindlichkeiten eines solchen Staatsbürgers übernehmen, sondern auch alle Rechte erhalten, welche diesem in der Verfassungsurkunde gesichert seyen. Jedem einzelnen Soldaten, jedem Regiment würde daher alsdann so wie jedem Staatsbürger, jeder Gemeinde die Befugniß zustehen, über Verlezzung konstitutioneller Rechte Beschwerde anzubringen ꝛc.

Die Ausübnng dieser Befugniß stehe aber mit dem ersten Grundgesetz des Militairstandes, mit dem unbedingten Gehorsam in direktem Widerspruch.

Der Militairstand nach seiner ursprünglichen Bestimmung und nach seinen Ver-

hältnissen zu den übrigen Staatsgewalten, dürfe nie einen deliberirenden Körper bilden.

Es sind hier abermals die Begriffe nicht geschieden. Was der Ausschuß in diesem 5ten Grund über den Militairstand sagt, ist in so weit vollkommen richtig, daß seine Angehörige als solche weder Anspruch auf die Rechte eines Staatsbürgers machen, noch die damit verbundenen Verbindlichkeiten übernehmen könne; unrichtig aber ist, wie ich dieses dargethan, daß dem Soldaten als solchem, auch wenn er zugleich Staatsbürger ist, die Befugniß zustehe, über die Verletzung konstitutioneller Rechte Beschwerden anzubringen.

Welches die Stellung derjenigen Individuen im stehenden Heere sey, welche die gesetzliche Bedingungen zum Staasbürgerrecht erfüllt haben, darüber ist nichts gesagt; daß es solche Indivi-

duen im stehenden Heere gebe, hat indessen der Ausschuß nirgends bestritten; wie es scheint, sind ihm diese unter dem großen Haufen nicht der Beachtung werth.

Indem ich die Bemerkungen zu dem Bericht des 6ten Ausschusses schließe, scheint es mir nicht unpassend, wiederholt aufmerksam darauf zu machen, daß das Verhältniß, wenn ein Individuum des stehenden Heeres zugleich Staatsbürger und Staatsdiener ist, in seinen wesentlichen Folgen von wenig bedeutendem Umfang sey; daß daher die Frage über die Vereidigung solcher Individuen auf die Verfassung, in Hinsicht ihrer Stellung zum Staat, bei weitem die Wichtigkeit nicht habe, die man in ihr zu finden glaubte; und daß in dieser Beziehung weder das Volk noch das Heer ein bedeutendes Interesse daran nehmen könnten, ob dieser Eid geleistet werde oder nicht, wenn nicht das

in anderer Beziehung wichtige Interesse obwaltete, die Verfassung in allen Punkten so wie sie der König gegeben hat, in Erfüllung treten zu sehen.

Niemand mag die Regierung beschuldigen, daß sie die Erfüllung in diesem Punkt gehemmt habe.

Die Deputirtenkammer ist es, welche die Regierung verhindert hat, der Verfassung hierin Genüge zu leisten.

Von dem Deliberiren der Armeen, werde ich in einem eigenen Abschnitt handeln.

Beleuchtung
einiger
Aeußerungen einzelner Deputirten.

Nun bleibt mir noch von einigen Aeußerungen einzelner Deputirten über diesen Gegenstand, zu sprechen.

Aeußerungen der Deputirten.	Bemerkungen.
Schon darüber konnte sich die 2te Kammer nur schwer vereinigen, an welchen Aus-	

schuß der Gegenstand zu verweisen sey. Unter andern war der 3te Ausschuß hiezu in Vorschlag gebracht worden.

Der Abgeordnete von Aretin wendete dagegen ein:

»die Geschäfte des 3ten Ausschusses für die Verwaltung des Innern entsprächen gewissermaßen den Geschäften des Ministeriums des Innern, niemand werde behaupten, daß die Beeidigung des Militairs zu diesem Ministerium resortire.«

Allerdings läßt sich dieses behaupten, denn es ist hier nicht die Rede von Soldaten als solchen, sondern von Staatsbürgern, welche bei dem Heer stehen, und es handelt sich hier nur von Interessen, welche diese Staatsbürger außerhalb ihres Dienstverhältnisses im Heer berühren, und welche insbesondere zum Ministerium des Innern resortiren.

In der späteren Diskus-

sion über die Frage selbst, äußerte der Abgeordnete Socher: »das Militair »habe keinen Willen, andere »Staatsdiener die Berechti»gung zu Remonstrationen.«

Was die Willenslosigkeit des Soldaten und das Remonstrationsrecht der Zivilstaatsdiener betrifft, so werde ich mich darüber in einem eigenen Abschnitt — vom Gehorsam — weiter unten äußern.

Der Abgeordnete Behr entgegnete auf obige Behauptung: »es gäbe keine »Freiheit, und Verfassung »wäre ein leeres Wort, gäbe »es einen Stand, welcher »ohne allen Willen wäre; »dann wisse er nicht, ob die »verfassungsmäßige Freiheit »gesichert sey. — Er sey fern, »die Macht des Königs zu »beschränken; allein er sehe »doch keinen Grund, warum »nicht auch der Soldat seine »Huldigung bekennen sollte. »Wer Bedenklichkeiten äussere, setze die Möglichkeit

»voraus, daß das Militair »zur Unterdrückung der Ver»fassung mißbraucht werden »könne, und dann könne »freilich der Eid geniren.«

Wenn der Abgeordnete Behr dem Wehrstand einen Willen zugesteht, so hat er recht, wenn er aber darunter einen Willen versteht, welcher die gesetzlichen Schranken überschreitend, in Opposition mit den Befehlen des Königs, in die Verwaltung des Reiches eingreifend, wirksam wird, so hat er unrecht.

Daß der Soldat seine Huldigung bekennen soll, ist ein Ausdruck, dem es an Bestimmtheit fehlt, welcher also da, wo es sich um rechtliche Anwendung von Gesezzen handelt, eine müßige Rede ist. Die Huldigung als die Kundgebung einer, auf innere Ueberzeugung gegründeten Billigung, wenn sie nicht auf rechtlicher Basis eine Pflicht wird, und rechtliche Folgen hat, ist im

mildesten Ausdruck überflüssig, und wäre bei dem Soldaten als solchem, um so mehr am unrechten Ort, als die Verfassung, einige sein Institut betreffende besondere Bestimmungen abgerechnet, im Uebrigen seinen Verhältnissen fremd ist, und fremd bleiben muß.

Ob das Militair zur Unterdrückung der Verfassung mißbraucht werden, und ob es dann der Eid auf die Verfassung geniren könne?

Den Soldaten kann in seinem Gehorsam gegen den König der Eid auf die Verfassung nie geniren. Wenn er dem König unbedingt gehorcht, so handelt er verfassungsmäßig.

Der Soldat, der seiner Pflicht treu ist, darf, welches auch seine Ansicht sey, aus eigenem Antrieb weder die Verfassung aufrecht halten, noch sie unterdrücken. Er handelt nach dem verfassungsmäßigen Impuls höherer Staatsgewalten. Ob

diese Gewalten so gestellt seyen, daß sie ihm nur den Impuls geben können, welchen sie ihm zum Wohl des Staates geben sollen? ist nicht seine Sache. Ihnen muß er aber folgen, und kann nie fehlen, wenn er es thut.

Die Verhältnisse seines Institutes dahin modifiziren, daß in diesem selbst eine Gewähr der Verfassung liege, hieße es zu dem Zweck untauglich machen, zu dem es besteht.

Der Abgeordnete Utzschneider sagt: »Durch »den Eid, welchen das Mi»litair auf die Verfassung »leiste, werde bei einer Ar»mee die Einheit im Kom»mando gestört werden, je»der Soldat würde fragen, »was in der Konstitution »stehe, und diese Menschen, »welche oft nicht lesen und »schreiben könnten, würden »keinen Begriff hievon ha»ben. — Der Soldat sey »zu Haus und im Feld Ma-

»schine', und müsse unbe»dingt den Befehlen des Kö»nigs gehorchen.«

Ich setze diese Aeußerung nur hierher, um zu zeigen, bis auf welchen Grad die Meinungen, welche hie und da in der Deputirtenkammer zu Tag kamen, verwirrt und oberflächlich waren; darauf geantwortet habe ich schon an mehreren Orten dieses Aufsatzes. Sonderbar ist es indessen, daß Herr von Utzschneider den Soldaten für minder fähig erklärt, die Verfassungsurkunde zu verstehen, als den Bauern, dessen Sohn er ist, und welchem, wie es scheint, nämlich wenn er Staatsbürger ist, Herr von Utzschneider ein kompetentes Urtheil darüber zugesteht. Das Wahre wird wohl seyn, daß der eine und der andere, daß der größte Theil der Staatsbürger sie nicht verstehe, und vernünftiger Weise nicht verstehen könne.

Wenn ein Staat nicht an

Umfang und Hülfsmitteln so unbedeutend ist, daß sich sein Staatenleben, das ist, der Gang seiner öffentlichen Angelegenheiten, den Verhältnissen einer Haushaltung so nähert, daß die einfache kunstlose Verwaltung desselben, auch dem ungebildeten oder beschränkten Verstande eines jeden Einzelnen der Menge, einen verständlichen Ueberblick gestattet, — wie dieses bei einem, wegen seiner Kleinheit und Armuth, den politischen Verhältnissen zum Ausland entzogenen Hirtenvölkchen, vielleicht gedacht werden kann, — so ist es unmöglich, solche Gesetze zu geben, welche ein jeder im Volk, auf jeder Stufe der Intelligenz, nach ihrem ganzen Umfange würdigen könne. Je bedeutender ein Staat ist, desto mehr und desto wichtigere Verhältnisse bestehen in demselben, deren Begriff selbst, sich der beschränkten Intelligenz der Menge

entziehet. Darum sind die Vorzüglichsten im Volk zur Mitwirkung in der Gesetzgebung, und zur Handhabung der bestehenden Satzungen berufen, damit sie vormundschaftlich über dem Wohl des Volkes wachen, welches zwar seine Bedürfnisse fühlt, aber unfähig ist, nach eigenem Wissen den Weg zur angemessenen Befriedigung zu finden. Darum darf dem Volk kein eigenes Urtheil über seine eigenen Rechte, und keine eigenmächtige Handlung der Abhülfe bei vermeintlicher oder bei wirklicher Verletzung gestattet werden. Ihren Vormündern dürfen sie klagen, wenn sie ihre Rechte gekränkt glauben; und diese müssen untersuchen, zurechtweisen oder abhelfen.

So ist es auch in Baiern nach dem Sinne der Verfassungsurkunde. Sie hat nicht die Abstufungen des Gehorsams aufgehoben, die von dem ersten Reichswürden-

träger an, durch alle Klassen des Volkes herab besteht. Ein Jeder mag lesen, was in der Verfassungsurkunde steht; er soll es thun, denn das wird ihn immer belehren, wenn er auch nicht Alles versteht, und er wird um so viel weniger in den Fall kommen, aus Unkunde gegen das Gesetz zu handeln; und diejenigen, welchen der Staatsbürgerstand zusteht, mögen, in so weit nicht eine besondere Pflicht sie abhält, dessen Rechte in ihrem ganzen Umfange auszuüben (wie den Soldaten) sich auf dem vorgeschriebenen Weg beschweren, wenn sie sich durch den Befehl einer Behörde, oder sonst, an ihren Rechten gekränkt glauben, und die Abhülfe von denen erwarten, die dazu aufgestellt sind (die Stände). Mittlerweile aber, und bis jene entschieden, und ihrer Entscheidung Folge gegeben haben, sollen und müssen sie dem Befehl Gehorsam lei-

Der Abgeordnete Köster gab eine Erklärung des Verhältnisses mit folgenden Worten: »Die Entscheidung »der Frage, ob der Soldat »verbunden sey, den Eid »auf die Verfassung zu »schwören oder nicht, beru»he auf der Entscheidung der »Frage: ist der Soldat »Staatsbürger oder nicht?

sten, über welchen sie sich beschwert haben, so verfassungswidrig er ihnen auch scheinen mag.

Wenn der Gehorsam der Staatsangehörigen gegen die befehlenden Gewalten, von der Ansicht dessen abhängig gemacht würde, welcher gehorchen soll, so wären von dem Augenblicke an, wo dieses geschähe, alle Bande der Staatsgesellschaft gelößt.

Dem Ausdruck des Herrn von Utzschneider: der Soldat ist eine Maschine, werde ich weiter unten einen eigenen Abschnitt widmen.

»Das Edikt über das Indi-
»genat sage:

»Jeder der das Indige-
»nat hat, gesetzlich volljäh-
»rig ist, im Königreich durch
»den Besitz von besteuerten
»Gründen, Renten, Rech-
»ten, oder durch Ausübung
»von Gewerben ansäßig ist,
»oder in ein öffentliches Amt
»eintritt, übt das Staats-
»bürgerrecht aus.

»Vereinige nun der Sol-
»dat diese Qualitäten, so
»sey er wirklicher Staats-
»bürger.

»Die Verfassung sage hier-
»über nichts, und dieses
»scheine ihm eine Lücke zu
»seyn, und zu einer Ergän-
»zung Gelegenheit zu geben.

Diese kurze einfache Er-
klärung des Abgeordneten
Köster, bestimmt und ent-
scheidet zugleich, in klarer
konsequenter Anwendung
des Gesetzes, den Frage-
punkt, auf den es hier an-
kommt; und es würde sich
nichts mehr sagen lassen,
um die Sache in ein richti-

ges Licht zu setzen, wenn nicht Nebenbegriffe und Irrthum ihr neue Seiten verliehen hätten. Nur theile ich nicht darin die Ansicht des Abgeordneten Köster, daß hier eine Gelegenheit zu Ergänzung der Verfassung gegeben scheine.

Der Abgeordnete von Pelkhofen sagt:

»Der Soldat als Staatsbürger könne schwören, das Militair hingegen als solches, könne, da blos unbedingter Gehorsam unter höherem Befehle nach abgelegtem Fahnenschwur ihm obliege, nicht als moralische Person betrachtet werden, keine neue Verbindlichkeiten übernehmen, und also auch nicht schwören«

Diese Aeußerung ist eben so richtig, bestimmt und im Einklang mit der Verfassungsurkunde, als jene des Abgeordneten Köster.

Warum wurde auf die Aeußerungen dieser beiden Männer nicht geachtet?

Von der Redensart: der Soldat ist ein Werkzeug.

Jeder Gedanke, wenn er aus der Geisterwelt in die Körperwelt herabsteigt, bedarf dazu einer Handlung. Wodurch die Handlung vollbracht wird, das ist Werkzeug.

Werkzeug im Allgemeinen ist daher, die dem Geist dienende Materie, welche von diesem zu vorgesetzten Zwecken in Thätigkeit gesetzt wird.

Wenn zu Erreichung eines vorgesetzten Zweckes die Gedanken nach einer gewissen natürlichen Folge geordnet sind, um den Handlungen zur Basis und Regel zu dienen, so wird daraus ein System.

Das System begründet, je nach der Natur der Handlungen die es zum Objekt hat, eine Wissenschaft, eine Kunst, ein Handwerk.

In der Kunst und im Handwerk erhält die Handlung und das dieselbe bedingende Werkzeug einen selbstständigen, abgeschlossenen (zunftmäßigen) Begriff.

Werkzeug im Besonderen nach dem Begriff von Zunftmäßigkeit, den man im Sprachgebrauch damit verbindet, ist daher:

das gewöhnliche Geräthe, welches einer außer ihm liegenden Kraft, in Ausübung werkgeübter Fertigkeit, zu Erreichung gegebener Zwecke dient.

In der zweiten Kammer der Ständeversammlung äußerten mehrere Deputirte: der Soldat ist nur Werkzeug, seine Wirksamkeit im Innern tritt nur dann ein,

wenn er von der geeigneten Zivilbehörde aufgefodert wird.

Das heißt ohne Umschreibung: der Soldat ist das Werkzeug der Zivil-Beamten.

Dieser Begriff, welcher sich aus einem Gemisch von Eitelkeit, Anmaßung und Unwissenheit entwickelt zu haben scheint, *) ist falsch, ist beleidigend für den Soldaten, und schädlich für den Staat.

In dem konstitutionellen Staat ist Niemand das Werkzeug des Andern. Das Werkzeug kann man gebrauchen wie man will, selbst ob man es gebrauchen will, steht in der eigenen Wahl, nicht minder ob man dieses oder jenes zur Hand nehme. In dem konstitutionellen Staat aber ist der Gebrauch einer jeden Kraft nach Art und Maaß festgesetzt, durch das Gesetz bestimmt. Niemand kann anders als nach dem Gesetz handeln; diesem dienen Alle.

Das Gesetz hat wohl seine besonderen Werkzeuge, seine gewöhnlichen Geräthe, durch die es seine Zwecke erfüllt; das sind aber die Zivilbeamten.

Denn so wie der Hobel in der Hand des Meisters längs der Bohle auf- und abschießt, so vollbringt der

*) Der Begriff ist übrigens nicht neu, die ihn einschließende Redensart wurde nur, so wie manche andere Gemeinplätze, in der Deputirtenkammer nachgesprochen.

Sprichwörtliche Autoritäten sollten in einer Versammlung von Volksvertretern, nicht angeführt werden, wo es darauf ankommt, die Stellung der wichtigsten Staatskräften nach der ganzen Schärfe der Gesetzlichkeit zu begründen.

Ueberhaupt sollte man in einer Ständeversammlung die Rede vorher besser überdenken, und die Worte mehr abwägen, als dieses sonst, etwa bei einer Diskussion im Kaffeehause zu geschehen pflegt.

Beamte, Tag für Tag, sein Werk, nach dem Impuls, den er vom Gesetz erhält.

Der Wehrstand aber ist, seiner Bestimmung im Innern nach, dazu da, damit niemand den Gebrauch der Werkzeuge hindere.

Wie wenn böse Buben dem Meister in den Arm fallen, dieser nach der Wache ruft und sie vertreiben läßt, damit er wieder fortarbeiten könne.

Der Meister ist das Gesetz, der Beamte das Werkzeug des Gesetzes und der Krieger des Gesetzes Stütze. Er ist der schützende Arm, wenn Frevel das Ansehen der Gesetze bedrohet.

Nicht der Beamte ruft die bewaffnete Macht, ihm ein Werkzeug, auf, dieses oder jenes zu vollbringen; sondern das Gesetz selbst hat den Fall bezeichnet, wo es in sich nicht mehr hinlängliche Kraft findet, und einer Stütze von Aussen bedarf; und der Beamte spricht es aus, daß dieser Fall eingetreten sey. Es ist dieses aber nichts anders, als daß irgend eine Gewalt die Werkzeuge des Gesetzes, die Beamten, in ihrer gewöhnlichen Thätigkeit hemme.

Dann tritt der Krieger vor, das Gesetz zu schützen; und er wirft sich der Gewalt entgegen, bis er dem Gesetz und seinen Werkzeugen die alte Wirksamkeit wieder verschafft hat.

Noch mehr —

Wenn eine unrechtmäßige Gewalt die Zivilbehörde bereits so befangen hat, daß sie ihren Ruf um Schutz an die Militairbehörde nicht mehr gelangen lassen kann, so ist die letztere, sobald sie dieses wahrnimmt, nicht befugt, sondern auf ihren Kopf verpflichtet, aus einer vom

König ihr übertragenen Machtvollkommenheit, nach eigenem besten Ermessen so lange einzuschreiten, bis die gesetzliche Zivilbehörde wieder ihre Wirksamkeit äußern kann.

Ja wenn die feindliche Gewalt so stark ist, daß ihre Abtreibung die äußerste Anstrengung der ganzen Wehrfähigkeit in Anspruch nimmt, z. B. wenn die Umstände sich dazu eignen, eine Stadt, eine Provinz in Belagerungsstand zu erklären — und die Befehle des Königs einen abgeschnittenen Theil seines Reiches nicht erreichen können, so ist die Militairbehörde daselbst, aus derselben ihr vom König übertragenen Machtvollkommenheit, befugt und verpflichtet, zu Erreichung des einen großen Zweckes, vor welchem alle andere zurückstehen — die Vertreibung der feindlichen Gewalt — nach eigenem Ermessen die Zivilbehörden unbedingt sich unterzuordnen.

Von

der Redensart:

der Soldat ist eine Maschine.

Maschine im weiteren Sinne ist eins und dasselbe mit Werkzeug. Maschine im engeren Sinne scheidet der Begriff wesentlich vom einfachen Werkzeuge. In letzterem ist sie: die mechanische Zusammensetzung und Fügung von Körpern, welche durch äussere Kraft und eigene Schwere in Bewegung gesetzt, Wirkungen hervorbringen, durch welche Verrichtungen menschlicher oder thierischer

Thätigkeit ersetzt, vervielfältigt, und resp. qualitatif oder quantitatif übertroffen werden.

In den neueren Zeiten wurden durch solche Maschinen in den verschiedenen Zweigen der Industrie, die Arbeit von Menschenarmen in einem unglaublichen Verhältnisse ersetzt. An die Stelle von Tausenden und Tausenden von Menschen sind Maschinen getreten, und man gewöhnte sich um so leichter im Allgemeinen Maschinen als glückliche Equivalente und Surrogate fressender und raisonnirender Menschenhaufen zu nehmen, als man in einer Zeit lebte, in welcher die Grundsätze der Staatswirthschaft denen nach Gemächlichkeit und Bedarf greifbaren physischen Mitteln den Vorzug vor jenen durch moralische Einwirkung modifizirten Mittel gab, welche nur mit unbequemer Sorgfalt, durch moralische Pflege mit, entwickelt werden können.

Die Menschen fielen im Preis gegen die Maschinen, und der neue Begriff mußte um so mehr erstarken, als er, der unumschränkten Regierungsgewalt zusagend, von dieser gehegt wurde.

Triumphirend verglichen die Staatskünstler die in einander greifende Fügung der Staatsverwaltung einer Maschine, und gern ließen sie die untergeordneten Kräfte für Federn, Räder und Stefte gelten. Die Idee war scharfsinnig genug, und — neu; was aber hätte zu irgend einer Zeit dem Teutschen nicht zugesagt, wenn es neu war, und, was noch mehr ist — wenn es vom Ausland kam.

Die größte Demüthigung, die je für den menschlichen Geist ersonnen wurde, nahm er willig an; ja er gefiel sich darin, und mit selbstgefälligem Stolz drehete

sich mancher als schnurrendes Rädchen in der schön geordneten Maschine.

Wie dem Kaufmann die Produkte des In- und Auslandes, so waren den Vorstehern des Staatshaushaltes, Alles was da lebte, wuchs, gedieh, verarbeitet und getrieben wurde, Waare, Mittel zum Tausch und zur Bereicherung geworden. Beide sind Spekulanten. — Wenn daher ein Finanzier von Staatsinstituten als von Maschinen spricht, so finde ich das zwar nicht schön, aber ich denke er spricht Grundsätze aus, in denen er genährt, zu denen er gebildet wurde.

Und wenn ein Handelsmann in demselben Sinn von Maschinen spricht, so finde ich das natürlich, denn er ist Spekulant von Profession, und seine materiellen Beutelspekulationen, — bei welchen Maschinen eine bedeutende Rolle spielen, — schließen Alles aus, was ihnen fremd ist; Vaterlandsliebe und tieferes Wissen im Staatshaushalt, sind dem untergeordnet.

Wenn aber ein vom baierischen Volk zur Ständeversammlung Abgeordneter von Staatsinstituten als von Maschinen spricht, so verarge ich es ihm.

Der Ausdruck: Maschine — bezeichnet zunächst den Begriff der Willenslosigkeit und der moralischen Unbewegbarkeit, oder einer Bewegbarkeit, die nur durch den Stoß einer äußeren Kraft in allen ihren Beziehungen bedingt ist.

Die Stellung des Kriegers entspricht diesem Zustande weniger, als die eines jeden andern Standes im Staat.

Wenn ein Heer den Feind geschlagen, und siegend in dessen Hauptstadt eingezogen ist, bedurfte es etwa dazu nichts weiter, als es loszulassen, um es auf hun-

derttausend Beinen, über Berge und Thäler, durch Flüsse und Sümpfe, Wälder und Schluchten, dahin laufen zu machen, so wie eine aufgezogene Automaten-schildkröte, schnarrend aus einer Ecke des Zimmers in die andere rennt?

Maschine nennt man den Krieger, der, wenn er in edlerer Bedeutung seinem Stande lebt, mit seinem Geist beinahe den ganzen Kreis des menschlichen Wissens umfaßt; der hundert Zweige desselben, welche einzeln andern Ständen allein genügen, als Hülfswissenschaften zu sich heranzieht; in dessen Hände, vertrauend auf seine Intelligenz, Beurtheilung und Muth, das Leben der Bürger, und das Schicksal des Vaterlandes gelegt ist?

Wahrlich, kein anderer Stand fodert solche Vereinigung vollendeter geistiger und körperlicher Fähigkeiten; keiner fodert solche schnelle, bereitgehaltene Anwendung.

Wenn der Feldherr in dem Feuer der feindlichen Batterien die Linien seiner Schlachtordnung gezogen hat, dann schreitet unaufhaltsam die Handlung ein, während der Staatsmann hinter dem Pulte sein Konzept korrigirt, und nicht eher mit dem Produkt seines Geistes hervortritt, bis es in der gefahrlosen Ruhe eines ungestörten Nachdenkens zur Reife gediehen ist.

Keinem Diener des Staates in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, ist nach eigenem Ermessen solcher Spielraum gelassen, als dem Feldherrn. Auf ihm ruhet das höchste Vertrauen des Königs, und die beste Hoffnung des bedroheten Vaterlandes.

Das Bild des vollendeten Kriegers ist das, des vollendeten Menschen.

Jede Tugend, die besten Gaben des Geistes und des Körpers, Wissenschaft und Erfahrung, die Kenntniß der Vergangenheit und die Berechnung der Zukunft gehören ihm an.

Aber nicht auf den Feldherrn allein paßt diese Schilderung; auch er ist nicht Maschinenherr, der einen geistlosen Haufen treibt; was ich von dem Feldherrn sage, gilt vom Ganzen, mählich abwärts gehend, bis auf die unterste Stufe.

Dem gemeinen Krieger als einzelne Vedette dem Feind ins Angesicht gestellt, ist eigenes Urtheil zugewiesen, und wäre es auch nur, um Wahrnehmungen zu machen, um sich Erscheinungen aus Erfahrung und eigenem Urtheil zu erklären; denn da wo er steht, steht er um das zu sehen und zu hören, was der Feldherr sehen und hören will. Seine Sinne müssen aber von Vernunft und Urtheil geleitet werden, sonst könnte er den Ton einer Schalmeie für den einer Trompete, und weidende Heerden für feindliche Haufen nehmen.

Der Unteroffizier, der eine Patrouille führt, muß in hohem Grad eigenes Urtheil üben, und der Subalterne, wenn er mit einem Kommando sich selbst überlassen ist, befindet sich — nur im kleineren Verhältniß — in derselben Lage wie der Feldherr, und hat nicht selten Gelegenheit dieselben Talente zu entwickeln.

Willenlos wären alle diese Glieder eines Heeres?

Sie sind es nicht; denn gerade ihrem Willen sind im vorkommenden Fall alle greifbaren Mittel unterworfen, um den gegebenen Zweck zu erreichen.

Wenn es sich freilich darum handelt, etwas anders thun zu wollen als was in dem befohlenen Zwecke liegt,

so ist der Krieger willenlos; aber so ist es ein Jeder, dessen Handlungen sich innerhalb der von dem Gesetz gezogenen Schranken bewegen; und das gilt, den König ausgenommen, von Allen.

Wenn der Anblick regelmäßig gegliederter Eintheilung, das gleichförmige Zusammen- und Ineinandergreifen bei Waffenübungen und Manövers für Maschinerie gelten soll, so habe ich darauf nur zu antworten, daß eine jede Vereinigung individueller Kräfte zu einem gemeinsamen Zweck, Einförmigkeit in der Richtung dieser Kräfte, und stufenweise Unterordnung fodert, und daß wenn eine Versammlung von Nichtsoldaten einmal einen solchen Zweck hat, sie sich in dieser Beziehung von einer Versammlung von Soldaten nur dadurch unterscheidet, daß die erstere ihren Zweck unter Lärm, Verwirrung und Tumult zu erreichen sucht, während die letztere Alles mit Sicherheit, Ruhe und Ordnung thut.

Der Soldat ist Maschine, er muß Alles thun was ihm befohlen wird, sagt Herr von Utzschneider.

Muß Herr von Utzschneider nicht auch Alles thun, was ihm die legitime Gewalt befiehlt, ist er nicht straffällig, wenn er es nicht thut; und wenn er sich gegen diese befehlende Gewalt auflehnt, ist er etwas anders als ein Rebelle?

Doch davon in dem Kapitel von dem Gehorsam.

Vom Gehorsam.

Jedermann weiß wohl was Gehorsam ist, und es möchte überflüßig scheinen darüber noch ein Wort zu verlieren. Da man jedoch dem Gehorsam bisweilen verschiedene Prädikate beilegt, gleichsam als wenn es mehrere Arten desselben gäbe, so will ich in aller Kürze Einiges darüber sagen, was es eigentlich für ein Bewandniß mit dieser Gehorsams-Klassifikation habe.

Zu den ewig wiederkehrenden breit gedroschenen Redensarten gehört auch die vom unbedingten Gehorsam des Soldaten.

Der Kriegswissenschaft glaubt man die Hauptsache abgemerkt zu haben; die Kenntniß ihrer wirksamsten Federkraft glaubt man erlauscht zu haben — oder doch wenigstens dafür gelten zu können — wenn man diese Redensart an Zeit und Ort anzubringen weiß.

Auch in der baierischen Deputirtenkammer wurde mit gelehrter Miene darüber gesprochen.

Was ist denn also der unbedingte Gehorsam des Soldaten?

Was ist, ihm gegen über der bedingte Gehorsam, und

Welcher Unterschied ist zwischen beiden?

Wenn ich die Protokolle der 2ten Kammer der Ständeversammlung gelesen habe, so ist mir manchmal vorgekommen, als wenn diejenigen, welche von dem unbedingten Soldatengehorsam sprachen, im Gegensatz zu demselben, sich für sich eine Art von bedingtem Staatsbürger- und Beamten-Gehorsam dächten, ver-

möge dessen edlerer Natur, nach vorhergängiger Erwägung des eigenen Urtheils, man in weiser Ermessung der Umstände, thun oder nicht thun könne, was man wolle.

Gehorsam ist indessen überall dasselbe, und jedes Prädikat, das man ihm beilegen wollte, wenn es einen andern Sinn hätte als: unweigerlich thun, was befohlen wird, würde seinen subjektiven Begriff ändern, oder gar umkehren. Bedingter Gehorsam z. B. steht auf der Schneide zwischen Gehorsam und Ungehorsam, denn man wird, je nach den Bedingungen, gehorchen oder nicht.

Von bedingtem Gehorsam darf also der legitimen Gewalt und dem Gesetz gegen über keine Rede seyn; und unbedingt gehorsam dem Gesetze, muß der Nichtsoldat wie der Soldat seyn.

Nur gibt es eine Modifikation, einen Maaßstab der Schnelle, nach welchem der Gehorsam hier oder dort eintritt. Dieser Maaßstab findet sich in der Natur der Staatsinstitute, in den Foderungen, welche in ihnen liegen, um ihrem Zweck zu entsprechen.

Da, wo die Verhältnisse im Allgemeinen der Art sind, daß ein zögernder Gehorsam nachtheilig werden kann — wo Gefahr auf dem Verzuge steht — wird ein Gehorsam gefodert, welcher so schnell eintritt, daß auch nicht für eine Einrede Zeit bleibt.

Da wo die Verhältnisse der Art sind, daß einiger Verzug nicht leicht Nachtheil, bisweilen selbst Vortheil bringen kann — wo keine Gefahr auf dem Verzug steht — wird connivendo ein zögernder Gehorsam ge-

stattet, welcher nämlich einer vorgängigen Einrede Raum gibt.

Die Fälle, wo ein Verzug Nachtheil bringen kann, sind im Krieg häufig und wichtig, man hat also den kleinen Vortheil, der hie und da aus einer vorgängigen Einrede erwachsen könnte, opfernd, als Axiom den durch nichts verzögerten Gehorsam gestellt.

In der Staatsverwaltung, wo eine Einrede manchmal einen Nachtheil abwenden kann, welcher bei unverzögerter, übrigens nicht dringlicher Folge eintreten möchte, spricht die Meinung der Beamten einen zögernden Gehorsam an *)

Im Grund läßt sich der ganze Unterschied darauf reduziren:

Der Soldat, wenn ihm befohlen wird, handelt zuerst und schnell, und redet hintendrein, wenn er Beruf dazu fühlt.

Der Zivilbeamte, wenn ihm befohlen wird, fühlt sich oft berufen, vorher zu reden, und hintendrein und langsam zu handeln.

Gehorchen muß am Ende der eine wie der andere.

Ob es nicht wohlthätiger wäre, diesen inneren Beruf der Zivilbeamten, vorher zu reden, einigermaaßen zu beschränken, bin ich meiner Seits nicht berufen zu untersuchen.

*) Für die Fälle nämlich, wo sie weiser oder unterrichteter als die Regierung, diese zuvor durch ihren Rath unterstützen müssen.

Von den Adressen der Armee.

Ueber diese Adressen habe ich mancherlei Urtheile gehört, Lob und Tadel; doch mehr Tadel als Lob, und bei weitem mehr seichte als richtige Urtheile.

Das was man hauptsächlich an ihnen tadelnswerth fand, war: daß die Armee in Deliberation getreten sey, um diese Adressen zu beschließen, und dadurch eine Stellung angenommen habe, welche dem Grundprinzip ihres Instituts, dem unbedingten Gehorsam, geradezu entgegenstehe; daß der König, indem Er die Adressen angenommen, das unziemliche Benehmen der Armee gebilliget, und den Grund zu bedenklichen Konsequenzen gelegt habe ꝛc.

Ich fühle mich nun gerade nicht berufen, dem Adressenwesen überhaupt das Wort zu reden, ich kann mich aber auch nicht überzeugen, daß etwas Sträfliches darin liegen sollte, wenn, wer immer, Soldat oder Nichtsoldat, Einzeln oder in Verbindung mit Mehreren, die Betheuerung der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams gegen des Königs Majestät, zu den Stufen des Thrones niederlegt; und ich kenne keinen Grund, warum der König diese Huldigung einer Armee, welche sich stets seines Vertrauens würdig bewiesen hat, nicht mit Wohlwollen hätte empfangen sollen. *)

*) An der Adresse des Regimentes, bei welchem ich zu dienen die Ehre habe, habe ich nicht Antheil genommen, da ich, zur Zeit als sie abgefaßt wurde, mit Urlaub abwesend war. So gleichgültig es an und für sich ist, ob auch mein Name ihr beigesetzt wurde oder nicht, so fühle ich mich doch hier zu der Erklärung verpflichtet, daß, auch wenn ich anwesend gewesen

Adressen, von wo sie auch ausgehen, können nie sträflich seyn, wenn sie nur den Ausdruck von nicht sträflichen Gesinnungen enthalten; wenn sie nicht die Tendenz haben, eine unbefugte Mitwirkung in der Staatsverwaltung zu begründen, oder überhaupt einen gesetzlich unerlaubten Einfluß auszuüben.

Das letzte lag durchaus nicht in der Absicht der bairischen Armee. Diese Armee, welche ihre Pflicht kennt, und nicht gewohnt ist, zu raisonniren, wenn es gilt ihre Schuldigkeit zu thun, hörte von dem Eid auf die Verfassung als von etwas sprechen, was sich mit ihren bewußten Pflichten nicht vertrüge, als etwas, von dem man wenigstens noch nicht recht wisse, welche Konsequenzen sich daraus ableiten ließen; es wurde verbreitet, als habe sie selbst den Wunsch geäußert, diesen, in der Meinung Vieler zweideutigen, und möglicher Weise mit ihrer Pflicht unverträglichen Eid abzulegen. Das konnte die Lauterkeit ihrer Gesinnungen zweifelhaft machen, und solches duldet die baierische Armee nicht. Diese Krieger, wenig aufgelegt, sich in gelehrte Diskussionen einzulassen, und geschickter, den richtigen Begriff ihrer Pflicht durch Handlungen zu beurkunden, als nach schulgerechten Definitionen auszusprechen, traten vor ihren König und sagten: Wir kennen unsere Pflicht,

---

wäre, ich sie, bei der Fassung, welche sie erhalten hatte, nicht hätte unterschreiben können; denn ich hatte mich wirklich vorher geäußert, (wogegen man sich in der Adresse verwahrte) daß den Worten und dem Sinne der Verfassungsurkunde gemäß, diejenigen Individuen des Heeres, welche Staatsbürger oder Staatsdiener seyen, den Eid auf die Verfassung zu leisten hätten. Ich würde aber in Erfüllung einer theuren Pflicht die Betheuerung meiner Anhänglichkeit, meiner unwandelbaren Treue, und des unbedingten Gehorsams an des Königs Majestät beigefügt haben.

und nichts ist im Stand sie uns vergessen zu machen; sollte man uns etwas anmuthen, was ihr zuwider liefe, so verwerfen wir es, und hat man uns einen Wunsch unterlegt, der sich nicht mit ihr verträgt, so hat man auf unsern Namen die Unwahrheit gesagt.

Nur dieser Sinn, und kein anderer, liegt in den Adressen der baierischen Armee.

Das Verhältniß der Armee zur Verfassung, des Staatsbürgers und Staatsdieners im Heer zum Heer, und zur Verfassung, des Verfassungseides überhaupt selbst in seinen Wirkungen, war in seinem Begriff noch keineswegs richtig gestellt, und es ist nur zu wahr, und nur zu deutlich in den Protokollen der Deputirtenkammer beurkundet, daß man mit dem, auf die Verfassung zu leistenden Eid beinahe durchgängig einen Begriff verband, welcher allerdings mit den Pflichten des Heeres, ja mit den Pflichten des Staatsbürgers und Staatsdieners in Widerspruch steht.

Bei dieser Lage der Sachen konnten diejenigen Individuen im Heer, welchen verfassungsmäßig der Stand eines Staatsbürgers oder Staatsdieners zusteht, nicht wünschen, auf die Verfassung vereidiget zu werden. Sollte auch in ebenfalls irriger Folgerung, diese Unterlassung für sie den Verlust der Rechte nach sich ziehen, welche mit dem Stand eines Staatsbürgers oder Staatsdieners verbunden sind, — der baierische Krieger entsagt gerne auch einem rechtmäßigen Vortheil, wenn dessen Genuß einen, wenn gleich ungegründeten Zweifel gegen sein Pflichtgefühl hervorrufen könnte.

Der König aber, bei den mancherlei, eben so wieder unter sich abweichenden, als im Ganzen falschen

Ansichten, über die Natur des in Frage befangenen Punktes, konnte in dem Augenblicke, wo es darauf ankam, der neu gegründeten Verfassung, in der ungetheilten Ueberzeugung des Volkes ein unerschütterliches, ihr Gedeihen sicherndes Fundament zu legen, sie da nicht in Erfüllung gehen lassen, wo bei den divergirenden Meinungen die Erfüllung, der Ueberzeugung eines großen Theiles des Volkes Gewalt angethan haben würde. Und die Weisheit Sr. Majestät wird zweifelsohne diese Erfüllung so lange verzögern, als sich nicht die Meinung darüber, in richtiger Anwendung der maaßgebenden Gesetze, in Einklang des Einzelnen mit dem Ganzen, als Bedingung der Sicherheit des Staates festgestellt hat.

Zugaben.

Von dem Deliberiren der Armeen.

Es ist keine neue Bemerkung, daß gewisse Redensarten für den Ausdruck erwiesener Wahrheiten gelten, ohne daß sich jemand die Mühe nähme, näher zu prüfen, ob dem auch so sey, oder daß es jemand wagte, die ihnen supponirte Authorität anzugreifen, welche man gegen jeden Angriff gesichert glaubt, da alle Stimmen ihr huldigen. Doch reduzirt sich diese so oft darauf, daß die ganze Welt etwas sagt, weil es einmal gesagt worden ist. Die Beschränktheit des großen Haufens betet es nach, weil sie nichts besseres zu thun vermag; Manche, die ohne vorgefälltes Urtheil eine richtige Ansicht haben würden, schließen sich an den großen Haufen an, weil sie entweder zu viel Bescheidenheit, oder zu wenig Selbstständigkeit besitzen, um eine eigene Meinung zu bilden und geltend zu machen; Andere endlich, welche wohl fühlen, daß das Gesagte nicht das rechte sey, schweigen, weil es eine Beleidigung geworden ist, sich anmaßend gegen die allgemeine Stimme aufzulehnen.

Das mögte hingehen bei Gegenständen, wo die Meinung in ihren Folgen gleichgültig oder unbedeutend ist, nicht aber bei Fragen, welche zu den wichtigsten in Bezug auf das Staatenleben gehören, und an deren Beantwortung sich tief greifende Resultate für die Völker knüpfen.

Doch nicht allein jene aus Unfähigkeit entstandene, oder das Selbstdenken scheuende Gefälligkeit gegen aus-

gesprochene Meinungen, bildet solche unbegründete Authoritäten, sondern auch — und darin liegt das gefährliche — ein planmäßiger Mißbrauch dieser Gefälligkeit, darauf berechnet, Meinungen zu Gunsten von Partheien zu begründen und zu verbreiten.

In unseren Zeiten, wo fast Alles Parthei geworden ist, und wo der Kampf entgegengesetzter Partheimeinungen die wichtigsten Grundsätze des Staatsrechtes zu Kontroversen gemacht hat, muß man doppelt vorsichtig seyn, und wohl prüfen, ehe man den Ausspruch einer Menge als Wahrheit anerkennt. Aber auch Muth muß man haben, um den Irrthum zu bekämpfen; denn es ist gefährlich geworden, der Wahrheit zu dienen, wenn die Billigung oder Verwerfung einer in der Modelaune der Zeit auf der einen oder der andern Seite einigermaßen begründeten Meinung, dafür gilt, daß man damit auch, der Parthei, welcher sie angehört, diene oder sie bekämpfe.

Partheimeinung darf ohne vorhergegangene ruhige, gesammelte Prüfung, weder als Wahrheit anerkannt, noch als Unwahrheit verworfen werden; denn kaum eine wird gefunden, welche in ihrem ganzen Umfange haltbar, oder durchaus verwerflich wäre.

Die Parthei kämpft selten mit Waffen, welche ganz ungerecht; selten mit solchen, welche ganz gerecht sind.

Gerecht genug um redliche Anhänger, und ungerecht genug um redliche Gegner zu finden, sind Partheien das beweinenswertheste Unglück, das einen Staat treffen kann; denn eine jede wähnt, es sey für die gerechte Sache für welche sie kämpfe, und eine jede glaubt sich berechtiget, den Gegner der Unredlichkeit zu beschuldi-

gen; der Haß steigert sich, Leidenschaft greift nach den Zügeln, und so wird von beiden Seiten am Ende wahres Unrecht, was anfangs nur irrige Meinung war.

Und doch standen gute Bürger auf beiden Seiten, würdig gemeinsam für das Gut zu kämpfen, welches ein jeder erkannt zu haben wähnte, und welches in demselben Verhältnisse sich für beide Theile entfernte, als Haß und Leidenschaft die Bahn betraten.

Wenn es ein schönes Vorrecht der Regierung gibt, so ist es das: vermittelnd zwischen den Partheien zu stehen und durch Milde mit Ernst gepaart, alle zur Erkenntniß des Wahren zu führen.

Welche Parthei auch siegt, so ist das Unglück des Staates gewiß.

Unter den gewichtigsten, von allen Partheien angeregten aber noch nirgends genügend beantworteten Fragen unserer Zeit steht oben an, jene über das Verhältniß des Wehrinstitutes zu dem Staat, und als sekundaire Frage, jene über die Befugniß eines Heeres zu deliberiren.

Ueber die letztere wird viel gesprochen, doch mehr in dem Sinne, als wenn darüber schon abgesprochen wäre. So wie es aber theils zur Gemächlichkeit, theils zur Oberflächlichkeit unserer Zeit gehört, selbst bei Gegenständen, welche die schärfste Bestimmtheit heischen, sich gewisser Mode- und Lieblingsausdrücke zu bedienen, welche entweder durchaus keinen bestimmten Begriff in sich schließen, oder nur einen Theil dessen, oder mehr bezeichnen, als was sie bezeichnen sollen, oder grammatikalisch den Sinn nicht haben, den man ihnen beilegen will, und deren Sinn nur in dem Sprachgebrauch

einer Menge gefunden wird, während eine andere Menge in ihrem Sprachgebrauch eine andere Bedeutung damit verbindet,*) so ist es auch in dieser Sache, welche kaum scharf genug nach allen ihren Beziehungen unterschieden, und bestimmt werden kann. Die Armee ist kein deliberirendes Korps, höre ich sagen; sobald eine Armee deliberirt, handelt sie gegen die Natur ihres Institutes, nimmt sie eine gefährliche aufrührische Stellung gegen den Staat 2c.

Was soll dieses heißen? Wenn man darunter versteht, das Heer sey nicht da, um über die allgemeinen und besondern Interessen des Staates zu deliberiren, wie etwa die dazu berufene Ständeversammlung und der Staatsrath, so pflichte ich dem bei; keineswegs aber, daß das Heer weniger Deliberationsbefugniß habe, als irgend eine, aus vernünftigen Wesen zu gemeinsamem Zweck vereinigte Menge.

Man erschrecke nicht über die Behauptung; sie wird ganz unverfänglich, wenn man ihr ruhig auf den Grund geht.

Vor Allem ist es nothwendig, nicht zu übersehen, daß das Wort — deliberiren — in Bezug auf eine Armee gebraucht, zu jenen Modeausdrücken gehöre, welche grammatikalisch nicht ausdrücken, was sie ausdrücken sollen, und resp. diejenigen, welche ihn zu gebrauchen pflegen, selten recht wissen, was sie damit sagen wollen.

*) Ich will hier nur beispielsweise an den Ausdruck legitim erinnern. Legitim nennt ein Fürst seine unbeschränkte Gewalt, legitim ein Volk sein Beginnen, diese zu beschränken. Legitim nennt der König von Spanien sein Herrscherrecht über die amerikanischen Kolonien, legitim diese ihren Abfall; legitim nennen die Türken ihre Gewalt über die Griechen, legitim nennen diese ihren Kampf gegen die Türken 2c. 2c. 2c.

Wenn man nicht wüßte, wie Redensarten oft durch den unüberdachten Redegebrauch eines einzigen Menschen entstehen, so wäre es in der That nicht begreiflich, wie der Ausdruck: deliberirendes Korps — in Beziehung auf ein Heer, solche verbreitete Aufnahme erlangen konnte, wie wir sie fast in allen gesellschaftlichen Zirkeln wahrnehmen; denn ein Heer hat mit einem deliberirenden Körper beiläufig so viele Aehnlichkeit, als das Dreieck mit dem Zirkel.

Die Geschichte kennt ungehorsame, pflichtvergessene, aufrührische oder verführte Heere, aber sie kennt nicht eins, welches einen deliberirenden Körper gebildet hätte *)

Wenn ein Heer, befugt oder unbefugt, Handlungen vornimmt, welche nicht nach der gesetzlichen Stufenordnung des Gehorsames, als die unmittelbare Folge eines legitimen Oberbefehls angesehen werden können, so folgt die Masse immer nur dem Impuls von Einzelnen, deren Beispiel ihr genügt, ohne daß sie viel nach Gründen fragte. Die Bedingungen eines deliberirenden Körpers fehlen immer in einem Heere.

Man scheint durch nachstehende Schlußfolgerungen zu dem Begriff gekommen zu seyn, welche man dem Ausdruck — deliberirende Armee und der damit verbundenen Nebenidee der Nichtberechtigung beilegt:

eine jede eigenwillige Handlung eines vernünftigen Wesens oder einer moralischen Person **) wird durch vorhergängige Deliberation resp. durch einen Grund

*) Die Legionen unter den Römischen Kaisern, die Parlamentsarmee in England zu den Zeiten Kromwells und die Armeen der französischen Armee nicht ausgenommen.

**) Daß ein Heer nicht als moralische Person betrachtet werden könne, brauche ich wohl nicht zu beweisen.

bedingt, welcher das Ergebniß der erwägenden Vernunft ist; ein vernünftiges Wesen oder eine moralische Person, welche eigenwillige Handlungen vornimmt, handelt in Folge einer Deliberation. Eine Armee, welche ohne legitimen Befehl handelt, ist also ein deliberirender Körper; da aber der Soldat keinen Willen hat, also nicht deliberiren darf, so ist das Deliberiren einer Armee ein Verbrechen, und dergleichen unlogische Schlußfolgerungen mehr.

Wenn man heut zu Tage sagt: eine Armee darf nicht deliberiren, so will man gewöhnlich damit ausdrücken: eine Armee darf nichts thun als was ihr befohlen wird; und gleichsam als wenn dieses noch nicht genug wäre, fügt man bei: am allerwenigsten darf sie sich in politische Angelegenheiten mischen.

So wahr nun dieses an und für sich im Allgemeinen ist, *) so richtig ist es aber auch, daß der Ausdruck uneigentlich gebraucht wird, und daß man zu der Wahrheit, die er enthält, nur durch andere als die gegebenen Prämissen gelangen kann. Die Furcht aber vor dem größten Unglück, welches einem Staat begegnen kann, nämlich wenn ein Heer sich in die politischen Angelegenheiten des Staates mischt, erlaubt es der Verzagtheit nicht, die Richtigkeit der Vordersätze zu prüfen, durch welche man schlußfolgernd zu dieser Wahrheit gekommen zu seyn glaubt. Dieses thun, und dem Schluß diejenigen Vordersätze finden und unterlegen wollen,

---

*) Nämlich daß die Armee nur nach legitimem Befehl handeln darf; was übrigens, wie ich dieses bereits gezeigt habe, von jedem Staatsgenossen gilt, so weit der Staat seine Mitwirkung zum politischen Staatszweck in Anspruch nimmt.

welche ihn erst unantastbar machen, gilt nur zu häufig dafür, die ihm beiwohnende Wahrheit selbst antasten zu wollen. Die Furcht also, wie sie denn immer blind ins Ungemessene führt, und der Gefahr in die Arme läuft, welcher sie zu entfliehen wähnt, schreiet sinnlos in die Welt: eine Armee darf nie deliberiren, wähnend, damit sey die Sache abgethan; und wer nicht mitschreiet, ist ein Liberale, Karbonar, Radikale oder was weiß ich was noch.

Ich aber sage: wer sein Vaterland, wer Gesetz und Ordnung liebt, der gehe einer Frage herzhaft auf den Leib, die, so lange sie nicht genügend beantwortet ist, dem Staat um so größere Gefahr drohet, als sie die Stellung eines Standes betrifft, von welchem in den Zeiten der Noth die äußere und innere Sicherheit des Staates zunächst abhängt, und die ihrem eigenen Urtheil überlassenen Individuen desselben um so leichter Gefahr laufen, dieses Urtheil unrichtig zu bilden, als viele sich nach Anarchie sehnende Menschen bemüht sind, den Schlußfolgerungen derselben verführerische, wenn gleich unhaltbare Vordersätze unterzuschieben. Diesen muß es erwünscht seyn, wenn die Vertheidiger der Legitimität *) solche Blößen geben, wie es hier geschieht; denn wenn man als Grundsatz aufstellt, daß überhaupt eine Armee nie, und unter keiner Voraussetzung deliberiren dürfe, und man einen einzigen Fall auffindet, wo ihr das Recht dazu nicht bestritten werden kann, so ist sich nicht zu wundern, wenn böser Wille und Unkenntniß die Anwendung auch da machen, wo sie unzu-

*) Bei mir heißt Legitimität Gesetzlichkeit.

läßig ist, und so den Anlaß geben, alle Maaßregeln der zwingenden Gewalt verdächtig zu machen.

Man scheide daher die Verhältnisse nach ihren Prinzipien, gebe zu, was nicht widersprochen werden kann, und beseitige mit Ernst, was nicht geduldet werden darf. Nur wenn Klarheit über den Begriff von den Rechten und den Verbindlichkeiten dieses Standes verbreitet wird, wenn Jeder genau weiß, was er thun muß, um nicht zu viel oder zu wenig zu thun, kann mit Ordnung (Consequenz) gehandhabt werden, verschwindet die Gefahr, die jetzt wie ein böser Traum schreckt.

Wenn man dem Soldaten einen Willen abspricht, so versteht man eigentlich darunter einen Willen, welcher die vom Gesetz gezogenen Schranken durchbricht, und der um so gefährlicher werden muß, als ihm die größte Masse geordneter Kräfte im Staat zu Gebot stehet. Die Betrachtung, wie gefährlich ein Mißverständniß in Hinsicht des soldatischen Willens werden könnte, die Beschränktheit, welche es nicht versteht, das Erlaubte von dem Unerlaubten scharf zu scheiden, die Feigheit, welche jede Kraft gebunden wissen möchte, die Unredlichkeit, welche Trug so hoch als Wahrheit achtet und die Anmaßung, welche einer verachteten Menge keine Rechenschaft über die Rechtlichkeit der angewandten Mittel schuldig zu seyn glaubt — brachen die Sache kurz ab, und sagten, der Soldat hat durchaus keinen Willen, vermeinend, den gesetzlichen Willen, welcher ihm zukommt, könne man ihn connivendo, gleichsam verstohlener Weise ausüben lassen, ohne ihm die Ueberzeugung zu erlauben, daß er ihn rechtlich üben dürfe;

dann laufe man gewiß nicht Gefahr, ihm zu viel zuzugestehen.

Ich bitte, mich hier auf das beziehen zu dürfen, was ich in den Abschnitten vom Gehorsam, und über die Redensarten: der Soldat ist eine Maschine, der Soldat ist ein Werkzeug, gesagt habe.

So wie ich dort die Grenzen seines Willens bezeichnet habe, so ergibt sich daraus hier die Grenze seiner Befugniß, diesen Willen als Ergebniß der erwägenden Vernunft zu bilden, das ist, zu deliberiren.

Ein jeder Zweck, zu dessen Erreichung die Mitwirkung der Vernunft in Anspruch genommen wird, bedingt in richtigem Verhältnisse der gebotenen Leistung, das Deliberiren der mitwirkenden Glieder.

Alle Zwecke der Staatsgesellschaft, als Postulat einer vernunftgemäßen Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von der Vernunft festgestellt, und durch sie gehandhabt, heischen sonach die Anwendung des Deliberationsvermögens der Staatsgenossen, so weit deren Mitwirkung dazu in Anspruch genommen wird.

Wie dieses in einem Heer geschehe, habe ich beispielsweise in dem Abschnitt über die Redensart: der Soldat ist eine Maschine, gezeigt.

Als Axiom steht also fest:

Die Deliberation findet überall in so weit statt, als sie rechtliches Mittel zum gesetzlichen Zwecke ist.

Um das Maaß zu finden, nach welchem der Soldat berechtiget, oder richtiger gesagt, verpflichtet ist, zu deliberiren, ist also nur zu untersuchen, in welchem Verhältnisse und in welcher Art, der gegebene Zweck seine Persönlichkeit in Anspruch nimmt.

Es ist hiebei folgendes zu betrachten:

Der Zweck der Heeresmacht ist in der Verfassungsurkunde festgestellt; dann sind die organischen Bestimmungen gegeben, welche der Heeresmacht ihre nähere Gestaltung zu einem dem Zweck entsprechenden Institute verschaffen; und zur Vollendung des Ganzen ist die leitende Gewalt bezeichnet, welcher dieses Institut untergeordnet ist. Es ist diese letztere der Oberbefehl des Königs.

Alle diese Verhältnisse sind abgefertigte Sachen. Das Institut, gesetzlich gebildet und geordnet, und gesetzlich dem Befehl des Königs übergeben — dürfen alle Theile desselben auf nichts achten, als auf die Gesetze dieses ihres Institutes und auf den Befehl des Königs.

Für den Krieger bei der Fahne gibt es keine Verhältnisse zum Staat. Nur sein Institut hat solche, deren Handhabung aber außer seinem Wirkungskreise liegen; er hat nur Verhältnisse zum König und resp. zu seinem Institute.

Hiernach läßt sich nun leicht der vorgesetzte Zweck und das zu dessen Erreichung angesprochene mitwirkende Deliberationsvermögen des Soldaten näher bezeichnen; nämlich:

Die Thätigkeit des Kriegers ist in zweierlei Art bestimmt:

1) hat er dareuf zu wachen, daß die Gesetze und Anordnungen seines Institutes — als vorbereitende Mittel zum Zweck — genau erfüllt werden;

2) hat er, wenn der König die Gewalt der Waffen gegen wen immer anzuwenden für gut findet, — als Anwendung der Mittel zum Zweck — Alles aufzu-

bieten, daß dieses im ganzen Umfange des Willens Sr. Majestät geschehe.

In beiden Fällen ist der Gebrauch seines Deliberationsvermögens strenge Pflicht.

Was nun

ad 1) die Gesetze und Anordnungen seines Institutes betrifft, so begründen diese Rechte und Pflichten.

Es ist der Wille des Königs, daß, weder eins dieser Rechte gekränkt, noch daß eine dieser Pflichten nicht erfüllt werde.

Der Soldat darf, soll und muß daher sein Deliberationsvermögen anwenden, um zu erkennen, ob den Rechten und Pflichten seines Institutes überall Genüge geleistet werde, und soll, da wo er wahrnimmt, daß dieses nicht geschieht, seine Wahrnehmung darüber an seinen Vorgesetzten, und nöthigen Falls bis zur allerhöchsten Stelle bringen.

In der Uebung war dieses auch von jeher hergebracht, nur hat man sich in der Benennung der Sache mißverstanden.

Niemand hat noch bezweifelt, daß es dem Soldaten erlaubt sey, bitt- vorstellungs- oder beschwerdeweise, und sich auf gesetzliche Bestimmungen berufend, seinen Vorgesetzten etwas vorzutragen. Könnte dieses behauptet werden, so wäre der Soldat rechtlos; er wäre in einem Zustand, der mit der Natur eines konstitutionellen Staates unverträglich ist; er wäre nicht von legitimem Befehl abhängig, sondern gesetzloser Willkühr hingegeben. Daß dem nicht so ist, mag es genügen daran zu erinnern, daß der zum unbedingten Gehorsam verpflichtete Soldat, vermöge der Disziplinarverordnungen

seines Institutes, keineswegs gehalten ist, gesetzwidriges Benehmen oder Mißhandlung mit einer Duldung über sich ergehen zu lassen, die keine Klage zuläßt, und daß eben diese Verordnungen ihn namentlich berechtigen, Klage zu führen, da wo er sich gesetzwidrig behandelt glaubt.

Auf gesetzliche Bestimmungen darf er sich berufen, wo immer solche für ihn enthalten sind, ob in der Dienstesvorschrift, in den Kriegsgesetzen oder in der Verfassungsurkunde. Die Verfassungsurkunde z. B. hat seinen Gerichtsstand geordnet. Es gehört zu seinen Rechten den Gerichtsstand überall so zu fodern, wie er ihm dort gegeben ist; und wenn eine Behörde ihn gesetzwidrig diesem entziehen wollte, so wäre er befugt, deshalb Klage zu führen, und sich auf das maaßgebende Gesetz zu berufen.

In solchen Fällen nun tritt die rechtliche Uebung seines Deliberationsvermögens ein.

Daß dann der Soldat mit seinen Genossen, nie mit dem Prädikat eines deliberirenden Körpers belegt werden könne, ist augenfällig. Natürlich ist es aber auch, daß da, wo ein Mißbrauch der Rechte mit großer Gefahr für den Staat verbunden ist, man mit großer Sorgfalt und Strenge die Mittel anwende, solchem Mißbrauch vorzubeugen.

Mit scharfen Linien ist daher überall der Weg bezeichnet, auf welchem, und in welcher Art der Form und Wesenheit nach der Militair sein Anliegen vorzubringen hat; und zum Wohl des Staates kann keine Maaßregel zu streng seyn, um dessen unverrückte Einhaltung zu sichern.

ad 2) Wenn der König das Heer aufgerufen hat, die Gewalt der Waffen gegen irgend wen zu gebrauchen.

Hier unterliegen dieselben Prinzipien. Auch hier gibt der ausgesprochene Zweck den Maaßstab zu der Deliberationsberechtigung des Soldaten.

Dieses bemißt sich wieder in zweierlei Art.

1) Uebt der Soldat das Deliberationsrecht innerhalb der Grenzen des ordentlichen Oberbefehls, so wie ich dieses in dem Abschnitt über den Ausdruck: der Soldat ist eine Maschine, gezeigt habe;

2) übt er das Deliberationsrecht, wenn der ordentliche Oberbefehl zu Erreichung des Zweckes nicht mehr ausreicht.

Dieser letzte Fall ist zwar selten, erheischt aber um so mehr eine nähere Bezeichnung, als in ihm schon manchesmal das einzige Mittel gefunden wurde, um den Staat vor großen drohenden Verlusten zu bewahren. Er tritt ein, wenn ein Befehlshaber in einer verzweifelten Lage, wo mehr gethan werden soll, als er glaubt menschlicher Weise befehlen zu können, selbst zur Deliberation auffodert; *) oder, wenn eine Handlung des Befehlshabers die Stufenordnung des Gehorsams aufgehoben hat; wenn nämlich Verrath, Feigheit oder Ungeschicklichkeit — z. B. der ausgesprochene Entschluß des Befehlshabers zu treulosem Uebergang, oder zu nicht nothgedrungener Uebergabe — ein Korps in einem Zustand läßt, aus dem nur eine Anstrengung retten kann, welche selbst die strenge Pflicht nicht fodert, und keines der Individuen, welchem sonst nach der Stufenordnung das Kommando zustünde, die Verantwortlichkeit eines

*) Was wesentlich von einem Kriegsrath unterschieden ist.

Befehles auf sich zu nehmen wagt, welcher sich über die Pflicht hinauf steigert. *)

---

*) Es ist noch kein Korps getadelt worden, welches seinen kapitulirenden Chef verlassen, über das, was zu thun, in Deliberation getreten, und mit dem Degen in der Faust sich einen Weg durch den Feind gebahnt hat.

Ich kenne den Einwurf, den man mir vielleicht hier machen wird, nämlich daß der Chef Befehle zum Uebergang oder zur Uebergabe haben könne, um geheime Pläne seines Hofes zu begünstigen. Das kann allerdings seyn; sollte aber nie seyn; denn es ist immer eine gefährliche und im höchsten Grad schädliche Probe einer Treue, welche höhere Anmuthungen erwartet als eine feige Befleckung ihrer Ehre, und eine Schändung ihres alten wohlerworbenen Ruhmes, und welche besonders in unseren Zeiten nie durch einen momentanen Vortheil gerechtfertiget wird.

Ich frage, wenn ein Befehlshaber eine Festung, die vielleicht das Bollwerk des Reiches ist, ohne Noth dem Feind übergeben will, ist es wohl gethan, wenn dann Grundsätze bestehen, welche nie und nirgends eine Ausnahme von dem unbedingten Gehorsam gegen den Befehlshaber gestatten, welche dem schleichenden Verrath schon im Voraus jeden Erfolg sichern?

Eine jede Pflicht hat ihre Grenzen; wer mag das läugnen. Der Soldat z. B. muß unbedingt gehorchen; wenn ihm aber unnatürlich geboten wird, wie, sich selbst, seinen Vater zu ermorden oder eine entehrende Handlung zu begehen, muß er auch dann noch gehorchen? Als dem Kommandanten einer französischen Festung der Befehl seines Königs überbracht wurde, alle den Platz bewohnenden Hugenotten ermorden zu lassen, that er es nicht, und schrieb an den König zurück; Je prie votre Majesté de nous ordonner choses faisables (ich bitte Eure Majestät uns Befehle zu geben, die man ausführen kann.)

Soll man aber dem Soldaten überlassen, selbst zu finden, wo die Grenze seines unbedingten Gehorsams ist? Wäre es nicht besser, diese durch das Gesetz zu bezeichnen, und den möglichen Vortheil in einzelnen Vorkommenheiten aufzugeben, da der mögliche, bei weitem größere Nachtheil, dazu auffodert.

Aus der neuesten Kriegsgeschichte ist das Beispiel, daß ein General einzeln an dem Ufer eines Stromes gefangen wurde; man foderte ihn auf, in Form einer Kapitulation den Befehl zur Uebergabe an sein ganzes Armeekorps zu geben; der General war bereit dazu, aber wußte nicht, wo sein Korps war; die Worte: wo es auch immer sich befinden mag, halfen der Ver-

Folgende Sätze würden das Verhältniß der Sache nach Prinzip und Anwendung feststellen, und jeder Gefahr vorbeugen, welche Mißverständniß oder darunter verborgener böser Willen erzeugen könnten.

1) Der Soldat darf nie und unter keiner Voraussetzung über Gegenstände deliberiren, welche außerhalb des Zweckes und der Interessen seines Institutes liegen.

2) Der Zweck seines Institutes (nämlich so weit er ihn persönlich als Soldat, das heißt die Stellung betrifft, in welcher er zum König als seinem obersten Be-

---

legenheit ab; das Korps fand sich am andern Ufer des Stromes, durchaus nicht in dem Falle sich ergeben zu müssen, aber gehorsam seinem Feldherrn ergab es sich ohne weiters der Avantgarde, welche ihm den Befehl dazu überbrachte.

Wäre es nicht besser, hier festzusetzen: wenn ein Befehlshaber Handlungen unternimmt, welche mit dem offenkundigen Zweck im Widerspruch stehen, und welche nur durch ausdrückliche Befehle des Fürsten gerechtfertiget werden können, so ist die Truppe berechtiget, die Vorzeigung eines solchen Befehles zu verlangen, und ihm den Gehorsam aufzukündigen, wenn er sich nicht genügend auszuweisen vermag. In derlei Fällen bleibt bei der bisherigen Unbestimmtheit oft gerade dem treuesten ehrliebendsten Offizier nur ein Weg, von dem er bei seiner redlichsten Ueberzeugung nach Pflicht zu handeln, nicht weiß, ob er ihn zu Ehrenzeichen oder zum Galgen führt. Hat er es getroffen und war der kapitulirende Befehlshaber, dem er den Gehorsam aufgekündigt, ein Verräther, so wird er belohnt, hat dieser geheime Befehle gehabt, so wird er einem Kriegsgericht übergeben. Hat er endlich gehorcht, weil er es nicht wagte, über die Zweideutigkeit des Befehlenden abzuurtheilen, und hat Verrath dem Staat einen großen Nachtheil zugezogen, dann war es seine Beschränktheit, die nicht zu beurtheilen wußte, was so klar war, wie man hintenher glaubt, oder seine Feigheit, die nichts für Vaterland und Ehre wagen wollte.

Dieses sind die Folgen der ins Unendliche gesteigerten Feinheit einer Politik, die sich keines möglichen Vortheils begeben will, die aber nur zu oft, weil sie sich Alles reservirt, nichts übrig behält.

fehlshaber steht) ist, die Gewalt der Waffen gegen wen immer nach den Befehlen des Königs anzuwenden.

3) Die Interessen seines Institutes sind diejenigen, welche sich aus den, für dasselbe namentlich gegebenen Gesetzen und Anordnungen herleiten lassen.

4) In Bezug auf den Zweck seines Institutes tritt das Recht der Deliberation ein:

a) wenn der Befehlshaber selbst dazu auffodert;

b) wenn eine Handlung des Befehlshabers die Stufenordnung des Gehorsames aufgehoben hat.

5) Die in vorstehendem Satz bezeichnete Deliberation ist an keine Form gebunden; sie bemißt sich lediglich nach den gebietenden Umständen.

6) Ihre Wirkungen endigen sich da, wo es möglich wird, den ordentlichen Oberbefehl nach den gesetzlichen Abstufungen wieder eintreten zu lassen.

7) In Bezug auf die Interessen seines Institutes tritt die Befugniß der Deliberation ein:

a) wenn ein diese berührendes gesetzlich begründetes Recht durch irgend eine Behörde verletzt wird.

b) Wenn er ein Ansuchen vorzutragen hat.

8) Die in vorstehendem Satz bezeichnete Deliberation kann nie ohne Vorwissen, Billigung und resp. Leitung der Vorgesetzten vorgenommen werden, ist streng an die Formen des Dienstes gebunden, und beschränkt sich in ihren Wirkungen auf Bitte, Vorstellung und Beschwerde.

9) Keine Behörde darf sie untersagen, so lange sie sich nicht von den Vorschriften des Dienstweges entfernt.

10) In dem Falle einer Verhinderung durch die

vorgesetzte Behörde, ist den Betheiligten desfallsige Beschwerde an die allerhöchste Stelle gestattet.

In diesen eng und scharf gezogenen Grenzen wird und kann das Deliberiren der bewaffneten Macht dem Staate nie gefährlich werden, während sie dem Zweck der Wehranstalt selbst nur förderlich ist.

Jede außerhalb derselben liegende Berathschlagung des Heeres bezeichne man als das, was es ist, als Verbrechen, und bestrafe es mit unnachsichtlicher Strenge.

Wir leben in einer Zeit, welche in den Verhältnissen des öffentlichen Staatenlebens überall nach Ueberzeugung strebt. Häufig benutzt böser Willen dieses Streben, und sucht ihm nach mannichfachen Richtungen eine falsche und gefährliche Anwendung zu verschaffen. Aber man nehme dem bösen Willen seine Waffen, man scheide überall genau die Begriffe nach richtigen Prinzipien, und zeige wie die Anwendung sich aus Wahrheit und Recht entwickele.

Lästig mag dieses allerdings seyn; aber es ist nothwendig geworden. Wenn furchtbare Anregung der Völker, Anarchie und Verheerungen drohen, dann ist es nicht an der Zeit auf einem Bette von Rosen zu ruhen.

Es ist einmal so, daß sich niemand mehr befehlen läßt, dieses oder jenes zu glauben; die ganze Welt fragt jetzt überall nach dem Warum, und die Pädagogik des 19ten Jahrhunderts fodert die Schulknaben auf, mit Nichtachtung jeder Autorität, sich mit ihrem Urtheil an alles und jedes zu wagen, ehe sie denken gelernt, ehe sie auch nur den Saum der Wissenschaft berührt haben.

— Damit ihr Urtheil frühe selbstständig werde, damit sie einen festen Willen bekommen!!! *)

Zum Theil aus dieser Ursache ist die Welt mit unreifen, unverdaueten Ideen angefüllt, daß der unbefangen nach Belehrung suchende Schüler, wenn ihm die Natur nicht einen ungewöhnlichen Grad von Scharfsinn und Rechtsgefühl verliehen hat, selten im Stande ist, das wahre Gediegene darunter hervorzusuchen. **)

Nach den verbreiteten phantastischen Ideen aber,

---

*) Ich kenne eine Lehranstalt, wo dem an Geist und Körper unreifen Schüler bei der Ueberreichung seines absolutoriums von den Gymnasialstudien gesagt wird: ich mache sie hiermit zum Herrn.

**) Unsere Väter machten eine strenge Unterscheidung zwischen bärtig und unbärtig, und wahrhaftig, so roh die alte Zeit war, und so wenig wünschenswerth ihre Rückkehr in ihrer Gesammtbeziehung ist, so war doch diese Unterscheidung gut. Der Bart macht zwar den Mann nicht, aber wer keinen Bart hat, ist denn doch nun und nimmermehr ein Mann. Wer ehemals noch keinen Bart hatte, durfte nie und nirgends muchsen, und wenn ihm sein ganzes Leben hindurch keiner wuchs, so durfte er sein ganzes Leben hindurch nicht laut werden. Heut zu Tage sind die Unbärtigen die Wortführer, und mir scheint, als habe man ihre Autorität anerkannt; daraus wenigstens erkläre ich mir, daß, wenn die Natur einem den Bart hat wachsen lassen, und er anfängt recht Mann zu werden, die Sitte fodert, daß er dieses äußere Zeichen der Mannbarkeit ablege. So wird er dann, wenn es ihm sonst noch gelingt bei gutem Aussehen mit Hülfe der Toilette einige Jahre platt zu schlagen, nicht so leicht erkannt, wenn er sich getraut unter den Milchbärten das Wort zu nehmen. Alternde Gecken, Wüstlinge, die keinen andern Zweck des Lebens kennen, als den ewig wechselnden Genuß sinnlicher Liebe, die mit Schrecken an das von der Natur gesetzte Ziel ihrer thierischen Freuden denken, und wenigstens so lange als möglich mit glatt geschornem Kinn, mit gekräuselten, gefärbten oder falschen Haaren, dem schönen Geschlecht das Aussehen einer längst verschwelgten Jugend vorlügen mögten; diese in der Entartung des Zeitalters privilegirte Widersacher alles häuslichen Glückes, Leute von Geschmack und Bildung genannt, tragen auch das Ihrige bei, um die unmännliche Sitte zu erhalten.

den Ausgeburten frühe verschrobener Köpfe, welche die Fähigkeit zu praktischer Lebensthätigkeit bereits verträumt haben, wenn sie anfangen sollen, gute Bürger zu werden, bildet die Menge ihr seichtes Urtheil, wenn sie sich selbst überlassen bleibt.

Erschlaffung und daraus hervorgehende Selbstsucht und Seichtheit ist überhaupt der Karakter unserer Zeit. Die moralische Schwäche des jetzt lebenden Geschlechtes scheuet jede dauernde Anstrengung. Zu einer momentanen Spannung der Kräfte, die aber doch nicht gar großen Widerstand finden darf, um mit einmal und für immer die goldnen Berge von Eldorado zu erobern, dazu mögte es sich allenfalls noch verstehen, und dem jetzt üblichen gehaltlosen rhetorischen Wortklingklang, der ihm dazu die Aussicht eröffnet, das Ohr zu leihen, das ist seine Sache; aber an sich selbst anzufangen die alten Sünden zu bekämpfen, sich eines besseren Zustandes würdig und sich zu seiner Erringung fähig zu machen, daran denkt niemand.

Es wäre übrigens nicht klug, von der Krankheit der Zeit keine Kenntniß zu nehmen, und es wäre nicht weise, nur ihre Wirkungen und nicht ihre Ursachen zu bekämpfen. Die Wirkungen könnten so mächtig werden, daß man ihrer am Ende nicht mehr Meister würde.

Nur die Wirkungen bekämpfen, hieße die auf fettem Boden wuchernden Ursachen vermehren.

Eine weitere Ursache des Uebels und eine der hauptsächlichsten ist diese: daß man in der Staatsverwaltung die materiellen Mittel obenan setzt, und die moralischen nur nebenbei benutzen will.

Die letzteren aber dulden keinen Nebenbuhler, am

wenigsten einen begünstigten, der sich die Herrschaft über sie anmaßen will. Da sie nicht dienen wollen, so verschwinden sie ganz; und dieses ist nahebei eingetreten, da es nahebei gelungen ist, das System, das ausschließlich materielle Mittel beachtet, zur Vollkommenheit zu bringen.

Man hat reiche Länder, große Staatseinkünfte, zahlreiche Landesbewohner, starke Heere, aber keine Bürger, die für den Bestand der Dinge etwas thun wollen, die einen anderen Beweggrund ihrer Handlungen, als den ihres individuellen Vortheils hätten.

Der Bürger, der einmal die Meinung hat, daß er nur in so fern beachtet werde, als er zahle, verliert die Anhänglichkeit an die Regierung, von welcher er sich nicht väterlich behandelt glaubt. Kommt dann noch hinzu, daß, neben den ohnehin schon schweren Leistungen noch Abgaben auferlegt werden, die sich im Prinzip, und bei ihren offenkundigen schädlichen Folgen, nicht rechtfertigen lassen, als Lotterien und dergleichen, welche nothwendig eine Verschlechterung der Sitten herbeiführen müssen, so wird er mißtrauisch gegen alle Anfoderungen der Regierung; er setzt sich in Vertheidigungsstand gegen dieselbe, und wähnt, sich einer gegen ihn geübten Ungerechtigkeit zu entziehen, wenn er ein Gesetz umgeht. So lernt er mit einem Gesetz auch die übrigen nicht achten; er fängt damit an, den Staat zu betrügen, und endigt damit, gleichen Betrug gegen seine Mitbürger zu üben, und wird ein verworfener Mensch, gleich gefährlich für die Regierung und seine Mitbürger.

Ueberhaupt pflegen, wie ich das schon oben erör-

tert habe, Gesetze leicht übertreten zu werden, wenn sie nicht mit der Ueberzeugung des Bürgers gegeben sind; und sie haben mehr oder minder Einfluß auf die Moralität des Bürgers, als sie mehr oder minder seine Gesammtverhältnisse umfassen.

Die Stürme der letzten Dezennien ließen oft nicht Zeit bei Herbeischaffung der Mittel alle Rücksichten zu beachten; indessen, die ganze Welt sah den Drang des Augenblickes, und man beruhigte sich um so eher, als noch ein großer Fond alter Ehrerbietung gegen die befehlende Gewalt vorhanden war. Aeußere, nicht zu beseitigende Einwirkungen rechtfertigen häufig die Regierungen in den Augen der Bürger und erhielten ihnen die Anhänglichkeit derselben.

Aber durch Hülfe des äußeren Impulses hatten die höheren Staatsbeamten gelernt, selbst, auch ohne denselben, mit Leichtigkeit über Hindernisse hinwegzuschreiten, welche bis dahin durch das Ansehen des Herkommens und der öffentlichen Meinung für die Marksteine der ausübenden Staatswirthschaft gegolten hatten. Kein Staatsmann fand, oder achtete fürder Schranken, die sich der Anwendung seiner Theorien, so exzentrisch und phantastisch sie auch seyn mochten, hemmend entgegen stellten. Die alten, oft zwar lästigen, aber doch die Stätigkeit der Staatsformen, und somit der Meinungen schirmenden Maximen, wurden als nicht mehr anwendbar auf die Seite gesetzt, und der Staatshaushalt nach den jedesmaligen Ansichten desjenigen gemodelt, welcher an der Spitze der Verwaltung stand. Diese Umformungen waren aber um so mehr durchgreifend, als das Postulat einer nirgends gehemmten Regierungsform

in dem kriegerischen Staatenleben der letzten Dezennien, durch die gebietenden Ereignisse der Zeit seine Sanktion erhalten, resp. die der Wehrverfassung wesentliche, gegliederte strenge Unterordnung auf alle Zweige der Staatsverwaltung, als von welcher das Kriegswesen seine Nahrung sog, übergegangen war.

Der Bürger, der sich die alten, wenn auch gerade nicht immer werthen, doch im Nimbus der Unverletzbarkeit geachteten Staatsformen entrückt sah, erkannte in den höchsten Staatsbehörden (ehemals Handhaber gegebener Maximen) nun die Reformatoren des Bestehenden, die selbstständigen Bildner nach individuellen Ansichten.

Dem Staatsbeamten, der auf diese Art in seinem Wirken, in den gemeinen Kreis der Menschlichkeit herabgestiegen war, der die geheiligte Werkstätte selbstsüchtig profanirt hatte, hielt sich nun seinerseits der Bürger berechtiget, sein profanes Urtheil entgegen zu setzen. Daher der politische Protestantismus unserer Zeit. *)

---

*) Sehr viel trug zu schneller Verbreitung dieses Protestantismus bei, daß Millionen Unterthanen Angehörige anderer Staaten wurden. Die erste und wohlthätigste Stütze der Staatssicherheit, die Anhänglichkeit an die Regentenhäuser ihrer Vorfahren, half ihnen nicht im neuen Vaterlande den in den Umständen der Zeit liegenden Druck tragen. Mit den geliebten Regenten sahen sie sich zugleich, die gewohnten und werth gewordenen alten Formen der Staatsverfassung entrissen; die alten Beziehungen ihres Handels, ihrer Industrie, überhaupt ihres Erwerbes sahen sie aufgehoben, neue mußten erst aufgefunden werden; tausend Interessen, die sich nach den früheren Verhältnissen eingerichtet hatten, wurden verletzt; selbst ihre Sitten und Gewohnheiten fanden in den neuen Verhältnissen keine Schonung. Keine Maaßregel der Regierung genoß daher bei diesen das Ansehen einer milden geliebten väterlichen Gewalt; und kein Gefühl alter Ehrfurcht untersagte ihnen ein vermessenes Urtheil über die Aus-

Wenn Organisationen auf Organisationen folgen, deren Mehrzahl kaum die Geburt überlebt, und dem Bürger daraus kund wird, daß diejenigen, welche die großen Verhältnisse der Staaten lenken, selbst ihre Anhaltspunkte verloren haben; daß in jenen Regionen, welche geniale Intelligenz und die geprüfte Erfahrung vergangener Jahrhunderte seiner Kritik entzogen haben sollten, so wie in seiner Haushaltung, schlechtweg die Meinung eines Individuums von heute gilt, — da muß dieser Protestantismus den höchsten Grad erreichen.

Wenn endlich unter solchen Vorgängen gleichen Schrittes mit einem unklug genährten, alle Grenzen überschreitenden Luxus, dem allein schon die ganze Erwerbfähigkeit nicht mehr genügt, die Summe der Lasten bis zum Unerträglichen wächst, — dann schreitet der Protestantismus zur Deliberation, und die Verzweiflung spiegelt ihr die furchtbaren Mittel vor, ihren Beschlüssen Folge zu geben.

Ich habe nicht die Feder ergriffen, um Wahrheiten zu bemänteln, sondern um Wahrheiten aufzusuchen und sie ohne Schminke zu geben; deswegen behaupte ich keineswegs, daß die Heere desjenigen Theils von Europa, die bis jetzt noch nichts pflichtwidriges unternommen haben, darum auch ganz frei wären, von einem unerlaubten Deliberationsgeist.

Den Heeren würde man aber Unrecht thun, wenn man behaupten wollte, dieser Geist sey in ihrer Mitte

---

flüsse der gesetzgebenden Gewalt, die für sie den Nimbus der Heiligkeit verloren hatte. Das neue Gute achtete man nicht, aber die neuen Uebel fühlte man doppelt, und die Uebel der neuen Zeit schrieb man der neuen Regierung zu.

entstanden. Er ist aus den eben angeführten Ursachen im Volk entstanden, und erst nachdem er die ganze Masse desselben ergriffen, hat er sich der bewaffneten Macht mitgetheilt, welche Vaterland, Gesetze, Sitten, Verwandtschaft und Rücksichten der Ernährung zu einem untheilbaren Bestandtheile desselben machen. Und noch sind die Heere unter den übrigen Classen des Volkes am reinsten von diesem Geist des Aufruhres. In Staaten, wo das Wehrinstitut minder gepflegt wird, wo die Individuen desselben in einer mehr drückenden oder unbehaglichen Lage sind, macht auch dieser Geist unter ihnen größere Fortschritte.

Wo gleiches Bedürfniß den Wunsch nach Verbesserung ihnen näher bringt, da assimiliren sie sich auch leichter die Volksmeinung. *)

---

*) Nicht bergen kann ich, daß die Art, wie man jetzt die Disziplin in mehreren Armeen handhabt, nicht geeignet sey, den wachsenden Geist des Ungehorsames und der Deliberation zu hemmen. Die schonende Zärtlichkeit, womit man aus Gefälligkeit gegen das Modegeschrei der Zeit den gemeinen Krieger behandelt, hat ihn beinahe bis zur Unerträglichkeit insolent gemacht, und kaum weiß er mehr was Subordination ist. Ich bin kein Apologist der Prügel im Allgemeinen; ich habe nicht die Ansicht, daß man den prügeln solle, der zeigt, daß man ihn durch Ehrgefühl leiten könne; aber ich habe die Ansicht, daß der, welcher kein Ehrgefühl hat, solches nimmermehr dadurch bekomme, daß man ihn nicht prügelt, wenn er es verdient; daß durch die Sorge, die man hat, er möge einmal einen unverdienten Schlag bekommen, indem der Regiments-Kommandant allein ihn empfindlich strafen kann, er oft auch da keinen bekommt, wo er ihn zehnmal verdient hat, und daß ihm dadurch eine Meinung von Wichtigkeit und Unverletzbarkeit beigebracht wird, welche nicht das Würdegefühl des Ehrenmannes, sondern der trotzige Hohn des rohen ungebildeten, keiner edlen Gesinnungen fähigen Menschen, und die Wurzel jener Insubordination ist, welcher man mit den jetzt in Handen habenden Mitteln nicht mehr Meister werden kann.

Beispielshalber will ich an die eiserne Disziplin erinnern, welche die römischen Waffen unwiderstehlich machte. Sie wurde

Fern sey es von mir, hier die jetzigen Regierungen, und insbesondere die meines Vaterlandes anklagen zu wollen, daß sie diesen Zustand in Nichtachtung väterlicher Vorsorge herbeigeführt habe, oder daß sie die Mittel nicht ergreifen wolle, welche abhelfen können, denn gerade unser König hat das Uebel erkannt, und seinem Volk das einzige Mittel zur Rettung verliehen, indem er ihm eine Verfassung gab, welche dem Wogen in der Staatsverwaltung Stillstand gebietet, und den Grundstein bildet, auf welchem Vaterlandsliebe ein neues Gebäude der Ordnung aufführen, und ihm bei anerkannter Vorzüglichkeit nach und nach bei rechtlicher Handhabung, wenn in der gerechtfertigten Hoffnung eines endlichen lange vermißten Bestandes der Dinge, Ruhe in die Gemüther zurückkehrt, die unentbehrliche Achtung und Verehrung des Volkes zu verschaffen vermag.

Aber ein so tief liegendes Uebel wird nicht mit einmal gehoben, und viel ist noch zu thun, so viel auch geschehen seyn mag.

Die Regierungen selbst haben mit den nämlichen Ursachen hart zu kämpfen, welche jetzt so unheilbringend auf die Regierten wirken, und die Regierungen sind in einer um so unangenehmeren Lage, als sie das Medium bilden, durch welches der Druck das Volk erreicht; und deswegen von dem größten Theil desselben für die Ursache selbst gehalten werden.

---

unbarmherzig mit dem Stock und mit dem Schwert gehandhabt; und der römische Krieger war ein freier Bürger, der, wenn er nicht gerade bei der Legion stand, eine entscheidende Stimme mit in der Volksversammlung hatte.

Ich habe oben davon gesprochen, wie seit dem 15ten Jahrhundert die Mittel der Regierungen durch außerordentliche Ereignisse auf einmal in einem ins Ungeheuere wachsenden Verhältnisse vermehrt, und wie diese dazu angewendet wurden, fast allenthalben die Regierungsformen der Unumschränktheit zuzuführen.

Jenes war die Fluth, jetzt tritt die Ebbe ein.

In jener Zeit, wo nicht allein aus Amerika, sondern auch aus den Schatzgruben die eine bessere Verwaltung auffand, und aus dem durch Gold angeregten Gewerbfleiß, Reichthümer von allen Orten zuströmten, und resp. in dem raschen Umlauf sich vervielfältigten, wurden alle Begriffe von Staatszweck, von National-Reichthum und Nationalwohl umgekehrt und verwirrt. Hier sah man einen Staat durch Handel aufblühen, dort einen andern durch Fabriken reich werden, einen dritten durch sinnreiche Benutzung der ackerbauenden Steuerpflichtigen seine Macht vermehren. Ein Staat stellte den Grundsatz der unbeschränkten Handelsfreiheit auf, der andere wachte wie die alten Phönizier, mit eifersüchtigem Geiz über den errungenen Monopolien seines Erwerbes. Der eine und der andere wurden reich und mächtig, denn in dem Reichthum lag das Mittel große Flotten und Heere zu erhalten. Die Manie des Reichwerdens beschlich Regierungen und Völker, und verdrängte jede andere Rücksicht in der Staatsverwaltung. Reich werden und viele Soldaten auf die Beine bringen, waren die einzigen leitenden Prinzipien. Reich seyn hieß aber viel Geld besitzen, und um dieses zu erwerben, wollte Alles Handel treiben und Fabriken anlegen.

Staaten, welchen die Natur vermöge ihrer Ausdehnung, geographischen Lage und Erträgniß des Bodens ihren Rang unter der Mittelmäßigkeit angewiesen hatte, erhoben sich zu einer Höhe, welche den größten Reichen furchtbar wurde. Sie wurden reich und mächtig genannt.

Andere, groß nach ihrem Umfange, von herrlichen Fluren bedeckt, angefüllt mit Allem, was der Mensch zum Leben, zur Gesundheit und zum Vergnügen bedarf, bevölkert durch ein zahlreiches und kraftvolles Geschlecht, wurden arm und schwach genannt, weil sie wenig Geld besaßen.

Die Weltgeschichte wurde nach den neuen Ideen erklärt, die Lehren der Gegenwart durch Beispiele der Vergangenheit gerechtfertiget. Babilon, Tirus mit seinen unzähligen Handelskolonien und Afterkolonien, Griechenland, das die Küsten des adriatischen Meeres von Cypern und Kleinasien an, um den Pontus herum, den Gestaden des adriatischen Meeres entlang, an den Küsten von Italien hin, über Sizilien bis Marseille und Sagunt mit blühenden handeltreibenden Pflanzstätten besetzt hatte, Palmira, Cirene, Alexandrien, überhaupt Egypten unter den Ptolemäern, waren so reich geworden. Das Beispiel der reichen Republik Novogrod und der wendischen Handelstädte an der Ostsee dämmerten aus der näheren Vergangenheit herauf, mehr gekannt war schon das Aufblühen der italienischen Städte und als glänzende Punkte der Gegenwart schimmerten Venedig, Genua, die Hanse, Brabant, Holland und England.

Man vergaß darüber, daß diese Staaten nicht

gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Epochen reich waren, daß in den Staaten des Alterthums nur da überschwenglicher Reichthum abwechselnd sich häufte, wo gerade der Welthandel vorzugsweise weilte, der zwar wandelbar in seinen Richtungen, aber natürlich und unvertilgbar in der Verbindung der geographischen, klimatischen und produktiven Verhältnissen von Asien begründet ist. Man berücksichtigte nicht, daß der Welthandel Europa nicht gebühre, daß es nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil desselben nähren, und dessen Gesammtheit oder größeren Theil nur durch eine weiter ausgebildete Intelligenz und durch zufällige momentane Mittel an sich reißen konnte.

Der allmächtige Hebel, welcher die Völker Europa's ameisenartig in Bewegung gesetzt hatte, war einzig und allein das amerikanische Gold; die Abhängigkeit Amerika's von Europa und die Benutzung seiner Minen war aber zufällig.

Wüßte man es allgemein, welche schreckliche Folgen es hat, wenn ein Staat, durch Mittel, welche zu bewahren außer seiner Macht liegt, zu einer Höhe emporsteigt, die er nur behaupten kann, so lange die beschränkte Intelligenz Anderer ihn darauf duldet, so würde kein Staat sich bestreben, sich über seine natürlichen Verhältnisse empor zu heben.

Ein jeder Staat, der sich durch Zweige von Industrie bereichert, die nicht auf vaterländischem Boden wurzeln, sondern ihre Nahrung aus dem Auslande ziehen, kauft sich dafür um eben so viel Abhängigkeit von diesem Ausland.

Nur von Gold geblendete Kurzsicht konnte dem

glänzenden Vorbild einiger nach dem Mittelalter reich gewordener Staaten folgen.

Das 15te Jahrhundert bildet die Linie, wo Kultur von Barbarei sich scheidet.

Da wo der Wechselverkehr der Völker durch geographische Lage und Regsamkeit des Nationalkarakters am meisten begünstiget wurden; an wohlgelegenen Küstenländern, an den Mündungen großer Flüsse, war ihr der Handel, und der durch ihn gewonnene Reichthum zum Vehikel. Solche Gegenden genossen eine Zeitlang des nie zweifelhaften Sieges der Kultur über die Barbarei; sie waren die begünstigten, aber bald auch die verzogenen Kinder des Glückes.

Doch die gewaltigen Ursachen, welche der sich verbreitenden Kultur Adlerschwingen lieh, stellte bald andere hinsichtlich der Intelligenz mit ihnen auf gleiche Höhe. Der Unterschied bestand nur jetzt noch in den bereits erworbenen materiellen Mitteln, und den auf seinen wahren Werth herabgesetzten Vortheil geographischer Lage. Gewerbskunde, Kunst und Wissenschaft, waren bald das gemeinsame Eigenthum ganzer Welttheile geworden. Volk um Volk vindizirte von seinen Rechten, von seinem Eigenthum, was Ohnmacht oder Mangel an Bildung bisher in fremden Händen gelassen hatten. Venedig, Genua, die Hanse, Holland sanken, und England wäre gesunken, hätte es nicht unter dem Schutz seiner Insularen-Lage seine erworbenen Reichthümer benutzt, um sich eine Masse von materiellen Mitteln zu sammeln, welche es bis auf diesen Tag in den Stand setzen, seine alten Monopolien mit der Gewalt des Schwertes zu behaupten.

England ist höher als andere Staaten gestiegen, um so viel tiefer als sie, zu fallen.

Es gleicht einem Menschen, der an Reizmittel gewöhnt, diese stets steigern muß, um sich die Thätigkeit natürlicher kräftiger Gesundheit zu erlügen, bis er so weit gekommen ist, daß ihn einfache Speise nicht mehr nährt, und er in tödtliche Schwäche fällt, wenn der erfoderliche Grad von Reizmittel fehlt.

England hat sich am härtesten gegen das natürliche Staatenleben versündiget; es hat dem Götzen des Reichthumes so rücksichtslos gehuldiget, daß es der Erzeugungskraft seines Bodens die zweite, und jener vom Ausland abhängigen Industrie die erste Stelle anwies.

So ist es dahin gekommen, daß Handel, Industrie und Ackerbau nicht mehr befreundet und sich wechselseitig belebend, fortschreiten, sondern in offenen zerstörenden Kampf mit einander gerathen sind.

Wenn eine Regierung einem sekundären Zweig des Volkserwerbes solches überwichtiges Wachsthum gestattet hat, daß er nicht mehr ohne Verblutung der besten Staatskräfte auf sein natürliches Verhältniß zurückgebracht werden kann, so ist das Uebel unheilbar geworden.

Englands Regierung zwischen die Interessen der Industrie und des Ackerbaues gestellt, hat ihre Hauptkraft — ein ungetheiltes großes allgemeines National-Interesse — verloren. Kunststücke um Kunststücke wägen, heben und zügeln die Interessen einzelner Stände und Korporationen, die alle mit einander gleichen Anspruch auf Schutz erworben haben. *) Das ganze

*) Der Fabrikant z. B. will die Einfuhr des fremden Getreides,

Staatsgebäude besteht aus unendlich vielen künstlich zusammengefügten und in einander greifenden Theilen, wovon ein jeder wichtig ist, keiner verletzt werden darf. Eine durchgreifende Reform, so sehr man auch in manchen Beziehungen das Bedürfniß dazu fühlen mag, ist ohne den Umsturz des Staates unmöglich geworden. Die englándischen Minister können keinen andern Ruhm mehr erwerben, als das künstliche Gebäude ohne Stokkung noch eine zeitlang fortzuführen.

Wenn man nun bedenkt, daß die ungeheueren Mittel dazu, fast ausschließlich in einer Besteuerung des Auslandes liegen, daß dieses Ausland die Last des ihm auferlegten Tributes erkannt, und diese Erkenntniß bereits den Willen erzeugt hat, sich demselben zu entziehen, und es sich jetzt nur noch um das Wie handelt, oder selbst, wenn es über das Wie nicht einig werden sollte, diese Abgaben ferner nicht mehr zu zahlen vermag, so kann man sich einen Begriff von der prekären Größe Englands machen.

Die Völker Europa's sind nach und nach so ziemlich auf eine und dieselbe Stufe von Kultur gelangt; und wenn auch bei dem einen oder dem andern diese Kultur nicht so gleichförmig und allgemein unter allen Klassen verbreitet ist, so hat doch hierin keine Regierung mehr etwas vor der andern voraus. Keine ist mehr im Besitz staatswirthschaftlicher Geheimnisse, mittels welcher sie einen bedeutenden Vorsprung vor an-

damit er wohlfeileres Brod, somit wohlfeilere Arbeiter erhalte; der Gutsbesitzer will das Verbot des fremden Getreides, damit er höhere Preise des seinigen und dadurch die Mittel bekomme, die hohen Abgaben zu bestreiten.

dern erringen könnte. Das alte Uebergewicht, durch höhere Intelligenz einem beschränkteren Wissen gegen über errungen, ist heute nur noch eine größere Masse erworbener Kapitalien.

Ich bin weder Finanzier noch Kaufmann, aber die große Frage über unseren gegenwärtigen Zustand in seinen Beziehungen zu Staatswirthschaft und Handel, kann sich auch der Laie lösen, wenn er mit einiger Aufmerksamkeit die Karaktere beobachtet, womit die neuere Geschichte ihre Ereignisse von allgemeiner Wichtigkeit bezeichnet hat.

Indien hat von jeher das baare Geld der mit ihm Handel treibenden Völker verschlungen. *) Vor der Umschiffung von Afrika hatte Europa nur spärlich Gelegenheit, diese von so manchem Volk des Alterthums empfundene Wahrheit selbst an sich zu prüfen. Nachdem der Weg durch den großen Ozean nach Indien gefunden war, und dadurch dieses reiche Land dem europäischen Handel näher gebracht, diesen letzteren bis zu einer großen Bedeutenheit gesteigert hatte, da deckte der ungeheuere Zufluß aus Amerika den Ausfall des indischen Handels und bereicherte zugleich Europa.

Allein dieser Zufluß — die einzige Quelle des europäischen Geldreichthums — ist auf dem Punkt zu versiegen, und der indische Handel in seiner ganzen Ausdehnung ist ausgeblieben; für uns Teutsche mittelbar durch England, welchem wir zugleich für die eigenen wie für die indischen Produkte unser baares Geld dar-

---

*) Der vegetabilische Reichthum seines Bodens, der Mangel an edlen Metallen, und die wenigen Bedürfnisse seiner genügsamen industriellen Bewohner sind im Allgemeinen die Ursache davon.

bringen. Und damit die Verarmung um so schneller eintrete, so sind unsere eigenen edlen Metallminen bei weitem nicht mehr so ergiebig wie ehedem.

Ein neues Volk, dessen Wachsthum wir anstaunen, die Nordamerikaner, die keine edlen Metalle in ihrem Land finden, versehen sich mit diesem Tauschmittel, indem sie einen großen Theil von dem an sich ziehen, das vordem den Weg nach Europa nahm. Dasselbe Volk, das ehedem seinen Tabak, seine Baumwolle, seinen Reis für England erzeugte, führt seine Produkte nun auf eigene Rechnung nach Europa; und so viel dieser eigene Handel ihm mehr Gewinn verschafft, um so viel Geld verliert Europa mehr. *) In die entferntesten Meere schickt es seine Schiffe, wohin sonst nur Europäer kamen und durch eigenen oder Zwischenhandel baares Geld nach Hause brachten.

Im Süden von Amerika blühen neue Staaten auf; in jenen Theil dieses Kontinents, welcher Europa vorzüglich bereichert hat. Sie sind es müde für fremde Völker zu arbeiten; und gelänge es auch, sie unter europäische Oberherrschaft zurückzuführen, so wird keine Macht sie hindern können, neben der alten Oberherrschaft fortan ein eigenes selbstständiges Interesse zu haben, — für sich selbst zu arbeiten. Sie können vielleicht wieder Bestandtheile der alten Reiche werden, aber nicht mehr dienende, sondern befreundete.

Mag sich England damit trösten, daß Amerika

*) Eine Zeitlang mag wohl noch dieser Gewinn mittelbar wieder an England kommen, aber gesichert ist Nordamerika für jene Zeit, wo es sich auch der merkantilischen Oberherrschaft Englands entzogen haben wird.

noch lange seine Fabrikate nicht entbehren, und es noch lange durch diese aus den für andere Völker verschlossenen Reichthümer Amerika's schöpfen könne, — schon ist Nordamerika mit wunderbarer Schnelle aus einer Anzahl von Seestädten ein zum Theil binnenländischer Staat geworden. Nordamerika, das bisher nur von seinem Handel lebte, fängt an, von seinen eigenen Broden zu leben; noch zwanzig Jahre, und es kann, wenn es Noth thut, so wie alle ackerbauenden Staaten, jedes Ausland entbehren. Ein Krieg, den jetzt schon England gegen Nordamerika nur mit Nachtheil führen kann, entzieht vielleicht früher noch diesen Freistaat der industriellen Oberherrschaft von England; und dann wird Nordamerika vermöge seiner geographischen, klimatischen und tellurischen Verhältnisse für die übrigen Völker seines Kontinents werden, was England bisher für die ganze neue Welt war.

Europa, durch die drei Jahrhunderte lang zuströmenden Reichthümer verwöhnt, hat sich Bedürfnisse geschaffen, und einen Luxus gehegt, der weit seine natürlichen Kräfte übersteigt. Es ist interessant, aus den Preisen früherer Zeiten nachzusehen, wie das Geld — als Tauschmittel, als Waare — durch die stets größer werdende Menge immer wohlfeiler wurde. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts war Europa wohl am reichsten an Geld. Seitdem wurde des Geldes weniger, doch bemerkte man die Abnahme nicht sogleich; die langen und ausgebreiteten französischen Kriege hatten alle Staatskräfte fieberhaft gespannt und einen schnelleren Geldpuls herbeigeführt; sie hatten so manchen alten Schatzkasten gerückt, manchen Sparpfennig

in Umlauf gebracht; und so mogte man vielleicht selbst wähnen, die Geldmasse sey noch im Zunehmen.

Seit sechs Jahren wird die Abnahme empfindlich gefühlt.

Die Lage von Europa ist im höchsten Grad beunruhigend.

Dreimal ärmer als vor dreißig Jahren, haben wir dreimal mehr Bedürfnisse, dreimal mehr Ausgaben als damals; in den 3 verflossenen Dezennien haben sich die Ausgaben für Luxus und neue Bedürfnisse unglaublich vermehrt.

Montesquieu sagt noch, die Bürger der teutschen Städte sind reich, weil sie wie Arme leben. Jetzt sind sie arm, weil sie wie Reiche leben. Fremde Fabrikate und die Produkte der Kolonien waren damals nur Luxus und Genüsse der Reichen; jetzt sieht man die ärmsten Klassen des Volkes sich fast ganz in fremde Fabrikate kleiden, und die Genüsse der Südländer gehören zu ihren täglichen unentbehrlichsten Bedürfnissen. Damals fabrizirte manches Land, insbesondere Teutschland für einen großen Theil seiner Einwohner, und verkaufte noch so Manches ins Ausland; jetzt verkauft es nichts mehr ins Ausland, und fabrizirt kaum mehr etwas für das Inland. Ich wenigstens kenne keinen Zweig teutscher Industrie, welcher irgend einen bedeutenden Theil des ans Ausland gezahlten Geldes zurückbrächte. Unser Getreide darf nicht mehr nach England, und auf den übrigen Marktplätzen von Europa, wo es sonst nur die Konkurrenz von Polen zu bekämpfen hatte, konkurriren jetzt noch Nordamerika und die russischen Provinzen am schwarzen Meere; der

Handel mit den Produkten unserer Wälder, ohnehin vermindert durch Krieg und schlechten Haushalt, vermindert noch mehr die in den neuen Zeiten gestiegene Ausfuhr aus den russischen Häfen, und die neue Konkurrenz von Kanada. Unsere Eisengewerke veröden, denn außer Schweden fängt Rußland an, sibirisches Eisen auf unsere Märkte zu schicken: Den Handel mit rohen Häuten hat uns Buenos-Ayres schon längst genommen. Unser Linnen hat Baumwolle im Ausland und Inland verdrängt; ja irländische Leinwand finden wir jetzt auf unseren Märkten. Unser Handel mit groben Wollenfabrikaten nach Amerika hat beinahe aufgehört. Mit fast allen Artikeln der Nothdurft und des Luxus, ja mit Spielzeug versieht uns das Ausland. Die Produkte aller Welttheile, die Fabrikate von England und Indien sieht man täglich in der Haushaltung des Taglöhners verbrauchen.

Wenn eine Familie des Tags nur 6 kr. für ihren Kaffee ausgibt, so zahlt sie eine jährliche Steuer von 36 fl. an das Ausland; nur 5 Millionen Familien auf Teutschland gerechnet und angenommen, daß davon nur ⅕ Kaffee trinkt, und zwar nicht mehr als für 6 kr. des Tages, das ist 1 kr. auf den Kopf, so zahlt dieses ⅕ für sein schlechtes Frühstück jährlich 36 Millionen fl., welche das Ausland unwiederbringlich verschlingt. Man denke nun an die übrigen Kolonialwaaren, Zucker, Thee, Tabak, Arzneien, Gewürze rc., an die Edelsteine und Perlen aus Amerika, Asien und Afrika, an die nicht zu berechnende Fluth fremder Fabrikate zur Körperbedeckung in Wolle, Baumwolle, Seide rc., vergleiche solche mit der nämlichen Ausfuhr

unserer Industrie, die sich bei einzelnen Zweigen um einige Millionen herumschlägt, und wundere sich — nicht daß wir eine Abnahme des baaren Geldes bemerken, sondern darüber, wie reich wir gewesen seyn müssen, da wir noch nicht bettelarm sind.

England befindet sich noch wohl, weil seine Macht, seine Kapitalien, bei der ausser ihm allgemein werdenden Mittellosigkeit ihm eine ausschließende Gewerbthätigkeit gestattet; weil wir ihm unsere letzten Sparpfennige geben. Wir verbrauchen längst mehr als unsere Zinsen, wir haben längst unsere Kapitalien angegriffen und sind jetzt an den letzten Resten derselben. England befindet sich wohl unter den übrigen Staaten wie der Wucherer in einer der Verarmung zuschreitenden Gegend. Ist die Verarmung einmal allgemein geworden, dann erreicht sie auch England in so weit, als sein Wohlstand von dem Festlande von Europa abhängig ist, und dieses ist denn doch bei der Kultur seiner Bewohner die Hauptquelle dieses seines Wohlstandes. Sein Handel mit Amerika, von dem das übrige Europa keinen Nutzen zieht, da England daselbst überall nur verkauft und nirgends kauft, wird dann sein einziger und letzter Nahrungszweig bleiben, bis ein Krieg mit jenem Kontinent ihm auch diesen entreißt. Ja ohne einen solchen Krieg, nur in diesem Fall etwas später, wird England sinken, denn England hat eben so gut im Fabriziren alles Maaß überschritten, wie wir im Verbrauchen. Nicht auf das natürliche Bedürfniß der Länder, sondern auf ihre bisherige sinnlose Verschwendung ist seine Ausfuhr und sein ganzer Staatshaushalt berechnet. Der europäische

Luxus, und die engländische Fabrikation sind Hand in Hand, sich wechselseitig ermunternd, wetteifernd emporgeschossen. Bald steigerte Gelegenheit den Luxus, bald machte der Luxus neue Foderungen; bald befriedigten die engländischen Fabriken ein ausgesprochenes Bedürfniß, bald schufen ihre Erfindungen ein Neues, und unsere englischen Waarenhändler mit dem Pariser Schneider, waren geschäftig wie die Ameisen, dem einen und dem andern, wie sich selbst zu dienen.

Eben so wie in Europa, so ging es auch in Amerika, jenes Kontinent ist so gut wie das unsrige, mit engländischen Waaren überfluthet, und der nördliche Theil desselben hat so gut wie wir, seine Kapitalien angegriffen und sich erschöpft, um England zu bereichern. Dort, wie hier, sind in den letzten Jahren die Preise aller Dinge, insbesondere des Grundeigenthums, um mehr als die Hälfte gesunken; und die Nordamerikaner, welche in einer vorhergegangenen günstigen Epoche viel baar Geld erworben hatten, sind daran eben so arm geworden als wir. Seine Produktion ist nicht mehr vermögend, aus den südlichen Goldländern den Tribut herbeizuschaffen, den England von ihm heischt. *)

England aber, einem bodenlosen Schlund vergleichbar, hat die gewonnenen Summen nicht auf Renten gelegt und sich so ihren Besitz gesichert; was gewonnen wurde, ging sofort in das Betriebskapital einer stets sich erweiternden Industrie über, welche eben so von der Regierung wie von dem Interesse der Pri-

*) Dieses Unvermögen bereitet die Emanzipation Amerika's von der engländischen Handelsoberherrschaft vor.

vaten in Anspruch genommen erscheint. Die Regierung bedurfte der Besteuerung dieser ungeheuer wachsenden Industrie zur Deckung ihrer in gleichem Verhältniß wachsenden Ausgaben.

Eine gleiche Summe, wie wir in den letzten Zeiten jährlich an England verschwendet haben, müßten wir als Zinsen gesicherter Kapitalien ferner und nachhaltig an England entrichten können, um dessen Industrie zu nähren.

So wie England jetzt fabrizirt, und zu seiner Erhaltung fabrizirt, fabriziren muß, *) würde die Naturproduktion aller Länder des Erdbodens kaum mehr hinreichen, ihm ohne Erschöpfung die Erzeugnisse seiner Industrie abzunehmen.

Wo will es aber neue Zuflüsse, in dem Maaß, wie es solche bedarf, hernehmen, wenn Europa und Nordamerika vollkommen verarmt sind? Der freie Verkehr mit den Goldländern von Südamerika und von Afrika bietet keinen Ersatz. Die Indolenz und das geringe Bedürfniß engländischer Waaren, jener südlichen, wenig kultivirten Völker, werden dort nie solche für England günstige Verhältnisse hervorrufen, wie in Europa und Nordamerika. England müßte jene Welttheile erobern, und das Gold von Afrika und Amerika rauben können, wie es Spanien in Mexiko und Peru gethan hat.

England hat den Wendepunkt seiner natürlichen Größe längst erreicht; die jetzige Spannung seiner

*) Ein Beweis davon ist, daß England nicht mehr auf Nachfrage arbeitet, sondern die halbe Welt um Abnahme seiner Produkte nothzüchtigt.

Kräfte ist die eines Berauschten, dem wir die Zeche bezahlt haben.

Die Aussichten sind Grauen erregend. Ein in Luxus versunkenes demoralisirtes, an tausend erkünstelte Bedürfnisse gewöhntes Volk, ohne die Mittel sie zu befriedigen, ist das furchtbarste was ich mir denken kann.

In diesen Verhältnissen liegt eine weitere Ursache, den berüchtigten Geist des Deliberirens mächtig zu steigern, wo nicht selbst ihn mit zu erzeugen. Einreißende allgemeine Noth bringt allgemeines Mißbehagen hervor; dieses den Wunsch nach Verbesserung. Der Unmuth des großen Haufens, der nur fühlt, was ihn unmittelbar berührt, und in einem erkannten Uebel die unbekannte Ursache aller übrigen sieht, ergreift mit Leidenschaft Parthei für die große Streitfrage der Zeit, von deren Lösung er sich nach so vielfachen Verheissungen Abhülfe verspricht. Getäuschte Hoffnung auf die unmöglich gewordene Abhülfe der Regierungen (eine Abhülfe nämlich, wie man sie will, das ist: Herstellung des alten Wohlstandes ohne alle Beschränkung des gewohnten Luxus und des ausschweifenden Lebens) verbreitet den Geist der Selbsthülfe und seiner Hülfsgenossen, den Geist des Deliberirens. Schritten wir noch auf dem Weg der Bereicherung voran, erginge es dem Volk gut, so würde es wahrhaftig niemand so leicht einfallen, die Regierungsformen und alle Maaßregeln der souverainen Gewalt zu bekritteln; denn unbefangen geurtheilt, so ist die jetzige Verwaltung der Staaten, (einige Mißgriffe abgerechnet, welche die moralische Kraft der Staaten zu wenig beachten, und

welche vielleicht im Drang der Zeiten einige Entschuldigung finden) besser als sie je war.

Wüßte man, daß es ausser der Macht der Regierungen liegt, so zu helfen, wie man geholfen haben will, — daß die Regierungen selbst unter der Last der ausser ihrem Bereich liegenden Einwirkungen erliegen, so würde man sie nicht in Hinsicht des Finanzdruckes des bösen Willens oder der Indolenz beschuldigen. Wüßte man, daß keine Staatsverfassung, keine Maaßregel den Handel betreffend, helfen kann, so lange wir nicht selbst unsere Genüsse beschränken und uns eines großen Theils unserer angewöhnten Bedürfnisse entledigen wollen, so würde man sich nicht diesem planlosen Treiben hingeben, das, indem es den Gang der Regierungen hemmt, nur um so eher die Sachen aufs Aeußerste bringen muß. Es mag seyn, daß hie und da etwas gespart werden könnte, wo es nicht geschieht, und daß Manches verschwendet wird, was zu Rath gehalten werden sollte; aber das macht keinen wesentlichen Unterschied im Ganzen. Wir urtheilen hart darüber, weil unsere Wunden uns empfindlich machen, und weil ein jeder Mangel theilnehmender Schonung, dem Anblick der allgemeinen Noth gegen über, das Gefühl beleidigt. Die Ausgaben, die der Staat macht, seyen sie auch etwas größer als nothwendig ist, führen keine Verarmung herbei, denn sie gehen in die Hände des Volkes. Anders ist es mit den Ausgaben des Volkes, und die Regierungen müssen Alles anwenden, um diese wieder auf ein natürliches Verhältniß zurückzuführen. Es ist unmöglich geworden, den Grad von Luxus und Ueppigkeit, auf welchem wir jetzt ste-

hen, ferner mit dem Bestehen der Staaten zu vereinigen. Wenn Teutschland Alles hervorbringt, wozu die höchste Meinung von dem Reichthum seines Bodens und dem Fleiß seiner Bewohner die Erwartung berechtigen, so kann es nicht die Hälfte von dem aufbringen, was es zur Bezahlung der vom Ausland eingeführten Produkte bedarf.

Man hat also sehr unrecht, zu glauben, die jetzige Wohlfeilheit der meisten Bedürfnisse sey eine vorübergehende Krisis. Alle diese Bedürfnisse haben noch denselben Werth, den sie vor 6 Jahren hatten, allein das Geld, als Tauschmittel, als Waare, ist seltner, daher theurer geworden. Wir sind jetzt auf einem Punkt der Wohlfeilheit, wie man ihn seit 30 Jahren nicht erlebt hat. Als Equivalent für einen Gulden muß man jetzt noch einmal so viel Waare herbeischaffen, als vor 6 Jahren, weil das Geld so viel theurer geworden ist, und es deswegen noch einmal so viel Arbeit erfodert, einen Gulden herbeizuschaffen, als vor 6 Jahren. Die Staatsschulden sind nach dem Nennwerthe dieselben geblieben, da aber das Geld seitdem um das Doppelte theurer geworden ist, so sind die Schulden in der That um das Doppelte vermehrt worden. Die Abgaben zur Deckung der Staatsausgaben und zur Bezahlung der Zinsen sind daher ebenfalls verdoppelt worden. So wächst mit der Abnahme des Geldes in ungeheuerem Verhältniß die Staatsschuld, mit ihr die Abgaben und die Unmöglichkeit der Rückbezahlung. Baiern hat eine Staatsschuld von 100 Millionen Gulden. Vor 300 Jahren wäre diese Summe für ganz Teutschland unerschwinglich gewesen; als

Teutschland im Zenith seines Reichthumes stand, wäre sie für dasselbe unbedeutend und für Baiern blos lästig gewesen. Nun da die Geldabnahme eingetreten ist, und unaufhaltsam fortschreitet, *) hat sie angefangen für Baiern drückend zu werden.

Wenn es den Finanzmännern nicht glückt, sich von dem Geldwesen unabhängig zu machen, den eigentlichen Nationalreichthum von dem eingebildeten Geldreichthum zu scheiden, und auf dem ersten ihre Operationen zu basiren, so eilt jeder Staat seinem Banquerotte entgegen.

Es handelt sich also darum, sich von den seit 3 Jahrhunderten durch das Geldwesen verkehrten, in unzähligen Nüanzen versplitterten, ewig wogenden staatswirthschaftlichen Begriffen frei zu machen, die verscherzte unbestreitbare Basis des Nationalreichthumes nach Regeln neu aufzufinden, welche sich auf die vom Ausland unabhängige selbstständige Beschaffenheit des Landes gründen; und von dieser Basis aus an die Stelle des bisherigen Maaßstabes des Werthes aller Dinge, des Geldes, welches selbst einen größtentheils nur eingebildeten und allen Zufällen äusserer Einwirkung ausgesetzten Werth hat, — einen andern unwandelbaren Maaßstab des Werthes aller Dinge als Norm zu setzen, und darnach die Ausgabe und Einnahme des Staates zu reguliren, das Geld in die Reihe der übrigen Waaren zurückzuweisen, und somit dem Gang

---

*) Nur die hohen Steuern halten die Preise noch einigermaßen, und verlängern die Täuschung unseres Geldreichthumes; ohne die Bedeutenheit der Steuern, wären die Landesprodukte noch viel wohlfeiler als sie es schon sind.

der Staatsverwaltung, Stätigkeit und Sicherheit wiederzugeben.

Das Geld würde der Bequemlichkeit wegen immer das vorzüglichste Tauschmittel bleiben, sein Werth aber würde nach Maaßgabe seines Zuflusses und der Nachfrage steigen und fallen, wie der einer anderen Waare, ohne die Staatsverwaltung zu beunruhigen.

Arbeit, sagt Adam Smith, als die einzige Sache, welche nie ihren Werth wechselt, ist auch allein geschickt, der letzte und wirkliche Maaßstab zu seyn, wornach der Werth aller andern Waaren an allen Orten und zu allen Zeiten geschätzt und verglichen wird, sie ist der eigentliche wahre Preis, der dafür bezahlt wird, Geld ist nur die Benennung oder der Ausdruck dieses Preises.

Es bedarf keiner Erörterung, daß dieser Maaßstab der Arbeit, wenn auch am Ende der einzige richtige, nicht in der Staatsverwaltung formell angewendet werden kann, und daß man einen andern auffinden müsse, der, indem er sich diesem möglichst nähert, zugleich mehr Greifbarkeit darbietet.

Mehrere Schriftsteller haben dargethan, daß vorzüglich für Staaten, deren größter Reichthum in der Fruchtbarkeit des Bodens besteht, Getreide dieser Maaßstab sey.

Adam Smith sagt hierüber: Unter allen Gütern behält Getreide seinen reellen Werth am unveränderlichsten. Getreide ist in jedem Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, auf jeder Stufe der Kultur, immer ein Produkt des menschlichen Fleißes. Unter allen Verschiedenheiten der bürgerlichen Verfassung und der

Kultur erfodert die Hervorbringung gleicher Quantitäten Getreides in demselben Boden und Klima im Durchschnitt gleiche Quantitäten von Arbeit. Von keinem rohen Erdprodukte, in allen Zuständen der Gesellschaft, auf allen Stufen der Kultur, bleibt das Verhältniß gegen Arbeit so unverändert.« —

Dazu kommt nun noch, daß durch die Stätigkeit der Nachfrage nach diesem Produkte, das Fortbestehen dieses Verhältnisses auf immer gesichert ist.

Wenn ich nicht irre, so hat bereits Kalonne in dem Nationalkonvent in Paris darüber gesprochen, wie es zweckmäßig sey, anstatt Geld, Getreide zum Maaßstab des Werthes der Dinge anzunehmen. Damals waren jedoch die Anfoderungen dazu bei weitem nicht so dringend als jetzt.

Wenn sämmtliche Einnahmen und Abgaben des Staates, die Schulden mit einbegriffen, nach diesem Naturerzeugniß angesetzt, und alle 10 Jahre nach einem Durchschnitt der letzten 10 Jahre auf einen gleich großen folgenden Zeitraum das Equivalent in dem Tauschmittel des Geldes ausgemittelt und festgesetzt; wenn dann ein Theil der Einnahme und der Ausgabe in Natura der andern nach dem aufgefundenen Preise in Geld entrichtet würde, so wäre dem Nachtheil, welcher in dem Wechsel des Geldwerthes liegen kann, für jenen Theil, welcher in Geld entrichtet würde, wenigstens kein größerer Spielraum, als der von 10 Jahren gelassen.

Dem steuerpflichtigen Bürger und der Staatskasse wäre es dann in Hinsicht der Staatsbedürfnisse gleichgültig, ob die Getreidepreise hoch oder niedrig stehen,

vielmehr, ob das Geld wohlfeil oder theuer ist. Stehen diese Preise niedrig, so ist das von dem Unterthanen zu leistende Geldequivalent nominell um so viel geringer, und die Ausgaben des Staates in diesem Equivalent an Schuldenzinsen, Gehalten ꝛc. sind es in demselben Verhältnisse, und der Unterthan läuft nicht Gefahr, bei schlechten Preisen zu Grund zu gehen, wie es bei der Abgabe an Geld ist, wenn er drei-, viermal so viel von seinen Grunderzeugnissen versilbern muß, um nominell die nämlichen, in der That aber die drei- vierfache Schatzung entrichten muß.

Eine solche Einrichtung würde allerdings nur mit Schwierigkeit, insbesondere hinsichtlich der Staatsschuld durchzuführen seyn, und zwar schon aus diesem Grunde, weil ein jeder Kapitalist, also auch der Staatsgläubiger, um so viel reicher wird, als sein dargeliehenes Kapital in dem steigenden Geldpreis an Werth wächst, und er dieser Bereicherung nicht entsagen will.

Wenn der Staat, so wie der Wechsler, das hingeliehene Geld benutzen und umschlagen könnte, so würde dasselbe in seinen Händen ebenfalls wachsen, oder sich vermindern, wie ein jedes Betriebskapital, und die Zinsen könnten ohne Gefährte nach der numerischen Quantität des Kapitals in Geld bezahlt werden. Aber die gelehnten Summen sind ausgegeben, wuchern in andern Händen, und wenn der Werth des Geldes, so wie jetzt, im Steigen ist, so wird eine Summe, die heute mittelmäßig ist, in dem Zeitraum von 20 Jahren unerschwinglich. Dem Darleiher gebühren seine Zinsen für den Werth, den er gegeben hat, aber eine

Bereicherung an dem Staat, sollen und dürfen die Vorsteher desselben rechtlich nicht dulden.

Man wird sagen, der Kredit des Staates würde darunter leiden; aber ich antworte darauf: er leidet noch weit mehr, wenn man einmal dahin gekommen ist, daß man die laufenden Zinsen nicht mehr bezahlen kann, und die Staatsschuld heruntersetzen muß. Was nutzen iezt alle Anstrengungen der Staaten? was aufgebracht werden kann, verschlingt die Staatsschuld, und um die eingegangenen Verbindlichkeiten nach ihrem Nominalwerthe erfüllen zu können, muß der letzte Heller von dem Unterthanen erpreßt werden, der bei dem schon allgemein werdenden Geldmangel nahe an der Unmöglichkeit steht, die bisherigen Steuern ferner bezahlen zu können. Man erschöpft sich nur um so früher, ohne dem Unvermeidlichen entgehen zu können.

Es ist nur zu wahr, daß wenn die Uebel einmal tiefe Wurzeln geschlagen haben, jedes Mittel sie zu heben, hart ist. Wenn z. B. Luxus die Kräfte des Staates verzehrt, und man diesen auf einmal verbannen könnte, so würden Tausende von Menschen, die bis dahin als Schmarotzerpflanzen der menschlichen Gesellschaft davon gelebt haben, über Ungerechtigkeit und Beraubung der Nahrung schreien.

Aber das ist nicht zu ändern, und wenn man von nichts als Uebel umgeben ist, so muß man suchen das kleinste zu wählen.

Luxus hat uns um Geld und gute Sitten gebracht; das kleinere Uebel ist wohl hier die eintretende Nahrungslosigkeit, der Handlanger unserer Verschwendung, das größere Uebel sind die dem ganzen

Volk geschlagene Wunden. Es ist wichtig, sie zu heilen in einer Zeit, wo so mancherlei Stoffe des Aufruhres im Volke verbreitet sind; diesen muß vor Allem ihre Nahrung entzogen werden; Mangel, verbunden mit dem ungeregelten Reiz zum Genuß, gehegt von einer Demoralisation, welche jedes Mittel der Befriedigung billigt, ist der fruchtbare Boden, auf dem der Geist des Aufruhres am üppigsten emporschießt.

Den Mangel, der uns jetzt drückt, haben unsere jetzigen Regierungen nicht verschuldet; er ist die Folge der von ihren Vorgängern eingeschlagenen Bahn; aber an dem alle Schranken überschreitenden Luxus, an der Demoralisation unserer Zeit, wodurch die Noth uns schneller ereilt hat, daran tragen die jetzigen Regierungen einen Theil der Schuld mit. Diesem Uebel hätten sie kräftiger entgegen wirken sollen, als sie gethan haben. Gegen die Ausschweifungen des Volkes hätten sie strenger und gegen die Laßheit ihrer Beamten und deren leichtsinniges Anschmiegen an die verdorbenen Sitten des Volkes, hätten sie minder nachsichtig seyn sollen, als sie es waren.

Es ist nicht wohlgethan, der Uebung aller Kräfte im Menschen, die im Allgemeinen, richtige Uebung seiner Leidenschaften und Lüste genannt werden, unbeschränkten Spielraum zu lassen.

Die Unvernunft der rohen Menge muß bevormundschaftet, die Unbesonnenheit der Jugend muß gezügelt werden. Man ließ aber die Unvernunft der Menge und die Unbesonnenheit der Jugend treiben, was sie wollten, wenn es nur nicht geradezu gegen polizeiliche Ordnung war, und nebenbei die Steuern

richtig bezahlt wurden. Um Sitte, um Volkserziehung, um Moralität und um eine glückliche nach Mäßigkeit und Tugend geordnete Häuslichkeit des Bürgers, diese erste Grundbedingung zum gesicherten Bestand der Staaten, glaubte niemand sich kümmern zu müssen. Schlechte Romane, welche die Jugend verderben und sie mindestens zu Träumer machen, öffentliche Schauspiele, welche strenge Sitten lächerlich machen, Leichtfertigkeit und Laster aber in gefälliger Form einführen, durften ungestört ihr Gift verbreiten, und jede Unsittlichkeit oder Ausschweifung fremder Völker, durfte mit offener Stirn ins verwahrloste Vaterland einwandern und darin ihr Unwesen treiben.

Das Volk folgte seinen Neigungen und Lüsten. Die Staatsdiener, die es hätten zügeln sollen, thaten dasselbe, die Moralität von dem einen wie von dem andern sank immer tiefer, und so sind wir zu einem Zustand der Staatsgesellschaft gelangt, in welchem notorisch geübte Laster nicht mehr schänden. *)

---

*) Ich höre oft sagen, die Teutschen sind nicht reif zu einer freien Repräsentativ-Verfassung. Diese Redensart ist — nach unserer löblichen Gewohnheit — die schimpfliche Nachbetung einer im Ausland, insbesondere in England aufgekommenen Idee über ein verachtetes Volk, das eben so mit dankbarer Hand die Aussprüche unwissender Deklamatoren, wie den Kleiderschnitt eines Pariser Schneiders anerkennend empfängt. Was die Intelligenz betrifft, und davon ist doch wohl die Rede, so sind wir reifer dazu als die anmaßlichen im Allgemeinen sehr wenig gebildeten Engländer, aber — mit Kummer spreche ich es aus — ich glaube wir besitzen zu wenig Tugend, und zu wenig moralische Kraft, um eine freie Repräsentativ-Verfassung ertragen oder ohne Mißbrauch mit Nachdruck aufrecht halten zu können.

Beurtheilen können wir das Wesen der Repräsentativ-Re-

Man kann heut zu Tage dem Spiel, der Völlerei und Hurerei notorisch ergeben seyn, in seinen häuslichen Verhältnissen zerrüttet, eine Menge Menschen durch Schuldenmachen um ihr Geld betrügen, die Lehren unserer Religion frech und öffentlich verhöhnen, — und doch als geachteter Staatsbeamter in Würden stehen.

Man benutzt seinen Kopf, — glaubt man, — und vergißt, daß ein Kopf, dessen Thätigkeit nicht durch Grundsätze der Tugend ihre Richtung erhält, die Grenzen seines Rechtes so weit setzt, als die Gewalt seines jedes Mittel benutzenden Geistes reicht; daß er das Recht beugt, und den Staat betrügt, wenn seine Gewandtheit der Strafe zu entgehen weiß, daß der vermeintlich Benutzende nur zu oft der Benutzte ist.

Bei Gott, ein geistvoller, aber moralisch schlechter Beamter, fügt durch seine Intelligenz dem Staat mehr Schaden zu, als 10 minder kluge aber moralisch gute Beamten durch ihre Beschränktheit.

Man glaubt, die Ausschweifungen des Privatlebens bei Beamten oder Bürgern schaden dem Bestand der Staaten nicht. Woher soll aber Tugend ins öffentliche Leben kommen, wenn sie nicht vom Privatleben ausgeht, und Wer bedrohet die Sicherheit der Staaten, die moralisch guten oder die moralisch schlechten Menschen?

Und auf Wen kann sich der Staat mehr verlas-

---

gierung, aber wir sind zu schlecht für eine Ordnung der Dinge, welche ohne Selbstbeherrschung und ohne Tugend und Vaterlandsliebe nicht bestehen kann.

sen, auf die, welche keine Grundsätze haben, und sich immer zu der Meinung bekennen, die ihnen der Vortheil des Augenblickes eingibt; oder auf die, welche überall strenge Gerechtigkeit geübt wissen wollen, welche nicht so gefällig gegen einträgliches Unrecht sind, mit blutendem Herzen das Unglück des Vaterlandes beweinen, und im Unmuth bisweilen einen Tadel gegen die Regierung ausstoßen, die sie demohngeachtet lieben, und die sie im Fall der Noth mit ihrem Leben zu vertheidigen bereit sind?

Soll es besser werden, so muß man mit Ernst einen andern Weg betreten, und die Regierung muß positiv auf Privatleben und Privaterziehung einwirken. Wenn in einem verdorbenen Volk keine nationale, im Herkommen geheiligte Sitte, Privatleben und Erziehung mehr zensirt, so muß das die Regierung thun, so muß diese durch Gesetze wieder herstellen, was sonst durch die Sitte bestand. Es darf nicht wie bisher dem Privatmann erlaubt seyn, seine Kinder zu erziehen wie er will; in der Erziehung, in Sitten und Kleidung alle Völker nachzuahmen und dadurch allen Nationalgeist, alle Vaterlandsliebe zu zernichten. Daß gute Bürger erzogen werden, kann und muß der Staat fodern, und das Wie soll er vorschreiben, wenn darüber keine Norm besteht. Unsere Bürgerschulen, Gymnasien und Lyzeen genügen nicht diesen Anfoderungen des Staates; dort bildet der Schüler sich nur in den Wissenschaften, — wenn er will; — ausser der Schule ist er allen Einwirkungen einer Kultur hingegeben, die sich gefällt, in einem jeden Individuum in anderer Gestalt zu erscheinen, und die so vielseitig ge-

worden ist, daß man die Seite der Bürgertugend kaum, oder gar nicht mehr an ihr findet.

Die Regierung muß die Zügel wieder fassen, welche sie zu gefällig, aus guter Meinung von der Vortrefflichkeit des großen Haufens, aus den Händen gegeben hat; sie muß damit anfangen, ein besseres Geschlecht zu erziehen, das in der Gewohnheit einer nach Grundsätzen der Moral eingerichteten Lebensart, ihr das leichte Mittel bietet, die Staatsfamilie zum gemeinsamen Wohl zu leiten. Sie muß vor Allem die Ehrerbietung herstellen, welche die Jugend dem Alter schuldig ist; sie muß der väterlichen Gewalt das ihr entzogene Ansehen zurückgeben, und darf dem Knaben nicht eher erlauben Mann zu seyn, bis Natur und männliches Betragen ihn dazu machen. Nur auf diese Art kann sie die verderblichen Einflüsse einer der Ruthe entlaufenen Jugend *) auf den Staat aufheben; einer

*) Ausdrücklich nehme ich hier jene Klasse von Jünglingen aus, welche wir auf unseren Universitäten, von der Schlechtigkeit des Zeitalters tief ergriffen, aus eigenem Antrieb die hergebrachte Zügellosigkeit der Hochschulen aus ihrer Lebensweise verbannen, Mäßigkeit und Sittlichkeit sich zum Gesetz machen, und auf dem Weg wissenschaftlicher Bildung nach einem edleren Lebensziel streben sehen. Zu scharf geschieden mögen sie in Beziehung zu den übrigen gesellschaftlichen Verhältnissen hie und da erscheinen, — doch wer mag Ihnen die Schuld davon zumessen? Mit ungeschwächter Kraft und mit ungedämpftem Feuer, faßt und verfolgt die Jugend ihre Ideen und überschätzt ihre Kraft, von der sie wähnt, sie könne dem hohen Flug ihrer erhitzten Phantasie folgen; — denn sie hat den Kampf mit den gemeinen Hindernissen alles Großen noch nicht versucht, und hat noch nicht gelernt, sich mit so manchem abzufinden, was sich nicht ändern läßt.

Und diese Jugend, ist sie nicht sich selbst überlassen, ja verlassen? Wo soll sie mit den gesellschaftlichen Verhältnissen der übrigen Welt anknüpfen, deren im Allgemeinen so schlechtes

Jugend, die dem Staat erst dadurch das größte Unheil bringt, daß sie durch den unzeitigen Vorgriff, sich selbst für ihr ganzes Leben zu dem ernsten tugendhaften Staatsleben unfähig macht, welches den guten Bürger karakterisirt; denn das zu frühe freigegebene Urtheil, ehe es durch Grundsätze gehalten und gezügelt wird, wuchert ohne Boden fort, ins Ungemessene, und keine Gewalt vermag es dahin zurückzuführen, wo es nur das frühe und sorgfältig gepflegte Ansehen achtbarer Autoritäten hätte festhalten können.

Durch strenge Maaßregeln in den öffentlichen Lehranstalten allein, reicht man nicht aus. Sie sind zwar gut, sollen und müssen seyn, sie können aber nur dann erst wirksam werden, wenn Volkserziehung von dem zärtesten Alter an vorgearbeitet hat.

In den kräftigen Staaten des Alterthumes, wo man gelacht hätte, wenn man von einem andern Geist der Jugend als dem des Gehorsames und der Wißbegierde gesprochen hätte, durfte der Knabe den Mund nicht öffnen, wenn er nicht gefragt wurde, durfte er sich nicht setzen in Gegenwart der Männer, mußte der

---

Getriebe jedes unverdorbene Gemüth mit Abscheu und Verachtung erfüllen muß; wo soll sie ihre Muster suchen? Sich selbst heimgegeben, kann sie nur ihren eigenthümlichen Gang gehen. Daß dieser Gang der Jugend von Irrthümern, oft von bedeutenden Irrthümern begleitet ist, ist die Schuld eines Jahrhunderts, das keine Schule für werdende gute Bürger hat. Im Bewußtseyn guter Absicht, im Bewußtseyn des eigenen höheren Werthes im Vergleich mit so mancher Umgebung, überschätzt jugendlicher Wahn nur zu leicht den eigenen Werth, und mit ihm den Beruf zur Verbesserung einer als verwerflich anerkannten Ordnung.

Schlecht ist diese Jugend nicht.

ans Mannesalter grenzende Jüngling unaufgefodert jedem älteren seinen Platz überlassen.

Wie ist es aber bei Uns? Dem als Mann gekleideten Knaben räumt man alle gesellschaftlichen Rechte der Erwachsenen ein, in Alles darf er drein reden und an öffentlichen Orten, im Schauspiel und auf Bällen macht man ihn frühe mit allen Leichtfertigkeiten eines ausgelassenen Lebens bekannt, und freut sich wie das hoffnungsvolle Kind so frühe sich mit Anstand und Feinheit zu benehmen lernt.

Wie sollen aber die als Männer die Sitte ehren und das Gesetz achten, die schon als Knaben an keine Zucht und keinen Gehorsam gewöhnt waren.

Man muß ferner das Volk zur Mäßigkeit und einfacher redlicher Sitte zurückführen; *) man muß vorzüglich die untersten Klassen, deren Luxus und rohe Anmaßlichkeit sich jedem Stand gleichstellen mögten, dahin zurückweisen, wohin sie gehören; man muß, um die edleren Glieder der Gesellschaft nicht entwürdiget in einer heerdeartigen Gleichheit untergehen zu lassen, dafür sorgen, daß jene, welchen Verdienst und wahre Bildung einen höheren von der Gemeinheit ausgeschiedenen Standpunkt sichern sollten, nicht so wie jetzt, ohne äusseres Zeichen des Vorzuges in allen Verhältnissen des öffentlichen gesellschaftlichen Lebens von dem Schmutz des überall zugelassenen Pöbels besudelt werden. Man muß dem stets wachsenden Hang, von sittlich und wis-

*) In dem glänzenden Athen wurde ein reicher Bürger in öffentlicher Versammlung beschuldigt, daß er in sträflichem Luxus sich ein steinernes Haus erbauet habe; und in Rom, zur Zeit als es am mächtigsten war, wohnten die Senatoren in Häusern, die bei uns ein Kanzlist zu beziehen, unter seiner Würde hielte.

senschaftlich tief stehenden Menschen, sich äusserlich den ersten Klassen gleich zu stellen, Schranken setzen, und durch Gesetze die Wurzel jenes verzehrenden Luxus vernichten, welcher die unteren Klassen des Volkes außer Stand setzt, ihre Verbindlichkeiten gegen den Staat zu erfüllen, während er dieselben täglich schlechter macht, da im steten Kampf mit der Armuth, die auf redlichem Weg aufzubringenden Mittel, zur Befriedigung nicht ausreichen.

Bei wenigen Bedürfnissen findet das Volk leicht die Mittel, den rechtlichen Anfoderungen des Staates Genüge zu leisten, und ist glücklich in der Ruhe eines geordneten Lebens.

Aber Luxus und Ueppigkeit nennt man bei uns Erweiterung der Nationalindustrie; in der Accise, in der Konsumtion, in der Mauth sucht man wachsende Quellen der Einnahme, und man hegt Spielsucht und Lüderlichkeit, um sie nur besteuern zu können.

Wahrlich diese Finanzspekulationen haben mehr Aufruhrstoffe erzeugt, als alle Demagogen mit ihren Umtrieben zusammen.

Wenn die Gesetzgebung sich nur einmal entwürdigt, Unfug zu sanktioniren, so zerstört sie selbst den Nimbus der Heiligkeit in dem ganzen Umfange ihrer Wirksamkeit. Sie wird gemein menschlich, und die Gemeinheit selbst wird berechtiget ein Urtheil über sie zu fällen. Das Heilige aber dem Urtheil des Pöbels blos geben, oder es in den Koth ziehen, ist ein und dasselbe.

Gedruckt bei J. C. F. Diehl.

Druckfehler.

S. 2 in der letzten Zeile der Anmerkung l. triarii st. triurii.
» 15 Z. 2 v. u. l. Radien eines Zirkels nach der Peripherie st. Stadien eines Zirkels der Peripherie
» 24 Z. 11 v. o. l. Posten st. Pressen
» 30 Z. 11 v. o. l. Sarisse st. Sarissa
ebendaselbst Z. 9 v. u. l. die st. der
ebendaselbst Z. 8 v. u. l. beugen st. benutzen
S. 35 Z. 13 v. o. l. jetzt st. zuletzt
» 43 Z. 3 v. o. l. nach st. bei
» 49 Z. 8 v. o. l. allen st. alten
» 60 Z. 7 v. o. ist nach vorbehalten, die Probe zu machen einzuschalten
» 62 Z. 13 v. u. l. unumschränkt monarchisch st. unumschränkte Monarchie
» 74 Z. 5 v. u. ist auch auszulöschen
» 82 Z. 14 v. u. ist nicht vor seyn einzuschalten
ebendaselbst Z. 11 v. u. l. den st. der
S. 95 Z. 7 v. o. l. entscheiden st. unterscheiden
» 116 Z. 4 v. u. l. unglaublichen st. augenblicklichen
» 183 Z. 8. v. o. l. Karbonaro st. Karbonar
» 184 Z. 10 v. o. l. Consequenz Ordnung st. Ordnung (Consequenz)
» 197 Z. 12 v. o. l. rechtfertigten st. rechtfertigen
» 208 Z. 3 v. u. l. uns geblieben st. ausgeblieben
» 209 Z. 3 v. u. in der Note ist er vor Nordamerika einzuschalten
» 214 Z. 7 v. o. l. den st. dem

Ansichten

von

militärischen Angelegenheiten

von

C. L. Cella,

Oberlieutenant und Regiments-Adjutant im königlich-baierischen ersten Linien-Infanterie-Regimente König.

München, 1821.

Bei Joseph Lindauer.

Biblioth.
Ott
Pregizer

Inhalt.

I. Die Ersparniß an stehenden Heeren . . . 1
II. Das Duell 11
III. Der Generalstaab 19
IV. Der Wittwenfond 24
V. Die Konskription 29
VI. Die Rechnung 35
VII. Die Landwehr 41
VIII. Das Kadetenkorps 47

IX. Die Invaliden 52

X. Der Officier als Staatsdiener 56

XI. Die Auszeichnung für längere Dienstzeit . . 61

XII. Die Civilkleidung 64

XIII. Die Garnisonen 69

XIV. Der Garnisonsdienst 74

XV. Das Exercieren. 77

I.

Die Ersparniß an stehenden Heeren.

Die großen Ausgaben, welche eine ziemlich lange, nur selten und kurz unterbrochene Reihe von Kriegsjahren in allen Staaten veranlaßte, brachten die Finanzen in einen so schlimmen Zustand, daß der erste Gebrauch, welchen die Volksrepräsentanten von ihren neuen konstitutionellen Rechten machten, allenthalben der seyn mußte, auf die größtmögliche Ersparniß in den Staatsausgaben ernstlich anzutragen. Durch eine ganz gewöhnliche Ideen-Association fügte es sich, daß man das Uebel, welches der Krieg erzeugt hatte, auch durch Ersparniß in jenem Theile entfernen wollte, welcher am meisten dem Kriege angehört hatte, nämlich an den stehenden Heeren. Die Absicht, die man dabei hatte, war an und für sich löblich; denn dem armen Unterthan wird die Entrichtung seiner Abgaben sehr sauer, und jede Verminderung derselben ist höchst verdienstlich. Nur kömmt zu bemerken, daß man vor der Verwirklichung einer Maaßregel immer erst die verschiedenen Ansichten ins Auge fassen müsse, nach denen sie sich betrachten läßt. Ich will hier die meinige geben, und bey dieser Gele-

genheit in kurzem jene Verfügungen andeuten, welche sich, nach meiner Meinung, ohne billige und vernünftige Rücksichten zu verletzen, bey der Armee treffen lassen; zugleich aber auch einiges von einem zweiten, noch viel theureren stehenden Heere bemerken, bey dem sich gewiß noch mehr ersparen lassen wird.

Bevor man an der Armee ersparen will, muß das Wieviel? nach Billigkeit und Thunlichkeit ermessen werden. Nach Billigkeit muß erwogen werden, daß die Armee gekämpft und gelitten hat für das Vaterland, daß man ihr also Versorgung schuldig ist, und der Bürger, dessen Besitzthum durch sie vertheidigt wurde, nicht fordern kann, daß man zur Erleichterung seiner Abgaben denjenigen brodlos machen soll, dem er es zu verdanken hat, daß er noch etwas besitzt, wovon er Abgaben zahlen kann. Rücksichtlich der Thunlichkeit einer Ersparniß durch Reduction der Armee muß bedacht werden, daß der Zustand von Europa, trotz allen diplomatischen und Zeitungsversicherungen, so unruhig ist, daß man mit keinem Tage versichert seyn kann, ob nicht ein Staat sich gezwungen sieht, irgend eine Veranlassung zum Kriege zu ergreifen, um nur die innere Gährung durch die nach aussen gelenkte Aufmerksamkeit zu beschwichtigen; daß man folglich einer schlagfertigen Armee bedürfe; denn wäre in ganz Europa nirgends ein stehendes Heer, so wäre das gleiche Verhältniß hergestellt, wie jetzt, wo allenthalben eines besteht; so lange aber ein oder mehrere Staaten ihre Armeen fort erhalten, müssen es die andern auch, wenn sie sich nicht der Willkühr Jener preis geben wollen.

Nun fragt es sich: wenn man also doch die Armee haben muß, ist für dieselbe auch schon alles unumgänglich

Nothwendige so weit gethan, daß sich in ihrer Existenz etwas sparen läßt? Antwort: Nein. Wenn der Mensch seine Obliegenheiten gut erfüllen soll, muß er zuvorderst leben können, und das ist bei dem schmalen Solde nicht möglich; der gemeine Soldat, welcher nur einige Jahre dient, und sich noch etwas durch Arbeit verdienen kann, ist noch eher im Stande zu existiren, der Officier und Unterofficier aber, welche eigentlich immer dienen müssen, wenn die Armee etwas taugen soll, sind lediglich auf ihren unzureichenden Sold beschränkt. Für diese also muß besser gesorgt, ihre Besoldung muß erhöht werden. — Diese Behauptung wird manches sauere Gesicht verursachen, denn sie klingt eben nicht sehr nach Ersparniß, indessen erspart soll deßwegen doch werden, nämlich durch zweckmäßige Verwendung des Geldes, aber nur so, daß der sich sodann ergebende Ueberschuß dazu benützt werde, die Armee in einen guten Zustand zu bringen. Denn entweder braucht man eine Armee oder nicht; braucht man sie nicht, so ist all das Reden überflüßig; braucht man sie aber, wie es wirklich der Fall ist, so soll sie gut seyn; will man nun etwas gutes haben, so muß man es auch gut bezahlen. — Freilich würde man das Geld in Kriegszeiten, wenn der Jammer groß ist, so genau nicht ansehen, wenn es gilt, mit einem tapfern Heere den gefürchteten Feind von dem lieben Eigenthume abzuhalten, und meint man nur, im Frieden brauche man der Armee nichts zu geben, wo sie nichts zu thun habe; weil man nicht einsehen will, daß ein Jahr im Kriege mitgemacht, mehr Verdienst habe, als zehn Jahre hinter dem Schreibpulte gesessen zu haben, und daß die unzähligen Entbehrungen, Strapatzen und Gefahren eines Feldzuges wohl gerechten Anspruch

auf ein Paar Ruhejahre im Genuße der kleinen Friedensgage geben können. Aber glauben denn die guten Leute, ein tüchtiges, brauchbares Subject werde sechs Jahre am Hungertuche nagen, um bei Ausbruche eines Feldzuges im siebenten Jahre auf den Flügeln des Patriotismus daher zu eilen, und das gute Vaterland zu befreien, welches sein armes Kind sechs Jahre lang hat schmachten lassen? O nein; man versuche es nur und löse die stehenden Heere auf, oder mache sie recht klein und arm, jeder wird sich bei Zeiten seine Versorgung unter dankbareren Verhältnissen suchen, und dann möge man zusehen, was für saubere Armeen sich in den Zeiten der Gefahr zusammen raffen lassen, wenn nicht zu ihrer Bildung der Kern, welcher aus den Officiers und Unterofficiers besteht, schon länger vorhanden ist.

Das zur Verbesserung erforderliche Geld kann auf mehrfache Art erspart werden. Wenn die Officiere und Unterofficiere besser besoldet sind, kann man auch mehr von ihnen fordern, ihre Anzahl kann also vermindert werden. Das wohl etwas überschrittene Verhältniß der Kavalerie zur Infanterie werde richtig gestellt. Von der Infanterie beurlaube man alles, was von der gemeinen Mannschaft entbehrlich ist, sollten dann auch ganze Straßen ohne Ehrenposten seyn. Man hebe die Gendarmerie auf, und lasse ihren Dienst von den Ober- und Unterofficieren der Armee versehen. Man verwende dieselben, in so ferne es die Abrichtung der Konskribirten zuläßt, auch für den Mauth-, auch wo es seyn kann, für den Straßen- und Wasserbaudienst. Man begnüge sich mit den Chevauxlegers, deren Namen ruhmvoll dem kriegführenden Europa bekannt, und von jedem Feinde gefürchtet ist, an den theueren Pferden und Equipirungen der Kürassiere

und Husaren läßt sich dann viel ersparen. Wenn man die Pferde nicht wohlfeil selbst ziehen kann, so kaufe man sie. Die Waffen mögen aufs bestmöglichste gefertigt, aber nur die zweckmäßigen gegeben, und über deren Fertigung und Reparation ein strenges Augenmerk gehalten werden. Die Kleidung sey zweckmäßig, aber jede kostspielige Verzierung falle weg. Die vielen Zwischenkommando's sollten auch aufgehoben werden; ein Kommando für jeden Kreis, an welches die verschiedenen Abtheilungen berichten, und welches directe an das Ministerium berichtet, ist hinlänglich. Vor allen Dingen aber reducire man eiligst und aus allen Kräften an der theuersten Heeresabtheilung, die am wenigsten dem Heere angehört, an dem Heere im Heere, an dem mehr kostspieligen, als kostbaren Verwaltungspersonale; die Unentbehrlichkeit einer Menge dieser Individuen wird aufhören, wenn durch Einführung einfacher Rechnung, und Abführung des überflüßigen Papierkrames es möglich gemacht wird, daß ein ordentlicher Rechner die Gebühren einer stärkeren Abtheilung in Richtigkeit stellen, und der Vorgesetzte, welcher kein Rechner von Geschäft ist, doch einen genauen Ueberblick von der Sache nehmen kann; dann wird auch die theuere Superrevision zu vermeiden seyn, deren sorgfältigste Nachrechnungen und Inspicirungen doch niemals ganz die bedeutenden Kassa-Mancos verhindern werden können, welche sich Jahre lang unter den bestehenden verwickelten Formen versteckt halten.

Das zweyte stehende Heer aber, von dessen Verminderung das Vaterland nichts zu fürchten hat, und bey dem sich mit Recht wohl viele Ersparnisse machen ließen, das ist das Heer der Beamten. Es paßt wenig

zu den Lobsprüchen, welche von allen Seiten unserer aufgeklärten jetzigen Zeit gemacht werden, daß gerade die Regierung in dieser Zeit eine Zahl von Beamten bedarf, welche zu jener der früheren Zeit sich verhält, wie ein Armeekorps zu einem Regimente. Ich wäre begierig zu erfahren, was denn eigentlich in unserm Zeitalter für besondere Verhältnisse sich entwickelt haben, welche unseren Großvätern ganz unbekannt gewesen seyn müssen, weil bei Jener Lebzeiten die Sachen gar nicht schlechter als bey uns gegangen seyn sollen, und sie doch in Vergleich gegen uns so wenig Beamte hatten. Die Armeen haben sich wohl, besonders seit Ludwig XIV, von einer Kriegsperiode zur anderen immer vermehrt, und war das auch nicht zu vermeiden, denn wenn der eine Staat sein Heer vergrößerte, so konnte der andere das seinige nicht nach der früheren geringeren Stärke fort erhalten, wenn er noch im Kriege kräftigen Widerstand leisten wollte; aber das läßt sich nicht auf die Beamtenheere anwenden, denn die führen ja keinen Krieg gegeneinander, wie ihn die Armeen führen, und es soll sogar einzelne Staaten geben, wo sie wirklich noch verhältnißmäßig klein geblieben sind. Es muß eine eigene Bewandtniß damit haben; denn während man, der allgemeinen Seufzer nach Ersparniß halber, der Armee gerne gar keinen Statum mehr lassen möchte, giebt es unter den Beamten sogar fortwährend Ernennungen extra statum. Ich kann mich unmöglich überzeugen, daß in diesem großen Personale nicht eine sehr bedeutende Ersparniß gemacht werden könnte, und ich überlasse es denen, welche tiefer in das Geheimniß eingedrungen sind, welches ihre Nothwendigkeit verhüllt, darüber zweckmäßige Vorschläge zu machen.

Dann finde ich noch einige Verschiedenheiten in der Behandlung der beiden stehenden Heere, aus deren Ausgleichung wohl auch eine Ersparniß hervorgehen könnte. Z. B. wenn bei der Armee ein Individuum felddienstuntauglich wird, so muß es sich zum Garnisonsdienste verwenden lassen, wenn es zu diesem auch untauglich wird, muß es bei den Invaliden-Kompagnien Dienst machen, und von den alten Invaliden selbst werden die Unterofficiere und Soldaten, wenn sie nicht ganz kraftlos oder verstümmelt sind, mit unter zur Aufsicht in Anlagen und Gebäuden, zur Erhaltung der Ordnung in denselben und Verhütung des Schadens, welchen die muthwillige Jugend dort anrichten könnte, verwendet. Und das ist nämlich so: wenn Einer siech oder krüppelhaft geworden, so kann er zwar keine anhaltenden Märsche mehr machen, aber doch noch auf die Wache ziehen, und gewöhnlichen Dienst thun; wenn er auch das nicht mehr kann, aber doch noch in einem kleinen Kreise sich bewegen, so kann er immer noch als Aufseher Dienste leisten, und so hat man doch die Beruhigung, daß er bestimmt keinen Pfenning umsonst bezieht. Aber bei dem stehenden Heere der Beamten ist das ganz anders: dort giebt es Quiescenten, von denen man keine andere Ursache weiß, aus der sie es geworden sind, als weil man sie quiescirt hat, mitunter recht rüstige gesunde Leute. Ich dächte doch, im Civildienste sollte man bis zu einem recht hohen Alter fortdienen können; in der Jugend wird wenigstens durch keine Dienststrapatzen dort, wie bei der Armee, die Gesundheit sehr angegriffen, Blessüren finden auch nicht dienstlich statt, Feldzüge gar keine, und die Geschäftslokale sind mit aller Bequemlichkeit versehen, daß man wohl auch mit

einer schwächlichen Gesundheit dort so gut als zu Hause es aushalten kann. Man hat mir oft, wenn ich über diesen Punkt mein Befremden geäußert habe, versichert, bei einem Beamten wäre das etwas besonderes, der müsse sehr viel können, und dann könne man ihn eben mit der Zeit in den Geschäften nicht mehr recht gebrauchen, und müsse ihn quiesciren; ich habe das aber nie recht glauben können; denn die Regierung wird doch gewiß sich immer erst recht überzeugen, ob Einer auch zu gebrauchen ist, ehe sie ihn anstellt, und wenn er dann mit der Zeit seinen Dienst nicht mehr ordentlich versehen will, weiß man so gut, wie bei der Armee, Mittel zu finden, um ihn dazu anzuhalten. Es muß wohl damit auch seine besondere Bewandtniß haben, aber ersparen ließe sich denn doch recht viel, wenn weniger Beamte quiescirt würden.

Wieder eine besondere Bewandtniß muß es auch mit der Gehaltsvermehrung haben; wenn man nämlich den früheren Gehalt der verschiedenen Individuen aus beiden stehenden Heeren, wie sie ihn sonst bezogen, mit jenem vergleicht, wie sie ihn jetzt beziehen, so ersieht man, daß derselbe in Erwägung der zugenommenen Theuerung aller Lebensmittel vermehrt worden ist, aber in einem besonderen Verhältnisse; das Beamtenheer ist der Armee noch viel weiter vorgerückt in der Besoldung, als es vor Zeiten war. Nun sagt man aber allenthalben, die Armeen hätten in den neueren Zeiten so vieles für die Staaten geleistet; von den Beamten sagt man aber nicht mehr, als sonst. Ließe sich denn da gar nichts ersparen?

Endlich eine ganz besondere Bewandtniß muß es mit der Einrichtung der verschiedenen Lokalitäten haben. Ein Zimmer, in welchem ein Auditor z. B., oder ein

Quartiermeister, oder Adjutant den ganzen Tag arbeitet, oder in welchem der Regimentsarzt sein Personale versammelt, oder Untersuchungen vornimmt, hat vier weiße Wände, einen Tisch von weichem Holze, einen oder ein Paar detto Sessel, ein hölzernes Tintenfaß, einen eisernen Leuchter mit einer Unschlittkerze, und Fenster mit kleinen Scheiben ohne Vorhänge. In diesen Zimmern versammeln sich zuweilen auch ganze Officierskorps zur Expedirung, und Krieskommissionen und Kriegsrechte, nach Lage der Umstände von Generalen oder Staabsofficiers präsidirt, und aus Staabs- und Oberofficieren zusammengesetzt; folglich muß der Aufenthalt daselbst als sehr anständig angesehen werden, und was mit der Würde dieser Officiere verträglich ist, das möchte schwerlich jene des Beamten schmälern. Man gehe aber dagegen in ein Civilbureau: wenn man auch nicht in jedem einen getäfelten Boden betritt, so sind doch die Wände immer schön tapezirt oder geschmackvoll ausgemalt, vor den großen Tafelscheiben der Fenster schweben seidene, oder musselinene festonirte Vorhänge herab, statt der einfachen Schreibtische erblickt man elegante Secretärs, mit allen Verzierungen, von Magahoni- oder geschliffenem Holze; den müden Staatsdiener nehmen eben so zierlich als bequem und theuer gearbeitete Lehnsessel, mitunter auch Sopha's auf. Es versteht sich, daß solche schöne Einrichtung nur von Wachskerzen würdig beleuchtet werden kann, welche in bronzenen Leuchtern versorgt sind, und daß die Zeit dort so angenehm vergeht, daß in allen Zimmern Uhren hängen müssen, welche zu der übrigen Pracht passen, damit deren Glockenschläge den Geschäftsmann zuweilen an die Stunde erinnern. Die Arbeit geht dort gleichsam spielend vor sich; die Feder

schneidet sich halb von selbst, wenn die Schale des Messers von Perlenmutter, und die Klinge vergoldet ist; sie eilt mit Sehnsucht auf das elegante Schreibzeug zu, und mit Leichtigkeit gleitet sie von dem feinen Papiere des Konzeptes zur Abwechslung mit ein Paar flüchtigen Zeilen auf das nebenan liegende Briefpapier mit goldenem Schnitte über, das Kouvert ist schon gefaltet, das parfumirte Siegellack verbreitet Wohlgeruch, und auf die Adresse fliegt Goldsand. In dem Hauptwerkzeuge ist das Nützliche mit dem Angenehmen verbunden; neben der Federmesserklinge ist der Korkzieher, neben dem Radirmesser das Gartenmesser, und mitten durch die Baumsäge angebracht. Alles wird von den für Bureau-Exigenz verrechneten ärarialischen Geldern angeschafft. Nein, wenn hier sich nichts ersparen läßt, so ist in der ganzen Welt keine Ersparniß mehr möglich.

Ich habe die Aufforderung lebhaft in mir gefühlt, dahin zu zeigen, wo gespart werden kann und soll; denn so oft ich von Sparsamkeit höre, so weiß man sich niemals auf etwas anderes, als auf die schon genug verarmte Armee zu besinnen; das kommt daher, weil immer Jeder noch einen Sohn, Vetter, oder sonstigen lieben Getreuen hat, für den er ein Plätzchen im stehenden Beamtenheere braucht, und deßwegen will Niemand die Verschwendung angreifen, welche mit der Unzahl des Personale, mit der Menge brauchbarer Quiescenten, mit dem Bureauluxus u. d. gl. bei den Beamten getrieben wird. Ich habe meine Ansicht nach voller Ueberzeugung ausgesprochen. Habe ich mich geirrt, so bitte ich um Berichtigung; habe ich aber Recht, so bitte ich auch um Beherzigung.

II.

Das Duell.

In der gegenwärtigen Zeit, wo über so vieles, viel und laut gesprochen wird, sind mehrmalen auch die Duelle zur Sprache gekommen; und wenn aus einer ernstlichen Untersuchung endlich einmal, was wir noch nie gesehen haben, über diesen Punkt ein festes Resultat zu Stande käme, das dem schwankenden Wesen, in welchem sich bisher die Gesetze schaukelten, ein Ende machte, so wäre dies ein Geschenk der Zeit, für welches der Militärstand die höchste Dankbarkeit fühlen müßte; denn es ist sehr zu wünschen, daß dieser Zustand der Willkühr endige, welcher dem Officier die Wahl läßt, entweder auf gut Glück den noch bestehenden Duellmandaten heimzufallen, welche in der Vorzeit aus einer seltsamen Mischung von furchtbarer Strenge, und (um einen schonenden Ausdruck zu gebrauchen) wenigstens sehr wunderlichen Formen gebildet wurden, oder den Gehorsam gegen diese Gesetze mit Entehrung und Brodlosigkeit zu büßen. Daß in der Ausübung derselben mit Nachsicht verfahren wird, hebt das Uebel nicht auf; denn dem nämlichen Richter, welchem es vergönnt ist, manchmal aus besonderen Rücksichten, wie man sagt, durch die Finger zu sehen, kann es ein anderesmal belieben, aus besonderen Rücksichten einen Beklagten sehr scharf anzusehen, und so lebt man ärger, als im gesetzlosesten Zustande, unter persönlicher Willkühr.

Auf die Aenderung dieser Gesetze wird allgemein angetragen; es fragt sich nur: wird mit einer solchen Aenderung, wie man sie größtentheils in Antrag bringt, geholfen seyn, oder nicht? — Was ich noch bisher darüber gelesen und gehört habe, bezog sich auf eine Milderung, und ich muß gestehen, diese Ansicht giebt mir so wenig Trost, daß ich in selber nur die liebe vergangene Zeit verjüngt erblicke, welche bis auf unsere Tage die Krankheit nie zu heben wußte, sondern nur den Kranken abwechslungsweise bald weiß, bald roth schminkte, je nachdem man ihn eben gerne gesehen hätte. Warum denn immer Palliativmittel, warum keine Radikalkur? man scheut sich ordentlich das Wort auszusprechen, als wäre dem bösen Feinde damit Gewalt gegeben, und, so wenig auf einem anderen Wege ein fester gesetzlicher Zustand erzielt werden kann, so braucht man doch tausend Umgehungen, um nur nicht mit einem bestimmten Ja oder Nein auf die einzig mögliche Alternative antworten zu müssen, und die heißt: »Soll duellirt werden, oder nicht?« Fällt die Antwort verneinend aus, so ist mit einer Milderung sehr übel gethan, in diesem Falle wären die bestehenden Gesetze wo möglich noch zu schärfen; denn man muß kein Gesetz bestehen lassen wollen, ohne ihm Respect zu verschaffen zu wissen. Wird aber mit Ja geantwortet, so ist es unrecht, die Gesetze bloß mildern zu wollen; was erlaubt ist, dafür darf es keine Strafe geben. Erlaubt, oder verboten, ich kann mir keinen gesetzlichen Zustand mit einem Mitteldinge zwischen diesen beiden denken, und was einmal gesetzlich geltend gemacht wird, das muß man auch aufrecht zu halten wissen.

Ich sehe eine unzählige Menge von Gegnern vor mir, indem ich für das Erlauben der Duelle stimme, aber die Anzahl meiner Gegner kann mir meine Ueberzeugung nicht nehmen. Es wäre sehr zu wünschen, daß bei Verhandlungen, welche auf die Gesetzgebung über die Duelle Einfluß haben, auch Officiers gehört werden könnten, weil es doch einmal allgemein anerkannt ist, daß jeder mit den Bedürfnissen seines eigenen Standes am vertrautesten ist, und sonach unter Officieren, welchen das Duell durch ihren Stand zum Ehrengesetze geworden, manche nicht ganz verwerfliche Ansicht gefunden werden dürfte, welche anderen sehr ehrenwerthen Männern, die über diesen Gegenstand sprechen, um so eher entgangen seyn könnte, als sie, in anderen Verhältnissen sich bewegend, niemals in den Fall kommen, in Duelle verwickelt zu werden.

Es giebt Beleidigungen, deren zureichende Aburtheilung den Richter selbst in Verlegenheit bringen müßte; ich nenne nur ein Beispiel: Man beschuldigt auf irgend eine verdächtige Veranlassung hin einen Officier der Feigheit, welchem noch nicht die Gelegenheit zu Theil geworden, vor dem Feinde das Gegentheil zu beweisen; nur mit den Waffen kann er diese Anschuldigung kräftig widerlegen. Es giebt aber auch Beleidigungen durch zweideutigen Blick, Ton, Wort und Geberde, welche so fein sind, daß sie in einer gerichtlichen Klage nicht einmal förmlich auseinander gesetzt werden können, und die ein zartes Ehrgefühl um so tiefer verwunden, je feiner sie geschliffen sind; gegen solche Beleidignngen helfen keine Injurienklagen, das Gesetz kann sie nicht fassen, nur die Waffe schützt davor. Daß aber der Officier stets bereit ist, sein Leben daran zu wagen, um sich von jeder Beleidigung, seine Ehre von jedem Angriffe zu

befreien, indem er sich durch das Duell bei solchen Vorfällen Genugthuung zu verschaffen sucht, für welche kein Gesetz zureicht, diese unausgesetzte Erhebung der Ehre über das Leben erzeugt und erhält in ihm jenes feinere wahre Ehrgefühl, das ihn mit einer gewissen Begeisterung zu freiwilligen ausgezeichneten Thaten vor dem Feinde trägt, welche weit ausser der Sphäre der gemeinen Dienstpflicht liegen. Wem aber die Ehre nicht zu allen Zeiten unendlich theuerer, als das Leben war, dem wird sie es in entscheidenden Augenblicken, wo es sich ums Leben handelt, auch nicht mehr werden, und diese Tugend halten die Duelle vorzugsweise in der Uebung. Ich weiß, man wendet hiegegen gewöhnlich ein, daß ohnehin jeder ehrliche Mann seine Schuldigkeit thun werde; aber mit der Schuldigkeit ist es noch lange nicht genug gethan; man kann ein sehr ehrlicher Mann seyn, ohne die stille Aufforderung in sich zu fühlen, welche das feinere, höhere Ehrgefühl mit sich führt, mit höchster Lebensgefahr, der Ehre wegen, m e h r zu wagen, als Dienstpflicht vorschreibt, und doch ist es zuletzt immer nur dieses M e h r, welches einer Armee den Sieg über die andere giebt. Der gewöhnliche ehrliche Mann wird auf dem Posten stehen bleiben, wohin er b e o r d e r t ist, der Mann von höherem Ehrgefühl wird f r e i w i l l i g vorwärts gehen gegen die Gefahr. Es ließen sich vielleicht Truppen finden, unter welchen wenig oder gar nicht duellirt wird, welche entweder nur höchst selten, oder nur, wenn auf ihrer Seite die Uebermacht war, und blindes Glück die Berauschten leitete, den Sieg erfochten. — Man behauptet wohl, die Vaterlandsliebe müsse die Armeen tapfer machen; diese Ansicht an und für sich ist zu verehrungswürdig, als daß ich sie geradezu bekämpfen möchte,

ja ich hege selbst die feste Zuversicht, daß das Interesse des Vaterlandes eine Armee zu den größten Thaten begeistern kann; wie aber dann, wenn der Krieg nicht einmal für's Vaterland geführt wird, und man doch nicht geschlagen seyn will? Die meisten Staaten sind von ihren Nachbarn abhängig, und haben einmal zwei mit einander den Krieg angefangen, so muß jeder andere Staat nach der jetzigen Politik, Partei ergreifen, und nothgedrungen der Bundesgenosse von einem der Kriegführenden werden; was soll denn in so einem Falle die Kampflust fürs Vaterland ersetzen? Wir wollen aber auch das Unwahrscheinliche annehmen, daß einmal irgend ein Staatenbund nicht mehr, wie dieß bei heterogenen Bestandtheilen immer der Fall ist, größtentheils nur in der Idee existire, sondern durch eine so innige gemeinsame Verbindung sich wechselseitig entsprechender Verhältnisse ins wirkliche Leben träte, daß gar nie ein anderer Krieg ausbrechen könnte, als zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes, wird man denn glauben, daß die Stimmung der Armeen sich mit gleicher Schnelligkeit nach der Politik der Kabinete ändern werde? Nie wird eine Armee ein rein patriotisches Interesse fühlen, wenn es die Wohlfahrt von Staaten gilt, von denen das Vaterland Schmälerungen und Verkürzungen erlitt, und schwerlich möchte der Unterthan eines früher auf diplomatischem Wege hart mitgenommenen Staates in den Zeiten der Noth von der Sache jenes Staates sehr begeistert werden, welcher sich durch den Verlust bereicherte, den das Vaterland erlitt. — Ich wiederhole es: das einzig sichere belebende Prinzip der Tapferkeit in den Armeen ist die Ehre, und diese muß so sorgfältig erhalten werden, als eine glänzende Waffe, die Duelle müssen sie von den Rostflecken der Be-

schimpfungen reinigen, ein sanfteres Mittel würde nicht angreifen.

Man hat von Einführung der Ehrengerichte gesprochen; aber da tritt der Fall wieder ein, daß manche Beleidigungen entweder gar nicht gerichtlich auseinandergesetzt, oder hinreichend widerlegt, oder genugthuend ausgeglichen werden können. Und was soll ihre Bestimmung seyn? Ich komme auf meine Alternative zurück, ich stelle den Gesetzgebern wiederholt die so ängstlich vermiedene unbequeme Frage: wollt ihr die Duelle erlauben, oder verbieten? Erlauben? Dann braucht es keinen Richter, wo keine Klage gegen Uebertretung eines Verbotes vorhanden ist; — verbieten? Dann wäre es sehr ungeeignet, durch mildere Gerichte einschreiten zu lassen, wo schon die strengeren unvermögend waren, den Gesetzen Respect zu verschaffen. Also was sollen die Ehrengerichte denn? »Beleidigungen gütlich ausgleichen, oder durch Machtsprüche aufheben,« sagt man. Würde dieß der Fall, so glaube ich nicht, daß man in dem Gegner, welcher sich dem Duelle geradezu entzieht, und jenem, welcher die Sache dem Ehrengerichte vorträgt, einen Unterschied der Feigheit machen würde; denn, wenn es das Amt dieses Gerichtes ist, das Duell immer zu verhindern, und die Beleidigung immer gütlich beizulegen, so sagt der Betheiligte schon durch seinen Gang dahin deutlich, daß er seine Ehre nicht mit den Waffen vertheidigen wolle. — Nun wollen aber wieder viele, »die Ehrengerichte sollen Duelle in bedeutenden Ehrensachen zulassen, unter geringfügigeren Umständen aber verhindern, dagegen besonders streng gegen händelsüchtige Menschen verfahren, welche muthwilligerweise Streitigkeiten anfangen.« Das wäre alles

recht schön, wenn es so leicht ausgeführt, als gesagt wäre. Welcher Mensch will die Linie genau bezeichnen, welche die Beleidigungen in entehrende und nicht entehrende theilt? Und wenn es einen solchen Menschen gäbe, wird nicht jeder Mann von Ehre der Stimme des eigenen innern Gefühls mit mehr Vertrauen Gehör geben, als dem Ausspruche eines Anderen? Und mit Recht, denn man weiß nur zu gut, daß wenn solchen Richtern mehrmalen wegen sehr schlimmen Ausgangs eines Duells der Vorwurf gemacht worden wäre, sie hätten es verhindern können, sie in Bälde alle Sachen, die vor ihr Forum kämen, für geringfügig und zur gütlichen Ausgleichung geeignet erklären würden, und daß sich an sie wenden, bald eben so viel hieße, als dem Duell geradezu ausweichen, weil man im voraus überzeugt ist, daß sie es nicht zulassen werden. Ueberdieß glaube man nur nicht, daß irgend eine Form erfunden werden könnte, um die händelsüchtigen Menschen einzuschränken; noch in keinem gesellschaftlichen Verhältnisse wurde von jeher ein Uebel durch Formen gebannt; gerade die Formen geben dem Uebelwollenden Schutz, der nur so viel Schlauheit bedarf, seine böse Absicht ihnen anzupassen, um das Unrecht mit aller gesetzlichen Freiheit auszuüben. Auch ist es nicht gar so arg, wie man es gewöhnlich macht; die händelsüchtigen Menschen, die man meistens wie blutgierige fürchterliche Geschöpfe schildert, sind sogar sehr eben nicht zu fürchten, und halten wie andere Menschenkinder ihre eigene Haut recht sehr in Ehren. Was den Mißbrauch erzeugt, vertilgt ihn auch wieder, wie die Heilquellen den Ausschlag, den sie verursachen, auch wieder kuriren; die Duelle, welche von solchen Menschen zu unnützen Raufereien wegen unbedeutenden Dingen mißbraucht

werden, führen ihnen auch wieder tüchtige Männer entgegen, welche den Raufbolden das Handwerk legen.

Was vielleicht junge, neu zugegangene Officiere noch am meisten zu Duellen reizen kann, das ist das abentheuerliche romantische Licht, welches das Verbot darauf wirft, und man kann annehmen, daß die Duelle sich auffallend vermindern würden, sobald sie als eine gewöhnliche Sache nach gewißen Regeln vor sich giengen. Nach welchen Regeln? Das ist eine Frage, deren Beantwortung noch zu frühzeitig wäre; die Gesetzgebung spreche nur endlich einmal auf die so lang umgangene Alternative ihr bestimmtes Ja oder Nein aus, das Wie wird sich dann schon finden. Für das Ja spricht meine Ueberzeugung, und so habe ich es denn auch hier ausgesprochen. Wollen aber die, welche mit Abfassung der Gesetze beauftragt sind, nie ein entscheidendes Wort über diese Sache ergehen lassen, und in verwerflicher Furcht vor der Mißbilligung der anders Denkenden, ihre eigene Ueberzeugung von dem, was billig und recht ist, nie in die Wirklichkeit übertragen, so mögen sie es bei sich selbst verantworten. Das ist einmal meine Meinung, ich halte sie nicht für die beste, aber ich halte sie für gut, und so wird es denen eben auch gehen, welche anderer Meinung sind; übrigens will ich nicht behaupten, daß meine Ansicht nicht eben so gut, wie alles Andere auf der Welt, dem steten Wechsel, in dem wir uns drehen, vielleicht einmal unterworfen werden könnte; aber nur einleuchtende Gründe können dieß bewirken, denn leerer Widerspruch und Verdammung überzeugen mich nicht.

III.

Der Generalstaab.

Die Nothwendigkeit eines Generalstaabes in jeder Armee von einiger Bedeutung ist so allgemein anerkannt, daß deren Nachweisung überflüßig seyn würde. So wahr es ist, daß ein Feldherr, wie er seyn soll, nicht durch eine von Glück, Geburt, oder Dienstesalter hervorgehende Beförderung gebildet werden kann, sondern mit dem seltenen Talente geboren werden muß, so wahr ist es auch, daß noch kein so vollkommenes Genie je geboren wurde, welches nicht ungeachtet aller Ausbildung noch fremder Intelligenz, und Geistes- und Thatenkraft zur Unterstützung in seinem Berufe bedurft hätte. Gab es auch Zeiten und Armeen, welche bedeutende Kriege erlebten, und, ohne einen Generalstaab zu kennen, doch glänzende Resultate lieferten, so beweißt dieß gar nichts gegen diese Wahrheit; denn wenn auch nicht dem Namen, doch bestimmt dem Wesen nach, hat zu jeder Zeit ein Generalstaab existirt, und das scheinbar Paradoxe dieser Behauptung läßt sich durch eine einfache Erklärung heben. Eine wesentliche Eigenschaft des ächten Feldherrn ist die, die verschiedenen Fähigkeiten seiner Untergebenen richtig zu erkennen, und diese zweckmäßig zu verwenden zu wissen; so hat also bestimmt jeder große Feldherr in seiner Zeit die Vorzüglicheren aus seinen Umgebungen zu wählen, und nach der Verschiedenheit ihrer Talente zu

den verschiedenen wichtigeren Dienstesverrichtungen zu gebrauchen gewußt; und so hat er also durch diese Auswahl und durch diese Verwendung stets eine Anzahl ausgezeichneter Männer für jene Zwecke in Bereitschaft gehalten, welche in unseren Zeiten als vorzugsweise Bestimmung des Generalstaabs bezeichnet werden, wenn auch diese Männer dazumal nicht wie heut zu Tage in einem besonderen Korps vereiniget, und durch eine eigene Benennung oder sonstige äußere Auszeichnung von den Uebrigen unterschieden waren. Wollte der Himmel, daß auch in unserer Zeit diese Formation des Generalstaabes allgemein beobachtet würde, die Armeen würden nicht schlimm dabei fahren; aber so findet man zuweilen über diesen Punkt ganz andere Ansichten, oder doch wenigstens ein ganz anderes Verfahren, aus welchem man auf die Ansichten schließen kann. Es giebt so viele Menschen, und leider darunter manche von Einfluß und Bedeutung, welche im Gegensatze des Extremes, alle Wissenschaft und Studium zu verachten, dieses Extremes, welchem die Unwissenden so gerne huldigen, unbedingt einem anderen, ich möchte fast sagen, noch schädlicheren Extreme anhängen, dem ausschließenden Glauben an die allein seligmachende Theorie und Gelehrsamkeit. Diese haben denn auch meines Erachtens ganz seltsame Ansichten über den Generalstaab; sie meinen, nur jener Officier eigne sich dahin, welcher ein mehr oder minder vorzüglicher Zeichner, Mathematiker, in den Schriften ausgezeichneter Strategen wohl bewandert, und mehrerer Sprachen kundig sey. Wieder andere aber steigern ihre Forderungen noch höher, und wollen, daß der Generalstaabsofficier den Dienst aller Waffengattungen aufs genaueste kenne, zu jeder Dienstverrichtung ohne Unter-

schied sich vorzüglich eigne, ein eben so erfahrener Theoretiker, als brauchbarer Praktiker sey, alle rein militärischen so wie die dahin gehörigen Hilfswissenschaften vorzüglich inne habe, mit einem Worte, daß er die Vollkommenheiten eines tüchtigen Officiers des Geniekorps und der Artillerie, der Infanterie und der Kavalerie, und wo möglich noch viel mehr in sich vereinige. Diesen Herren rathe ich, wenn sie einen solchen Schatz von Vortrefflichkeit nicht selbst in sich finden, denselben doch alsbald in Anderen zu suchen, und wenn sie ihn gefunden haben, den Innhaber ohne weiteres zum Kommandirenden en Chef zu machen. Dieser wird dann gar keines Generalstaabes mehr bedürfen; bis aber ein solcher gefunden ist, muß schon noch auf des Generalstaabes Formation gedacht werden; und darüber scheinen mir Jene, welche nur Zeichner, Mathematiker, und, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, Schriftgelehrte dazu wählen wollen, auch im Irrthume befangen zu seyn. Es ist richtig, daß Männer von diesen Kenntnissen, versteht sich, wenn sie es zu einem Grade von Auszeichnung gebracht haben, dem Generalstaabe unentbehrlich sind, aber eben so richtig ist es auch, daß dieser nicht bloß aus solchen Männern gebildet, sondern vielmehr ein Sammelplatz aller Fähigkeiten und jeder Brauchbarkeit seyn muß. Ein Officier, welcher von den eben erwähnten Kenntnissen nur einiges, vielleicht noch weniger besitzt, kann demohngeachtet durch eine bis ins geringste Detail gehende Kenntniß einer Waffengattung ganz vorzügliche Dienste leisten, deren ein anderer, mit jener Ausbildung, nicht im gleichem Grade fähig ist. Wieder ein Anderer kann eine außerordentliche Brauchbarkeit bei geheimen Märschen, Rekognoscirungen und Schleichpatroullen, einen richtigen

Blick und schnelle Besonnenheit zur geeigneten Benützung des Terrains haben, ohne jene Kenntnisse zu besitzen. Eben so sind wieder manche ganz besonders für den Entwurf guter Dislocationen geeignet, oder für schickliche Wahl und Bezeichnung eines Lagers, oder auch für die Ausstellung der Vorpostenketten und der einzelnen Piquets. Andere sind zu Sendungen in fremde Hauptquartiere, zu Unterhandlungen, als Kouriers in wichtigen mündlichen Aufträgen, zur Abfassung der Berichte, zur Fürsorge für die Verpflegung, mit einer Vorzüglichkeit begabt, welche ihnen theils durch angeborenes Talent, theils durch längere Erfahrung zu Theil geworden, und womit sie die ersprießlichsten Dienste leisten können, wenn gleich die sogenannten höheren militärischen Wissenschaften ihnen etwas fremd geblieben sind; während Jene, welche der letzteren Meister sind, schwerlich auch immer in der Brauchbarkeit zu solchen Dienstverrichtungen sich mit ihnen messen könnten. Darum meine ich, sollte die Auswahl zum Generalstaabe nicht ausschließlich von der Bedingung gewisser Kenntnisse und Fähigkeiten ausgehen, sondern vielmehr von dem Grundsatze, daß jedes vorzügliche Talent, welches sich in irgend einem Dienstzweige bis zur Auszeichnung vervollkommnet hat, dahin wählbar sey. Denn, wenn der Generalstaab, als eine bleibende und kräftige Hilfe des Feldherrn, diesem in der Detailausführung seiner großen Pläne wirksam zur Hand seyn soll, so ist es eben so unmöglich, dazu lauter Officiere zu finden, welche die Fertigkeit zu jeder Dienstesverrichtung besitzen, als mit gutem Erfolge solche Officiere in gewissen Fällen zu verwenden, deren für ganz andere Fälle berechnete Ausbildung hiezu nicht ausreicht; also muß durch eine entsprechende Formation des General=

staabs dem Feldherrn die Möglichkeit gegeben seyn, in demselben die für das jedesmalige Bedürfniß vorzugsweise, wenn auch nur für dieses ausschließlich, geeigneten Subjecte zu finden. — Diese Meinung ist mir deßwegen zur Ueberzeugung geworden, weil ich bis jetzt weder einen Generalstaabsofficier kennen gelernt, noch auch nur je von einem gehört habe, welcher alle Eigenschaften, welche man in dem Generalstaabe zu suchen berechtiget ist, in seiner Person vereiniget hätte.

IV.

Der Wittwenfond.

Eine der schönsten Gewährleistungen, welche der Staat dem Militär, wie allen in seinen Diensten stehenden Individuen für ihr bürgerliches Leben geben kann, ist die Sicherheit einer Versorgung für ihre Familien nach ihrem Tode; sie ist es, welche den treuen Diener noch inniger dem Staate verbindet, und ihm in der Regierung das Bild einer wohlthätigen partiarchalischen Gewalt zeigt. In einem wohlgeordneten Staate erstreckt sich diese Versorgung nicht blos auf die Hinterlassenen Jener, welche dem Staate gedient haben, sondern im Allgemeinen auf die Familie jedes Staatsbürgers. Der Gemeinde liegt die Erhaltung der verarmten Familie eines verstorbenen Gemeindegenoßen, den Zünften theilweise die Unterstützung der Hinterlassenen eines Zunftgenoßen, der Regierung aber, mit den dafür bestimmten Abgaben, die Sorge für die Wittwen und Waisen ihrer Diener ob. Die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist auf Verordnungen und Institutionen gegründet worden, deren wesentliche Bestimmung nicht angegriffen werden könnte, ohne die heiligsten Interessen des staatsbürgerlichen Lebens zu verletzen; doch die Formen sind es, welche von einer Periode zur anderen dem Wandel unterliegen können und sollen, wenn ohne Beeinträchtigung des bestehenden, ein neues Gutes aus der Veränderung hervorgehen kann.

In der Zeit, wo den Verwaltungsbehörden bei geringerer Kontrolle mehr Willkühr, und sohin verschiedenem Mißbrauche mehr Freiheit gegeben war, mochte die Errichtung eines abgesonderten und vorzugsweise gesicherten Wittwenfonds allerdings sehr nothwendig seyn; in der jetzigen Zeit, wo jeder Unterthan in einer gerechten Verfassung Sicherheit für seine auf Recht gegründete Ansprüche findet, sind viele Besorgnisse beschwichtiget, welche früher besonderer Bürgschaft bedurften.

Die Bildung des Wittwenfonds hatte ursprünglich die wohlthätige Bestimmung, ein unangreifbares Kapital zu erhalten, aus dessen Interessen verwaiste Familien jederzeit die ihnen zukommende Unterstützung empfangen sollten, wenn auch in anderen Kassen, wie gar oft der Fall war, Geldmangel herrschen sollte; die Befolgung dieses Grundsatzes hieng von der Verantwortlichkeit der Regierungs- und Verwaltungsbehörden ab. In den konstitutionellen Staaten hat sich der Nationalkredit dermassen gehoben, und haben sich so viele reichhaltige, man darf sagen, unversiegbare Quellen geöffnet, daß der Geldmangel früherer Zeit nicht bis zu dem jammervollen Grade zurückkehren wird, daß man Wittwen und Waisen eine Zeit lang darben lassen muß; und die ständische Repräsentation, welche, indem sie das Wohl aller Unterthanen zu wahren hat, damit immer auch ihr eigenes schützt, ist die beste Bürgschaft, daß vom Staate diese heilige Pflicht immer gewissenhaft erfüllt werden werde. — Das Kapital und die fortlaufende Einnahme des Wittwenfondes bildet sich immer aus Abgaben, entweder directen Steuern, oder Abzügen, welche den Staatsdienern an ihrem Gehalte gemacht werden; auch diese Abzüge sind Abgaben des

Unterthans; denn aus seinen Steuern wird ja die Besoldung des Staatsdieners bestritten, und von dieser Besoldung werden erst dann die Abzüge gemacht, welche in den Wittwenfond fließen. Einfacher und besser wäre es sohin, jede Besoldung nur auf den wirklichen Bezug festzu etzen, die Wittwen und Waisen aber die gebührende Pension durch ihre gerichtlichen Behörden bei der Staatskasse erholen zu lassen, statt daß dieses Geld unter den verschiedenen Namen: Steuer, Besoldung, Abzug, Wittwenfond, Pension, erst einen Umweg durch mehrere Rechnungsbehörden machen muß, welche theils aufgehoben, theils vermindert werden könnten, woraus Ersparniß hervorgiengen, welche man doch so sehr verlangt.

Nachdem die Regierung mit den Volksrepräsentanten die Versorgung der verwaisten Familien einmal als unerläßliche Verpflichtung übernommen hat, finde ich einen besonderen Wittwenfond nicht mehr nothwendig; dem Staatsdiener ist doch auch seine lebenslängliche Versorgung gesichert, ohne daß man das Mißtrauen in diese Sicherheit durch einen besonderen Fond beschwichtigen müßte, warum soll man noch für die Sicherheit der Wittwen und Waisen zagen? Und wollte man den unglaublichen Frevel fürchten, daß eine so heilige Pflicht nicht geachtet würde, wer sichert denn bei solchem präsumirten bösen Willen die Unangreifbarkeit des Fonds selbst? nein, hier gienge das Mißtrauen zu weit, denn solche Willkühr findet keine Anwendung in dem geregelten Wesen eines konstitutionellen Lebens.

Durch die Aufhebung des Wittwenfonds würden nicht blos dem Staate bedeutende Summen zur Abtragung seiner Schulden, somit zur Vermehrung seines

Kredits und Wohlstandes gegeben, welchen er jetzt durch die oft zu sehr spekulirten Anleihen schwächen muß, sondern es würde auch in dieser Beziehung ein richtigeres Verhältniß in die Abgaben gebracht, weil die Regierung in der den Ständen vorgelegten Exigenz immer nur den reinen Bedarf fordern würde, während jetzt die aus den Abzügen der Besoldungen eingehenden Steuern für diesen Zweck ununterbrochen fortlaufen, ohne daß selbe nach Maaß des abnehmenden Bedürfnisses vermindert würden, oder daß mit der Vermehrung des Fonds auch die Existenz der Wittwen und Waisen verbessert würde.

Die verschiedenen Zuflüße, welche der Fond bisher hatte, dürfen nur directe an die Staats kass gewiesen werden, denn es ist doch immer nur ein Aerar, welches einnimmt und ausgiebt, und dieses besteht eben nicht aus einer gewissen Zahl Beamten dieses oder jenes Ranges, sondern aus dem von ihnen veewalteten Staatsvermögen. Nur ein Zufluß, glaube ich selbst, würde sich Anfangs etwas vermindern, nämlich die frommen Schankungen, welche manche wohlthätige Menschen mit besonderer Vorliebe dem Wittwenfonde machten; doch würden diese sich mit der Zeit auch zu den übrigen patriotischen Beiträgen wenden, welche alle unter die Verrechnung des Aerars gestellt sind, und auf jeden Fall, glaube ich, kostet die Verwaltung des Wittwenfonds an Beamten und sonstigen Ausgaben mehr, als die freiwilligen Beiträge betragen.

Vollends zu kostspielig wird diese Verwaltung dann, wenn ein besonderer Wittwenfond für das Militär und wieder ein besonderer für das Civil besteht, als wenn beides Unterthanen verschiedener Regierungen wären.

Ich glaube, daß mit Aufrechterhaltung aller schuldigen Rücksichten nach Billigkeit und Ordnung sich folgendes annehmen ließe:

Regierung und Stände sind verpflichtet, die Wittwen und Waisen zu erhalten.

Die Ansprüche, welche Wittwen und Waisen auf Versorgung haben, werden nach den Dienstes- und Rangsverhältnißen des verstorbenen Familienvaters berechnet, und in einem Reglement öffentlich aufgestellt.

Die verwaisten Familien bekommen von der Behörde des verstorbenen Vaters die Ausfertigung über die nach diesem Reglement ihnen gebührenden Pensionen, und beziehen dieselben bei der gerichtlichen Behörde ihres Wohnorts, welche den Betrag an die Staatskasse verrechnet.

Das Finanzministerium trägt unter den Ausgaben des Budgets die ausbezahlten Pensionen vor.

Dagegen wird jeder Wittwenfond aufgehoben, und das vorhandene Kapital zur Tilgung der Nationalschuld verwendet. Das Verwaltungspersonale wird aufgelößt, und rückt in die bei anderen Verwaltungszweigen sich ergebenden Vakaturen zum Dienste ein.

V.

Die Konskription.

Der Kriegsdienst ist die stärkste Steuer, welche der Staat dem Unterthanen auflegen kann; sie wird entrichtet mit theilweisem Verluste der persönlichen Freiheit, mit Verluste der besten Jahre, der besten Kräfte, oft auch des Blutes, der geraden Glieder, des Lebens selbst; überdieß noch ist damit eine beträchtliche Geldsteuer verbunden, weil zu den vielen Forderungen, welche sowohl die Kleidung und übrigen Bedürfnisse seines Standes, als auch die Lebensnothdurft selbst an den Soldaten machen, seine geringe Löhnung nicht hinreicht, und er sohin aus eigenem Vermögen, oder aus der Beisteuer seiner Verwandten und Freunde, oder aus dem durch den Dienst schon sehr beschränkten Verdienste seiner Hände das nothwendige Geld herbeischaffen muß, welches nicht einmal immer für seine Person eigentlich bestimmt ist, sondern mehrentheils für die Anschaffung von Dingen ausgegeben wird, deren er nie bedurft hätte, wenn man ihn nicht zum Soldaten gemacht hätte. Auch auf die Familie eines Soldaten erstreckt sich diese Steuer, deren Druck die anderen Unterthanen nicht kennen; während eine andere Familie, nach Entrichtung der übrigen, auf alle gleichheitlich vertheilten Abgaben, den Erlös ihrer Arbeit für sich verwenden kann, muß die Familie eines Soldaten, so lange er im Dienste ist, diesen nicht bloß

für Bedürfnisse unterstützen, die ihm ohne den Dienst ganz fremd geblieben wären, sondern sie entbehrt noch außerdem in ihm ein rüstiges Glied, welches, statt ernährt zu werden, zur Ernährung der ganzen Familie kräftig beitragen hätte können. Diese letzte Steuer lastet um so schwerer, weil für sie kein bestimmtes Maaß gegeben ist, indem sie gewöhnlich nur von dem Pflichtgefühle und der Theilnahme der Verwandten erhoben wird, welche, ohne die wahren Bedürfnisse des Soldaten genau zu kennen, eben so lange geben, als sie können, wo es dann manchmal geschieht, daß von diesen übertriebene Forderungen an sie gemacht werden.

Wenn schon in einem konstitutionellen Staate Gleichheit der Rechte und der Lasten im allgemeinen als *Hauptgrundsatz* gelten muß, so muß vorzüglich auf die Konskription diese Gleichheit angewendet werden, um eine so bedeutende Last, als der Kriegsdienst für den Unterthanen ist, durch eine gleiche Vertheilung zu erleichtern. Es ist nicht genug, daß man die Konskriptionspflichtigkeit für allgemein erkläre, sie muß auch allgemein in Anwendung gebracht werden.

Da man die ganze Masse der konskriptionspflichtigen Jünglinge nie gebrauchen kann, und mit Recht sie auch nicht alle gebrauchen will, um nicht mit einem Male den verschiedenen Ständen gerade die kräftigsten Subjecte zu entziehen, so hat man es bisher für das Billigste gehalten, das Loos unter ihnen für die Kriegsdienstpflichtigkeit entscheiden zu lassen. Eine schöne Billigkeit, welche spielend aus zwei Menschen von gleichen Rechten einen wegnimmt, dessen Jugendkraft, Gesundheit, Vermögen und Leben, noch dazu in einem hart genug bedrängten Dienstesverhältnisse, dem Staate zur Verwendung über-

geben wird, während der andere, welcher zwar gleiche Verpflichtung, aber mehr Glück im Spiele hat, mit dem erhaschten Freiloose dem Staate seine ganze Schuld auf einmal abträgt, und nach wie vor den Genuß der staatsbürgerlichen Vortheile mit seinen Mitbürgern theilt.

Wenn es nicht zu ändern ist, daß jederzeit nur eine gewisse Anzahl aus der Masse der Konskriptionspflichtigen zum wirklichen Dienste verwendet werden kann, die Anderen also von den directen Dienstleistungen befreit bleiben, so kann es eben deßwegen auch keinem Zweifel unterliegen, daß diese Letzteren zur Erfüllung ihrer Pflicht so viel indirecte beitragen müssen, daß das Schicksal der Ersteren dadurch verbessert wird, wonach sich dann ihre beiderseitigen Leistungen doch einigermaßen kompensiren lassen. — Wir leben nun einmal nicht mehr in den Zeiten der alten Römer, wo es ein ehrenvolles Vorrecht des reichen und freien Bürgers war, für das Vaterland die Waffen zu führen; der Reiche will heut zu Tage bei seinem Gelde in Ruhe gelassen werden, und giebt lieber einen Theil davon ab, um nicht aus seiner behaglichen Lage gerissen zu werden, wie man dieß bei jeder Konskription in den sogenannten Einstandsverträgen sehen kann, welche die wohlhabenden Bürgersöhne, wenn sie das Loos zum Soldaten trifft, um eine gewisse Summe mit den Vermögenslosen abschließen, welche entweder von der Konskription frei geworden sind, oder bereits eine Dienstzeit zurück gelegt haben. Da sohin in der Regel der Kriegsdienst doch nur auf die ärmeren Klassen fällt, welche entweder sich durch keine Einstandsverträge loskaufen können, oder sogar durch solche die Dienstpflichtigkeit der Wohlhabenden übernehmen, die Bereitwilligkeit der Letzteren aber unverkennbar ist, für

die Befreiung vom Kriegsdienste, mitunter bedeutende Summen zu entrichten, so ist hierdurch schon der Weg angezeigt, auf welchem sich ein auf Billigkeit gegründetes Konskriptionsgesetz finden lassen wird.

Das Konskriptionsgesetz wird mit gleicher Billigkeit auf alle Verhältnisse einwirken, wenn niemand, als die einzigen Söhne armer und erwerbsunfähiger Eltern von der Konskriptionspflichtigkeit ausgenommen, dagegen jedem Pflichtigen frei gestellt wird, sich entweder von einem Theile seiner aufhabenden Dienstzeit, oder von der ganzen durch Erlage einer bestimmten Summe loskaufen zu können, welche Gelder sodann einen sehr beträchtlichen Beitrag zur Exigenz der Armee liefern, und sohin die Mittel verschaffen werden, jene Soldaten, welche wirklich Dienst leisten, in der Art zu besolden, daß alle ihre wirklichen Bedürfnisse durch die Regierung gedeckt werden können. Man fürchte nicht, daß deßwegen mehr dienstthuende Soldaten zur Disposition bleiben würden; wäre es auch, so verringerte sich eben die Zeit der Dienstespräsenz, und vermehrte sich dafür die Urlaubszeit, in welcher der Soldat für seine Familie arbeiten kann, was ihm gegenwärtig weniger gestattet ist. Aber man kann schon auch die Taxe für Dienstbefreiung so geringe ansetzen, daß jeder, der nur einiges Vermögen besitzt, oder in einem einträglichen Gewerbe nicht unterbrochen seyn will, sie gerne entrichtet; ja, mit der Zeit würde man für diese Freilassung eine Norm nach dem Dienstesalter festsetzen müssen, weil vielleicht zu Viele bereit wären die Taxe zu entrichten. — Daß aber der, welcher befreit wird, zum Besten desjenigen, welcher für ihn Dienste leistet, aus seinem Vermögen etwas hergiebt, ist nicht nur nichts unbilliges, sondern auch nichts neues mehr.

Dem Wesen nach besteht ja diese Einrichtung schon längst in den Einstandsverträgen, zufolge welcher die Reicheren den Aermeren Summen von mehreren hundert Gulden für die Uebernahme ihrer Dienstzeit bezahlen, ja für die Erlaubniß dazu müssen sie noch obendrein eine in die Konskriptionskasse fließende Taxe von 36 fl. bezahlen; und selbst der bei der Loosung von der Dienstpflichtigkeit frei gewordene ist nicht ganz frei von Taxen, denn er erlegt, sobald er aus der pflichtigen Altersklasse tritt, noch eine Taxe von 6 fl., wenn ihm die Befreiung von der Militärpflichtigkeit von Gerichtswegen eröffnet wird. Auch der wegen Ansässigmachung entlassen werdende zahlt; mit einem Worte, die meisten Konskriptionspflichtigen dienen entweder, oder zahlen etwas; warum soll man nicht das Gesetz für alle geltend machen können, daß sie entweder persönlich Dienst leisten, oder durch Bezahlung einer bestimmten Taxe sich loskaufen müssen?

Man wird vielleicht Bedenken tragen, wie mit Jenen zu verfahren sey, welche von den Aerzten zum Militär untauglich erklärt werden, und zu arm sind, um die Taxe zu bezahlen. Dafür läßt sich auch ein Ausweg finden; das Militär braucht nicht lauter Krieger, sondern auch Arbeiter in Fabriquen, Laboratorien, und Apotheken, Knechte auf Fohlenhöfen, Krankenwärter in Lazarethen, sogenannte Kanzleidiener bei den Oekonomiekommissionen, Diener in militärischen Instituten, Schneider, Schuster, Riemer, Sattler u. dgl. bei den Montourdepots und Regimentern, Handwerker verschiedener Art bei den sogenannten Ouvriers u. s. w.; wozu sich alle die Leute verwenden lassen, welche oft so leicht hin als kriegsdienstuntauglich entlassen werden;

nur ganz blödsinnige, auf beiden Augen blinde, oder sonst durchaus unbrauchbare Leute würden noch freizulassen seyn; uud derer werden hoffentlich so wenige seyn, daß man ihnen allerdings die Taxe nachsehen kann.

Die Anzahl Jener, welche sich nicht für eine ganze Dienstzeit, sondern nur zuweilen für einen kleineren Termin loskaufen würden, wäre noch zahlreich genug, um in gefahrvollen Zeiten ein ungewöhnlich großes Heer zu bilden; damit wäre denn auch die wohlthätige Aenderung im Konskriptionsgesetze erzielt, daß nach Beendigung der vorgeschriebenen Dienstzeit die Militärpflichtigkeit nicht mehr fortzudauern brauchte, sondern der Ausgediente unbeschränkt dem bürgerlichen Leben zurückgegeben wäre. — Daß aber der Reichere dem Aermeren für eine gewiße Zeit des Dienstes Entschädigung reicht, ist gleichfalls nichts Neues mehr, indem jene Soldaten, welche zu Hause zu leben haben, oder durch ein Gewerbe sich etwas verdienen können, schon von lange her, den unvermögenden Soldaten ihre Urlaubspässe abkaufen.

So viel ist einmal richtig, daß ein Gesetz, welches unter Unterthanen von gleichen Rechten einen Theil schwer belastet, und den anderen frei läßt, in einem konstitutionellen Staate Abänderung bedarf, und für den vorliegenden Fall dürfte diese am richtigsten in der Besteuerung der Befreiten zum Besten der Dienstthuenden gesucht werden.

VI.

Die Rechnung.

Verhältnißmäßig sehr viel von dem, was das Militär kostet, zehrt die Besoldung derjenigen auf, welche da zu verrechnen haben, was das Militär kostet. Das kommt davon her, weil die Rechnung so vielerlei Gebühren zu umfassen hat, daß sie verwickelt und schwieriger wird, und man so leicht Rechnungsverstoße begehen kann, daß ober und neben jedem Rechner immer kontrollirende Beamte seyn müssen, welche wieder ihre Kontrolleurs ober und neben sich haben, um sich zu überzeugen, daß sich keiner verstoßen habe. Die Einfachheit, welche für alle Dinge vorzugsweise das wahre Arkanum der Tüchtigkeit enthält, würde Licht in ein Chaos bringen, in welchem sich bis jetzt der Eingeweihte wohl selbst oft verirrt. Ich will mich hier blos an den Sold der Officiere und Soldaten halten, um meine Behauptung zu rechtfertigen, und durch die nähere Beleuchtung dieses Zweiges einige Andeutung geben, wie von der Wurzel aus geholfen werden könnte. — Der Weg dahin wird mir viele Gegner entgegen führen, welche gerne rechnen, und uns alle so gerne überreden möchten, das Richtige und Gute müsse immer hinter vielen Formen verhüllt bleiben, um sich zu erhalten, womit sie demnach beweisen wollen, daß ihr Daseyn und ihr Thun

nicht überflüßig sey. Ich will aber denn doch die Sache so offen darlegen, wie ich sie klar vor meinen Augen habe.

Die Besoldung der Officiere zerfällt in mehrere Unterabtheilungen: Gage, Quartiergeld, bei manchen Chargen Fourierschützengeld, wieder bei anderen Zulage, Pferdsgratificationen, Schreibmaterialienaversum, bei Generalen noch Tafelgeld u. s. w. Sobald sich der Zustand der Dienstespräsenz im Frieden, durch Beurlaubung, (welche nach der jedesmaligen Dauer im Staatsjahre wieder Unterabtheilungen hat), durch Kommandirt seyn, (welches verschiedene Unterabtheilungen hat), oder durch Kriegsfuß ändert, so wird entweder die Gage vermehrt, oder das Quartiergeld fällt weg, eine Pferdsgratification wird bewilliget, das Tafelgeld verändert, die Zulage umgewandelt, und so fort. Die Abzüge für den Wittwenfond werden nur auf einen Theil der Gesammt-Besoldung berechnet, und mit jeder Aenderung in diesem Theile steigen oder fallen sie.

Der Unterofficier und gemeine Soldat hat Löhnung, Brod und Montour-Raten, am Ende des Monats noch etwas weniges besonders für die sogenannten Propretätskleinigkeiten. Er kann kommandirt werden mit gewöhnlicher Löhnung, erhöhten Montour-Raten, ohne Brod, mit Zulage; dann wieder mit Zulage allein, ohne Löhnung und Brod, mit gewöhnlichen Montour-Raten; ferners mit erhöhter Löhnung und Montour-Raten, ohne Brod; und so noch mit vielen anderen Variationen. Auch er erleidet an seinen Montour-Raten einen Abzug für den Wittwenfond. Wenn er beurlaubt wird, hört die Löhnung auf, die Montour-Raten dauern fort, aber vermindern sich. Genug, er ist in dem nemlichen Falle,

wie der Officier, in verschiedenen Verhältnißen verschiedene Besoldung zu beziehen, welche aber unter so mancherlei Namen vorgetragen wird, daß man gar viel Schreibmaterialien und Rechner braucht, um die Verrechnung derselben mit Sicherheit und Ordnung aufstellen zu können.

Diese verwickelte Sache läßt sich durch ein einfaches Gebühr-Reglement auflösen; im Grunde genommen wird eben für diesen oder jenen Fall dem Officier oder Soldaten so und so viel verabreicht; er erhält deßwegen nicht mehr, wenn er es unter ein und demselben Namen empfängt, und der Staat schafft das Geld nicht leichter bei, wenn er es unter verschiedenen Benennungen auszahlt, und sohin scheint mir folgende Ansicht richtig:

Das Militär als solches kennt nur zweierlei Zustand, den Friedens- — und den Kriegsfuß. Dieser Zustand kann durch verschiedene Verhältniße modificirt werden, nemlich:

1) Im Frieden:
Präsent.
Kommandirt.
Krank.
Beurlaubt.

2) Im Kriege:
Präsent.
Kommandirt.
Krank.

Demnach bedarf man eines Reglements, welches sich in einer ganz kurzen tabellarischen Uebersicht aufstellen läßt, und durch alle Chargen enthält, wieviel vom Kommandirenden en chef bis zum Junker abwärts monatlich, und wieviel vom ersten Unterofficier bis zum Gemeinen abwärts täglich, ein Jeder, in jedem dieser

Fälle, Gulden oder Kreutzer zu beziehen habe. Die Rapporte liefern die tägliche Angabe, in welchem Falle sich Jeder befinde, und nach diesen kann dann wohl Einer, der heraus bringt, wieviel zwei mal zwei macht, die Gebühr auch stellen. Diese Einfachheit schließt deßwegen nicht aus, daß in einem solchen Falle, wofür ein besonderer Bezug bewilliget wird, dieser nicht in die Rechnung aufgenommen werden könnte; es handelt sich hier bloß darum, das Ueberflüßige wegzuschaffen, und nur das Wesentliche bestehen zu lassen.

Man kann dagegen einwenden, daß, wenn die Montour-Raten in die Löhnung des Unterofficiers und Soldaten aufgenommen werden, diese sie täglich verzehren, und dann nichts mehr zur Nachschaffung der nöthigen Kleidung haben werden. Jedoch abgesehen davon, daß diese Leute doch keine Kinder mehr sind, und eben so, wie der Officier sich die Uniform aus seiner Gage schaffen muß, auch sie auf ihre Bedürfniße denken werden; wenn sie ja bevormundschaftet werden sollen, so kann man ihnen ja immer einen Theil der Löhnung, wo es Noth thut, bei den treffenden Abtheilungen zurückbehalten; und wenn man glaubt, daß das Geld bei diesen Abtheilungen nicht sicher aufgehoben sey, in wie ferne ist es dann sicherer, wenn es, wie jetzt, einen besonderen Namen hat? wenn man glaubt, der Soldat werde das Geld, ohneracht der darauf gesetzten Strafe, zu anderen Zwecken verwenden, so präsumirt man einen liederlichen Soldaten, und ein solcher thut gegenwärtig noch etwas ärgeres, er verkauft seine Montour, und noch dazu unter dem Preise. Daß einer sterben, oder desertiren kann, bevor er die Montour bezahlt hat, sollte ich gar nicht erwähnen, denn jetzt stirbt und

desertirt er zuweilen auch, ohne bereits so viele Montour-Raten gut gemacht zu haben, daß damit die herausgenommene Montour bezahlt wäre. Uebrigens darf man bestimmt glauben, daß der Soldat immer am besten versorgt ist, wenn seine Bedürfniße in dem Haushalte seiner Abtheilung selbst angeschafft werden.

Was aber den Naturalbezug an Brod betrifft, so muß ich sagen, daß ich mit demselben aus dem Grunde nicht einverstanden bin, weil die meisten Soldaten ihr Brod gar nicht essen, sondern verkaufen, und dafür nicht die Hälfte von dem lösen, was es dem Aerar kostet. Wenn nun das Geld, was für Anschaffung des Getraides, Bäckereikosten, Verwaltung, und Rechnungsrevisionspersonale ausgegeben wird, auf die Mannschaft einrepartirt würde, so bekäme der Soldat ein hübsches Brodgeld auf die Hand, wodurch seine Existenz verbessert, und doch keine Ausgabe vermehrt würde. Hoffentlich wird man ihn nicht zwingen wollen, gerade solches Brod zu essen, und mancher ist auch ein so geringer Brodesser, daß er das Geld nothwendiger zu anderen Lebensmitteln braucht. — Nur nach den Getraidepreisen müßte das Brodgeld regulirt werden, und auch dieses läßt sich auf eine einfache Weise thun, wenn mit Anfang der letzten zehn Tage jeden Monats dasselbe nach dem Durchschnittspreise der verflossenen zwanzig Tage festgesetzt, und so als Gebühr für den nächsten Monat an die Abtheilungen ausgeschrieben wird. Will man es aber noch einfacher, so kann man noch längere Termine annehmen; wenn nur der Soldat das Geld erhält, was auf Bäckerei, Verwaltung und Rechnung hätte verwendet werden müssen, so wird er sich auch selbst bei einem plötzlich gesteigerten Brodpreise noch besser stehen, als

wenn er es in Natura erhält. — Ist es jedoch der Wunsch der Soldaten, und wird es als ihr Vortheil erkannt, an gewissen Orten, oder zu gewissen Zeiten das Brod für Alle backen zu lassen, so überlasse man dieses nur den Abtheilungen selbst; sie werden dann immer Bäcker finden, welche billige Bedingungen eingehen, unter welchen sich ein jeder Soldat das nach seinem Bedürfniße erforderliche Brod, von guter Qualität, mit seinem Brodgelde kaufen kann, ohne daß man einen einzigen Menschen zu besolden braucht, der die Rechnung darüber führt.

VII.

Die Landwehr.

Man hat es mit der Vermehrung der Heere eben so zum Exceß getrieben, wie es der Mensch mit Allem zu thun geneigt ist, was er eine Zeit lang mit Leidenschaft treibt; ein Staat wollte es dem anderen immer wieder mit jedem neuen Kriege in der Größe des Heeres zuvor thun, und so wuchs dieses auf jeder Seite zu einer Stärke an, welche nunmehr der Gegenstand allgemeiner Klage geworden ist. Als man es so weit gebracht hatte, Massen marschiren lassen zu können, deren Verlust an Todten und Verwundeten in einer einzigen Hauptschlacht die Stärke eines ganzen Heeres der Vorzeit in sich begriff, begnügte man sich auch damit nicht mehr, sondern ließ sich sogar durch einige glänzende Resultate des Krieges zu so übertriebenen kriegerischen Ideen verleiten, daß man anfieng, das ganze Land zu bewaffnen, und so entstand die Landwehr und der Landsturm.

Anfangs fand diese Einrichtung wenig Beifall; ungerne sah sich der ruhige Bürger in seinem Geschäfts- und häuslichen Leben durch die Waffenübungen und dienstlichen Verrichtungen gestört, doch mit der Zeit gewann er Geschmack an dem kriegerischen Aeußeren, und wohl viel zu seiner späteren Bereitwilligkeit für diesen Dienst mochte der Anspruch beitragen, sich auf gleiche Stufe mit dem Militär stellen zu wollen, welches durch

außerordentliche Thaten in den neuesten Kriegen eine glänzende Periode seines Ruhmes errungen hatte.

Bis daher war alles gut, und in freundschaftlichem Vereine mit der Armee leistete der Bürger als Landwehrmann, zur vollen und gerechten Zufriedenheit, was in seinen Kräften stand. Was aber darüber hinausgieng, war vom Uebel. Das Wohlgefallen an der Außenseite hat bei Vielen die Berücksichtigung des Wesentlichen verdrängt; man fieng an, die militärische Kraft nach Bajonetten zu zählen, und vergaß den unersetzlichen Werth der inneren moralischen Kraft; man machte den Vorschlag, die stehenden Heere aufzuheben, und der weit zahlreicheren, also dem Wahne nach, kräftigeren Landwehr die Vertheidigung des Vaterlandes anzuvertrauen.

Es wäre lächerlich, voraussetzen zu wollen, daß unter Leuten von gleichen körperlichen und geistigen Kräften, nur jenen, welche dem Heere einverleibt werden, mit dem Soldatenrocke eine vorzügliche Tapferkeit und Brauchbarkeit angethan werde. Aber das Wesen des Soldatenstandes fordert Einheit, diese Einheit muß durch ein inneres Band zusammengehalten, und darf durch keine fremdartigen Verhältniße des Privatlebens, gestört werden. Der Soldatenstand bedarf mehr, als jeder andere, der Gewohnheit, nämlich der Gewohnheit, sich ganz einer Bestimmung hinzugeben, welche mit Aufopferung aller Sicherheit, welche das Leben für die Genüße eines ruhigen behaglichen Daseyns bieten kann, das Leben selbst dem ernsten Kriegsgeschicke preis giebt, einer Bestimmung, welche der neu zugehende Soldat nur dann mit Entschlossenheit als sein Loos betrachten kann, wenn sein Stand ihn mit Kameraden und Vor-

gesetzten verbindet, deren vorhergehende Erfahrung und fortdauerndes Verbleiben in gleichen Verhältnißen ihm Vertrauen einflößt. Der Bürger, in der Zeit der Noth, plötzlich seinem gewohnten sicheren Leben entrissen, getrennt von seinem Eigenthume, und von seiner Familie, welche mit ihm den häuslichen Schutz- und Nährvater verliert, hingegeben den unbekannten, und darum so schwereren Mühseligkeiten eines Feldzuges, mit der Ueberzeugung, daß die drohende Gefahr durch den Tod nicht bloß ihm das Leben, sondern auch seiner Familie die Versorgung nimmt, kann nicht leisten, was der Soldat leistet, der, selten Familienvater, kein längst betriebenes Gewerbe, welches die Seinigen ernährt, zu verlassen braucht, wenn er die ernsteste Bestimmung seines eigentlichen Gewerbes erfüllt. Der Staat selbst erleidet einen schweren Verlust durch den Tod eines Bürgers, während er leicht Jene ersetzt, welche ihr Stand selbst schon dem Tode geweiht hat, durch deren Abgang keine auf das Nationalvermögen einwirkende Industrie ins Stocken geräth, und welche immer für diesen Stand bestimmt seyn dürfen, weil ihre Einverleibung in das bürgerliche Leben nur die Zahl der Producenten vermehren würde, welche ohnedem schon das Verhältniß zur Zahl der Konsumenten überschritten hat.

Ein mäßigerer Vorschlag war jener, die stehenden Heere zu vermindern, und ihre Stärke in der Zeit der Gefahr durch die Landwehr zu ergänzen; doch auch dieser läßt keinen guten Erfolg von der Ausführung hoffen. Nach dieser Ansicht sollte die Landwehr, wenn das geschwächte Heer vom Feinde geschlagen, und dieser in das Land gedrungen ist, das Vaterland wieder befreien. Die Theorie lautet gut, aber nur zu oft ist die Wirklichkeit

der reine Gegensatz der aufgestellten Theorie. Gerade im entgegengesetzten Verhältniße würde eine solche Maaßregel wirken: wenn ein aus bloßen Recrouten, (wie solches die Landwehrtruppen im Vergleiche zu jenen der Linie sind), zusammengesetztes Heer mit Anfange des Krieges gegen den Feind vorrückte, und hinter sich als verläßigen Rückhalt ein anderes, aus kriegskundigen, durch gediente Officiere und Unterofficiere befehligten Soldaten, bestehendes Heer hätte, so würde es mit Zuversicht den Kampf beginnen, bei unglücklichem Ausgange der Rettung bei der Reserve versichert seyn, und die altgedienten Soldaten würden sodann mit doppelter Kraft hervorbrechen, um dem Feinde, welcher es zuvor nur mit Neulingen zu thun hatte, dann mit einer bewährteren Stärke entgegen zu kommen. Wenn aber das Heer, in welchem die vollste Ausbildung militärischer Kraft liegt, in flüchtigen Schaaren von dem verfolgenden Feinde ins Land zurückgeworfen wird, wird dann die Landwehr, mißtrauisch auf ihre Tüchtigkeit in der unerprobten Gefahr, im Zwiespalt zwischen der Pflicht des Dienstes und jener der Selbsterhaltung für ihre Familien, ihren Muth zu einem kräftigen Widerstande waffnen können, wenn sie die Söhne des Krieges selbst geschlagen sehen? Ich glaube nicht, sie werden selbst mit umkehren.

Man sagt viel von der Kraft, welche die Anhänglichkeit an die vaterländischen Institutionen, an Mitbürger und eigenes Besitzthum geben können; der Glaube ist schön, und die Behauptung verführerisch, doch die Wirklichkeit ist anders, man liebt wohl, was man besitzt, aber man eignet sich darum noch nicht zur Vertheidigung. Nur wenn religiöser oder politischer Fana=

tismus die Fahne trägt, wird der Volkskrieg furchtbar; doch in unserer Zeit, wo dem Volke die Ursache des Krieges oft so fremd ist, was soll da diese furchtbare Begeisterung ersetzen?

Am verderblichsten aber wird die Landwehr erst dann für das eigene Land, wenn der Feind siegt. So lange er nur eine Armee zu bekämpfen hat, achtet er nach allem Kriegsrechte die Person und das Eigenthum des ruhigen Bürgers. Hat sich aber das Volk bewaffnet, und er demselben diese mit so großen Kosten angeschafften Waffen entrissen, so kennt er in jedem Bürger nur mehr den feindlichen Soldaten, welcher sein Gefangener wird, in seiner Familie nur noch den Troß der Armee, die er besiegt hat, in seinem Hause die eroberte Lagerstätte des Gegners, den er geschlagen hat, in seiner Stadt die bezwungene Festung, die er zerstören muß, in allem seinem Besitzthume die Beute des Siegers. Dahin führt die Volksbewaffnung, wenn die hohen Resultate ausbleiben, welche ihr die Gegner der stehenden Heere zuweisen.

Der Bürger zahlt gerne und willig seine Abgaben, welche er nach einer freien und glücklichen Verfassung, einer geliebten Regierung zu entrichten hat, aber er will dann auch, daß diese selbst die Mittel treffe, ihn eben so, wie gegen innere Willkühr, auch gegen äußere feindliche Gewalt zu schützen. Er zahlt für die Sicherheit seiner Existenz, aber er will von solchen persönlichen Dienstleistungen befreit bleiben, welche ihm fremd sind, und den Frieden und Wohlstand seines häuslichen Lebens stören. Ein gesetztes Alter hat gerechte Ansprüche auf Ruhe, die Jugend ist es, welche die Kriegsmassen bilden muß, und nach allen Kräften am besten kann. —

Man thue was nothwendig ist, für die stehenden Heere, und verwende das Geld darauf, was die Landwehr dem Unterthanen kostet; wenn der Bürger sich dann überzeugt, daß sie gut sind, und er auf sie vertrauen kann, wird er gerne für sie zahlen, wenn nur er dabei in Ruhe bleibt; aber man hebe die Landwehr auf, sie hilft wahrhaftig gar nicht viel.

VIII.

Das Kadetenkorps.

Von einer Armee kann man erst dann sagen, daß sie auf einen würdigen Standpunkt erhoben worden sey, wenn ihre Bildung nicht blos auf die handwerksmäßige Erlernung des Dienstes und der Waffenübungen beschränkt, sondern auch eine höhere geistige Ausbildung dabei berücksichtiget wird. Der Grund dieser Bildung muß schon in die Vorbereitung jener jungen Leute gelegt werden, welch dereinst zu Officiers in der Armee ernannt werden sollen. Darum errichtete man in mehreren Staaten die Kadetenhäuser, in welchen eine gewiße Anzahl junger Leute gemeinschaftlich militärisch erzogen, und von eigenen Lehrern durch passenden Unterricht für ihren künftigen Stand ausgebildet wurde. Aber auch der stärkste Fond und die großmüthigsten Unterstützungen hätten es einer solchen Anstalt nie möglich machen können, die Wünsche aller Eltern zu befriedigen, welche ihre Kinder daselbst unterbringen wollten; man war also genöthigt, sich bei Aufnahme der Zöglinge auf eine gewisse Anzahl zu beschränken; und, um die Zahl der Kompetenten zu vermindern, erklärte man nur solche Knaben als fähig, Zöglinge zu werden, deren Eltern einen bestimmten Rang bekleideten, das heißt also mit anderen Worten: das Kadetenhaus wurde eine Anstalt für Privilegirte.

Eine Anstalt für Privilegirte paßt nicht mehr in eine konstitutionelle Zeit, welche den gleichmäßigen Anspruch aller Klassen auf alle Stellen im Staate anerkannt hat. Freilich kann niemand der Regierung das Recht bestreiten wollen, wenn für eine Anstalt in früherer Zeit ein Fond gegründet wurde, diese Anstalt fortbestehen und in selber ferner junge Leute erziehen zu lassen; aber dieser Fond selbst gehört zum Staatsvermögen, an dem Genuße des Staatsvermögens gebührt jedem Staatsbürger sein Antheil, folglich kann jeder Familienvater verlangen, daß die Bildung, welche dort den Söhnen anderer Eltern gegeben wird, auch den seinigen ertheilt werde. — Der dem Privilegirten durch die Aufnahme ins Kadetenkorps zugewendete Vortheil beschränkt sich aber nicht bloß auf die dortige Ausbildung, sondern erstreckt sich noch auf ein weiteres Privilegium, nach welchem der vorzugsweise aufgenommene Zögling, nach Verlauf der vorgeschriebenen Bildungsjahre, auch vorzugsweise als Officier in die Armee eingereiht wird. Es ist zwar durch dieses Vorrecht nicht ausdrücklich festgesetzt, daß Jene, welche Eltern von zu geringem Range haben, als daß sie sich ins Kadetenkorps geeignet hätten, deßwegen auch von den Officiers-Stellen ausgeschlossen seyn sollten; aber so viel ist doch wohl Jedem einleuchtend, daß, wenn nach der Einrichtung des Instituts jährlich eine gewisse Anzahl Kadeten in die Armee als Officiere eintreten soll, dann wenig oder gar keine Officiersstellen, besonders in Friedenszeiten, für die Nichtkadeten übrig bleiben werden.

Dieses Verhältniß greift nicht bloß unbillig und kränkend in die konstitutionellen Rechte der geringeren Klassen, sondern wirkt auch schädlich auf den Geist der

Unterofficiers ein, unter welchen sich oft viele gebildete, und zu Officiersstellen ganz geeignete Subjecte finden, die durch die Wegnahme dieser Stellen, und den gänzlichen Mangel einer Aussicht auf höhere Beförderung ganz entmuthiget werden.

Was dem Einen recht ist, muß dem Anderen billig seyn; es muß für alle Söhne des Staates, welche die militärische Laufbahn betreten, nur ein Weg gebahnt seyn, auf welchem es keinen anderen Vorschub giebt, als den des Talents, auf welchem die Mittelmäßigkeit nur langsam folgt, die Untüchtigkeit liegen bleibt, und für Privilegirte keine Extraposten zu haben sind. Diesen Weg bahnt man durch das Gesetz, daß ein Jeder, der Officier werden will, als Gemeiner anfangen muß, zu dienen, und nur nach seiner Brauchbarkeit, nicht aber nach seiner Geburt, zum Unterofficier, und dann erst zum Officier befördert werden kann. Es wird ein solches Gesetz auch eine für den Dienst wohlthätige Maaßregel seyn; denn es verhindert, daß man eher als Officier Soldaten zu befehligen bekommt, bevor man die Lage, das Wesen, und die Bedürfnisse des Soldaten genau kennen gelernt hat, und die Untergebenen verehren mit erhöhtem Zutrauen und willigerem Gehorsame einen Vorgesetzten, der, aus ihrer Mitte hervorgegangen, die Forderungen des Dienstes an sie richtiger zu bemessen weiß, weil er diesen Dienst selbst schon durchgemacht hat.

Es ist klar, daß mit dieser Verfügung die Fortbestehung des Kadetenkorps sich nicht vertragen könnte, weil die Zöglinge desselben nach der dort vollendeten Bildung bereits in das Alter eingerückt sind, mit welchem man gewöhnlich auf die Beförderung zum Officier rechnen kann, und sie dann in der Anciennetät des Dienstes den bereits

einverleibten Unterofficiers der Armee, unter welchen sie erst einzutreten hätten, weit nachstehen müßten. Damit sohin die Bildung, welche vom Kadetenkorps bisher ausgieng, der Armee nicht entfremdet, sondern im Gegentheile so allgemein, als möglich in derselben verbreitet werde, so möge das Geld, welches für diesen Zweck bisher verausgabt wurde, in Zukunft auf eine vollkommenere Einrichtung und fortwährende Verbesserung der Regimentsschulen verwendet werden. Das geringe Geld, welches bisher für diese Schulen bewilliget werden konnte, gestattete nicht, den Unterricht weiter, als auf die einfache Anweisung der Unterofficiers, Soldaten und Spielleute im Lesen, Schreiben und Rechnen, und auf dienstliche Vorlesungen auszudehnen. Wenn aber durch größere Geldbewilligungen auch die Anstellung vorzüglicherer Lehrer, und die Anschaffung der nöthigen Werke möglich wird, so können jene Unterofficiers und Soldaten, welche nach ihren Talenten und einer gehörig vorbereiteten Erziehung sich zu der für den Officier erforderlichen höheren Ausbildung eignen, diese in den Regimentsschulen erhalten, in welchen auch noch der jüngere Officier durch Theilnahme am Unterrichte, der ältere durch Ertheilung desselben sich fortwährend ausbilden kann.

Der Werth des Kadetenkorps wurde noch insbesondere dadurch erhöht, daß es mehrentheils eine Versorgungsanstalt verwaister Officierskinder war, deren Väter vor dem Feinde geblieben waren. Diese wohlthätige Fürsorge kann auch ferner statt finden, wenn man jene Kinder, welche für den Civildienst ausgebildet werden sollen, mit der ihnen bestimmten Unterstützungs-Summe in den bereits bestehenden Seminarien erziehen läßt, diejenigen

aber, welche sich dem Soldatenstande widmen, sobald sie das erforderliche Alter erreicht haben, mit Beibehaltung jener Summe, den Regimentern einverleibt, wo sie in den Regimentsschulen sowohl, als im Dienste ihre Fähigkeit erproben müssen, ob sie mit der Zeit auch wirklich zu Officiers sich eignen. Man bedarf zu sehr für diesen Stand wahrhaft tüchtiger und brauchbarer Subjecte, und für ihre Beförderung darf demnach das Unglück, seine Eltern verloren zu haben, eben so wenig, als das Glück, von angesehenen Eltern abzustammen, sondern lediglich der hinlänglich bewiesene Werth entscheiden.

Schlüßlich bemerke ich, daß ich sowohl die Vorzüge, welche in den Institutionen des Kadetenkorps liegen, als die erspriеßlichen Resultate, welche daraus entstanden sind, nach aller Billigkeit anerkenne, und daß ich dessen Umwandlung in verbesserte Regimentsschulen nur besonders aus dem Grunde vorziehe, weil ich die, ohnedem mit einer auf Gleichheit gegründeten Verfassung im Widerspruche stehenden Privilegien am allerschädlichsten finde, wenn sie beim Militär in Anwendung gebracht werden.

IX.

Die Invaliden.

Ein vor dem Feinde zum Krüppel gewordener Soldat kann für den Rest seines verstümmelten Lebens nie gut genug versorgt werden. Er hat dem Staate mehr gegeben, als jeder Andere, er hat mehr Recht, als jeder Andere, auf die Dankbarkeit des Staates; ich will nicht hoffen, daß diese Ansicht noch eines ausführlichen Beweises bedürfen könnte, sondern ich glaube, daß jeder billig Denkende sie mit mir theilt; müßte es aber seyn, so ließe sich der Beweis am leichtesten führen, wenn man jenen, die allenfalls das Gegentheil behaupten wollten, die Veranlassung gäbe, entweder in den Gefahren des Krieges ein ähnliches Loos zu suchen, was ihnen dann vollen Anspruch auf irgend eine ersehnte Versorgung geben sollte, oder anderer Seits solche Aufopferungen zu leisten, welche sie für bedeutender halten, als vergossenes Blut, verkürztes sieches Leben, und verlorene Glieder, dafür aber sich mit einer viel geringeren Versorgung zu begnügen. Man könnte hundert gegen eins wetten, daß jeder auch die beste Versorgung nicht um den furchtbaren Preis erkaufen würde wollen, um welchen der Invalide sich noch die Unterstützung des Staates anzuflehen gezwungen sieht. Ja, gerade jene Menschen, welche so hart und lieblos absprechen, wenn es die Versorgung des Soldaten gilt, welche sich

hoch rühmen mit dem, was sie entweder mit ihrem Gelde, oder im Civildienste, für den Staat schon gethan haben, und was sie vermöge einer ihnen besonders eigenen Vortrefflichkeit noch alles thun könnten, wogegen sich die Dienstleistungen des Soldaten gar nicht vergleichen ließen, gerade diese Menschen würden lieber ihr halbes Vermögen im Stiche lassen, als nur einen Monat die Strapatzen, lieber ihr ganzes Vermögen, als nur eine Stunde die Gefahren des Soldaten zu theilen. Doch giebt es auch der rechtlichen, ehrenwerthen Männer sehr viele, die das Loos des Soldaten kennen, und zu würdigen wissen; deßhalb kann man auch jederzeit versichert seyn, die Mittel zu erhalten, um das Schicksal der unglücklichsten unter den Soldaten, welche im Staatsdienste, und durch denselben, zu Krüppeln geworden sind, auf alle mögliche Art zu erleichtern, wenn man nur ernstlich will.

Daß man aber dieses wolle, erfordert nicht die Billigkeit allein, sondern auch der Vortheil; denn der Soldat geht mit verdoppeltem Muthe in die Gefahr, wenn ihm für den Fall, daß er zum Krüppel geschossen wird, (nach meinem Glauben ein schlimmerer Fall, als der des Todes selbst), die beruhigende Aussicht auf ein sorgenfreies Leben, mit der, seinem traurigen Zustande dann so nothwendigen Pflege, zugesichert ist. Weit verschieden davon mögen wohl bei der herannahenden Gefahr die Empfindungen eines anderen Soldaten seyn, der sich unglücklicherweise gerade im kritischen Momente an den Anblick eines in Dürftigkeit herumschleichenden Invaliden erinnert, der die Fristung seines kümmerlichen Lebens weniger seiner Pension, als den Wohlthaten mitleidiger Herzen verdankt.

Für die Invaliden eines Staates eine große, für alle zureichende, und mit allen Bedürfnißen versehene Versorgungsanstalt zu gründen, ist nothwendiger, als alle andere Anstalten, wie auch ihr Name sey. Diese Anstalt muß alle Invaliden aufnehmen, nicht bloß die ältesten oder am meisten verstümmelten; ihr Zustand ist hart genug, ohne daß man noch eine besondere Distinction unter den Klassen des Elends zu machen, und einen deßhalb auszuschließen braucht, weil er nicht ganz so elend geworden ist, wie sein verstümmelter Waffen- und Leidensbruder.

In der Anstalt muß der Invalide seine bequeme Wohnung, gute Kleidung und Wäsche, zweckmäßige Nahrung, und in so weit er sie bedarf, sorgfältige Pflege finden; er muß sich weder selbst kochen, noch sein Zimmer selbst reinigen, oder andere solche Kasernenverrichtungen üben müssen. Man soll ihn nicht mit seinen letzten, ohnehin schon so geschwächten Kräften, noch zum Schildwachestehen, patroulliren, oder Gärten und Gebäude hüten anhalten, sondern man vergönne ihm, in Ruhe die paar Jahre eines Lebens gar zubringen zu dürfen, welches ihm ohnedem wenig Reitze mehr bietet. Die Aufsicht über diese Anstalt werde nur Officieren anvertraut, welche das gleiche Unglück getroffen hat, und jeder invalide Officier finde auch seine volle Versorgung in dieser Anstalt; man denke nicht bloß auf die Sättigung, sondern auch auf die Bequemlichkeit, ja sogar auf die Annehmlichkeiten bei dieser Versorgung; man knausere nur hier nicht, man lasse nur hier die Menschlichkeit die Rechnung stellen, es sind ja so viele Invaliden nicht, man betrachte es als ein gutes Werk, womit man in diesem Punkte die Ersparnißvorschläge überschreitet;

wer aber bei der Ausgabe für Invaliden mehr die Verminderung der Steuern, als die Verbesserung der Unglücklichen im Auge haben kann, dem wünsche ich nichts, als daß er selbst in den Krieg ziehen müsse, und nach Beendigung desselben nur eine Hand mehr übrig habe, welche er ausstrecken, und nur einen Fuß, auf welchem er sich von Thüre zu Thüre fortschleppen könne.

Da der Rang den Soldaten immer noch lockt, auch wenn er schon ganz nahe am Grabe ist, so sollte man den Invaliden in diesem Lieblingswunsche seines Standes nicht unbefriediget lassen. Man sollte daher bei der Aufnahme ins Invalidenhaus jedem Soldaten Unterofficiersrang, jedem Unterofficier den Rang um einen Grad höher, als in der Armee, geben; die Officiere aber immer mit ihren Vorleuten in den Regimentern, wo sie früher gestanden haben, fort avanciren lassen.

Sollten ungeachtet einer vollkommenen Versorgung einzelne Officiere oder Soldaten es doch noch vorziehen, außerhalb des Invalidenhauses, in ihrer Familie, oder anderwärts, ihr Leben zu beschließen, so wäre ihnen dieses billigerweise zu gestatten, und hiezu eine Pension von solchem Betrage auszusetzen, welche nicht blos auf die gewöhnlichen Bedürfniße jedes Menschen, sondern auch auf die besonderen Bedürfniße eines Invaliden berechnet ist.

Ich bin zwar, Gottlob, noch felddiensttauglich, aber ich fühle das Schmerzliche, was in der Existenz eines Invaliden liegen muß, so lebhaft, daß ich es für das beste Werk meines Lebens halten würde, wenn diese Zeilen einstmalen bei gutdenkenden Menschen eine günstige, zur That werdende Theilnahme erwecken sollten.

X.

Der Officier als Staatsdiener.

Eine Versorgung, welche für die Zeit ihrer Dauer ein bedeutendes Einkommen gewährt, aber nur eine prekäre Existenz hat, ist keine so gute Versorgung, als jene, welche zwar mit einem geringeren Einkommen verbunden, aber für Lebenszeit gesichert ist; noch mißlicher aber sieht es um die Versorgung aus, wenn in unerfreulichem Verbande ein geringes Einkommen mit einer prekären Existenz ihr zugegeben sind. So ist es der Fall mit den Officiers in jenen Staaten, wo sie noch in keine Dienstespragmatik aufgenommen sind. Daß allenthalben das Einkommen des Officiers im Verhältniße zu jenem des Civilpersonale ein geringes genannt werden darf, kann jedermann aus den Zahlungslisten ersehen; daß der gleiche Wunsch, seine Existenz gesichert zu wissen, in ihm lebt, unterliegt keinem Zweifel; daß er auf diese Sicherheit gleiches Recht mit den übrigen Staatsdienern habe, kann nicht bestritten werden.

Ein zufriedener Genuß des Lebens, und eine fröliche Thätigkeit in Erfüllung der Berufs-, wie der allgemeinen Pflichten kann sich nicht auf die Ungewißheit gründen, sondern ist vielmehr unerläßlich bedingt durch eine solide Befestigung des staatsbürgerlichen Verhältnißes, dem jeder Einzelne angehört. Auch

finden wir in jedem Stande das emsige Streben, für jedes individuelle Daseyn diesen, dem Ganzen eigenthümlichen festen Zustand zu erringen; der Bauer hat im hilflosen Zustande Ansprüche auf die Unterstützung seiner Gemeinde, den Bürger sichert sein Bürgerrecht, der Handwerker hat den Schutz für sein Gewerbe, der Kaufmann ist in dem vom Staate begünstigten Interesse des Handels fürsorglich mit eingeschlossen, und so jeder Staatsbürger nach Art und Weise seines Standes. Der Civilbeamte bezieht seine Besoldung vom Staate, er kann derselben nur in Folge eines richterlichen Spruches, wegen begangenen Verbrechens verlustig werden; so lange er von Verbrechen sich rein weiß, hat er nie zu fürchten, brodlos zu werden.

Nicht so der Officier. Eine für nothwendig erkannte Ersparniß in den Staatsausgaben kann auf eine Reduction der Armee angewiesen werden, und so haben wir zu verschiedenenmalen in manchen Staaten gesehen, daß Männer, die dem Vaterlande nicht bloß tadellos, sondern sogar mit Auszeichnung gedient hatten, auf halben Sold gesetzt wurden. Väterliche Berücksichtigung von Seite der Regierungen für treugeleistete Dienste war es, wenn diese Ersparniß nicht so weit ausgedehnt wurde, daß diese Officiers ganz beabschiedet wurden; denn wo kein Gesetz ihre Stellen und Besoldungen ihnen als lebenslängliches Eigenthum zusprach, hätten sie auch keine gesetzmäßige Verpflichtung für sich in Anspruch nehmen können.

So lange fortwährende Kriege keinen Gedanken an Entbehrlichkeit der Armeen laut werden ließen, waren die Betheiligten auch weniger beunruhigt über die Sicher-

heit ihrer Lage. Kaum aber haben wir seit einigen Jahren Frieden, und noch blickt uns manche kriegerische Aussicht mahnend an, so haben sich schon von vielen Seiten eifrige Vorschläge für die Auflösung der Armeen erhoben. Freilich ist die Zeit noch zu ernst, als daß zu befürchten stünde, diese Vorschläge würden bald mehr, als fromme Wünsche, werden, und könnten in die Wirklichkeit übergehen; doch mit Sorge muß der Officier in die Zukunft blicken, welche durch den ersehnten längeren Frieden, den er erfechten half, allen Ständen Heil und Segen, ihm selbst aber ein dürftiges, nahrungsloses Daseyn bringen könnte. Wir haben zwar keinen Grund, gegen Jene Mißtrauen zu hegen, von welchen die Beibehaltung oder Entfernung eines Officiers abhängt; es giebt keine Gewaltstreiche, welche den Verdacht erwecken könnten, daß ein rechtschaffener Officier, ohne schwere Verschuldung gegen die Gesetze, den Verlust seiner Stelle und seines Gehaltes einst erleiden würde; aber die Vorgesetzten sind Menschen, und Menschen können leidenschaftlich oder schwach seyn, darum lebt ein Mensch immer nur ruhig neben und unter dem anderen, wenn die Art seines Lebens durch das Gesetz verbürgt ist.

Wäre der Krieg ein Geschäft des Augenblicks, dem man sich bei seinem Entstehen mit der Voraussetzung hingiebt, nach dessen Beendigung ein früheres eigenthümliches Geschäft, auf welches man seine Lebenshoffnungen baut, wieder zu übernehmen, so giengen aus dem Kriege auch keine solchen Ansprüche hervor. Doch der Krieg erschafft nicht erst die Armeen, sie haben schon vor dem Kriege bestanden, und für denselben haben im Frieden die Officiers sich und ihre Soldaten gebildet, sie

haben bei dieser Bildung Theile ihres Vermögens, und, wenn es nicht groß war, das ganze zugesetzt, sie haben über derselben anderen Beschäftigungen entsagen müssen, wodurch sie in einem anderen Stande sich Versorgung hätten erwerben können.

Bei jedem seiner Diener erkennt der Staat die Billigkeit an, demselben, wenn er eine gewiße Zeit hindurch seine Brauchbarkeit und Treue bewiesen hat, seine Versorgung als ein lebenslängliches Recht zu bewilligen. Welches Staatsdieners Brauchbarkeit und Treue wird auf eine schärfere Probe gestellt, als die des Officiers? In den entscheidendsten Zeiten politischer Ereigniße und gefahrvoller Umstände, wo bei der Aufregung aller Gefühle, und der Beschäftigung aller körperlichen und geistigen Kräfte, der Mensch in seiner ganzen Tüchtigkeit oder Nichtigkeit dem richtigen Urtheile eines beobachtenden Vorgesetzten nicht entgehen kann, im Kriege da erprobt der Officier seinen Werth oder Unwerth. Was im Ganzen geleistet worden, weiß man; die Nachwelt wird es zu würdigen wissen; will aber die gegenwärtige Welt, was würdig ist, auch anerkennen, so wird sie dem Officier zugestehen, daß er dem Staate gewiß auch eben so vieles und wesentliches in seinem Wirkungskreise geleistet hat, als jeder andere Staatsdiener in dem seinigen, und sie wird ihm gleiches Recht mit diesem einräumen.

Nur gleiches Recht, mehr nicht. Es soll nicht untersucht werden, ob nicht in gewißer Beziehung die Dienstesleistungen des Officiers die manches anderen Staatsdieners noch übertreffen, ob er wohl gar noch mehr eine Versorgung, als dieser verdiene; es ist hinlängliche

Beruhigung für sein Schicksal, wenn er dem Anderen gleich gestellt wird, er wird mit der innigsten Dankbarkeit die Versicherung seiner Existenz empfangen, und der Staat wird auf seine vermehrte Anstrengung in den Pflichten seines Standes zählen können, wenn seine Existenz durch ein gesetzliches Recht in diesem Stande befestiget ist.

XI.

Die Auszeichnung für längere Dienstzeit.

Bei dem Militär, welches die Auszeichnungen seines Standes, als die gemeinschaftliche der Uniform, die stufenweise des Ranges, und die besonderen Dekorationen des Verdienstes, beständig trägt, gewinnt jedes Abzeichen, welches Beziehung auf den Dienst hat, besonderen Werth. Die meiste Bedeutung legt der Officier, wie der Soldat, bei der Beurtheilung seines Kameraden oder Vorgesetzten auf den höheren, oder geringeren Grad von Diensteserfahrung, welche dieser vor ihm voraus hat, oder worin er ihm nachsteht; es ist dieß immer ein gutes Zeichen, wenn in einer Armee der Werth der Diensteserfahrung anerkannt wird, weil es ein Beweiß ist, daß man das Reelle von der leeren Außenseite vortheilhaft zu unterscheiden wisse. Die Erfahrung allein kann einen tüchtigen Soldaten bilden, und bei gleichen Talenten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein erfahrener Unterlieutenant jederzeit ein viel brauchbarerer Officier seyn werde, als ein unerfahrener Hauptmann.

Bliebe jeder, so lange er noch keine Erfahrung gemacht hat, auf der untersten Rangsstufe, und hielte dann das Avancement gleichen Schritt mit der Erfahrung, so wäre keine weitere Auszeichnung für letztere mehr nothwendig, weil man sie nach dem Range eines

Jeden bemessen könnte; da es aber, besonders in Kriegszeiten mehrmalen geschehen ist, daß man wegen besonderer Verhältnisse, z. B. zur Bildung neuer Korps, viele neue Officiers aufnahm, welchen man nicht eben die untersten Chargen geben wollte, und daß man diesen sohin höhere Chargen ertheilte, so traf es sich, daß solche Leute ohne Erfahrung mit der Zeit in Abtheilungen eingereiht wurden, in welchen Andere, mit vieler Erfahrung, geringere Chargen bekleideten, und sich ihnen unterordnen lassen mußten. Wenn dadurch die Möglichkeit genommen wurde, diese Letzteren für ihre längere Dienstzeit durch eine Beförderung zu höherem Range und größerer Besoldung belohnen zu können, so ist es kein unbilliger Wunsch mehr, daß ihr Verdienst wenigstens durch eine äußere Auszeichnung, einstweilen, und bis man einmal mehr für sie thun kann, gewürdiget werde.

Für diesen Zweck muß man sich vor allem über die eigentliche Dienstzeit verständigen; nach meinem Erachten kann dieselbe bloß von dem Anfange der wirklichen Dienstleistung an berechnet werden; jemand, dem z. B. ein militärischer Charakter verliehen worden ist, ohne daß er je in Function getreten wäre, kann wohl von dem Dato dieser Verleihung an eine gewisse Zahl Jahre gelebt haben, aber diese können für keine Dienstjahre gelten; sonst müßte man auch annehmen, daß in früherer Zeit, wo aus besonderer Gnade die Sprößlinge ausgezeichneter Familien in ihrer Kindheit schon mit Patenten beschenkt wurden, ein solcher Knabe, wenn er einmal ins Mannsalter getreten wäre, gleiche Dienstzeit mit einem alten Officier gezählt hätte, welcher schon in den Krieg gezogen war, als jener noch, nicht ein Titular-, sondern ein wirkliches Steckenpferd tummelte.

Ferner können jene Jahre, durch welche eine Dienstzeit unterbrochen wurde, nicht zu derselben zählen; wenn ein Officier sechs Jahre dient, dann seinen Abschied nimmt, und sechs Jahre privatisirt, hierauf wieder eintritt, und weitere sechs Jahre dient, so kann er es nicht geltend machen, daß er vor achtzehn Jahren eingetreten ist, sondern hat nur den Anspruch auf die Auszeichnung für eine zwölfjährige Dienstzeit.

Die Dienstzeit allein macht aber noch nicht die Erfahrung aus; zwanzig Jahre in der Garnison verlebt sind noch nicht einen einzigen Feldzug werth. Wollte man also dem langgedienten Officier eine Auszeichnung von wahrem Werthe bewilligen, so müßte man derselben nicht bloß die Zahl seiner Dienstjahre, sondern auch jene seiner Feldzüge zu erkennen seyn. Eine lange militärische Dienstzeit mit wenigen Feldzügen, oder mit gar keinem, beweißt keine andere Erfahrung, als die: so du lange lebst, so du alt wirst; und die Dekorationen für das Alter besorgt die Natur schon selbst.

Das Verdienst hat seine Rechte, und in der Anerkennung derselben liegt der Stoff zu dessen Vervielfältigung. Daß eine lange militärische Dienstzeit eine Anerkennung verdiene, hat sich in mehreren Armeen schon durch die Bewilligung von Auszeichnungen für die alt gedienten Unterofficiere und Soldaten ausgesprochen. Um so mehr können also selbe auch bei den Officiers eine passende Anwendung finden, da in deren Wirkungskreise die Möglichkeit zu noch bedeutenderen Dienstleistungen gegeben ist, und kein billiger Grund vorliegt, ihnen einen Auszeichnung zu versagen, welche ihre Untergebenen genießen.

XII.

Die Civilkleidung.

Es hat jedes Ding in der Welt zwei Seiten; wenn man es blos von der einen betrachtet, so fällt man jenes Urtheil, welches das einseitige heißt; die, welche das Ding von der Lichtseite betrachten, sagen: hell, rein, gut; die auf der Schattenseite sagen: trüb, falsch, nichts nutz. Die Wahrheit, welche immer in der Mitte liegt, geht aus dem Beschauen beider Seiten hervor. So auch bei der Frage, ob es thunlich sey, außer Dienstes den Officiers das Tragen der Civilkleider zu gestatten, einer Frage, welche, wie so viele andere, erst dann mehr Bedeutung gewann, als man eine Bedeutung darauf legte. Die Sache hat ihre Vortheile und Nachtheile, die hier, so weit sie mir bekannt sind, folgen:

1. Die Civiltracht nähert im gesellschaftlichen Leben den Officier den übrigen Ständen und verhütet einen übertriebenen Kastengeist, der sich dann durch unangenehme Reibungen äußert, wenn die Uniform, welche mit einer gewißen etiquetemäßigen Berücksichtigung immer geehrt werden muß, durch ihre Auszeichnung störend in muntere Gesellschaften eintritt, wo sich Leute verschiedener Stände, welche mitunter doch auch Uniformen für ihren Dienst haben, in zwangsloser Vereinigung zum Vergnügen versammeln.

2. Es liegt in den Begriffen, welche man nun einmal allgemein über öffentliches Leben hat, und die sich nicht durch ein widersprechendes Wort vertilgen lassen, daß an manchen Orten Leute jeden Ranges mit allem Anstande in bürgerlicher Kleidung, doch nicht wohl in Uniform erscheinen können, z. B. in manchen Städten auf den wohlfeileren Plätzen im Theater, wo die Nachbarschaft oft sehr gemischt ist, oder bei Landpartihieen zu Fuße, wobei Leute, welche das Abzeichen eines höheren Ranges an sich tragen, zu Pferde oder im Wagen erscheinen. Es muß dem Officier doch auch ein solches Vergnügen vergönnt seyn, und die Civilkleidung kommt hier seinem Geldbeutel zu Hilfe.

3. Die Uniform erhält sich besser, und wird sorgfältiger behandelt, wenn sie blos für den Dienst und Gelegenheiten, wo es den Rang gilt, nicht aber als Alletagskleidung getragen wird.

4. Die Uniform macht, was doch ihr Zweck mitunter ist, mehr Eindruck in Fällen, wo der Officier im Dienste, oft einer bedeutenden Mehrzahl gegenüber, seine Autorität geltend machen muß, wenn sie nur im Dienste getragen wird. Die in manchen Ländern übliche Amtskleidung der Richter, und das kirchliche Gewand des Geistlichen würden wenig Einfluß mehr ausüben, wenn sie in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens getragen würden.

5. Die Civilkleidung ist eine Erleichterung, welche man außer Dienstes dem Officier wohl gönnen darf, und ihm dafür dann auch im Dienste eine mehr knappe und wohl auch etwas unbequeme Tracht in der Uniform zumuthen kann.

6. Die Civilkleidung kann sehr einfach, und sonach wohlfeiler, als die Uniform seyn, also geht aus der

Schonung der letzteren eine sehr zuträgliche Ersparniß für den Officier hervor.

Hiegegen werden aber folgende Nachtheile eingewendet:

Ad 1. Durch das mehrfache Tragen der Civilkleidung verliere sich der militärische Geist, und der Officier amalgamiere sich zu sehr mit dem Bürger. — Darauf läßt sich aber erwiedern, daß in unserer Zeit der Geist, Gottlob, nicht mehr am Rocke klebt, sondern sich wohl ohne ihn erhält, und daß der jetzige Grad unserer politischen Bildung ein freundliches Annähern aller Stände gerade zur nothwendigen Bedingung mache.

Gegen Nro 2 wird der Einwurf gemacht: Da ohnedem der Officier nur an anständigen Orten erscheinen dürfe, so könne er auch alle in Uniform besuchen; aber dieser Einwurf vertilgt denn doch das Vorurtheil nicht, welches über diesen Punkt herrscht, und es giebt Vorurtheile, die man durchaus mit dem besten Willen nicht überschreiten kann; beruht doch so viel von dem, was wir Rang heißen, auf Vorurtheilen, und wird geachtet, und aus welchem anderen Grunde hat man denn z. B. die Uniformen der verschiedenen Stände selbst, als um durch dieses Aeußere ein günstiges Vorurtheil zu erwecken?

Gegen den sub Nro. 3 angedeuteten Vortheil wird bemerkt, daß die Civilkleidung oft das Gegentheil bewirke, und mancher Officier auf diese sein Geld verwende, dagegen seine Uniform vernachlässige; dieß kann aber nur von Leuten gelten, welche eine bis zur Unreinlichkeit getriebene Gleichgültigkeit gegen ihren Anzug haben, und solche möchten wohl noch unreinlicher erscheinen, wenn sie ihre Uniform beständig tragen.

Der Vortheil 4 wird durch die Behauptung angegriffen, daß der Officier, wenn er die Uniform selten trage, die Ansprüche auf Achtung für dieselbe im Dienste leicht zu hoch stelle, und zu grell verfahre; ich meine aber, die Achtung für die Uniform, besonders im Dienste, wäre zu nothwendig, um zu groß werden zu können, und das Verfahren in Dienstesobliegenheiten bedürfe ohnedem oft mehreren Ernstes.

Der fünfte Vortheil wird durch den Zweifel bekämpft, ob nicht der Officier sich verweichliche, und ihm dann im Felde die Uniform zu lästig werde. Aber es lernt doch ein junger Mensch, aus dem elterlichen Hause kommend, so leicht die Strapatzen eines Feldzuges tragen; wie soll dem Officier die schon gewöhnte Uniform zu lästig werden, in deren Unbequemlichkeit ihn sein Dienst in hinlänglicher Uebung erhält?

Gegen Nro. 6 endlich erinnert man, die Ausgaben für Civilkleidung könnten den Officier leicht in Schulden bringen; dagegen bemerke ich, daß ein häuslicher Mensch, der sein Geld zu Rathe hält, und in der Civilkleidung keinen Luxus treibt, durch Schonung der theueren Uniform sogar spart, daß aber Einer, der nicht zu sparen weiß, bestimmt auch ohne die Civilkleidung sich in die nemlichen Schulden stürzen wird.

Ich überlasse diese Uebersicht anderweitiger Prüfung, um zu ermessen, ob die Erlaubniß, oder das Verbot der Civilkleidung räthlicher sey, und füge nur noch die Bedingungen bei, welche mir für jeden dieser Fälle nothwendig scheinen:

Wenn die Civilkleidung erlaubt wird, so bedarf man genauer Befehle, unter welchen Verhältnißen der Officier in Uniform erscheinen müsse; ins besondere müssen diese

Befehle auf jour-, Feuerpiquet- und sonstigen Dienst habende Officiers ausgedehnt, und mit aller Strenge gehandhabt werden, damit es bei keinem unvorhergesehenen Vorfalle an disponiblen Officiers im ersten Augenblicke fehle.

Wenn die Civilkleidung verboten wird, so muß sie es für jeden seyn; denn wenn für den altgedienten Obersten kein Grund zur Erlaubniß sich vorfindet, so wird es auch keinen für seinen Vormann, den General, noch weniger aber für die, im Verhältniße gegen Jenen, jung gedienten Adjutanten des Letzteren geben. Dann bedarf man aber für den Officier außer Dienstes eine leichtere Kleidung, allenfalls Ueberrock, Ueberhosen, und Hut, damit er gleiche Erleichterung mit dem von Jugend auf an mehr Lästiges gewöhnten gemeinen Manne theile, welcher außer Dienstes Spencer, Ueberhosen, und Kappe trägt. — Was sodann die Aufrechthaltung des Verbotes betrifft, so möchte ich wohl rathen, die Uebertretung desselben nur mit mäßigen Strafen zu belegen, denn diese sind in diesem Falle die wirksamsten: es muß einem Staabsofficier zu hart ankommen, einen ausgezeichneten Officier wegen des verbotenen Rockes dann in Arrest zu versetzen, wenn längerer enger, oder wohl gar Festungsarrest die Folge davon ist; aber er wird gar nicht Anstand nehmen, ihm die wohlverdiente Strafe zuzuwenden, wenn die Verletzung des Verbotes mit einem mäßigen Arreste beahndet wird. — Die Richtigkeit dieses Satzes sehen wir in der allgemeinen Beobachtung der ordonanzmäßigen Tracht, so weit eine solche vorgeschrieben ist, welche mit leichten Strafen für die einzelnen Uebertreter stets aufrecht erhalten wird.

XIII.

Die Garnisonen.

Nach dem bereits angenommenen Beurlaubungssisteme, welches man, der ersehnten Ersparniß halber, noch immer mehr zu vervollkommnen strebt, ist es keinesweges gleichgültig, welche Orte als Garnisonen beibehalten, oder mit der Zeit dazu gewählt werden. Je unschädlicher für den Dienst die Beurlaubung seyn soll, desto leichter muß die Einberufung der Beurlaubten gemacht werden; diese wird am leichtesten, wenn die Garnisonsstadt so viel möglich im Mittelpunkte des Bezirkes liegt, worin sich die Beurlaubten aufhalten; da nun diese in der Regel sich in ihre Heimath begeben, so ist es nicht nur zweckmäßig, daß die Regimenter und sonstigen Abtheilungen in den Kreisen kantonieren, aus welchen sie ihre Konskribirte ziehen, sondern die Kreishauptstadt selbst ist in jeder Beziehung für dieselben die passendste Garnison.

Zuvorderst sollten niemals Konskribirte eines Kreises an ein Regiment abgegeben werden, welches in einem anderen garnisonirt. Nach der verschiedenen Volkszahl läßt sich eine Ueberschlagsberechnung der jährlich in einem Kreise konskriptionspflichtig werdenden Jünglinge aufstellen, und nach dieser die Zahl der Abtheilungen bestimmen, welche in demselben garnisoniren und die Konskribirten aufnehmen sollen; wenn dann auch eine

Abtheilung etwas größer ausfallen mag, als die andere, so ist kein Schaden dabei zu befürchten.

Ferners sollten alle Waffengattungen ohne Unterschied in den verschiedenen Kreisen gebildet werden; es muß Infanterie, Kavalerie, und Artillerie mit Fuhrwesen, aus den Konskribirten eines jeden gezogen werden. Das heißt nemlich: wer für eine Waffengattung bestimmt ist, muß auch in dieselbe in seinem Kreise eintreten können; dieß schließt nicht aus, daß in einem Kreise, wo starke Pferdszucht ist, die Leute also schon mehr an die Pferde gewöhnt sind, auch die meisten zur Kavalerie gezogen werden; in einem solchen Kreise werden dann eben die Kavalerieabtheilungen verhältnißmäßig stärker, als in anderen, wo die Mehrzahl zur Infanterie sich eignet.

Dann muß die Kreishauptstadt die einzige Garnison für alle Konskribirte des Kreises seyn. Eine im Kreise liegende Festung, wenn es nicht zugleich die Hauptstadt ist, kann nicht als zweite Garnison gelten, weil die Soldaten derselben durch den Dienst unverhältnißmäßig gegen andere Garnisonen angestrengt werden müßten; der Dienst darin muß also durch ablösbare Detachements von der ganzen Garnison des Kreises versehen werden. — Für die Vermehrung derselben durch Infanterie darf man nicht um des Platzes wegen besorgt seyn; die Posten bleiben die nemlichen, für jeden Posten müssen 13 Mann präsent gehalten werden; ob also z. B. ein Regiment dort liegt, welches für die nothwendigen Posten 900 Mann präsent hält, und 1100 Mann beurlaubt, oder ob drei Regimenter dort liegen, deren jedes 300 Mann präsent hält, und 1700 Mann beurlaubt, es sind immer nur 900 Mann präsent; nur die Zahl der präsenten Unterofficiers wird sich vermehren, und für diese kann man schon Unterkunft

finden. — Die Kavalerie darf nur in dem Falle, daß das Futter in der Hauptstadt zu theuer ist, an einen anderen Ort, jedoch nicht außerhalb des Kreises verlegt werden.

Folgende Gründe sollen für diese Garnisonirung sprechen:

Man muß billigerweise, so viel es möglich ist, vermeiden, den Konskribirten des einen Kreises mehr Lasten aufzuerlegen, als denen eines anderen; nun ist es aber allerdings eine Last für den Soldaten, wenn seine Garnison weit von seiner Heimath entfernt ist, weil er bei dem jedesmaligen Abgange in Urlaub, und bei dem Einrücken aus demselben, die Beschwerlichkeiten und Unkosten eines weiten Weges zu tragen hat, was der Fall nicht seyn kann, wenn er in der Hauptstadt des Kreises, wo er geboren ist, garnisonirt. — Daß er aus diesem Geburtsbezirke auch nicht entfernt werde, wenn er bei der Konskription sich zum Kavaleristen oder Artilleristen eignet, ist gleichfalls billig; es ist kein hinreichender Grund, daß einer sechs Schuhe messe, um ihm die Vergünstigung zu entziehen, welche seine, zum Glücke um einen halben Schuh weniger gewachsenen Kameraden genießen sollen, während ihrer Dienstzeit wohlfeiler in Urlaub zu kommen, und leichter aus ihren Geburtsorten Unterstützung zu erhalten. Auch ist es ersprießlicher für das Aerar, welches das Futter bezahlen muß, wie für den Unterthan, welcher es verkaufen will, wenn die Pferde möglichst gleichmäßig im Lande vertheilt werden, als wenn man sie, ohne irgend einen Vortheil, in ein Paar Districte zusammendrängt, wo sie das ohnedem schon seltene Futter noch mehr vertheuern. — Uebrigens erzeugt sich durch das Beisammenhalten der Konskribirten auch eine Art Provinzialgeist, der keineswegs schädlich,

sondern eher noch vortheilhaft ist, wenn man ihn zu benützen weiß, um unter allen Waffengattungen den Ehrgeitz anzuregen, daß die Abtheilungen eines Kreises in der Tapferkeit und Brauchbarkeit es den anderen immer zuvor thun wollen.

Ein vorzüglicher Vortheil aber ist, daß die Eintheilung des Heeres mit jener des Staates in Einklang gebracht werden kann; denn eben so, wie jeder Kreis mit seiner Regierungsbehörde ein Ganzes bildet, und mit den übrigen sich dann unter der obersten Staatsgewalt zum Reiche vereiniget, so kann auch in jedem ein kleines Heer unter einem gehörig besetzten Kreiskommando stehen, welches sich mit denen der anderen Kreise unter den directen Befehlen des Kriegsministeriums zum größeren Heere vereinigt. Dann wäre der Dienstweg abgekürzt, und etliche Stationen auf demselben mit ihrem Personale abgeschafft, ohne, daß der Dienst darunter leiden würde; denn die Kreiskommandos würden an Generale übertragen, ein General aber kann keiner Waffengattung ausschließlich angehören, sondern hat im Kriege meistens Abtheilungen zu kommandiren, welche aus allen zusammengesetzt sind, und muß also auch im Frieden alle zu kommandiren wissen; wäre dieses indessen schlimmerweise irgendwo der Fall nicht, so muß um so mehr die Gelegenheit gegeben werden, es zu lernen, und dann in der Uebung zu bleiben. — Die Konskription würde einfacher und schneller von statten gehen, und das wechselseitige Benehmen der Civil- und Militärbehörden in allen dienstlichen Angelegenheiten den Geschäftsgang vortheilhaft beschleunigen.

Freilich würde manche Stadt auf diese Art ihre Garnison verlieren müssen, und hiegegen könnte man

zweierlei einwenden: daß der Stadt ein Nahrungserwerb entgienge, und daß die Städte, welche Garnisonen haben, auch ihrer Bedeutung halber welche haben müssen. Das erste gebe ich zu, bemerke aber, daß durch die Vereinigung aller Truppen des Kreises in einer einzigen Stadt, eine Menge Posten überflüßig werden, welche sie ausstellen müssen, wenn sie vertheilt liegen, daß man sohin weniger Mannschaft im Ganzen, als sonst präsent halten darf, also erspart, und daß die Städte, welche es nicht ungerne sonst sehen, wenn an der Armee gespart wird, sich es auch gefallen lassen müssen, wenn sie von dem Gelde nichts mehr verdienen können, was zur Ersparniß eingezogen worden ist. — Daß aber gewisse Städte eben Garnisonen haben müssen, kann ich nicht zugeben; nicht einmal von den Gränzstädten läßt sich diese Nothwendigkeit darthun; die Bestimmung der Armee ist für den Krieg, und gegen den Feind, und diesen erwartet man nicht in der Garnison, sondern man versammelt sich mit anderen Abtheilungen, noch bevor die Feindseligkeiten ausbrechen, im Lager. Eine Festung besetzt man mit Recht schon früher, weil man sie im Kriege auch verschloßen halten will; die Besetzung einer offenen Stadt aber, die man gegen den Feind weder verschließen kann, noch will, ist im Frieden sehr gleichgültig. — Gegen den Glauben endlich, den viele Leute haben, daß Städte von einer gewißen Größe durchaus nicht mit Ordnung bestehen können, wenn sie keine Garnison haben, bemerke ich lediglich, daß ich aus sicheren Quellen ein Verzeichniß von 53 Städten und Märkten des Königreichs Baiern, ohne Garnison, gezogen habe, deren geringste 502, und die stärkste 3347 Familien zählt, welche alle sich einer eben so exemplarischen Ordnung, als die Städte mit Garnisonen zu rühmen haben.

XIV.

Der Garnisonsdienst.

Da das Militär in der ruhigen Zeit des Friedens seine eigentliche Bestimmung, den Kriegsdienst nicht ausüben kann, so muß man diese Zeit benützen, um dasselbe für seinen Beruf auszubilden, die dem Soldaten besonders nothwendige Thätigkeit durch eine angemessene Beschäftigung rege zu erhalten, und die Kosten desselben durch entsprechende Dienstleistungen zu vergüten suchen. — Die Ausbildung geschieht durch praktischen Unterricht in den Waffenübungen, durch theoretischen Unterricht über das Verhalten im Kriege, und durch Erklärung der militärischen Obliegenheiten. — Die Beschäftigung des Militärs liegt in den, zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung, festgesetzten Dienstesformen, in dem Wachtdienste, und in policeilichen Verrichtungen.

Man wird zugeben müssen, daß der Wachtdienst nur einen geringfügigen Beitrag zur militärischen Beschäftigung liefern könne, daß aber die Ausübung der Policei dem Wesen und der Bestimmung des Soldatenstandes eben so wenig, als den bürgerlichen Verhältnissen, auf welche sie angewendet wird, entspreche.

Wenn die bewaffnete Macht mit den Bajonetten in die Trinkstuben einrückt, um den Gästen die Stunde zu verkünden, und mit militärischem Ernste dieselben zur Leerung ihrer Gläser und Räumung des Wirthshauses

anzuhalten, so scheint mir zu viel Nachdruck zur Aufrechthaltung einer Ordnung angewendet zu werden, für welche man den Wirth verantwortlich machen könnte, und diese Function mehr für die Diener der Policei, als für Soldaten zu passen. Auch macht es einen üblen Eindruck auf die ruhigen Civilpersonen verschiedenen Standes, wenn sie zur Beobachtung einer so einfachen policeilichen Maaßregel durch Patroullen angehalten werden, welche wohl zweckmäßiger nur bei wichtigeren und gefährlicheren Veranlassungen erscheinen sollten. — So kommt es mir auch vor, als könnte die Ordnung für die Wägen bei Theatern besser durch die Policei, als durch die Kavalerie bewacht werden, da erstere die verschiedenen Equipagen kennen muß, und die Excedenten also ohne das Aufsehen zu erreichen weiß, welches entsteht, wenn ein bewaffneter Soldat zu Pferde einen Wagen verfolgen muß; gleichmäßig möchte im Theater selbst, und auf Bällen sowohl, als überhaupt bey allen dergleichen Vergnügungen die Policei mehr an ihrem Platze seyn, als wenn man daselbst Bajonette aufpflanzt. Ueberhaupt kann man bei allen solchen Gelegenheiten die Bemerkung machen, daß die Anwesenheit des Militärs, als policeiliche Gewalt, immer nur störend auf das gesellige Vergnügen einwirkt, weßhalb die Leute sich doch versammelt haben, und daß viel leichter unangenehme Auftritte entstehen, wenn das Militär einschreiten muß, weil der Soldat in der Regel eine etwas rauhere Sprache führt, durch welche der Civilist sich eben so leicht beleidiget, als durch das militärische Verfahren seine persönliche Freiheit beschränkt glaubt.

Würden alle diese Verrichtungen der Policei zugewiesen, welche sie doch auch allenthalben, wo keine Garnison liegt, versehen muß, so könnte dann das Militär auch

eine seinem Stande mehr entsprechende Beschäftigung erhalten. — Die Sicherheit des Landes in Friedenszeiten eben so im inneren zu bewachen, wie im Kriege gegen äußere Angriffe zu vertheidigen, ist eine ehrenvolle Bestimmung der Armee. Darum übertrage man derselben den Dienst der Gendarmerie, und man wird die nemlichen guten Folgen erfahren, welche man immer zuversichtlich erwarten darf, wenn man ein Geschäft jenen Leuten zuweist, in deren Wirkungskreise es liegt.

Außer dem Vortheile der Ersparniß, welcher aus der Aufhebung der kostspieligen Gendarmerie hervorgehen würde, bildete sich auch der schätzbare Vortheil, daß Officiers, Unterofficiers und Soldaten durch das beständige Durchstreifen ihrer Districte das Land aufs genaueste kennen lernten, und bei einer feindlichen Invasion, mit der Zeit den kleinen Krieg mit gutem Erfolge zu führen wüßten. Ueberdies könnten auch von jenen Individuen der Armee, welche sich hiefür durch früheren Unterricht vorbereitet haben, wo es zweckmäßig erachtet würde, mehrere zur Aufsicht beim Strassen- und Wasserbaudienste verwendet werden, was gar nicht im Widerspruche mit dem Militärdienste stünde, im Gegentheile sehr oft im Kriege eine willkommene Auswahl brauchbarer Subjecte darbieten könnte, wenn man wegen verdorbener Wege vor dem Feinde nicht manoeuvriren kann, und es an Sachverständigen fehlt, welche zur Ausbesserung derselben die richtigen Mittel angeben könnten.

XV.

Das Exercieren.

Das Exercieren kann keine andere Bestimmung haben, als den Soldaten für sein Geschäft einzuüben, dieses Geschäft ist der Krieg; was im Kriege wirklich in Vollziehung kommt, muß aufs beste erlernt werden, was im Kriege keine Anwendung findet, ist überflüßig. Aus jedem Unterrichte sollte das Ueberflüßige verbannt werden, damit dann alle Aufmerksamkeit und aller Fleiß sich auf das Nothwendige richte; um so mehr gilt dies von dem Unterrichte des Soldaten, wo die Lehrlinge meistens rohe und nicht mit dem besten Fassungsvermögen begabte Recrouten sind, der Unterricht selbst durch die Beurlaubung immer unterbrochen, und dann bei anderer Beschäftigung leicht wieder vergessen wird, die Erlernung aber um so kostspieliger ist, je länger sie dauert, weil das Präsenthalten anderer Mannschaft für den Dienst, bis die Recrouten ganz abexerciert haben, und das Einberufen der abexercierten Mannschaft im Frühjahre und Herbste zu den sogenannten großen Manoeuvres größere Summen kostet, als wohl verhältnißmäßig große Resultate aus dem vielen und vielerlei Exercieren hervorgehen mögen.

Was der Soldat für den Krieg erlernen muß, ist der Gebrauch seiner Waffen und Manoeuvrirfähigkeit. Seine Waffen muß er so gebrauchen können, daß er sie

ohne große Beschwerlichkeit zu tragen, und den Feind damit umzubringen weiß; das ist die Hauptsache, und die soll recht gut erlernt werden; damit man dazu aber die Zeit auch in kleineren Exercierperioden übrig behält, so lasse man die vielen Nebensachen, oder anderen sogenannten Handgriffe möglichst weg, und beschränke sie nur auf die unerläßlichst nothwendigen. —

Die Manoeuvrirfähigkeit besteht darin, mit Waffen und Gepäcke, in Ordnung, sich mit der möglichsten Schnelligkeit nach jeder Richtung bewegen zu können. Diese Fähigkeit ist eine wesentliche Bedingung für den Krieg, denn in der Schnelligkeit liegt die meiste Stärke; welche von zwei, übrigens gleichen, feindlichen Partheien am schnellsten manoeuvrirt, die ist des Sieges am gewißesten. Diese Fähigkeit erlernt sich im Frieden einigermaßen durch anhaltende Märsche auf schlechten Wegen mit Waffen und Gepäcke; aber nicht durch die verschiedenen zierlichen Manoeuvres auf dem Exercierplatze, welche mehr Kunststücke fürs Auge, als Proben aus dem wirklichen Kriege sind, und je künstlicher sie sind, auch desto weniger für einen zweckmäßigen Unterricht sich eignen, weil sich aus ihnen nicht die Wirklichkeit erlernen läßt, sondern vielmehr eine ganz falsche Ansicht davon dem Lehrlinge beigebracht wird. — Was man vor dem Feinde manoeuvrirt, ist sehr einfach; zum Marsche gegen den Feind, und zum Manoeuvriren vor dem Feinde, setzt man sich in Kolonne; zur Beziehung des Lagers und der Kantonirung, oder zum Gefechte deploirt man. Kein Manoeuvre geht schneller, als das mit der Kolonne, keines ist sicherer in der Nähe des Feindes, darum wird auch kein anderes gemacht. Wenn man daher alle übrigen aus dem Exercier-Reglement wegläßt, welche vor dem Feinde nie gemacht wer-

den, so wird sich der Unterricht auf sehr wenige und einfache beschränken, und sonach richtiger und leichter zu erlernen seyn.

Der Infanterist muß vorzüglich geübt im Marschiren und Tragen seyn; denn es ist eine schwere Aufgabe, selbst für denjenigen, welcher die Strapatzen schon gewöhnt ist, mit Waffen, Munition, Gepäcke, Lebensmittteln, und Kochgeschirre den ganzen Tag bei schlechtem Wetter, auf mühsamen Wege zu Fuße zu gehen, und dann, vor dem Feinde angelangt, noch Kraft und Beweglichkeit zum Gefechte zu haben. — Das zweite, was er lernen muß, ist, gut zu schießen. Das gut schießen wird selten nach Vorschrift erlernt; man soll dem Soldaten zwar die erste Anweisung geben, wie er sich beim Anschlagen zu verhalten habe, aber dann das übrige seiner Uebung überlassen, aus welcher er nach und nach sich selbst den Vortheil herausfinden wird; beinahe jeder gute Schütze hat irgend einen eigenen Vortheil, wie er es heißt, nach welchem er sich leichter zielt, und richtiger trifft; und man kann es sich gerne gefallen lassen, daß ein Soldat den Ellenbogen nicht anschließt, oder den Fuß vorschriftswidrig setzt, wenn er dafür nur recht gut trifft. Dabei muß das Schießen eine ununterbrochen fortdauernde Uebung seyn, welche man den Soldaten, durch kleine Preise, Vergünstigungen, und sonstige Aufmunterungen für die besseren Schützen, als eine unterhaltende Beschäftigung liebgewinnen machen muß; dann wird er es nicht mehr als einen lästigen Zwangsunterricht betrachten, und sein Gewehr bloß losdrücken, um nur bald fertig zu werden, er wird sich bemühen, gut zu treffen, er wird sich mit seinem Gewehre bekannter machen, und dasselbe in

gutem Zustande erhalten, mit einem Worte, er wird ein guter Schütze, und also ein um so tüchtigerer Infanterist werden. Selbst für die Beurlaubten, und sogar für alle konskriptionspflichtigen jungen Leute sollte in jedem Gerichte ein Schießplatz bestehen, wo jeder, der Lust hätte, sich üben könnte; denn wenn doch einmal kriegerischer Geist und kriegerische Fertigkeit im Volke geweckt und erhalten werden sollen, so geschieht dieß gewiß sicherer durch den Gebrauch der Waffen, als durch die Spielerei mit denselben. — Den Gebrauch des Bajonnetes übrigens, welches in meinen Augen die nachdrucksamste Waffe ist, lehrt den Infanteristen, mehr als zur Hälfte, schon der gesunde Menschenverstand, und der Exerciermeister hat hiebei nur weniges nachzuhelfen.

Der Kavalerist muß vollkommen Meister seines Pferdes seyn, und Säbel und Lanze ordentlich zu führen wissen. (Wenn ich von einer Lanze rede, denke ich an einen leichten Kavaleristen.) Die Schießwaffe braucht er nur so weit zu kennen, um im Nothfalle laden, und einen, höchstens ein paar Schüße thun zu können; der Schuß vom Pferde ist immer ein unsicherer, und es ist ganz im Widerspruche mit dem Wesen eines tüchtigen Kavaleristen, sich lange mit Schießen abzugeben; seine Bestimmung ist, rasch zu erscheinen, und eben so zu verschwinden, wenn er aber einmal da ist, die Kraft seines Armes thätig werden zu lassen. — Was den Fußdienst betrifft, so scheint er mir dem Kavaleristen das zu seyn, was der Landdienst dem Seesoldaten seyn mag; es ist für ihn ein zwitterhafter Zustand, in dem er sich fremd fühlt, und nie etwas vorzügliches leisten kann. Wenn er im Kriege zu Fuße seyn muß, kann

er ohnedem nicht als Angreifender auftreten, und seine Vertheidigung in der Gefahr beschränkt sich dann auf die Nothwehr jedes beherzten Mannes mit gesunden Gliedern und einem Säbel in der Faust; dazu aber braucht es nicht viel Exercitium. Es wird also hinlänglich seyn, wenn der Kavalerist für den Fußdienst nur so weit eingeübt wird, daß er mit Anstand in Reihe und Glied gehen kann, wenn er in Garnison zu Fuße ausrücken muß; dafür aber gebe man ihm alle Gelegenheit, seines Pferdes eben so mächtig, als mit demselben vertraut zu werden; denn es ist nicht so leicht, als man wohl glaubt, sich selbst, und das aus Instinkt vor der Gefahr zurückscheuende Thier, zugleich in den Feind hinein zu treiben.

Der Artillerist braucht unter allen Waffengattungen die meiste Ausbildung, rücksichtlich der ihm nothwendigen Kenntniße sowohl, als der verschiedenen Arten des Geschützes, welche er zu bedienen hat. Er hat zur Erlernung des ihm nothwendigen Unterrichtes, und zur fortwährenden Uebung desselben nie zu viel Zeit, weil er auch sehr oft im Laboratorium gebraucht wird. Darum verringere man seine Zeit nicht durch das viele Exercieren mit dem Säbel, den er selten als Waffe, und dann doch nur auf eine sehr einfache Art gebrauchen kann; man erlasse ihm aber ganz das Exercieren mit der Musquete; die Artillerie zieht nicht allein in den Krieg, und findet also für den Marsch vor dem Feinde, immer Bedeckung; in der Schlacht selbst hat aber der Artillerist nie die Musquete bei sich, und sie würde ihm auch da eher hinderlich seyn. Daß er aber im Kriege Infanteriedienste thun muß, wird wohl schwerlich je der Fall seyn; denn für jenes Heer, welches schon so geschmolzen ist, daß die

verhältnißmäßig so geringe Artillerie die Stelle der sonst so zahlreichen Infanterie vertreten muß, ist der Krieg ohnedem schon beendiget. Eher kann der Fall eintreten, daß es der Artillerie an Mannschaft fehle, und dafür möchte es zweckmäßig seyn, bei jeder Kompagnie der Infanterie, und allenfalls auch bei jeder Eskadron der Kavalerie, einige Leute in der wesentlichsten Bedienung des Geschützes im Frieden zu unterrichten, welche dafür, wie es jetzt die Gefreiten schon sind, von den gewöhnlichen Fatiquen befreit blieben, und vor dem Feinde den Abgang in der Artillerie schnell ersetzen könnten.

Nach dieser Ansicht, glaube ich, würde jeder Soldat das vor dem Feinde leisten können, wozu man ihn braucht, und das, wozu man ihn nicht braucht, könnte man ohne Nachtheil, im Gegentheile mit Vortheil, aus seinem Unterrichte weglassen.

Deutschlands Wohlfahrt

in

Beziehung auf Militär, Conscription, Unterricht, Landwirthschaft, Fabriken und Handel.

1822.

Inhalt.

	Seite
Militär.	1
Conscription.	5
Volksbildung, höherer Unterricht.	19
Gewerbsfreiheit, Zunftzwang.	31
Gewerbe, Fabriken, Handel.	42
Vereine, Gesellschaften; Landwirthschaftsräthe, Fabrikenräthe.	52

Militär. Conscription.

Als der Gewalt-Ausbruch einer Volksmasse eines Glaubens, einer Sprache, eines Gesetzes, einer Bildungsstufe, den Staaten-Formen Europens den Untergang drohete; als von gleicher Gefahr getrieben, zu gleichem Zwecke vereinigt, die Völker aller Zungen die angemaßte Oberherrlichkeit in ihre Schranken drängten; als die edlen Herrscher, an den Drangsalen persönlich theilnehmend, sich gegenseitig kennend und vertrauend, in heiligen Bund traten, zur Erhaltung angestammter Rechte: da hofften und erwarteten die Zeitgenossen Frieden und Friedensstand, Entlassung des Militärs, ungehinderte Betreibung ihrer Gewerbe, Erleichterung der Abgaben, Zahlung der Staatsschulden und Füllung der Staatskassen. Sie täuschten sich! Der Soldat blieb Soldat; Stadt- und Landbewohner exercirten

und manöverirten; Deutschland blieb Ein Lager, die Trommel die herrschende Musik. Hinter ihr wird der Jüngling zum Manne; hinter ihr wandert der Mann zu Grabe.

Hier haben wir etwa zu unterscheiden das wahre Militär, von dem Bürger-Militär; oder die Männer, welche dem Landesfeind entgegen gehen sollen, von denen, welche die bürgerliche Ordnung aufrecht erhalten helfen; bey jenen noch den Wachdienst, von dem Kriegsdienste.

Das wahre Militär, in der neuern Gestaltung, in dem grenzenlosen Umfange, es mag als eigener Stand, als Stütze des Thrones, es mag als Bürgerthum, zur Selbstbeschützung betrachtet werden: hat unübersehbaren Einfluß auf Sitten, Denkweise, Gewerbe und Wissenschaften.

Der Vater hat schon der Erziehung seiner Söhne abzukargen, um sie einst als Soldaten unterstützen, oder statt ihrer andere erkaufen zu können. Die Söhne werden es schon dadurch, und

und in Hinblick auf diesen fremden Beruf, nicht weit in der Kunstfertigkeit bringen, und, herausgerißen aus ihrem Fache, noch mehr darin zurückkommen.

Da selbst der Dienst des Soldaten, die Wache, dem Müssiggang nahe kommt: so unterliegt er ihm noch mehr, außer dem Dienste.

Die Folgen des alten Sprichwortes: „Müßiggang ist aller Laster Anfang," drücken dann schwer auf ihn. Die Erfahrung zeigt dieß in der kurzen Zeit nur zu allgemein und zu auffallend. Die schlechtesten Arbeiter sind die aus dem Militärstand getretenen; die größten Verbrecher, die darin gewesenen.

Die Herrscher unseres Jahrhunderts wollen nun aber, daß die ganze Volksmasse kriegerisch werde; daß alles Männliche zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit und geschickt sey; daß dem Militärstande höhere Achtung werde.

Die Frage ist nun: Wie kann dieser Zweck der Regierung erreicht werden, ohne die Nachtheile der Conscription und der allgemeinen Bewaffnung?

Wenn

Wenn die Stadt- und Landbewohner, wenn die Familien-Väter mit der Muskete auf der Schulter zu etwas mehr gebraucht werden sollen, als zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung, zur Unterstützung der Polizey: so dürfen wir sie gar nicht in Erwägung ziehen; denn sie werden nie zum Kampfe gegen Europäische Feinde gebraucht werden können, noch gebraucht werden wollen.

Unsere Europäischen Staaten werden so ziemlich nach gleichen Gesetzen beherrscht. Man findet in allen Sicherheit der Person, Schutz des Eigenthums. Man hat von keinem, als Eroberer, Sengen, Brennen, Morden, Führen in die Sclaverey zu fürchten; sie begnügen sich Alle mit einem Theile unserer Habe. Diesen überläßt man dann doch lieber, als das Leben, sey's auch nur Eines der Glieder. Angenommen jedoch, die Bewohner einer Stadt wollten sämmtlich ziehen gegen den anrückenden Feind; wir fragen, wenn dieser, als Strafe, ihre Stadt zerstören würde: könnte ein ganzes Land im Stande seyn, auch nur fünf tausend Fami-

Familien, ihr Eigenthum, ihren Erwerb zu ersetzen?

Ein solches Beyspiel wäre schon genug, um die ganze Volksbewaffnung zum Heimweg zu vermögen.

Von dieser Seite also verlassen wir die Väter, die hierin nie etwas leisten werden, und daher mit Waffenübungen verschont werden sollten, und gehen zu den Söhnen über.

Conscription.

Alle waffenfähige Jünglinge jedes Standes, nach Alter und Loos, auf bestimmte Jahre dem Kriegsdienste zu unterwerfen, heißen wir (Militär-)Conscription.

Die Formen, nach welchen diese jetzt vollzogen wird, haben das Grasse, das Thierjagdähnliche verloren.

Die Wohnungen werden nicht mehr um Mitternacht heimlich von Soldaten umgeben, und der ersehene Rekrut gleich einem Verbrecher mit Gewalt der Familie entrißen.

Bleibt

Bleibt unsern Förmlichkeiten noch ein Wunsch, so ginge dieser auf die Art der körperlichen Untersuchung.

Es kann auf das sittliche Gefühl, auf den so zarten Sinn der Schamhaftigkeit keine guten Folgen haben, wenn edle, gebildete Jünglinge, je zu zwey und vier, in puris naturalibus vor Beamten, Polizeydienern und Ärzten einherschreiten, alle erforderlichen Stellungen und Wendungen machen, und sich an allen Theilen betasten lassen müssen.

Sollte denn körperliche Vollkommenheit in gar so hohem Grade zum Militärdienste erforderlich seyn, und nur auf diese Art erforscht werden können?

Betrachten wir das Militär in zwey Zuständen: im Frieden und im Kriege; oder theilen wir es in zwey Classen: in die eine, welche zur Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung; in die andere, welche zum Felddienste, zum Kriege, verwendet werden kann: so möchte die möglich-größte Militärmacht, mit Ersparung von Millionen Gulden, von Millionen Thränen,

mit Erhaltung höherer Sittlichkeit, größeren Gewerbfleißes und Wohlstandes, auf folgende Art zu haben seyn.

Als Wache, und in Beziehung auf Polizey, leistet der ältere Mann, und der schon länger im Dienste stehende, mehr, als der jüngere und der Neuling. Er kennt Land und Leute besser, weiß sich in schwierigen Fällen leichter zu helfen, und jeden Auftrag pünctlicher und richtiger zu vollziehen.

Werden diese nur etwas besser bezahlt, und haben sie Aussichten, und vor andern Ansprüche auf Dienststellen im Alter: so wird es an Freywilligen nicht fehlen, die sich auf eine Reihe von Jahren dem Militärstande widmen.

Die zweyte, noch erforderliche Classe, die für künftige Gefahr, für den Krieg bestimmte Mannschaft, die kann dann immer conscribirt werden, aber ohne je in eine Caserne zu kommen, ohne zur Fahne zu schwören, in ihrem Wohnorte, in Städten und Dörfern, exercirt werden.

Die

Die höchste Vollendung, in Manövern in Masse, brauchen sie nicht zu erlangen. Man legt zu vielen Werth auf den Regiments-Dienst. Die Franzosen haben uns dieß gezeigt. Die Ausgehobenen wurden oft blos auf dem Marsch exercirt, in die Schlacht geführt, und siegten dennoch. Kriege entstehen auch nicht so urplötzlich; man weiß ihren Ausbruch Monate vorher, und kann dann immer der zusammengezogenen Mannschaft die höhern Evolutionen einüben lassen.

Ein sehr erfahrner General, Sylvius von Hohenhausen, sagt in seinem Werke: Deutschlands Wohlfahrt (1804) S. 205: „Die vielen braven Officiere von Erfahrung werden „bezeugen, daß sie oft Rekruten aus der Kuppel mit in Reihe und Glied stellen müssen. „Schoßen sie nicht eben so gut in Tag und Luft „hinein, als jene, so sie 20 Jahre hindurch „tagtäglich mit Exerciren geplagt hatten. Das „Exerciren ist gar nicht schwer. Jeder Mensch „kann gehen; und Marschiren ist nichts als „Gehen. Aber einen hölzernen Jörgel (aus einem

„nem sonst natürlich gelenkbaren Menschen zu „machen), das ist schwer, besonders durch eine „so gewöhnlich höchst üble Methode der Vor„stellung und Erklärung. Welcher bocksteife und „hölzerne Mensch kann denn im Marschiren „fortkommen? Wie kann er über Steine, „Stöcke, Gruben, Gräben, Zäune, hohle „Wege, durch Sträuche, Wälder, über Hügel, „Berge, Leitern auf und abkommen? Als Bau„ernjunge, Schmieds- oder Maurerjunge konnte „er dieses schon geschickt“ *).

Anders ist der Fall mit der Cavallerie und Artillerie.

Diese erfordern mehr Kenntnisse und Übungen, welche nicht auf jene Art erlangt und vorgenommen werden können.

Unserm

*) Durch gezwungenen Gang, enge Kleidung, schwere Kopfbedeckung, blieben ihm auf einem Marsch von 4 Stunden im Monat Junius, von 1600 Mann, über 200 als höchst marode zurück; 8 Mann fielen bewußtlos nieder und 3 blieben todt; während eine Soldatenfrau, mit Korb und Kind beladen, noch 2 Stunden weiter ging, und nicht erschöpft war.

Unserm Vorschlag kann nichts entgegen seyn, als gerade das Wichtigste, was die Hauptstimme darin hat: der Heerführer selbst. Ein General will Soldaten, viele Soldaten; und zwar nicht als Arbeiter im Lande zerstreut, sondern sichtbar, vor sich, in wirklichem Dienste. Ob die Wohlfahrt des Landes dabey bestehe; ob der Regent Schulden zahlen und einen Schatz sammeln kann für Zeiten der Noth, und nicht bey jedem beginnenden Kriege freywillige oder erzwungene Anlehen suchen muß: dafür hat die Finanz zu sorgen *).

Da

*) Die Regierungen haben wol noch einen andern Zweck mit der allgemeinen Conscription (und Bewaffnung), den, eine ganze Nation kriegerisch zu machen. Was Alle thun, bringt keinem Vortheil; die Staaten verhalten sich wieder zu einander wie vorher: nach Völkerzahl und Geldbesitz; es streiten wieder statt 10 gegen 20 tausend, nun 100 gegen 200 tausend. Nur eine gute Folge möchten diese Militär-Staaten herbeiführen: nicht jeder Krieg wird so leicht begonnen, nicht jeder beliebig fortgesetzt werden können.

Die

Da sich nun die allgemeine Conscription nach den bestehenden Formen mit Fabriken, Handel und Wissenschaften durchaus nicht verträgt, und eine Abänderung nicht sobald zu erwarten seyn möchte: so sollte man doch den Städten erlauben, ihre Mannschaft selbst stellen zu dürfen.

Kommt nun auf eine Stadt, nach dem Verhältniße der Volksmenge des Staates zum stehenden Heere, die Anzahl von 500 Mann zur Stellung, und man fordert nichts weiter, als diese vollzählig zu erhalten: so wird dieß immer durch Freywillige aus ihrer Bevölkerung, und durch andere, bereits Gediente, geschehen können, wenn sie entweder besser bezahlt werden, oder im Alter Unterstützung oder Dienststellen zu hoffen haben. Solche Män-

Die Söldner, welche im siebenjährigen Kriege kämpften, würden jetzt gleich willig gegen Griechen oder Türken ziehen; und jene noch lieber als diese, der Beute und geringern Schwierigkeit wegen, unterdrücken helfen. Unsere Söhne aber werden nicht so leicht dahin zu bringen seyn; den Feind der Cabinette werden sie nicht immer für ihren Feind erkennen wollen.

Männer, als adoptirte Söhne einer Stadt, werden sich dann ungleich besser betragen, und ihren Dienst treuer erfüllen. Werden sie auf Urlaub entlassen, so kann für Arbeit gesorgt, und dem Müssiggange und seinen Folgen vorgebeugt werden.

Eine kleine Auflage auf die Bürgerschaft, wird die Kosten, welche jetzt auf Einzelne fallen und sie erdrücken, hinlänglich decken *).

Bey-

---

*) Viele, die selbst ein Vermögen und Neigung zum Militärstande haben, würden gar keine Unterstützung verlangen; wenn sie nur Aussichten zu einer Dienststelle nach einer Reihe von Jahren haben. Andern kann man jährlich, nach Uebereinkunft, einen Beitrag zur Vermehrung ihres Soldes geben.

Herr Albr. Drießlein, Senior, in einer Schrift: Wichtige Vorschläge, Wünsche und Bitten eines deutschen Patrioten in Hinsicht auf Militär-Conscription, Nördlingen 1800, dem Könige Friedrich Wilhelm III. dedicirt, trägt hierüber folgendes vor:

Ich setze: Eine Bürgerschaft oder Gemeinde von 600 Familien sollen jährlich 12 Mann Rekruten stellen. Unter diesen 600 Familien werden keine hundert dienstfähige Jünglinge seyn, oder wenn

Beynahe bis zum zwanzigsten Jahre bringen die Söhne in Schulen und in der Lehre zu;
die

---

wenn sie da sind, so können und müssen sie im folgenden Jahre fehlen. Wenn von jeden 600 Familien in einem Staate 12 Mann ausgehoben werden, so macht dieß im Ganzen eine größere Summe, als je ein Regent zu Kriegszeiten von von seinen Landeskindern ausgehoben hat. —

Diese 600 Familien theile ich in drey Klassen ein, jede zu 200 Familien. In die erste Klasse rechne ich die Geringen und Unvermöglichen, in die zweyte die Mittelmäßigen, und in die dritte die Wohlhabenden.

Die erste Klasse zahlt jährlich	1 fl.	thut	200 fl.
Die zweyte = =	2 fl.	thut	400 fl.
Die dritte = =	3 fl.	thut	600 fl.
		Summa	1200 fl.

Mit diesen 1200 fl. werden 12 Mann, lauter Landeskinder, angenommen und jedem 100 fl. Handgeld bezahlt, dafür muß er 6 Jahre dienen, hernach ist er frey. Daß sich unter einer Menge von 600 Familien nicht 12 junge Bursche finden sollten, die sich freiwillig anbieten, auf solche Art Dienst zu nehmen, das können nur diejenigen, die den Hang zum Leichtsinn und Müssiggang junger
Leute

die Ältern haben sie zu unterhalten, ohne daß sie ihnen einen Nutzen bringen. Kommt nun die Con-

---

Leute nicht kennen, bezweifeln. Es gibt immer mehr solche, als die zu Arbeitsamkeit und Anstrengung geneigt sind, und wie viele werden nach 6 Jahren lieber diese hundert fl. wieder aufs neue annehmen, als austreten, und von Dessertiren wird gar keine Rede bei ihnen seyn.

Wenn von denjenigen, welche bisher leer durchgekommen sind, weil sie keine solche diensttaugliche Söhne hatten, Einwendungen gegen diesen Plan gemacht werden: so verdienen sie keine Widerlegung, sondern nur eine Zurechtweisung. Diese Abgabe ist eine Kleinigkeit gegen die bisherige Beschwerde, und nichts kann billiger seyn, als daß eine gemeinschaftliche Last auch gemeinschaftlich getragen, und nach den Kräften eines jeden Stands abgemessen werde."

Wir wollen eine andere Berechnung anstellen, und annehmen, eine Stadt enthalte 30,000 Einwohner, oder 6000 Familien, welche für immer 500 Mann herzugeben oder zu stellen habe. Ziehen wir 1000 Familien als ganz arm ab, und theilen die übrigen in drey Classen:

Conscription hinzu, so haben auch die ärmsten jährlich 50 Gulden herbeyzuschaffen, um sie nur nothdürftig zu unterstützen, die Zeit nicht gerechnet, während sie ihnen wider Willen inzwischen zur

---

Die ärmere zahlungsfähige bestehe aus 2000 Familien, und zahle jährlich nur 1 Gulden, so betragen diese . . .	2000 fl.
Die 2te, mittlere, aus ebenfalls 2000 Familien zu fl. 4, geben . .	8000 fl.
Die 3te, reichere, aus 1000 Familien zu fl. 10	10000 fl.
so würde man jährlich erhalten . .	20,000 fl.

als Beitrag zur Unterhaltung der zu stellenden 500 Mann. Einem jeden Manne könnten dann jährlich 40 Gulden als Zulage zu seinem Solde gegeben werden; oder täglich etwas über 6 1/2 Kreuzer. Auf diese Weise würden sich genug Freiwillige finden, selbst ohne daß man ihnen noch andere Versprechungen zu machen hätte; sie würden auf längere Zeit, oder auf immer in diesem Stande bleiben, und das jährliche Exercieren so vieler Neulinge größtentheils wegfallen; die Moralität würde gewinnen, das Davonlaufen und Verstümmeln unterbleiben, und der Staat bessere Soldaten haben.

zur Ernährung zugeschickt werden. Hat ein Vater drey Söhne, so beträgt dieses bey sechsjähriger Dienstzeit 1500 Gulden. Ersatzmänner kosten eben so viel. Der Ehestand wird sonach ein wahrer Wehestand; der Kindersegen eine Strafe. Wer wird beyde nicht umgehen wollen!

Die Wohlhabenheit muß sich vermindern; so wie bey Sorgen und Kummer: Sitten, Gewerbfleiß und Industrie. Dem Staate werden immer mehr Glieder zur Bestrafung und zur Ernährung zufallen, während seine Hülfsmittel abnehmen.

Selbst die Einstandessummen sind für beyde Theile verlorene Summen, und bringen den Einstehern wenig Vortheil. Verzehren sie diese nach der Dienstzeit nicht absichtlich: so werden sie doch verzehrt bis zur Auffindung eines Gewerbes und Erlangung der nachgesuchten Erlaubniß zur Betreibung desselben.

Herr Drießlein sagt in der oben angezeigten Schrift: „Es gibt für die Menschheit, vornämlich für den deutschen Bürger und Landmann, kein drückenders Joch, keine schwerere Last, als die Conscription der Unterthanen-Söhne zum Soldatenstande.

So-

Sobald von Auswahlen, von Ausheben derselben die Rede ist, so werden Eltern, Geschwisterte, Freunde und Anverwandte mit Furcht und Schrecken befallen. Viele suchen ihre Rettung in der Flucht, und setzen dadurch ihre Eltern und Vermögen in Gefahr; viele sind schon aus allzugroßer Furcht in Raserey und Wahnsinn verfallen, ja manche haben sogar den Tod selbst dem Soldatenstande aus Verzweiflung vorgezogen."

„Auf keinen Stand hat dies Conscriptionswesen einen schädlichern Einfluß, als auf den Handwerksstand. Ein junger Mensch, der sich einer Profession gewidmet hat, zu deren Ausbildung nicht nur beständige Uebung, sondern auch etliche Wanderjahre erfordert werden, wenn er kein Stümper bleiben will, wird durch das Soldatenleben gewiß nichts gewinnen; er wird, wenn er auch die beste Anlage hat, doch eher zum Leichtsinn, zur Ausschweifung, als zum Fleiß und Nachdenken auf seine Profession verleitet werden. Hat er aber eine so große Abneigung vor diesem Stande, wie es bey den meisten der Fall ist, so wird er sich abgrämen, abhärmen und betrüben, daß er weder für das Vaterland, noch für seine Familie etwas nutzen, vielmehr für sich selbst und für andere untauglich und für sein ganzes Leben unglücklich ge-

macht wird. Und wie vieles ließe sich noch über diesen Gegenstand sagen?“ —

Aber einen ungleich nachtheiligern Einfluß, als auf den Handwerksstand, hat dieselbe auf die höhern Stände. Jünglinge, welche sich dem Handel, den Künsten, der Schreiberey widmen, werden für immer aus ihrer Bahn gebracht und unglücklich gemacht. Der Handwerker findet doch in Zeiten des Urlaubs einige Arbeit, sey es auch um geringern Lohn, und kann eine erlangte Geschicklichkeit wenigstens erhalten und nach vollendeter Dienstzeit leichter wieder unterkommen, oder Meister werden: diese aber nimmt während der Militärzeit niemand auf, und nach derselben eben so wenig.

Der Handwerker stehet dem Landmanne in der Bildung näher; sie werden unter einander weder hoch gehoben, noch herabgedrückt, und betragen den größten Theil des Militärs. Jene stehen auf einer höhern Bildungsstufe; Lebensweise, Beschäftigung, Umgebung, alles ist abstehender: sie können unter jener Menge nie gewinnen, nur verlieren. Der Handelsbeflißene wird eben deßhalb ferner keinen Dienst bekommen, und eine Handlung anfangen kann er auch nicht, da sie ihm fremd geworden ist.

Viele junge Leute, selbst der ärmsten und niedrigsten Volks-Classe, und ohne Talent, wollen

len daher jetzt Gelehrte oder Schullehrer werden, bloß damit sie keine Soldaten werden dürfen. Andere lernen kein Handwerk, eben weil sie Soldaten werden müssen.

(Die Wunder der Vorzeit, die wir noch anstaunen, und selbst in Deutschland in Ueberresten finden: Gebäude, Befestigungen, Wasserleitungen, Canäle, Kunststraßen . . . ., haben Soldaten hervorgebracht. Was könnten so viel hunderttausend kräftige Hände, mit so vielen Artillerie- und Fuhrpferden jetzt erst in dem milden und fruchtbaren Deutschland, mit mehr Hülfsmitteln, schon in ein paar Decennien hervorbringen!)

Volksbildung. Höherer Unterricht.

Jeder Staat, der gebildete Einwohner hat, ist dem andern überlegen; jeder Mensch, der höhere vielseitige Kenntnisse sich erworben hat, ist eher im Stande sich in alle Verhältnisse zu finden und seinen Unterhalt zu erwerben: Anstalten zum Unterrichte sind daher das Wichtigste im Staate.

Geist und Körper sind innigst verbunden, eben so alle Arten von Geistes- und Körperthätigkeiten. Wer schnell laufen kann, wird auch

leichter

leichter schnell seine Hand bewegen lernen; wer eine Fertigkeit im Denken überhaupt, oder in irgend einem Gegenstande erlangt hat, der wird auch leichter in einem andern fortkommen können, als der, welcher Geist und Körper brach liegen ließ. Die allgemeine Bildung ist also auf jedem Falle eine Bildung; aber sie reicht nicht immer hin, noch hat man stets die Zeit, sich die allgemeine und die besondere, zu irgend einem Erwerbe erforderliche, zu verschaffen.

Die allgemeine Bildung ist zunächst von den Griechen und Römern zu uns übergegangen. Seit Jahrhunderten beschäftigen wir uns mit ihrer Sprache, mit ihren Kenntnissen; wir vertrauten nicht eigener Kraft, lebten in der Vorzeit, und vergaßen die Gegenwart darüber. Noch kann der Arzt die Griechen, der Rechtsgelehrte die Römer, und der Philosoph beyde nicht entbehren; selbst Künste und schöne Wissenschaften gehen auf sie zurück.

Wenn sie uns Anfangs um ein Jahrhundert vorwärts gebracht haben, so haben sie uns später gewiß einige Jahrhunderte in allen Wissen-

schaften

schaften zurückgehalten, und es dahin gebracht, daß noch jetzt, selbst Kenntnisse, die sie gar nicht hatten, in ihre Sprache gehüllt werden. Dieß war der Volksbildung sehr nachtheilig; es hemmte das Fortschreiten aller Wissenschaften, und ihre Verbreitung.

Wenn der Knabe und Jüngling zehn oder zwölf Jahre mit jenen Fremdlingen sich zu beschäftigen hat: so bleibt ihm keine Zeit vor lauter Wörtern zur Sache zu kommen, vom Formalen zum Realen zu gelangen. Die Welt, in der er lebt, die Natur, die ihm umgibt und auf ihn einwürkt, bleibt ihm fremd: er vermag es nicht sie zu beurtheilen, noch sie zu beherrschen; Naturgeschichte, Geschichte der Menschheit und der Menschen in allen Beziehungen, Philosophie, Physik, Mathematik gehen ihm ab, und werden auch nicht durch Ein Collegium erworben. Dieß siehet man endlich ein, und will, was zusammen gehört, trennen; den Facultätsgelehrten durch Gymnasien und Akademien, den höhern Bürgerstand durch polytechnische, durch Real-Institute, bilden. Dadurch ist aber jenen nicht geholfen;

holfen; und auch für diese selten hinlänglich gesorgt.

Man siehet es den Lehrplanen dieser Unterrichtsanstalten an, daß sie von bloßen Philologen entworfen worden sind, welche keine hinlänglichen Kenntnisse von den Wissenschaften hatten, welche uns die Natur aufschließen, und auf's practische Leben, auf Handel und Gewerbe den größten Einfluß haben.

Der Unterricht überhaupt muß mit den sinnlichen Gegenständen angefangen werden, mit denen, die uns umgeben, die dargestellt, die angeschaut werden können. Nur diese vermag der Knabe zu begreifen, darüber nachzudenken, und sie anziehend und nützlich zu finden. Die Naturkunde, Mathematik (reine und angewandte) und Physik müssen also vorangehen, nicht zuletzt folgen. Die Religion, die Kirche, die Geschichte liegen vor- und rückwärts; das zur Philosophie gehörige oberhalb: man muß mit der Sinnenwelt, mit der Gegenwart schon wissenschaftlich bekannt seyn, um dort das Geistige zu finden. Aufsätze kann man auch nicht eher machen, als bis man Wör-

ter,

ter, Begriffe, klare Vorstellungen und einige Gewandtheit im Denken erlangt hat.

Jede Wissenschaft muß im Anfange mit Lehrstunden übersetzt werden; nicht wöchentlich ein paarmal, sondern täglich muß sie vorgetragen werden, und darf auch nie enden. Durch jene Forderung bringt man sie zur Übersicht, man lebt und webt in ihr; durch langen Umgang wird man vertraut und sicher.

Wird eine mit 6 oder 12 Stunden wöchentlich begonnen, so setze man sie die ganze Schulzeit über, sey's nur mit Einer Stunde, fort. Aber auch wiederholt, von vorn, muß sie werden. Ein Cursus ist nicht viel mehr, als keiner. Der Umfang unserer Wissenschaften fordert, daß der Lehrer fortgehen muß, ohne je auf das schon Vorgetragene zurückblicken, und es in Erinnerung bringen zu können; die Neuheit und Vielheit der Gegenstände, die dem Schüler vorübergehen, verhindern das Festhalten derselben. Daher darf der Lehrer auch nicht zu weit gehen. Es ist besser, nur die ersten Anfangsgründe klar und begründet zur Übersicht gebracht zu haben, als noch

so

so viele Bruchstücke zu wissen. Der bessere Kopf kann sich dann selbst weiter helfen, wenn er mehr will und braucht; Andern helfen Überreste ohnehin nichts. Fordern und erwarten wir doch selbst von denen, welche von Akademien großjährig gesprochen werden, nicht viel mehr, als die Fähigkeit, in den Wissenschaften sich selbst forthelfen zu können.

Will die Regierung nun die Landwirthschaft (mit ihren technischen Gewerben), die Fabriken, den Handel erweitert und höher gebracht haben: so muß sie auch Anstalten errichten, in welchen alle im practischen Leben erforderlichen Kenntnisse gelehrt, und alle Hülfsmittel gefunden werden, welche dieselben verdeutlichen, anschaulich machen und erweitern können.

In jeder großen Stadt müssen Lehrer seyn, welche, — immer in Beziehung auf die Gewerbe —, Naturgeschichte (in Hinsicht auf Pharmacie, Technik und Waarenkenntniß), Physik, technische Chemie, Mathematik (besonders

auch

auch Mechanik, Hydraulik, Optik) außer der Schule lehren, und zu welchen jeder Zutritt hat.

Es müssen dann aber auch Bücher vorhanden seyn, die sich Lehrer und Schüler nicht wol selbst anschaffen können, große, ausführliche, umfassende Werke in allen Wissenschaften zum öffentlichem Gebrauche. Die verschiedenen Ausgaben von Griechen und Römern, Incunabeln, Antiquitäten und Seltenheiten gehören nicht hierher; sie seyen ferner ein Eigenthum verschlossener Stadt-Bibliotheken.

Es müssen vorhanden seyn alle erforderlichen Instrumente, Maschinen, Modelle, Natur- und Kunstproducte, um den Unterricht begreiflicher, anschaulicher und practischer machen, und dem Gedächtnisse mehr einprägen zu können.

Solche Lehrer müssen zwar allererst gebildet werden; sie müssen mehr, als sie es bisher sind, nicht blos mit der Theorie, sie müssen mit den Geschäften und Gewerben, mit dem bürgerlichen Leben, vertraut seyn, um zu wissen, was hier Noth thut.

Sie werden sich aber bilden und finden, wenn sie gut bezahlet, und Großes wirken, wenn sie nicht wie Lastthiere mit Arbeit überladen werden.

Drey, ja zwey solcher Männer, jeder mit 1200 bis 1800 Gulden besoldet, sind hinreichend jene Wissenschaften vertheilt vorzutragen. Mit vier bis sechs tausend Gulden, die jede Stadt herbeyzuschaffen vermag, oder die auch zum Theil durch Bezahlung des Unterrichts erhalten werden können, ist man dann im Stande die Lehrer zu unterhalten, die erforderlichen Bücher, Instrumente, Maschinen, Modelle, Mineralien, Natur- und Kunstproducte ꝛc. an- und nachzuschaffen, und ihnen noch eine Summe zu freyer Verwendung in technischen Versuchen u. s. w. zu überlassen.

Durch solche Männer gehen dann die höhern Kenntnisse auf die Gewerbe über; sie werden Rathgeber der Handwerker und Fabrikanten; sie bringen die Erfindungen und Verbesserungen des In- und Auslandes unter dieselben.

Diese können dann, da es erlaubt seyn muß an dem Vortrage einzelner Wissenschaften Theil

zu

zu nehmen, denselben selbst neben ihren Geschäften noch benutzen, auch sich durch Bücher belehren.

Der Gewerbstand wird dann bald eine ganz andere Richtung bekommen. Der unwissende Mensch weiß sich nicht zu beschäftigen, und seine freye Zeit mit etwas anderm als Essen, Trinken, Müssiggang, und höchstens mit den Tageshändeln zuzubringen; man kann von ihm nichts weiter erwarten, noch fordern.

Sollen aber höhere Kenntnisse auf die Gewerbe übergehen; sollen sie mannigfacher, vollkommner werden, und Betriebsamkeit und Weiterstreben eintreten: so müssen sie sich auch in Freyheit gestalten dürfen; der Zunftzwang, die zünftige Lehrzeit, fast ausgefüllt im Dienste der Hausfrau, des Meisters und der Gesellen, und die Processe über Gewerbsbeeinträchtigungen, müssen dann aufhören.

Es müssen aber auch Begünstigungen eintreten für die städtischen Gewerbe, besonders unter denen, welche sich auszeichnen. Das Conscribiren im Handels- und höhern Gewerbsstande,

das

das Exerciren, Uniformiren und Armiren, die Manövres und Paraden müßten keine Zwangspflicht seyn.

Nur durch jene Anstalten, nur durch diese Begünstigungen kann der immer mehr zunehmenden Entvölkerung der Städte vorgebeugt werden; nur durch diese können sie wieder Sitze der höhern Cultur und Industrie werden, und Wohlhabenheit zurückkehren.

Man erwarte dieses alles aber nur nicht von der Handelsfreyheit der Länder, von Aufhebung der Zölle und Mauten. Sollte sie auch allgemein eintreten, was den Zeitgenossen wol nicht werden wird: so vermag sie keiner der Städte ihren frühern Wohlstand zu verschaffen. Die Regierungen aller Staaten kennen jetzt die Vortheile der Fabriken und des Handels für ihre Länder und begünstigen dieselben; alle Städte und Städtchen sind damit bekannt und beschäftigt; sie werden das Eigenthum Einzelner nie mehr werden; man täusche sich nicht ferner und hoffe vergeblich.

Die Kirche, das Bibellesen, Beten und Singen, hat in neuester Zeit, selbst in höhern Unterrichts-Anstalten, wieder eine Hauptstelle errungen. Alle Uebel werden dem Mangel am Christenthume zugeschoben; man will sie verhüten. Die Religion oder Kirche ist überaus wichtig. Vielen wird ja oft nichts auf Erden, als Glaube und Hoffnung. Aber eben dieser Hoheit wegen will sie mit Ernst und Würde behandelt, sie will im Ganzen begriffen und mit Wärme in's Herz übertragen seyn, wenn sie lebendige Früchte bringen soll. Man überlasse das Innere dem Eingeweihten; dem Schulmanne den Vorhof: Sitte und Zucht.

Der Gesang bildet die Stimme und das Gemüth, und ist in den ersten Jahren zu lehren; nur darf derselbe wichtigere Gegenstände nicht verdrängen, und alle Classen durchlaufen.

In Volks-, in Trivial-Schulen, da läßt es sich nicht wol anders einrichten: Ein Lehrer muß alles vortragen, was hier erlernt werden soll. Wenn man aber in höhern Lehranstalten Einem Manne Religion, Deutsch, Lateinisch, Rechnen, Geometrie, Geographie, Geschichte und Naturkunde aufbürdet: da kann nichts Großes je geschehen, noch hervorgehen. Das Lebendige, das Geistige, das, was Kopf und Herz ergreifen

und

und mit sich fortziehen und erheben muß, gehet hier unter; das gewandte Ein- und Uebergehen von Begriff zu Begriff, vom Einzelnen zum Ganzen; die allseitige Ansicht der Wissenschaft, um dem Schüler auf jeder Stufe mit ihr beykommen zu können, kann dann nicht verlangt werden, wenn auch der Lehrer mehr als die Anfangsgründe innen hat: er erliegt der Masse der Begriffe, der Last der Arbeit.

Nach Lehrbüchern müssen alle Wissenschaften vorgetragen werden, und der Schüler muß sie haben; nach eigenen Heften sollte nie gelehrt werden dürfen. Es ist dem Schüler wichtig, vorher zu wissen, was gelehrt wird, um es durchsehen und sich damit bekannt machen, es ist noch wichtiger, es nachher wieder überschauen, und sich an das Vorgetragene und Hinzugefügte leichter erinnern zu können. Hefte, eigene, geschriebene, leisten weder das eine, noch das andere.

Zweckmäßige Lehrbücher zu schreiben, ist aber eine schwere Kunst. Hier kommt es nicht allein auf den Inhalt, es kommt auf Anordnung, Klarheit der Begriffe, auf den Vortrag an; man muß das Zusammengehörige beysammen finden, die Hauptsache muß von den Erläuterungen oder Nebendingen selbst durch Verschiedenheit des Drucks oder durch Aufschriften geschieden, und dadurch und durch Register alles leicht aufzufinden

seyn.

seyn. Man kann ihre Bearbeitung niemand wol übertragen; man muß sie nehmen, wo man sie findet, und sich mit den Verlegern wegen billiger Preise verstehen.

Christian (von) Wolff besaß zu seiner Zeit die Kunst, vorzügliche Lehrbücher zu schreiben, die zur Verbreitung der Wissenschaften sehr viel beytrugen. Noch ist, nach mehr als hundert Jahren, sein Auszug aus den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften, von Mayer und Langsdorf herausgegeben, das zweckmäßigste Lehrbuch hierüber. Nur hat diese Ausgabe, was sie am Inhalte gewann, an Schönheit des Drucks, Papiers und der Kupfer verloren; und auch diese darf einem Lehrbuche nicht abgehen. Die Naturgeschichte (und Technologie) von Funke ist durch keine andere ersetzt; Heinsius Lehrbücher über die deutsche Sprache und Prechtels technische Chemie werden es sobald nicht.

Gewerbsfreyheit. Zunftzwang.

Wenn in engerm Kreise, in einer Stadt, mehrere Gewerbe einer Art sich befinden: so haben sie ein gemeinsames Interesse; sie vereinigen sich leicht zu gemeinsamen Maßregeln, Zwekken,

ken, Gesetzen, und bilden zu ihrem Vortheile ein Ganzes, das andern feindlich gegenüber stehet: eine Zunft, eine Innung. Das rege Streben der Mitglieder, es mit diesem geschloßenen Ganzen zu halten, und ihren Wohlstand auf Kosten anderer zu erhalten, wird Zunftgeist genannt.

Ein solches Ganzes kann sich dann gemächlich Auskommen und Wohlhabenheit sichern, ohne daß es großer Anstrengung, ein Fortschreiten in der Kunst, noch einer Sorge bedürfte: sie bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Beschaffenheit und den Preis ihrer Erzeugnisse, selbst die Anzahl der Gehülfen und Lehrlinge, die jedes im höchsten Falle annehmen darf.

Wohlfeile Preise, Vervollkommnung der Producte und Einführung neuer Erwerbszweige können dann nicht statt finden: alles stemmt sich ihnen entgegen. Daher blieben die Reichsstädte, welche die Zünfte am längsten beschützten, und streng am Herkommen hingen, in allem so weit zurück, und erleichterten andern das Emporkommen. Daher erhob sich neben Hamburg ein Altona,

tona; neben Frankfurt a. M. ein Hanau und Offenbach; neben Nürnberg ein Fürth.

Schon im 16ten Jahrhundert erkannte man diese Nachtheile, und hat sie bis jetzt doch noch nicht in allen Staaten gehoben. In Wolffs Geschichte Maximilians des Ersten, 1. B. S. 357 heißt es: „Der Zunftgeist der Handwer-„ker war zu dieser Zeit schon so drückend „geworden, daß der Hofrath in München „sein Gutachten über den Entwurf des neuen „Bayerischen Gesetzbuches mit dem Vorschlage „schloß, das gesammte Zunftwesen gänz-„lich aufzuheben. Denn diese Zunft-„verfassung, heißt es in dem Gutachten, „ist verderblich, ohne Nutzen, be-„schwert den armen unvermöglichen „Bürger, und verursacht unnützen „Aufwand.“

Die Einreden gegen die Freygebung der Gewerbe widerlegen die Orte und Länder, wo sie statt fand und statt findet. In jenen Freyorten, wohin sich jeder begeben, heirathen, und gegen ein paar Groschen Abgaben treiben durfte, was

nur wollte, gab es dennoch Gesellen, als Gehülfen, genug; es fiel ihnen nicht ein, sich vor der Zeit selbstständig zu machen. Sie hatten eben sowol ihre wohlhabenden und reichen Einwohner; aber weniger Arme; sie verfertigten eben so vorzügliche Waaren, nur wohlfeiler und mannigfaltiger; die Erfindungen gingen von ihnen aus; ganz neue Gewerbe wurden von ihnen begonnen.

Die Regierungen schwanken im Wollen und Nichtwollen. Ein solcher ungewisser, zweydeutiger Zustand ist der schlimmste. Bald macht man Schwierigkeiten, Realrechte auf andere übertragen zu lassen; bald ertheilt man für dasselbe Gewerbe Concessionen, und macht das Dingliche persönlich.

In unsern Zeiten kann man mit dem Zunftwesen nur noch zum Zweck haben:

1) Größere Vollkommenheit und Güte der Erzeugnisse;
2) Sicheres Auskommen, größere Wohlhabenheit der Gewerbtreibenden;
3) Leichtere Aufsicht der Regierung über dieselben.

Außer

Außer dem Zufalle, der hier nicht in Betrachtung kommt, war die Noth von jeher die Mutter aller Erfindungen, und die Concurrenz der Hebel zur Verbesserung. Wer gemächlich seinen Unterhalt sich verschaffen kann, gibt sich selten Mühe, etwas vorzüglich und besser zu machen; noch weniger etwas Neues. Als vor etlichen Jahren die Unschlittkerzen so schlecht waren, daß schon Eine das Zimmer mit Dampf erfüllte, bat ich, mir doch bessere zu machen, ich wolle sie gern theurer bezahlen. Hätten wir von jenen genug! war die Antwort. Jetzt werden sie von andern Orten zur Meßzeit hereingebracht, und dieß erst vermochte sie, auch die ihrigen besser zu verfertigen.

Treiben wir doch auch die Wissenschaften gewöhnlich des Erwerbs willen; und selten weiter, als hierzu erforderlich ist. Das Genie wird auch nicht immer an seine Stelle gesetzt, und gehet oft spät dahin über. Der große Mathematiker Kästner war früher Jurist; Euler, Theolog. Der geschickteste Uhrmacher und Verfertiger einer Maschine, den Lauf der Planeten um die Sonne

dar=

darstellend (Planetarium), war ein Würtembergischer Pastor (Hahn); dessen Schüler ist ein Bäckermeister zu Nürnberg, der aber nur als solcher zugelassen wurde. Böttcher, der Erfinder des Dresdener Porcellans, war kein Töpfer, er war ein Apotheker; und noch sind diesem Gewerke die Farben vieler Glasuren unbekannt, die es längst den Porcellanfabriken und der Wissenschaft nicht mehr sind. Solche Übertritte, noch solche Nebenarbeiten, erlauben die Zünfte nicht. In den Formen, in welche sie geengt sind, können Wissenschaften, und durch diese Erfindungen und Verbessernngen, nicht auf jene übergehen.

Der Mechaniker, welcher in Baiern englische Buchdrucker-Pressen ꝛc. ꝛc. bauen will, kann keine Handwerksgesellen unter seine Leitung bekommen; sie würden aus der Zunft gestoßen werden.

Vollkommnere, mannigfaltigere, wohlfeilere Producte erhalten wir also durch den Zunftzwang nicht.

Selbst der zweyte Zweck seines Bestehens: sicherers Auskommen, größere Wohlhabenheit,

wird

wird nicht immer, und stets zum Nachtheil Anderer, erreicht. Wenn dem Bierbrauer eine Anzahl Schenkwirthe zugetheilt werden, oder diese verbunden sind, ihren Bierbedarf ein volles Jahr bey ihm zu nehmen; wenn eine Brauerey eben so ein Zwangsrecht über eine Anzahl Dörfer hat, und diese nur von ihr den Trunk nehmen dürfen: so sind allerdings die Brauer ihres Absatzes gewisser; aber nicht die Wirthe. In Städten gehet man zu denen, welche das bessere haben; in Dörfern trinkt man weniger, wenn es schlecht ist.

Wenn in Städten nur eine bestimmte Anzahl Meister von einem Handwerke zugelassen werden, und diese selbst in der Annahme der Gesellen und Lehrlinge beschränkt sind: so können sie wol besser bestehen; aber die Abnehmer haben alles theurer zu zahlen: sie werden nur zu oft 8 Gulden für etwas geben müssen, was sie außer dem Zunftorte zu 6 haben können. Dieß sahe man ein, und erkannte es aus Erfahrung: daher die gesetzlich bestimmten Preise (Taxen, Tarife) der Waaren, mit welchen die Regierun-

gen

gen sich viel zu schaffen machen, und dennoch ewige Klagen, bald von den Producenten, bald von den Consumenten, veranlassen. Diese können sich aber, wenn sie nicht fast täglich geändert, selbst für einzelne vorliegende Waaren bestimmt, und die Anzahl der Beamten, nicht der des Volkes nahe kommen soll, unmöglich auf viele Waaren erstrecken. Es sind auch nur die ersten Lebensbedürfnisse, die sie treffen: Brod, Fleisch, Bier u. d. gl. Hier kann aber nur zum Maß der Bestimmung der Taxe kaum der mittlere Preis angenommen werden, den die Urstoffe kurze Zeit vorher hatten. Nehmen wir an, es werde die Brodtaxe monatlich festgesetzt, und es wäre in den ersten zwey Wochen des Monats vorher das Getreide zu 20, in den letzten zu 24 verkauft, und zum Maß der Taxe 22 angenommen worden: so hätten nur diejenigen Bäcker, welche zu Anfang gekauft haben, Vortheil; die andern, welche in der Hoffnung wohlfeilerer Preise oder aus Geldmangel zuletzt einkauften, Schaden. Bey längerer Zeit können die Unterschiede noch größer werden. Das Getreide ist aber doch noch

eine Waare, die sich im Vorrath einkaufen und durch Maß und Gewicht bestimmen läßt; nicht so das Schlachtvieh. Hier ist also eine Taxe kaum möglich, wenn sie gerecht seyn soll; sie muß immer höher bestimmt werden, als sie seyn könnte *).

Der vorgeschriebene Taglohn einiger Handwerker ist auch ein Unrecht, das nur ein anderes Unrecht, der Zunftzwang, in Recht ver-

*) Die Specereywaaren sind keiner Taxe unterworfen. In Städten, in welchen sich eine gesetzlich bestimmte Anzahl Kleinhandlungen in diesen Waaren befinden, ward seit unzähligen Jahren von der Mehrheit über Einzelne geklagt, daß sie für zu niedrige Preise manche Waren (Zucker, Kaffee ꝛc. ꝛc.) verkaufen; sie wurden Schleuderer, Verpfuscher der Waarenpreise, genannt. Seit ein paar Jahren hat sie in einigen Städten die Klugheit vereinigt. Von Zeit zu Zeit gibt ein gewählter Vorstand die Preise an, zu welchen jeder die Waaren in kleinen Quantitäten verkaufen soll, und wacht darüber, daß es geschehe.

Bey jener Freyheit gewannen die Consumenten; jetzt verlieren sie. Dieß ist also auch eine Taxe, nur keine obrigkeitliche.

verwandelt. Der geschickte und fleißige Arbeiter wird eben so belohnt, wie der ungeschickte und träge.

Die Gewerbs-Polizey macht sich in den Städten viel zu schaffen; erfordert eine Menge Beamten; veranlaßt unzählige Ungerechtigkeiten, Klagen, Processe und Unkosten. Die Consumenten allein, zu deren Besten diese Einrichtungen seyn sollen, haben alles wieder zu erstatten.

Daher entstehen dann die theuern Preise aller Lebensmittel und aller Handwerkswaaren; daher, und weil man nicht von einem Gewerbe auf ein anderes übergehen oder mehrere zugleich betreiben darf, Verarmung und Entvölkerung der Städte. Jedes Gewerbe findet das seine übersetzt, will die Glieder vermindert haben, und setzt den Eintretenden alle Hindernisse entgegen. Die geschicktesten Arbeiter werden in Dörfer getrieben, und entziehen den Städten ihren Erwerb.

In den Staaten, in welchen bürgerliche Magistrate aus allen Ständen und Gewerbtreibenden

benden eingesetzt sind, unter welchen die Gewerbs-Polizey stehet, wird es nun noch mehr Hindernisse geben, und selten jemand ohne Processe zugelassen werden. Sie werden immer jeden Stand, jedes Gewerbe übersetzt finden und vermindert haben wollen, wenn auch noch einmal so viel sich hinreichend ernähren könnten *).

Ge-

*) Auf den Antrag des Handelsgerichts zu Wien, diejenigen, welche eine Handlung etabliren wollen, einer Prüfung zu unterwerfen, erging im März 1804 folgendes merkwürdige, hier anwendbare Hofkammer-Dekret:

„Die von dem Merkantil- und Wechselge-„richt angetragene Prüfung der Bittwerber aber „findet in keinem Falle statt; da das „Handelsfach so ausgedehnt ist, diese Verfü-„gung gerade einen Artikel treffen könnte, den „der Bittsteller nie zu unternehmen gedenket, „und dessen Verhältnisse er nicht kennt, und „man auch den Handelsstand, der hier „eine mit dem eigenen Interesse ver-„flochtene Partey ist, nicht zur Be-„hörde und zum Richter erwachsen „lassen kann.“

Gewerbe, Fabriken, Handel.

Über die Abnahme, über den Verfall des Handels, der Fabriken und Gewerbe ist zu allen Zeiten, in allen Jahrhunderten geklagt worden; es ist also eine alte und sehr alte Klage *).

Dieser

*) In der Geschichte des vortrefflichen Regenten, **Maximilian** des Ersten, von P. P. Wolf, I. Th. S. 276, heißt es: „Indessen sey der Abnahme und dem Verfalle der Gewerbe in Baiern durch die bisherigen Vorschläge und Verbesserungen noch nicht von der Wurzel heraus abgeholfen. Wie Gewerbe und Handwerke im Lande gemehrt, erhoben und in Schwung gebracht werden können, verdiene eine eigene und fleißige Verhandlung, wozu verständige und geübte Leute aus dem Handelsstande gezogen werden sollten. Ob es gleich zu Gewerben an guter Gelegenheit nicht mangle, wären doch immer genug Hindernisse im Wege, wodurch die Gewerbsfreyheit in Städten und Märkten gesperrt, und die Leute zum Gewerbe furchtsam, unlustig und unwillig gemacht werden.“

Das

Dieser Gegenstand ist aber auch sehr relativ; er muß allseitig, nicht einseitig betrachtet, es muß das

---

Das wahre Hinderniß des Emporkommens der Gewerbe ist hier ganz richtig erkannt, und die Folgen vortrefflich bestimmt: man wird furchtsam, unlustig, unwillig.

So wird man es, und muß es werden, wenn Jahre vergehen (oft bey Verlobten das dritte Kind in Erwartung, und das Geld verzehrt ist), bis die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme eines bestehenden, oder zur Ausübung eines neuen Gewerbes durch alle Behörden erlangt wird.

Man muß es werden, wenn alles nach althergebrachten Formen betrieben werden muß; einer nicht mehrere Gesellen halten darf, als der andere; der Steinmetz wol eine Wand mit Mörtel bewerfen, aber denselben nicht ebnen darf, und dieß ein Vorrecht des Tünchers ist; der Zimmermann wol einen Fußboden legen, aber die Bretter dazu nicht zusammen leimen darf, und dieß ein Vorrecht des Tischlers ist. Selbst der unbetheiligte Zuschauer muß „unlustig und unwillig" über die Fesseln werden, in welche dreyhundert Jahre später die Industrie noch geschlagen liegt; wenn er siehet, daß

das ganze Land, nicht einzelne Orte oder Städte in Erwägung gezogen werden. Nehmen die Ge-

---

daß Neunzehntheile der Entscheidungen der Appellationsgerichte „Gewerbsbeeinträchtigungen" betreffen.

Wir schieben jetzt die Schuld der Verminderung des Handels und der Gewerbe auf Ländersperre, Zölle und Mauten; in jener Zeit bürdete man diese in Baiern dem weißen Biere auf, und dem dadurch erhöhten Preise des Weitzens. Alle glaubten dieß, nur der weise Fürst nicht. „Er könne nicht begreifen, sagte „derselbe, daß das weiße Biersieden eine solche „Steigerung des Weitzens veranlaßt habe. „Ueber die Theuerung aller Lebensmittel, so „wie über den Verfall des Handels und „aller Gewerbe werde nicht blos al„lein in Baiern, sondern im ganzen „Römischen Reiche geklagt. Die Ur„sache dieses Verfalls rühre von ganz „andern Umständen, als vom weißen „Biere her. Diese so allgemeine „Reichs= und Landesnoth würde fort„dauern, wenn er auch gleich selbst „kein weißes Bier mehr würde sieden „lassen." (Wolf 3r Th. S. 193):

Gewerbe (und dadurch die Volksmenge) einer Stadt ab, aber eben dieselben auf dem Lande zu: so ist dieß ein Unglück für dieselbe Stadt, aber es ist kein Unglück für denselben Staat *). Wer-

*) Und so ist es auch. Alle Städte (Residenzen, die nicht hierher gehören, ausgenommen) haben an Gewerben und an Volksmenge abgenommen, und werden noch mehr abnehmen. Dagegen haben Dörfer, welche früher keine Krämer, keine Handwerker hatten, nun Apotheken, Handelsleute und höhere Gewerbe, welche selbst für die Städte arbeiten: Riemer, Nagler, Instrumentenmacher, Gärber und Färber.

Eine Stadt, welche mehrere Straßen und Gassen hat, die ihre Namen von den Lederfabriken und Gärbereyen haben, die einst dort betrieben worden sind, verkauft nun ihre rohen Häute an benachbarte Landstädtchen. Ich hielt lange den Mangel an Capitalien für die Ursache des Verfalls dieses Gewerbes, bis mir einer desselben die wahre angab: „Wir können mit „diesen nicht gleichen Preis machen," war die Antwort auf meine Frage. „Die Gärber in den Landstädtchen treiben noch Landbau oder andere Nebengewerbe; können ihre Häute länger in der Grube

Werden keine Pelze, keine Tressen, keine Seide, keine Filzhüte mehr getragen: so kommen allerdings diese Gewerbe in Verfall, und dieß ist ein Unglück für Einzelne; aber die sie vertretenden kommen in Aufnahme, und dieß ist dann kein Unglück für das Ganze. Wird weniger von einer Waare verkauft, oder eine wohlfeilere statt der theuern genommen: so verlieren wol jene, welche

Grube lassen, also besser machen, und wohlfeiler geben." Dieß ist nun allerdings ein Unglück für dieselbe Stadt, aber kein Unglück für denselben Staat; denn dadurch kann nun weit weniger ausländisches Leder eingebracht werden, und weit leichter das inländische auswärts gehen.

Diesen Vortheil erkannte der weit blickende Churfürst Maximilian ebenfalls schon. „Unsere Meinung, sagte derselbe, ist nicht, „daß Jemanden neben seinem Handwerke andere, oder mehrere Handthierungen verwehrt seyn sollen, „sondern es mag ein jeder so viele „Gewerbe und Handthierungen neben „einander treiben, mit wie vielen er „seinen Nutzen und Frommen zu schaffen sich getraut." Wolf I. Bd. S. 329.

welche sie verfertigten oder verkauften, die Verbraucher aber geben weniger aus, bedürfen weniger zu verdienen, und können dann ihre Arbeiten wohlfeiler anschlagen: des Einen Unglück wird des Andern Glück.

Wenn Einer ein Gewerbe innerhalb eines Kreises, einer Stadt, betreibt, so kann er allerdings, ohne viele Arbeit, ohne Sorgen, ohne Geschicklichkeit, mehr verdienen und eher reich werden, als wenn zehn sich in dasselbe theilen. Ist es aber für den Staat ein Unglück, statt Eines trägen reichen Mannes, und neun, ohne Bestimmung herumziehende arme, nun zehn zu haben, welche durch Fleiß, Sparsamkeit und Nachdenken auch nur ihr hinlängliches Auskommen sich zu verschaffen vermögen? Der Armen-Casse und der Polizey wird man im letzten Falle gewiß weniger bedürfen.

Als die Städte Sammelplätze aller Gewerbe wurden, da war keine Sicherheit auf dem Lande. Kunst und Wissenschaft war ein Eigenthum weniger

niger Städte in wenigen Ländern. Die Reichsstädte gaben sich selbst ihre Verfassung; hier fand man Schutz und Schirm, keine Conscription, keine Wandelbarkeit der Gesetzgebung; daher eilte ihnen alles zu.

Jetzt bekümmern sich die Regierungen aller Länder um Fabriken und Handel; sie finden überall Unterstützung, Schutz und Schirm. Die Zubereitung der Stoffe ist nicht mehr Geheimniß Einer Stadt, Einer Zunft: sie ist ein Eigenthum der Wissenschaft geworden. Daher haben sich die Fabriken in allen Ländern, in allen Städten und Dörfern verbreitet, und mit ihnen der Handel; daher werden sie nie mehr zu ihren Ursitzen zurückkehren; es ist vergeblicher Wunsch, vergebliches Bestreben.

Diese Umänderung im Laufe der Zeit würden die alten Fabrikstädte noch tiefer gefühlt haben, wenn sich nicht durch verbreitete Cultur auch die Bedürfnisse vermehrt, den Fabrikaten erweiterten Absatz in engerm Kreise verschafft und sie selbst mannigfaltiger gemacht hätte.

Das

Das begonnene Streben der Regierungen, ihre Länder durch Fabriken und Handel empor zu bringen und von andern unabhängiger zu machen, erregt und gesteigert durch Geldbedürfnisse und klare Einsicht in die Staatsverwaltung, führte sie auf Ein- und Ausfuhr-Verbote, auf Zölle und Mauten. Sie konnten nicht erwarten, bis Kenntnisse und Gewerbe in natürlichem Gange nach und nach sich verbreiteten: sie wollten sie schnell verbreitet sehen. Daher zog Maria Theresia Kaufleute und Fabrikanten unter den größten Verheißungen in ihre Länder, um ihre Völker mit Handel und Fabrikation allererst bekannt zu machen, und erschwerte darauf den Ausländern den Verkehr mit ihnen. Friedrich der Zweyte ging mit gänzlichem Verbote, oder hoher Belegung der Einfuhr fremder Waaren allen voran; selbst Rußland folgte ihnen.

Jedes Land strebt nun das, was es bedarf, selbst zu verfertigen. Dem ernstlichen Wollen stehet das Können selten mehr entgegen; wird der Zweck nicht ganz, so wird er doch zum Theil erreicht.

Wir vermögen es nun nicht ganze Völker auf ihre frühere Unwissenheit und Unthätigkeit zurück zu bringen, noch die Regierungen abzulenken von der Sorge für die Emporbringung der Gewerbe ihrer Länder. Die Geheimnisse der Werkstätten sind zur Öffentlichkeit gekommen durch die Wissenschaft; sie werden nimmer Geheimnisse werden. Auf Welthandel, auf Weltfabrikation können wir also keine fernern Ansprüche machen.

Was ist zu thun?

Für Geschicklichkeit und Kenntnisse zu sorgen, und sie ungehindert anwenden zu lassen.

Wer von uns nichts nimmt, von dem können auch wir nichts nehmen. Wenn wir alles selbst eben so gut und wohlfeil als andere verfertigen: so ist kein Grund vorhanden es aus der Ferne herbey zu holen.

Man lasse nur den Verkehr im Innern lebendig und ungehindert sich entfalten, und

lege

lege nicht so großen Werth auf den Handel mit dem Auslande.

„Der auswärtige Handel der Völker, sagt „der Herr geheime Rath Schmalz in seinem „Europäischen Völkerrechte, Berlin 1817. S. „193, ist darum vornämlich gedrückt worden, „weil man ihn überschätzt. Wenn man ver„gleicht, was ein Volk jährlich in seinem Lande „verzehrt, also sein jährliches Einkommen, mit „dem Belauf seines Handels in das Ausland: „so zeigt sich bald wie wenig gewinnreich das „seyn könne, was man Handelsbalance ge„nannt hat, gesetzt auch es könnte wirklich „ein Ding dieser Art geben. Großbritannien „hat achtzehn Millionen Einwohner, wie man „jetzt annehmen darf, und das Durchschnitts„verzehren des einzelnen Menschen dort ist, „nach den besten Berechnungen, bey den dor„tigen Preisen nicht unter dreissig Pfund Ster„ling im Jahre. So wäre also, was das „ganze Volk verzehrt, im Jahre fünfhundert „und vierzig Millionen Pfund Sterling. Der „gesammte und ungeheure Handel dieses Landes

„mit

„mit dem Auslande in allen fünf Welttheilen „kann nicht höher als auf vier und fünfzig „Millionen gerechnet werden, nicht so viel, „als die Staatsabgaben eines Jahres betragen. „Wie viel hiervon kann Gewinn des Kauf„manns seyn? Wie hoch könnte irgend ein „Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr seyn? „Wie viel könnte gewonnen oder verloren „werden? Und doch ist es dieses Nichts, „um dessentwillen so vieler Handelsneid „aufgereitzt ist!" —

Wir wollen noch hinzufügen: .... so viele Kriege hervorgehen, so viele Armeen dastehen!

Vereine, Gesellschaften. Landwirthschaftsräthe, Fabrikenräthe.

Durch die Verbreitung der Kenntnisse und des Gewerbsfleisses über alle Länder, sind die Mißverhältnisse der Vorzeit mehr ausgeglichen worden. Die früher Gebildeten scheinen dadurch

durch zurückzustehen, und suchen ihre Überlegenheit wieder zu erringen. Daher die Klagen über die Verminderung des Absatzes der Landproducte und Fabricate, und durch dieß, des Handels; daher das Streben sie durch Vereine zu heben.

Man wird immer bemerken, daß alles Große, Vorzüglichere und Vollkommnere nur durch Einzelne hervorgebracht werde. Die ganze Akademie der Wissenschaften zu Paris hat durch ihr Dictionnaire de la lanque française für ihre Sprache nicht so viel geleistet, als der einzige Adelung durch sein critisches Wörterbuch für die seine. Alle Beobachtungen führen zu dem Grundsatze:

Einer oder Keiner.

Indessen hat alles seine gute Seite; daher auch diese Vereine mit ihren Tagblättern, so lange nichts besseres an ihre Stelle gesetzt wird. Der Landmann, der Handwerker, der Fabrikant und Handelsmann, jene große, schön gedruckte und gesiegelte Urkunde in dem Schrank,

fühlt

fühlt sich höher gestellt, hat eher den Muth mit dem Landrichter ein lautes Wort zu sprechen, und glaubt eben so wol über Nacht ein anderes Wesen geworden zu seyn, als Andere durch Orden, Sterne und Kreuze, durch Adels- und Doctor-Diplome. Durch ihre Versammlungen und Zeitschriften wird auch mancher Begriff berichtigt, und Einzelnes erlernt. Indessen möchte diesen Nutzen nicht aufwiegen die Zeitversäumniß, die Kosten jener Papiere und Beyträge, des Essens und Trinkens bey Versammlungen und Festen, ohne welche der Deutsche nichts wichtiges anfangen noch enden kann.

Will man sich nicht immer in kleinen Kreisen langsam drehen, sondern bald und allgemeiner die möglichen Verbesserungen und Erweiterungen der Landwirthschaft und der Gewerbe herbeyführen, darin fortschreiten, und das Neue und Vollkommnere anderer Völker auf ein Land übertragen; will sich die Regierung eine richtige Ein- und Übersicht in alle Industriezweige verschaffen: so müssen Männer angestellt werden, welche den Landbau und die land-

wirth-

wirthschaftlichen Gewerbe, andere, welche die städtischen Gewerbe, Fabriken und Handel, theoretisch und practisch mit allen höhern Hülfswissenschaften verstehen, und durch Reisen das Eigene, Bessere, Einführbare anderer Länder kennen gelernt haben. Werden diese Männer im Lande vertheilt, und unabhängig zwischen Regierung und Volk gestellt: so können sie unendlich viel wirken, und beyde berathen.

Justiz- und Cameralbeamte haben es mit der Regierung zu thun, und zunächst darauf zu sehen, daß ihr Wille geschehe. Sie haben Steuern, Taxen und Sporteln einzuziehen, die Gesetze zu handhaben und ihre Befehle zu vollziehen; es bleibt ihnen keine Zeit, sich für das Land mit Rathschlägen zu Verbesserungen zu befassen. Umfassende Kenntnisse jener Gegenstände können von ihnen ohnehin nicht gefordert werden.

Unsere Landwirthschafts- und Fabrikenräthe aber, mit allen Kenntnissen ausgestattet, mit dem Örtlichen, mit Land und Leuten bekannt, können, durch eine kleine Summe, über

welche

welche sie zu verfügen haben, zur Erweiterung und Vermehrung aller Industriezweige außerordentlich viel beytragen, und bald Thätigkeit und Wohlhabenheit über ein Land verbreiten. Sie können neue Samen und Pflanzen vertheilen, ihre Behandlung angeben, und die Gebildetern (besonders Geistliche, Beamte) zum Vorgange vermögen. Sie können Baumpflanzungen zu technischen Zwecken anlegen, und zu landwirthlichen Nebengewerben leiten. Sie können die Hindernisse beseitigen, den Druck vermindern, die Aussauger verscheuchen, eine Stütze werden, und schon durchs Verhindern den Zustand verbessern. Wer mit Hunger und Kummer zu kämpfen hat, und seines Lebens nicht froh werden kann; wer mit aller Mühe und Arbeit nichts zu erübrigen vermag: der wird zu keinen Neuerungen, Verbesserungen, noch zu vermehrter Thätigkeit zu bringen seyn; er hat alles Vertrauen zu sich und der Welt verloren.

Die Fabrikenräthe haben zu neuen Erwerbszweigen zu leiten, und die möglichen

Ver-

Verbesserungen schon bestehender anzugeben; sie haben jeden zu belehren und zu berathen, der sie darum angehet. Die Menschen haben gewöhnlich gar zu wenig wissenschaftliche Bildung; sie sind selten im Stande Gründe und Ursachen einzusehen, noch sich aus Büchern zu belehren, wenn sie auch welche hätten. Daher gehet, was der Gelehrte vorlängst weiß, oder auffinden konnte, so langsam und spät ins bürgerliche Leben herab. So hätte jeder Apotheker angeben können, wie unsere deutschen Samenöle zu reinigen wären, um sie in Lampen ꝛc. gebrauchen zu können. Seit etwa 25 Jahren stehet es auch in Büchern; aber erst seit ein paar Jahren haben dieß Mittel unsere Handelsleute angewandt. Viele tausend Gulden bleiben nun in Deutschland, die früher nach Italien und Frankreich für Oliven- oder Baumöl gesendet werden mußten. Noch jammern wir über die niedrigen Preise des Getreides, und über Mangel an Absatz; — und beziehen doch Hanf, Flachs, Lein-, Rüb-, Mohnöl, Anis, Krappwurzel, Kleesamen, Hopfen, Stärke und

so vieles mehr aus andern Staaten, obgleich ein Land meist alle Arten von Boden, verschiedene Climata, und viele hundert tausend Morgen unurbares Land hat, das man aber niemand unentgeldlich und unbesteuert überlassen will.

Wahr ist es, Einer allein kann damit nicht mit Vortheil anfangen; wegen eines Scheffels Ölsamens wird keine Einrichtung zum Ölschlagen getroffen. Unsere Landwirthschaftsräthe können aber allgemeine Theilnahme für neue Gegenstände hervorbringen; sie können denen, welche nicht vertrauen, und nichts wagen wollen noch können, selbst Entschädigung versprechen, bey mißlungenem Versuche.

Dieß alles bewirken nun jene Vereine nicht. Erfahrung, Kunst und Wissenschaft sind unter den Gliedern zu vereinzelnt, nicht umfassend und vollendet, und kommen nie zur Einheit: sie vereinigen sich in keinem Mittelpunkte, und wirken von da zurück. Die Glieder sind in sich zu verschieden; die Theilnahme zu gering;

das

das Ganze zu lässig. Die Erfahrung bezeugt es, und bestätigt unsern Grundsatz: Einer oder Keiner.

Man scheue in solchen Fällen nur den Aufwand nicht; er bringt hundertfältige Früchte, wenn sie auch nicht gleich sichtbar der Finanz zufließen, und alles soll ja auch dahin nicht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die vielen hundert tausend Morgen öde liegenden Landes müssen aber abgegeben und vertheilt werden an die benachbarten Bewohner, ohne Bezahlung, ohne Besteuerung vor Ablauf von 20 oder 25 Jahren. Mag sie der Träge oder Arme nicht urbar machen, so findet sich schon ein Unternehmender oder Reicher, der sie diesem abkauft, cultivirt, und einen seiner Söhne hinsetzt. Wie viele Weiler lassen sich überall noch anlegen, welche im Laufe der Zeit zu Dörfern werden können.

Jeder

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beisler, Hermann von

Betrachtungen über Staatsverfassung und Kriegswesen insbesondere über die Stellung des Wehrstandes zum Staat ; veranlaßt durch die in der ersten baierischen Ständeversammlung gemachte Motion: auch von dem Militair, so wie dieses von den übrigen Staatsbürgern geschehen sey, die

Frankfurt a. M. 1822

39.3563
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701707-1